

V. Annex

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme DGB Deutscher Gewerkschaftsbund mit Anlagen	2
Stellungnahme CGM Christliche Gewerkschaft Metall	39
Stellungnahme BDA Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	42
Stellungnahme bpa Arbeitgeberverband	48
Stellungnahme BTGA Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung	55
Stellungnahme GESAMTMETALL	58
Stellungnahme HDE Handelsverband Deutschland	62
Stellungnahme UDH Unternehmerverband Deutsches Handwerk	67
Stellungnahme ZDB Zentralverband Deutsches Baugewerbe	72
Stellungnahme ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke	76
Stellungnahme Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks	82
Stellungnahme Landesverband Friseure und Kosmetik Rheinland	87
Stellungnahme VdDD und DGS AK Caritas	91
Tariftreuegesetz	99
Steueränderungsgesetz 2025	111
Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteinwanderung	117
Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildung	135
Förderrichtlinie Klimaschutzverträge - FRL KSV vom 11. März 2024	172
Förderrichtlinie CO2-Differenzverträge - FRL CC1D vom 4. Mai 2026	198

im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Erstellung eines Nationalen Aktionsplans zur Förderung von Tarifverhandlungen nach der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (EU-Mindestlohn-Richtlinie)

Konkrete Vorschläge zur Förderung von Tarifverhandlungen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Konsultationsverfahren eingeleitet hat, um die Sozialpartner zu konkreten Maßnahmen zur Förderung von Tarifverhandlungen anzuhören, um in Folge den Nationalen Aktionsplan für Deutschland aufzustellen.

15. August 2025

Vorbemerkung

Da im Jahr 2024 in Deutschland nur noch 49 % aller Beschäftigten in Betrieben mit einem Tarifvertrag arbeiteten (Quelle: IAB-Betriebspanel), die Tarifbindung damit deutlich unter der in der EU-Mindestlohn-Richtlinie genannten Schwelle von 80 % Tarifbindung liegt, sind aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften umfangreiche Anstrengungen erforderlich, damit deutlich mehr Tarifverträge in Deutschland abgeschlossen werden und Geltung erhalten. Art. 4 Abs. 1 der EU-Mindestlohnrichtlinie erklärt die Erhöhung der „tarifliche(n) Abdeckung“ zum klaren Ziel. Auch der Koalitionsvertrag formuliert richtigerweise, dass Tariflöhne wieder die Regel werden müssen und nicht die Ausnahme sein dürfen.

Kontaktperson:

Friederike Posselt
Referentin Tarifkoordination

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstr. 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 24060 250

friederike.posselt@dgb.de
www.dgb.de

Die Förderung von Tarifverhandlungen und damit die Stärkung der Tarifbindung sowie gesetzlich bedingte Tarifanwendung ist kein Selbstzweck, sondern essenziell für eine gerechte Verteilung der von allen Beschäftigten gemeinsam erwirtschafteten Werte und – im Sinne der Zwecksetzung nach Art. 1 Abs. 1 der EU-Mindestlohnrichtlinie – für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in Deutschland. Art. 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht vor, dass Arbeitnehmer*innen das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen haben.

Die Stärkung der Tarifbindung ist der entscheidende Hebel, damit Beschäftigte faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen erhalten; zudem ist die Tarifautonomie gemäß Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geschützt und zu gewährleisten. Auch Arbeitgeber*innen profitieren von Tarifverträgen, indem sie z.B. durch die Friedenspflicht Planungssicherheit erhalten und in Zeiten von Fach- und Arbeitskräftemangel Beschäftigte leichter gewinnen und an sich binden können. Arbeitgeber*innen mit Tarifverträgen sind für Beschäftigte deutlich attraktiver. Sie bieten mehrheitlich bessere Arbeitsbedingungen als sie für Arbeitsverhältnisse gelten, die nicht von einem Tarifvertrag erfasst sind, etwa hinsichtlich der Entgelthöhe, Urlaubsdauer sowie hinsichtlich der Gewährung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Tarifgebundene Unternehmen weisen zudem in der Regel eine höhere Produktivität auf als Unternehmen ohne Tarifbindung. Aber auch der Staat und damit die gesamte Gesellschaft profitieren von einer höheren Tarifbindung: Einerseits durch höhere Steuereinnahmen und höhere Einnahmen

bei den Sozialversicherungszweigen, andererseits durch niedrigere Ausgaben beim ergänzenden Bürgergeld (Aufstocker) und später bei der Grundsicherung im Alter. Das ist wichtig, wenn der Staat auch weiterhin handlungsfähig bleiben soll. Maßnahmen zur Erhöhung der Tarifbindung haben daher auch aus fiskalischen Überlegungen heraus eine hohe Bedeutung.

In Erwägungsgrund 25 der EU-Mindestlohn-Richtlinie wird des Weiteren richtigerweise auf den Zusammenhang zwischen einer hohen Tarifbindung und dem tendenziell niedrigeren Anteil an Geringverdienenden sowie auf das regelmäßig vorliegende höhere Mindestlohniveau verwiesen. Ein angemessenes Mindestlohniveau ist nur dann möglich, wenn sich das tarifvertragliche Lohnniveau gestärkt entwickeln kann. Das Tarifniveau hat direkte Auswirkungen auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland, da § 9 Abs. 2 Satz 2 des Mindestlohngesetzes vorsieht, dass sich die Mindestlohnkommission im Rahmen ihrer Gesamtabwägung bei der Festsetzung des gesetzlichen Mindestlohns auch „nachlaufend an der Tarifentwicklung“ zu orientieren hat. Diese wichtige Wechselwirkung sollte hervorgehoben werden. Es muss darum gehen, eine höhere Tarifbindung herbeizuführen, um prekäre Lebensverhältnisse in Deutschland zurückzudrängen.

Durch einen wirkungsvollen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen würde die EU-Mindestlohnrichtlinie für die Menschen in Deutschland in Form von besseren Arbeits- und damit Lebensbedingungen positiv erfahrbar. Dies ist in Zeiten, in denen rechte, europakritische Parteien starken Zulauf verzeichnen, wichtiger denn je. Jetzt braucht es einen starken politischen Willen auf nationaler Ebene zur Schaffung eines wirkungsvollen Nationalen Aktionsplans.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich daher prioritär für folgende konkrete Maßnahmen für den Nationalen Aktionsplan aus:

Im aktuellen **Koalitionsvertrag** sind bereits drei Maßnahmen zur Stärkung von Tarifverträgen genannt:

- Schaffung eines Bundestariftreuegesetzes
- Regelung über ein digitales Zugangsrecht für Gewerkschaften
- Regelung zu steuerlichen Anreizen für die Gewerkschaftsmitgliedschaft

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bestärken die Bundesregierung darin, diese wirkungsvoll und zeitnah umzusetzen, da sie einen entscheidenden Beitrag zur Förderung von Tarifverträgen leisten können.

Hierzu gehört richtigerweise die Schaffung eines **Bundestariftreuegesetzes (BTTG)**. Dessen Verabschiedung ist – da das Gesetzesvorhaben bereits Bestandteil des vorherigen Koalitionsvertrages war und nicht verabschiedet wurde – längst überfällig. Mit dem jetzt vorliegenden Kabinettsentwurf werden zentrale Forderungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften berücksichtigt. Damit die im Entwurf formulierten Gesetzesziele tatsächlich erreicht werden können und möglichst vielen Arbeitnehmer*innen während der Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewährt werden, sehen wir allerdings weiteren Umsetzungsbedarf beim BTTG-Regie-

rungsentwurf. Nur so kann das BTTG einen langfristigen und substanziellen Beitrag zur Stärkung der Tarifautonomie und damit zu einer höheren Tarifbindung leisten. Hierzu gehört vor allem ein umfassender Anwendungsbereich. Wir verweisen außerdem auf unsere Stellungnahme vom 25.07.2025 ([Anlage 1](#)):

1. Die sehr eng gefasste Definition zum Auftragsgegenstand führt dazu, dass Lieferleistungen faktisch nicht unter die Tariftreueverpflichtung fallen. Auch bestimmte Dienst- und Bauleistungen können hiervon betroffen sein. Es bedarf insoweit u.a. deshalb einer gesetzlichen Klarstellung.
2. Auch zur Deckung von Bedarfen der Bundeswehr sowie der Sicherheitsbehörden, welche unmittelbar der Zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder nachrichtendienstlichen Zwecken dienen sollen laut BTTG-Regierungsentwurf keine Tariftreueverpflichtung bis 2032 gelten. Gerade mit den geplanten Milliardeninvestitionen zur Stärkung der Verteidigungs- und Bündnisfähigkeit hat die Bundesregierung einen wirksamen Hebel an der Hand, um für mehr Local Content im Bereich der Bundeswehr zu sorgen. So können tarifliche Löhne und Arbeitsbedingungen gesichert werden. Dies setzt jedoch auch Tariftreue voraus, die etabliert werden muss.
3. Zudem müssen sich auch Auftragnehmer bei Direktaufträgen an das BTTG halten und die Einhaltung der Regelungen zur Tariftreue nachweisen.
4. Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen müssen ab dem ersten Tag gelten: Eine Berücksichtigung der tarifvertraglich vereinbarten Höchstarbeitszeiten und Mindesturlaubsregelungen erst ab einer Auftragsdauer von mehr als zwei Monaten läuft der Intension für einen fairen Wettbewerb durch das BTTG zu wider.
5. Mit der sogenannten Clearingstelle droht ein aufwändiges und kompliziertes Antragsverfahren mit zum Teil ungewissem Ausgang.
6. Kontrollen sollen nur noch anlassbezogen stattfinden. Notwendig ist daneben vielmehr ein stichprobenartiges Kontrollverfahren. Dass Nachunternehmer und Verleiher von ihren Dokumentationspflichten zur Nachweiserbringung der Tariftreueverpflichtung entbunden werden sollen, macht eine Kontrolle der Prüfstelle faktisch unmöglich. Keine Nachweispflicht bedeutet auch, dass Auftragnehmer mittels Nachunternehmer und Verleiher die Tariftreuepflicht umgehen werden und können. Wer Nachunternehmer und Verleiher einsetzt, muss jedoch erst recht für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften Sorge tragen – einen Freifahrtschein für die Umgehung der Tariftreuepflicht darf es nicht geben!

Als weitere Maßnahme hat sich die Regierungskoalition vorgenommen, gesetzlich ein **digitales Zugangsrecht** für die Gewerkschaften in den Betrieb zu regeln. Dies ist vor dem Hintergrund einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Tarifbindung. Der DGB und seine Mitglieds-gewerkschaften begrüßen und begleiten eine zügige und wirksame Umsetzung dieses Vorhabens. Das Bundesarbeitsgericht hat kürzlich im Grundsatz die Nutzung von E-Mail-Adressen zu Werbe- und Informationszwecken sowie eine Verlinkung auf die Internetseite einer Gewerkschaft im Intranet bestätigt (BAG 28.01.2025, Az.: 1 AZR 33/24) sowie eine aktive Handlungspflicht der Arbeitgeber bejaht und für eine Ausgestaltung auf den Gesetzgeber verwiesen. Gewerkschaften müssen für ihre vorhandenen und potentiellen Mitglieder in den Betrieben erreichbar sein, um ihre Interessen vertreten und mit den

Arbeitgeber*innen in Tarifverhandlungen eintreten zu können. Dies muss auch für neue Arbeitsformen und in teil- bzw. volldigitalisierten Betrieben möglich sein: Gewerkschaften müssen Zugang zum Betrieb und den betriebsüblichen Kommunikationsmitteln haben. Klarstellend muss aufgenommen werden, dass datenschutzrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Der durch das Grundgesetz (Art. 9 Abs. 3 GG) geschützte Kontakt zwischen Gewerkschaften und Beschäftigten muss auch unter neuen Bedingungen in einer digitalisierten Arbeitswelt sichergestellt sein.

Schließlich plant die Koalition, die **Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft durch steuerliche Anreize für Mitglieder attraktiver** zu machen. Für den DGB heißt das, dass der Gewerkschaftsbeitrag zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag voll steuerlich absetzbar sein muss. Dadurch würden unorganisierte Arbeitnehmende gegenüber Gewerkschaftsmitgliedern nicht mehr deutlich bevorteilt, wie dies durch die bisherige Regelung geschieht. So werden bisher bei gewerkschaftlich organisierten und unorganisierten Steuerpflichtigen, deren Werbungskosten den Arbeitnehmerpauschbetrag nicht übersteigen, zu Unrecht gleich hohe Werbungskosten unterstellt, obwohl bereits ein Gewerkschaftsbeitrag bei Durchschnittseinkommen den Arbeitnehmerpauschbetrag zur Hälfte aufzehrt.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind überzeugt, dass diese drei Maßnahmen bei Weitem nicht ausreichen, um zügig auf einen höheren Abdeckungsgrad durch Tarifverträge zu gelangen – sie sind ein richtiger Schritt, für sich allein, aber nicht ausreichend. Im Vorfeld des Konsultationsverfahrens ist bereits das **DGB-Positionspapier zur Aufstellung eines Nationalen Aktionsplans im Rahmen der Umsetzung der EU-Mindestlohn-Richtlinie** am 16. Mai 2024 vorgelegt worden. Darin werden zahlreiche konkrete Maßnahmen genannt, die zur Förderung von Tarifverhandlungen beitragen. Das Dokument ist als [Anlage 2](#) beigefügt. Von den dort genannten Maßnahmen favorisieren der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften neben den bereits im Koalitionsvertrag genannten Maßnahmen vier weitere Maßnahmen, und zwar die dort unter 3., 4., 6. und 14. genannten Forderungen. Diese sehen im Einzelnen vor:

Tarifflicht muss zukünftig wirkungsvoll verhindert werden. Vor allem dürfen Umstrukturierungen nicht zu Lasten der Beschäftigten und ihrer kollektiven Rechte gehen. Nicht nur die Mitbestimmung, sondern auch die Tarifbindung müssen etwa bei Betriebsausgliederungen in jedem Fall erhalten bleiben. Es ist ein umfassender Blick auf das Tarifvertragssystem erforderlich, nicht nur einzelne unternehmerische Entscheidungen sollten durch eine entsprechende gesetzliche Regelung adressiert werden, wie es im letzten Koalitionsvertrag vereinbart war. Bei der Fortgeltung von Tarifverträgen muss eine kollektive Fortgeltung der Maßstab sein. Missbräuchliche Kettenbetriebsübergänge und andere arbeitgeber*innenseitige Versuche, sich der Tarifbindung zu entziehen, müssen wirksam unterbunden werden. Die zwingende Geltung tarifvertraglicher Normen muss dahingehend rechtlich abgesichert werden. Tarifvertragliche Normen dürfen im Zuge der Umwandlung von Unternehmen nur noch durch andere tarifvertragliche Normen abgelöst werden. Darüber hinaus muss in diesem Zusammenhang durch gesetzliche Regelungen sichergestellt werden, dass Betriebsausgliederungen insbesondere bei Eigentümeridentität nicht für Tarifflicht missbraucht werden können. Weil Mitbestimmung und

Tarifabdeckung miteinander zusammenhängen, brauchen wir auch eine umfassende Reform der Betriebsverfassung. Das gilt hinsichtlich von Umstrukturierungen, aber auch bezüglich der Stärkung der Mitbestimmung inklusive der Vereinfachung der Gründung von Betriebsräten an sich.

Die sogenannte „Ohne-Tarif (OT)“-Mitgliedschaft in Arbeitgeber*innenverbänden ist eine Organisationsschwäche auf Arbeitgeber*innenseite. Darüber hinaus stellt sie die Gewerkschaften im Rahmen von Tarifverhandlungen vor große Herausforderungen. Bei der sogenannten „OT-Mitgliedschaft“ sind Arbeitgeber*innen Mitglieder in Arbeitgeber*innenverbänden, ohne jedoch an die Tarifverträge des Verbandes gebunden zu sein. Sie profitieren zwar von den sonstigen Leistungen des Verbandes, sind aber nicht an die Tarifverträge gebunden, die der Verband mit einer Gewerkschaft abgeschlossen hat. Das Problem ist: In aller Regel ist nicht ersichtlich, welche Mitglieder eines Verbandes Mitglieder „mit Tarif“ und welche Mitglieder „ohne Tarif“ sind. Um diese gravierende Unsicherheit zu beseitigen, und um weitere empirische Klarheit über diese Form der Mitgliedschaft zu erhalten, braucht es zumindest eine **Offenlegungspflicht und ausreichend lange Ankündigungsfristen für den Wechsel in die sogenannte OT-Mitgliedschaft**, um Planungssicherheit zu schaffen und „Blitzwechseln“ in OT-Mitgliedschaft entgegenzuwirken.

Des Weiteren muss die **Allgemeinverbindlicherklärung** von Tarifverträgen erleichtert werden. Hierzu muss das Verfahren angepasst werden. Darüber hinaus muss das Kriterium der überwiegenden Bedeutung eines Tarifvertrags so ausgelegt werden, dass es nicht mehr allein um den zahlenmäßigen Anteil der Beschäftigten geht, die unter einen Tarifvertrag fallen, sondern dass auch die Sicherung sozialer Standards und die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen in einer Branche das öffentliche Interesse begründen.

Zudem ist es erforderlich, dass auch die so genannte **konditionierte Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)** gesetzlich verankert wird, damit Tarifverträge mit Differenzierungsklauseln für allgemeinverbindlich erklärt werden können. Eine „konditionierte AVE“ bedeutet, dass ein Tarifvertrag zwar für alle Arbeitgeber*innen in einem bestimmten Bereich gilt, die darin festgelegten tarifvertraglichen Leistungen aber nur für Arbeitnehmer*innen gelten, die Mitglieder der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft sind. Eine solche konditionierte AVE würde auf Seiten der Beschäftigten einen Anreiz setzen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden.

Schließlich sollte der **Schutz der Ausübung des Rechts auf Tarifverhandlungen** erweitert werden. Richtigerweise identifiziert die EU-Mindestlohnrichtlinie „gewerkschaftsfeindliche Praktiken“ als einen Grund für die Schwächung von Tarifverhandlungsstrukturen. Um diese Praktiken wirksam zu unterbinden, braucht es einen besseren Schutz von Gewerkschafter*innen, die sich in den Betrieben im Vorfeld und im Rahmen von Tarifverhandlungen engagieren. Dieser Schutz könnte über einen Straftatbestand zum gewerkschaftsfeindlichen Verhalten (Union Busting) erreicht werden. Bislang gibt es nur den § 119 BetrVG für den Fall der Betriebsrats-verhinderung bzw. -behinderung. Weil es einen positiven Zusammenhang zwischen betrieblicher Mitbestimmung und Tarifbindung gibt, sind zudem auch Betriebsräte besser zu schützen. Einen Ansatzpunkt dafür bietet

die Änderung der Regelung zur Behinderung der Wahl und Arbeit von Betriebsräten (§ 119 BetrVG): Bisher wird die Behinderung der Betriebsratsarbeit nur auf Antrag verfolgt. Eine wirksame Änderung müsste vorsehen, dass diese Straftat für Ziffern 1 und 2 des Absatzes 1 von § 119 BetrVG zum Officialdelikt wird und die Staatsanwaltschaft ohne Antrag ermitteln kann. Gleichzeitig sollte die Strafbarkeit niedrighschwelliger ausgestaltet werden, indem bereits die bloße Tätigkeit der Behinderung der Wahl von Betriebsräten oder deren Arbeit unter Strafe gestellt wird.

Schlussbemerkung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen es als historische Chance an, Tarifverträge über den Nationalen Aktionsplan nachhaltig zu fördern. Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist zu erwarten, dass sowohl die direkte Tarifbindung als auch die gesetzlich bedingte Tarifgeltung stark erhöht werden. Die aus der EU-Mindestlohnrichtlinie resultierende Verpflichtung zur Schaffung des Nationalen Aktionsplans sollte ambitioniert und zeitnah umgesetzt werden, damit Beschäftigte den Mehrwert dieser europäischen Regelung in Form von besseren Arbeitsbedingungen direkt erfahren können.

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)

I. Gesamteinschätzung

Mit dem Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes – (Tariftreuegesetz)“ verfolgen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) das im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD festgelegte Ziel mittels eines Bundestariftreuegesetzes die Tarifbindung in Deutschland zu stärken.

Die Mindestlohnrichtlinie verpflichtet die Bundesregierung dazu, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies steht der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie nicht entgegen – diese garantiert nicht etwa einen tarifvertragsfreien Raum, wie teilweise behauptet wird. Vielmehr gebietet Art. 9 Abs. 3 GG ein funktionierendes Tarifvertragssystem und öffnet dem Gesetzgeber weite Spielräume zu dessen Stärkung.¹

Ein Bundestariftreuegesetz (BTTG) ist ein Baustein für die Umsetzung der EU-Mindestlohnrichtlinie und langjährige Forderung des DGB und seiner Mitglieds-gewerkschaften. Wir unterstützen deshalb vorbehaltlos die Zielsetzung des Entwurfes, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes tarifvertragliche Arbeitsbedingungen zu gewähren. Lohndumping wird so verhindert. Zugleich wird der Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes auf eine faire Grundlage gestellt, indem der Verdrängungswettbewerb zwischen Unternehmen auf dem Rücken der Beschäftigten verhindert wird. Nicht zuletzt können mit dem BTTG wichtige Impulse ausgehen, die Tarifgebundenheit aufrechtzuerhalten bzw. zu stärken.

Gerade bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen hat der Staat es in der Hand, für faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen zu sorgen. Soweit der Bund an Unternehmen mehrheitlich und unmittelbar beteiligt ist, muss er auch hier eine lückenlose Tarifbindung herbeiführen. Wir haben wiederholt deutlich gemacht, dass es wichtig ist, dass die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangeht.

¹ Kingreen, Thorsten (2020): „Exklusive Tariföffnungsklauseln - Einfach-rechtliche Ausgestaltung und verfassungsrechtliche Zulässigkeit“, HSI-Schriftenreihe Bd. 35.

25. Juli 2025

Kontaktperson:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik
(Tarifkoordination)
Abteilung Recht und Vielfalt

Keithstr. 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 34060-238
Mobil: +49 151 55898719

wfs.bvv@dgb.de
rec@dgb.de

www.dgb.de

Diese Maßgabe wird mit diesem Referentenentwurf jedoch nicht hinreichend geregelt:

1. **Zu hoher Schwellenwert:** Der Schwellenwert ist für ein wirksames Bundestariftreuegesetz (BTTG) zu hoch angesetzt. Je nach Leistungsart fallen 20 – 35 Prozent aller öffentlichen Aufträge bei einem Schwellenwert von 50.000 Euro nicht mehr unter den Geltungsbereich des BTTG. Für diese Aufträge gelten im Zweifel keine tariflichen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen, kein fairer Wettbewerb zwischen den Bietern und kein verantwortungsvoller Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln.
2. **Herausnahme der Beschaffung der Bedarfe der Bundeswehr:** Der Ausschluss der Tariftreue bis Ende 2032 zur Deckung von Bedarfen der Bundeswehr ist angesichts der geplanten massiven Erhöhung der Sicherheits- und Verteidigungsausgaben mit einem Volumen von 530 Milliarden Euro allein bis allein 2029 mit nichts zu rechtfertigen.² Gerade die teilweise geplanten konsumtiven Milliardeninvestitionen zur Stärkung der Verteidigungs- und Bündnisfähigkeit müssen dafür genutzt werden, um tarifliche Löhne und Arbeitsbedingungen zu sichern. Mit dem BTTG hat die Bundesregierung zudem einen echten Hebel an der Hand, für mehr Local Content bei Rüstungsaufträgen zu sorgen. Diesen aus der Hand zu geben, wäre grob fahrlässig.
3. **Weitgehender Ausschluss von Lieferungen aus dem Geltungsbereich:** Eine weitere, erhebliche Einschränkung betrifft die sehr eng gefasste Definition zum Auftragsgegenstand. Es droht vor allem, dass Lieferleistungen vom Anwendungsbereich des BTTG nicht mehr erfasst werden. Dies widerspricht dem Ziel des Gesetzes.
4. **Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen müssen ab dem ersten Tag gelten:** Dass die tarifvertraglich vereinbarten Höchstarbeitszeiten und Mindesturlaubsregelungen im Rahmen der verbindlichen Arbeitsbedingungen erst ab einer Auftragsdauer von mehr als zwei Monaten gelten sollen, läuft der Intension für fairen Wettbewerb durch das BTTG zuwider. Die Regelungen, insbesondere zur Arbeitszeit sind anfällig für Missbrauch.
5. **Das Antragsverfahren ist auf ein Minimum zu reduzieren:** Stattdessen läuft das jetzt vorgesehene aufwändige und komplizierte Antragsverfahren inklusive der Clearingstelle einer umfassenden Anwendung tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen im Rahmen der öffentlichen Auftragsausführung zuwider. **Verfassungswidrig und nicht akzeptabel ist außerdem die Offenlegungspflicht der Mitgliederzahlen von Gewerkschaften.**

² Allein im Zeitraum 2025 bis 2029 sind für Einzelplan 14 Ausgaben i.H. von 530 Mrd. Euro veranschlagt, abrufbar unter: <https://www.bmvg.de/de/presse/deutlicher-anstieg-des-verteidigungshaushalts-ab-2025-5958092>

6. **Tariftreue ist gut, Kontrolle ist besser:** Kontrollen sollen nur noch anlassbezogen stattfinden. Notwendig ist jedoch ein stichprobenartiges Kontrollverfahren. **Alle Erfahrungen zeigen: Nur ein kontinuierlicher Kontrolldruck sorgt für eine effektive Durchsetzung der eingegangenen Tariftreueverpflichtung bei den Auftragnehmern.**

Dass Nachunternehmer und Verleiher von ihren Dokumentationspflichten befreit sind, führt die Arbeit der Prüfstelle ad absurdum. Ohne Nachweise kann sie faktischen Missbrauch nicht mehr belegen. Keine Nachweispflicht bedeutet auch, dass Auftragnehmer mittels Nachunternehmer und Verleiher die Tariftreuepflicht umgehen werden. **Wer Nachunternehmer und Verleiher einsetzt, muss erst recht für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften Sorge tragen – einen Freifahrtschein für die Umgehung der Tariftreuepflicht darf es nicht geben!**

II. Im Einzelnen

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen werden im Einzelnen bzw. in zusammengefasster Form bewertet. Die Gliederung der Bewertung folgt weitestgehend der Gliederung des Referentenentwurfs.

Artikel 1: Gesetz zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Persönlicher Anwendungsbereich:

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen in Teilen den persönlichen Anwendungsbereich des BTTG-Entwurfs. Zunächst werden neben den Vergaben des Bundes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) auch Vergaben von Sektorenauftraggebern und die Vergabe von Konzessionen (§ 1 Abs. 1, Nr. 2 und Nr. 3) erfasst. Ebenfalls erfasst sind Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts gem. § 99 Nr. 4 GWB, die öffentliche Bauprojekte ausführen und überwiegend vom Bund subventioniert werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 4), öffentliche Aufträge und Konzessionen im Rahmen der Organleihe des Bundes (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) sowie öffentliche Aufträge und Konzessionen, die sowohl dem Bund als auch einem Land zuzurechnen sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 6).

Sachlicher Anwendungsbereich:

Der sachliche Anwendungsbereich der Tariftreueregelungen erstreckt sich gem. [§ 103 Abs. 1 – 4 GWB](#) auf alle Bau-, Dienstleistungs- oder Lieferaufträge.

Allerdings erfolgt aus unserer Sicht eine deutlich zu weit gehende Einschränkung der Tariftreueverpflichtung während der Auftragsausführung. Hier wurde eine zum Teil willkürliche und unsachgemäße Auslegung des

vergaberechtlich vorgegebenen Auftragsgegenstandsbezugs im Rahmen der Begründung von § 3 Abs. 1 vorgenommen. **Dies dürfte vor allem Lieferleistungen betreffen:** Demnach sind „regelmäßig die Tätigkeiten nicht erfasst, die zur Herstellung von Sachen erbracht werden, die nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, die neuwertig sind und die serienmäßig oder nach Muster hergestellt werden.“ (vgl. S. 36). Die praktische Anwendung von Lieferleistung im Rahmen des BTTG wird somit faktisch von der Auftragsvergabe durch den Bundesauftraggeber ausgeschlossen und ad absurdum geführt. Ein Beispiel: Es liegt in der Natur der Sache, dass Produkte, die auf Anforderung hergestellt werden, immer neuwertig sind. Die Formulierung entspricht zudem der aus [§ 91 BGB](#) (vertretbare, also bewegliche Sachen, die nicht individualisiert sind) Das macht deutlich: Lieferleistungen abseits von individualisierten beweglichen Sachen sollen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Lieferleistungen machen jedoch knapp 40 Prozent des Volumens der gesamten öffentlichen Aufträge des Bundes im Jahr 2023 aus. Das ist eine dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufende Einschränkung, die abzulehnen ist. Zudem wird allgemein nur noch von „Leistungen“ gesprochen. **Damit droht auch eine Einschränkung bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen. Wir fordern deshalb mit Nachdruck eine Streichung der entsprechenden Textpassage auf Seite 36 im Begründungsteil des Entwurfs.**

Schwellenwert:

Um die mit BTTG verbundenen Zielsetzungen zu erreichen, müssen möglichst viele öffentliche Aufträge und Konzessionen von den Tariftreuevorgaben erfasst werden. Hierzu ist ein niedriger Schwellenwert essenziell. **Mit dem in § 1 Abs.°1, Satz°1 des Entwurfs auf einheitlich 50.000 Euro festgelegten Schwellenwert ohne Umsatzsteuer kann dieses Ziel nur bedingt erreicht werden. Ein Schwellenwert von 50.000 Euro bedeutet, dass mindestens**

- **30,81 Prozent der Dienstleistungsaufträge,**
- **28,2 Prozent der Lieferaufträge und**
- **23,25 Prozent der Bauaufträge**

vom Geltungsbereich des BTTG nicht erfasst wären!³ Hinzu kommt: Aktuell liegt der Schwellenwert, ab dem Aufträge verpflichtend an die Vergabestatistik zu melden sind, bei 25.000 Euro. Die Zahlen sind also deutlich untererfasst. Das verzerrt die Vergabestatistik erheblich. Soll der Schwellenwert, wie im RefE des Vergabebeschleunigungsgesetzes geplant, tatsächlich auf 50.000 Euro

³ Vgl. Schriftliche Frage Nr. 7 des Abg. Pascal Meiser, MdB, BT-Drs. 21/69, S. 4ff. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/000/2100069.pdf> Es ist zudem wichtig zu wissen, dass - nach aktueller Rechtslage - Aufträge erst ab einem Schwellenwert von 25.000 Euro verpflichtend zu erfassen sind. Laut RefE zum Vergabebeschleunigungsgesetz soll nach Artikel 10 nach §° Abs°2 Nr.°1 Vergabestatistikverordnung der Schwellenwert ebenfalls auf 50.000 Euro angehoben. Näheres hierzu in der Stellungnahme des DGB zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz).

angehoben werden, wird dieses Delta noch größer.⁴ Hintergrund ist die geplante Anhebung des Schwellenwerts für Direktaufträge auf 50.000 Euro. Bei Direktaufträgen findet kein Vergabeverfahren statt.⁵ Damit gilt hier auch keine Tariftreue! Das BMW geht zukünftig von potenziell 130.000 Direktaufträgen mit einem geschätzten Auftragsvolumen von rund 5,85 Milliarden Euro aus.⁶

Wir sprechen uns deshalb für einen einheitlichen Schwellenwert in Höhe von 25.000 Euro aus. Dieser war auch in den Referentenentwürfen des BMAS/BMW aus dem September bzw. Oktober 2024 vorgesehen. Für einen niedrigeren Wert spricht zudem, dass eine Umgehung durch eine Aufteilung des beabsichtigten Auftrags auf mehrere Lose durch den Bundesauftraggeber erschwert werden würde. Ein niedrigerer Schwellenwert sichert insgesamt die Wirksamkeit des Gesetzes im Sinne seiner Zielsetzungen.

Zuständigkeit des Bundes:

Mit der systematischen Anlehnung des § 1 Abs. 1 des Entwurfs an [§ 159 Abs. 1, Nr. 1– 6 GWB](#) (Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern) wird klargestellt, dass das Gesetz für alle Auftraggeber gilt, die der Bund überwiegend finanziert, verwaltet oder über die er überwiegend die Leitung oder die Aufsicht ausübt oder bei denen er die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs überwiegend bestimmt hat. Mit der Formulierung knüpft die Bundesregierung an die Regelung des Art. 2 Nr. 4 der EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) an, die diese drei Tatbestandsvarianten alternativ aufzählt. Liegt also auch nur einer dieser Tatbestände vor, fällt die Einrichtung unter die Voraussetzungen des [§ 99 Nr. 2 GWB](#) – und damit in den Geltungsbereich des BTTG.

Geltungsbereich:

§ 1 Abs. 3 des Entwurfs bestimmt, dass der räumliche Anwendungsbereich des BTTG auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist. Hintergrund ist das EuGH-Urteil zur Rechtssache Bundesdruckerei (Urteil vom 18. September 2014 – C-549/13). Demnach wäre auch die Tariftreueverpflichtung im Rahmen des BTTG bei der Leistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht mit der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar. Durch die Begrenzung des Anwendungsbereiches auf die BRD besteht eine erhebliche Umgehungsgefahr der Tariftreue-Verpflichtung. **Der Bundesgesetzgeber steht in der Verantwortung diese zu verhindern.** Abs. 3 ist deshalb durch folgende Sätze 2 – 4 zu ergänzen:

⁴ Vgl. Artikel 3 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung - BHO) zu § 55, Abs. 3 BHO, S. 14. RefE Vergabebeschleunigungsgesetz, ebd.

⁵ Zur ausführlichen Kritik an der drastischen Anhebung der Schwellenwerte bei Direktaufträgen und deren vergaberechtlichen Auswirkungen siehe Stellungnahme des DGB zu einem Referentenentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung Planung und Beschaffung für die Bundeswehr – BWPBBG.

⁶ Vgl. Vergabebeschleunigungsgesetz, a.a.O., S. 38. Das Volumen ergibt sich aus den dort genannten Eckdaten.

„Beabsichtigt ein Bieter, die Ausführung des Auftrags durch ein Tochterunternehmen außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland erbringen zu lassen, so hat der Bieter gegenüber dem Bundesauftraggeber nachzuweisen, wann dessen Tochterunternehmen gegründet wurde. Erfolgte die Gründung des Tochterunternehmens erst nach der Veröffentlichung der Auftragsausschreibung durch den Bundesauftraggeber, ist davon auszugehen, dass die Gründung mit dem Ziel erfolgte, die Tariftreueverpflichtung missbräuchlich zu umgehen. Ein Zuschlag kann in diesem Fall dann regelmäßig nicht erfolgen. Dem Bieter wird während des Zuschlagverfahrens die Möglichkeit eingeräumt, glaubhaft darzustellen, welchen Zweck er mit der Ausführung des Auftrags in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union verfolgt.“

Allgemeine und besondere Ausnahmebestimmungen analog zum GWB:

Zu Absatz 4 heißt es: „Die Bundestariftreuregelung greift nur dann, wenn das Vergaberecht die Durchführung eines Vergabeverfahrens vorsieht. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist für Sachverhalte nicht eröffnet, für die auch der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht gilt.“ Unter die Ausnahmetatbestände fallen viele Vergabeverfahren, die zwar vom Vierten Teil ausgeschlossen sind, für die aber dennoch Vergabeverfahren durchgeführt werden. Nur beispielhaft genannt seien hier Vergabeverfahren im Telekommunikationsbereich: „Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, dem Konzessionsgeber (...) die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen,“ vgl. §149 Nr.8 GWB.

Die Ausnahme von der Tariftreuepflicht nach §2 Abs.1 Nr.2 für Vergaben und Ausführung öffentlicher Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen zur Deckung von Bedarfen der Bundeswehr bis Ende 2032 ist für uns weder nachvollziehbar noch akzeptabel. Gerade die geplanten konsumtiven Milliardeninvestitionen zur Stärkung der Verteidigungs- und Bündnisfähigkeit müssen dafür genutzt werden, um tarifliche Löhne und Arbeitsbedingungen zu sichern. Dies gilt erst recht angesichts der massiven Erhöhung der Sicherheits- und Verteidigungsausgaben mit einem Volumen von 530 Milliarden Euro allein bis 2029. Mit dem BTTG hat die Bundesregierung zudem einen weiteren echten Hebel an der Hand, für mehr Local Content bei Rüstungsaufträgen zu sorgen. Dieses Instrument aus der Hand zu geben, wäre grob fahrlässig. Das BTTG behindert auch in keiner Weise die Beschaffungsprozesse der Bundeswehr. Es geht lediglich darum, dafür zu sorgen, dass Beschäftigte nach tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen während der Auftragsausführung beschäftigt werden. Keine Drohne, kein Panzer, keine Schutzausrüstung werden deshalb weniger schnell fertig. Im Übrigen gilt die Norm nicht nur für bloße verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge gem. §104 GWB, sondern für den gesamten Bereich zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr.

Sofern es nicht zu einer erforderlichen generellen Herausnahme der Ausnahme kommt, wären zumindest zwei Klarstellungen erforderlich:

1. Die Ausnahme gilt nur für Vergaben, die unter den Geltungsbereich des § 104 GWB fallen;
2. Die Ausnahme gilt nicht für Infrastrukturmaßnahmen und Vergaben, die die Verteidigungsfähigkeit im weiteren Sinne erhöhen sollen (etwa der Ausbau des U-Bahnhofs zum zivilen Schutzbunker, die Verstärkung einer Brücke für militärische Fahrzeuge, die Bewachung von Bundeswehrkasernen durch private Sicherheitsdienste, etc.).

Gemeinsame Auftraggeber:

In § 1 Abs. 7 des Entwurfs muss zunächst einleitend klargestellt werden, dass grundsätzlich von einer Geltung des BTTG auszugehen ist, so wie dies mit Satz 2 offensichtlich intendiert wird. Demnach kann nur von den Bestimmungen des BTTG abgewichen werden, wenn eine Einigung nach ernsthaftem Bemühen nicht zustande kommt.

Zu § 3 (Tariftreueversprechen):

§ 3 Abs. 1 des Entwurfs regelt, wie die Vorgaben über die einzuhaltenden tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen durch einschlägige Rechtsverordnungen vom Bundesauftraggeber den Auftragnehmern als Mindestbedingung während der Auftragsausführung verbindlich vorgegeben werden. **Als Kernnorm dieses Gesetzes wird im Begründungsteil völlig zurecht festgestellt, dass auf diese Weise der Vergabewettbewerb auf eine faire Grundlage gestellt wird.** Denn alle Bieter müssen grundsätzlich auf Grundlage der verpflichtenden tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen während der Auftragsausführung kalkulieren.

Nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs werden Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen dazu verpflichtet, dass auch deren eingesetzte Nachunternehmer und Leiharbeitsfirmen ihren eingesetzten Arbeitnehmer*innen die durch Rechtsverordnung festgesetzten tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewähren. Damit wird Arbeitnehmer*innen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Ansprüche direkt beim Auftragnehmer einzufordern. **Gleichzeitig schlagen wir vor, dass im Gesetzeswortlaut des Entwurfs die Formulierung „durch geeignete Maßnahmen“ gestrichen wird. Die Formulierung aus dem Arbeitsentwurf aus Mai 2023 gab vor, dass der Bundesauftraggeber einem Auftragnehmer ausführungsbedingt verbindlich vorgibt, dass er sicherstellen muss, dass mindestens die Arbeitsbedingungen gewährt werden müssen, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 festsetzt. Diese Formulierung wäre besser geeignet, um der Intention des Gesetzesziels nachzukommen und Einfallstore für Missbrauch und Umgehungen zu verringern.** Anderenfalls entsteht der Eindruck, dass allein ein PQ-Zertifikat (gemäß § 10 Abs. 1 des Entwurfs) eine Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift ist, die ausreicht, um den aus dem Vertragsabschluss mit dem Bundesauftraggeber erwachsenen Verpflichtungen zu genügen. Dazu sollte der Begründungsteil zu § 3 Abs. 2 auf die

Vorgaben zum PQ-Verfahren für tarifgebundene und tarifyanwendende Unternehmen verwiesen werden (siehe § 9).

Durch die Herausnahme von Zulieferern in § 3 Abs. 2 Satz 2 besteht die Gefahr, dass die Einhaltung der Tariftreueverpflichtung schon dann angenommen werden könnte, wenn ein letzter Bearbeitungsschritt in kleinen tariftreueverpflichteten Einheiten vorgenommen wird, wohingegen der größte Teil der Wertschöpfung nicht umfasst ist, sofern diese Zulieferer nicht ausdrücklich eine Pflicht des Auftragnehmers erfüllen. Hier ist eine Entkernung des Grundgedanken der Tariftreue anzunehmen.

Zu § 4 (Anspruch auf Gewährung der verbindlichen Arbeitsbedingungen):

Wir begrüßen, dass mit der Norm in § 4 Abs. 1 des Entwurfs ein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung der nach § 5 durch Rechtsverordnung festgesetzten tariflichen Arbeitsbedingungen festgeschrieben wird. Dies gilt auch für Beschäftigte bei eingesetzten Nachunternehmern sowie Verleihern. Damit wird dem Grundsatz Equal Pay gerade für Leiharbeiter*innen ab dem ersten Ausführungstag Geltung verschafft.

Nach § 4 Abs. 3 des Entwurfs sind vom Bund beauftragte Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer*innen über die geltenden Arbeitsbedingungen zu informieren. Die Arbeitnehmer*innen sollten zudem darüber informiert werden, wo im Internet die einschlägigen Rechtsverordnungen (vgl. § 5 Abs. 2) abzurufen sind. Zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen ist diese Verpflichtung absolut notwendig. Weshalb diese Informationsverpflichtung erst spätestens bis zum 15. Tag des Folgemonats des ersten Einsatzes erfolgen soll, ist hingegen nicht nachvollziehbar. **Wir erachten es als dringend notwendig und für den Arbeitgeber angemessen, dies spätestens mit dem Beginn der Tätigkeit mitzuteilen. Zudem muss der Arbeitgeber im Streitfall den Nachweis erbringen, dass er betroffene Arbeitnehmer*innen tatsächlich über die Tariftreueverpflichtung informiert hat.** Mit Hilfe dieser Beweislastumkehr wird die Position der Arbeitnehmer*innen gegenüber ihren Arbeitgebern gestärkt.

Zu § 5 (Rechtsverordnung zur Festsetzung der verbindlichen Arbeitsbedingungen):

Verfahren der Antragsstellung und Verordnungsermächtigung:

Die Bundesregierung hat sich bei der Festsetzung der verbindlich einzuhaltenen Arbeitsbedingungen während der Ausführung des öffentlichen Auftrags für den Verordnungsweg entschieden. Anders als nach dem vorzugswürdigen saarländischen Rechtsverordnungsmodell muss die Eröffnung des Rechtsverordnungsverfahrens auf Initiative einer Tarifvertragspartei erfolgen. Gegenstand der Rechtsverordnungen nach § 5 des BTTG-E sind Arbeitsbedingungen im

Sinne des [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3](#) i. V. m. [2a](#) des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG). **Richtig und unerlässlich ist, dass es jedenfalls keines gemeinsamen Antrags bedarf.**

Sodann setzt ein zweistufiges Verfahren ein. Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs haben die in den Geltungsbereich fallenden Arbeitgeber sowie Beschäftigten, Tarifvertragsparteien als auch die Spitzenorganisationen nach der Bekanntmachung des Rechtsverordnungsentwurfs drei Wochen Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme (Stufe 1). Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 kann in der Stellungnahme die Empfehlung der Clearingstelle nach § 6 Abs. 2 verlangt werden (Stufe 2). Die Stellungnahme bzw. die Empfehlung der Clearingstelle hat der Verordnungsgeber im Rahmen der Gesamtabwägung bei seiner Entscheidung zum Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen.

Der Erlass einer Rechtsverordnung erfolgt nach § 5 Abs. 1 Satz[°]1 nicht, wenn ein „öffentliches Interesse“ ausnahmsweise nicht vorliegt.

Insgesamt droht nun ein verkapptes Tarifausschussverfahren, das den Beantragungsprozess unnötig verlangsamt und verkompliziert. Andere würden es „bürokratisch“ nennen. Es werden unnötige und sogar für die Praxis hinderliche Hürden aufgebaut. Davor warnen der DGB und seine Mitglieds-gewerkschaften nur eindringlich. Wir lehnen diese Verkomplizierung des Antragsverfahrens und die Aufnahme eines zu prüfenden „öffentlichen Interesses“ deshalb entschieden ab. Zumindest wird mit der Formulierung im RefE aber klargestellt, dass das öffentliche Interesse grundsätzlich vorliegt und nur in begründeten Ausnahmefällen ein solches abgelehnt werden kann.

Wir gehen außerdem davon aus, dass zwei Aspekte Entscheidungen ggf. rechtlich angreifbar machen:

- a) Wann besteht ausnahmsweise kein öffentliches Interesse? Anders als in der Begründung zu § 7 Abs. 3 des Entwurfs ist hier kein Beispiel genannt.
- b) Wie kann sich das Bundesministerium bei mehreren vorliegenden Empfehlungen der Clearingstelle (vgl. § 6 Abs. 4) und sich widersprechenden Stellungnahmen (vgl. § 5 Abs. 4) sowie weiteren dem Antrag selbst widersprechenden Konstellationen verhalten?

Auf jeden Fall werden durch diese Unklarheiten Klagen vor den Verwaltungsgerichten geradezu provoziert sowie die Erstreckung eines Tarifvertrages durch Rechtsverordnung erschwert und damit dem Ziel des BTTG entgegengewirkt.

Durch die Möglichkeit, weiteren Verfahrensbeteiligte (vgl. aktueller Wortlaut des [§ 7 Abs. 4 AEntG](#)) die Abgabe einer Stellungnahme sowie der Option, die Clearingstelle einberufen zu können, selbst wenn keine weiteren Anträge für Tarifverträge mit überschneidendem Geltungsbereich vorliegen, werden zusätzliche und unnötige Hürden für den Erlass einer Rechtsverordnung aufgebaut.⁷ **Es**

⁷ Im ersten Referentenentwurf für ein BTTG vom 5. September 2024 aus der 20. Legislaturperiode war diese Möglichkeit nicht vorgesehen.

droht zudem eine mutwillige Verschleppung des Ordnungsverfahrens. Das ist aus unserer Sicht für ein schlankes, einfaches und schnelles Antragsverfahren kontraproduktiv. Dies zeigen auch sehr eindrücklich die bisherigen Praxisbeispiele auf Länderebene, die mit deutlich weniger und komplexeren Tarifwerken konfrontiert sind als auf Bundesebene. Zudem stärkt dies die Rechte der Clearingstelle in nicht akzeptabler Weise. **Die jetzige Verfahrensordnung wird deshalb von uns abgelehnt. Sollte es bei einer Clearingstelle bleiben, sollte zumindest die Fassung der Clearingstelle im Entwurf vom 5. September 2024 in Betracht kommen.**

In § 5 Abs. 1 BTTG-E sollte außerdem normiert werden, dass auf das Antragsrecht einer Tarifvertragspartei nicht verzichtet werden kann. Mögliche, auf Basis tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen erlassene Rechtsverordnungen sollten nicht im Vorfeld zum Gegenstand von Tarifauseinandersetzungen der beteiligten Tarifvertragsparteien werden.

Schließlich muss in § 5 Abs. 1 Satz 6 des Entwurfs klarer geregelt werden, auf welcher Grundlage das BMAS/BMWE, unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, den einschlägigen Tarifvertrag für Auftragnehmer, Nachunternehmer und Verleiher mit Sitz im Ausland bestimmt, soweit der für die Rechtsverordnung einschlägige Tarifvertrag den Betriebssitz als räumlichen Geltungsbereich definiert.

Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen:

Durch die in der Rechtsverordnung festgelegten tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen wird zugleich sichergestellt, dass diese deutlich über die im AEntG normierten Mindestarbeitsbedingungen hinausgehen. Wichtig ist, dass, wie es der BTTG-E vorsieht, neben Zulagen und Zuschlägen sowie mit dem Verweis im Begründungsteil auf [§ 2a AEntG](#) auch Sonderzahlungen zur Anwendung kommen. Dies gilt insbesondere, anders als in [§ 5 Abs. 1 AEntG](#), auch für die Anwendung des gesamten tarifvertraglich vereinbarten Lohngitters.

Gerade für die Ausführung eines öffentlichen Auftrags können Zulagen oder die Kostenerstattung zur Deckung der Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Arbeitnehmer*innen, die aus beruflichen Gründen von ihrem Wohnort entfernt sind, einen erheblichen Anteil der Vergütung ausmachen. Es ist daher notwendig zu prüfen, inwieweit die Bestimmungen des [§ 2 Abs. 1 Nr. 8 AEntG](#) ebenfalls in den Normbereich des § 5 Abs. 1 Satz 2 BTTG-E aufgenommen werden müssen.

Zudem sollen die Ansprüche nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 (tarifvertragliche Regelungen zum Mindestjahresurlaub sowie Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten) erst ab einer Auftragsdauer von mehr als zwei Monaten gelten. Dies gilt auch für etwaige Nachunternehmer, Verleiher oder bei Losvergaben. **Diese weiteren Einschränkungen lehnen wir ab.** Denn die Norm läuft dem Gesetzesziel, den Vergabewettbewerb von Bundesauftraggebern auf eine faire Grundlage zu stellen, um einen Verdrängungswettbewerb

über die Arbeitsbedingungen zu vermeiden – zumindest bei Aufträgen unter zwei Monaten – zuwider. Dies betrifft insbesondere § 5 Abs. 1, S. 2 Nr. 3.: Die Arbeitszeit ist integraler Bestandteil der Angebotskalkulation. Zudem ist die Norm missbrauchsanfällig. Das BMAS/BMWE versucht dieser Gefahr entgegenzuwirken, wonach „eine offensichtlich missbräuchlich vereinbarte Auftragsdauer nicht zu berücksichtigen sei (S. 39 RefE). Weder ist der Adressat klar benannt (Auftragnehmer und/oder Bundesauftraggeber?) noch ist klar definiert, was mit „offensichtlich missbräuchlich“ gemeint ist. Unklar bleibt auch, wer die missbräuchlich vereinbarte Auftragsdauer feststellen soll. Insbesondere bei verhandlungsbasierten Vergabeverfahren kann der Auftragnehmer während der Angebotsphase eigene Vorschläge zur Ausführungsdauer machen.⁸ Zwar ist laut Begründung der Zeitraum bis zur Fertigstellung des Auftrags maßgeblich (S. 39 RefE). Hier wäre eine Klarstellung über die Folgewirkung notwendig, sollte es bei der Zwei-Monats-Regelung für § 5 Abs. 1, S. 2 Nr. 2 bleiben.

Nicht zuletzt sollte in § 5 Abs. 1 klargestellt werden, dass auch für Haustarifverträge eine Rechtsverordnung erlassen werden kann, soweit dessen Geltungsbereich weitgehend das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland umfasst und ein Haustarifvertrag zwischen einer Gewerkschaft und einer Arbeitgebervereinigung abgeschlossen wurde.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 des Entwurfs, wonach die per Rechtsverordnung erfassten Arbeitsbedingungen im Internet veröffentlicht werden, begrüßen wir ausdrücklich. Die Regelung sorgt bei Auftragnehmern und Vergabestellen für erhebliche Arbeitserleichterungen im Sinne von Transparenz und Arbeitsminimierung. **Die Vergabestellen sollten darüber hinaus dazu verpflichtet werden, jeweils die für die Ausschreibung maßgeblichen Rechtsverordnungen den Bewerber*innen und Bieter*innen im Einzelnen vorab bekannt zu geben.** Zumindest sollte in der Vergabebekanntmachung und in den Vergabeunterlagen oder in der Aufforderung zur Bewerbung um die Teilnahme am Vergabeverfahren darauf hingewiesen werden, wo im Internet die jeweilige Rechtsverordnung hinterlegt ist. Die Rechtssicherheit und Transparenz werden dadurch zusätzlich erhöht.

Entscheidung über repräsentative Tarifverträge:

Die verpflichtende Offenlegung der Mitgliederzahlen der Tarifvertragsparteien nach § 5 Abs. 3 dürfte verfassungswidrig sein und wird daher von uns abgelehnt. Die Regelung ist nicht mit [Art. 9 Abs. 3 GG](#) vereinbar: [Art. 9 Abs. 3 GG](#) schützt die Koalitionen und ihre Betätigungsfreiheit. Eine Verpflichtung der Gewerkschaft, ihre Mitgliederzahlen offenzulegen, würde dem Arbeitgeber Gewissheit über die Kampfkraft verleihen und die Verhandlungsmacht ggf. schwächen. Die in § 5 Abs. 3 BTTG vorgesehene Rechtsfolge, dass ein Antrag bei

⁸ Vgl. § 14 i.V.m. §§ 17 und VgV, §§ 14 und SektVO, §§ 13 und 14 VSVgV, § 8 UVgO sowie § 3a VOB/A.

Nichtoffenlegung der Mitgliederzahlen abgelehnt wird, stellt einen unverhältnismäßigen und nicht zu rechtfertigenden Eingriff in [Art. 9 Abs. 3 GG](#) dar.

Dies ergibt sich auch aus der Rechtsprechung und der Gesetzesbegründung zu [§ 4a Abs. 2 S. 2 TVG](#). Bei der dort vorgesehenen Mehrheitsfeststellung muss – gerade wegen [Art. 9 Abs. 3 GG](#) eine Offenlegung von Mitgliederzahlen „soweit möglich“ vermieden werden.⁹ Dem widerspricht die nunmehr gesetzlich normierte Offenlegungspflicht als Regelfall. Die Offenlegung der Mitgliederzahlen (oder gar der Namen der konkreten Mitglieder) ist so grundrechtssensibel, so dass wir eine Offenbarung auch an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ablehnen. Erst recht vor dem Hintergrund, dass keine Vorkehrungen zum Schutz dieser hochsensiblen Daten normiert werden und eine Zusammenarbeit mit der Clearingstelle vorgesehen ist, in der auch die Arbeitgeberseite vertreten ist und ggf. Einblick in konkrete Mitgliederzahlen erhält. Eine solche Verpflichtung ist auch § 7 AEntG nicht zu entnehmen.

Erforderlich ist es deshalb, die Sätze 3 bis 6 zu streichen. Durch den Verweis auf [§ 7 Abs. 2 Satz 2 AEntG](#) ist die Verfahrensweise ohne konkrete Offenlegungspflicht bereits hinreichend geregelt.

Vorsorglich schlagen wir ein anderes Verfahren vor:

Es ist nicht nur möglich, sondern sogar an anderer Stelle bereits gesetzlich vorgesehen (§ 58 Abs. 3 ArbGG), die konkreten Mitgliederzahlen und insbesondere die jeweiligen Namen von Mitgliedern nicht offenzulegen, sondern Alternativen zu nutzen: z. B. eine notarielle Erklärung. Die Beweisführung über eine notarielle Erklärung stellt sicher, dass die Gewerkschaft die Namen ihrer im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer*innen in diesem Rahmen nicht nennen muss.¹⁰

Neubefassung mit einem konkurrierenden Antrag:

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, dass bereits nach sechs Monaten ein konkurrierender Antrag, dessen Geltungsbereich sich mit dem Geltungsbereich einer geltenden Rechtsverordnung überschneidet, durch eine Tarifvertragspartei (nicht wie fälschlicherweise im Gesetzestext formuliert „Gewerkschaft“) gestellt werden kann (§ 5 Abs. 5). **Ein diesbezüglicher Antrag sollte erst mit Ablauf des Tarifvertrags, auf dem die Rechtsverordnung beruht, möglich sein. Mindestens sollte die Frist aber nicht weniger als 12 Monate betragen.**

Nachfolgetarifvertrag:

Begrüßt wird hingegen die Norm des § 5 Abs. 6 des Entwurfs. Danach bedarf es für einen Nachfolgetarifvertrag keines weiteren Antrags. **Das ist sinnvoll für**

⁹ So auch das BVerfG vom 11.7.2017, Az.: 1 BvR 1571/1 zum Tarifeinheitsgesetz.

¹⁰ So auch die Gesetzesbegründung zum Tarifeinheitsgesetz im Zusammenhang mit § 4a Abs. 2 TVG BT-Drs. 18/4062, S. 16.

die Praxis. Lediglich neue Regelungsgegenstände müssen den Verfahrensweg nach § 5 Abs. 1 bis 4 des Entwurfs durchlaufen, damit eine Änderungsverordnung erlassen werden kann.

Zu § 6 Clearingstelle; Verordnungsermächtigung:

§ 6 regelt die Einrichtung der Clearingstelle. Sie hat eine beratende Funktion, andererseits müssen die Empfehlungen der Clearingstelle berücksichtigt werden. Sie kann aber auch über den Inhalt einer Rechtsverordnung eine Empfehlung abgeben (§ 6 Abs. 2).¹¹ Wie bereits ursprünglich vorgesehen, kann sie auch im Fall konkurrierender Anträge zur Repräsentativität Stellung nehmen. Einen einheitlichen Beschluss über eine Empfehlung kann sie nur mehrheitlich fassen. Bei Nichteinigung sind aber mehrere inhaltlich divergierende Empfehlungen möglich (§ 6 Abs. 3 BTTG-E).

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die Einrichtung einer Clearingstelle in ihrer jetzt beschriebenen Form ab. Selbst vor dem Hintergrund, dass die Clearingstelle nur empfehlenden Charakter hat, setzt sich das BMAS im Zweifel gerade im Falle mehrerer inhaltlich divergierenden Empfehlungen einer erheblichen Drucksituation aus. Zudem kann die Einbeziehung eine **erhebliche zeitliche Verzögerung** bringen. Klagen vor den Verwaltungsgerichten sind faktisch vorprogrammiert (siehe auch die Erläuterungen zum Antragsverfahren nach § 5).

Die Regelung des § 6 Abs. 2 verstößt auch gegen das Grundgesetz. Die Befugnisse der Clearingstelle gehen weit über einen empfehlenden Charakter hinaus. Mit der in [Art. 9 Abs. 3 GG](#) gewährleisteten Tarifautonomie besteht für die Tarifvertragsparteien gerade ein Freiraum zu autonomer Aushandlung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen.¹² Der wird dadurch in Zweifel gezogen, indem die Clearingstelle tarifliche Regelungen und deren „Geeignetheit“ für eine Rechtsverordnung bewertet.

Im Übrigen sah das Antragsverfahren im Arbeitsentwurf aus Mai 2023 keine Clearingstelle vor. Das damals gefundene Verfahren war ausgewogen, übersichtlich und deutlich einfacher für die Praxis. Das Rechtsverordnungsverfahren beinhaltet bereits – und tut es auch jetzt noch – die in § 5 Abs. 3 BTTG-E normierte Prüfung der Repräsentativität bei konkurrierenden Tarifverträgen mit überschneidendem Geltungsbereich nach [§ 7 Abs. 2 AEntG](#).

¹¹ Im ersten Referentenentwurf für ein BTTG vom 5. September 2024 aus der 20. Legislaturperiode war diese Möglichkeit nicht vorgesehen.

¹² Berg/Kocher/Schumann, Tarifvertragsgesetz und Arbeitskampfrecht, 7. Aufl., Teil 1 Rn. 61; ErfK/Linsenmaier GG Art. 9 Rn. 51 ff.

Zu § 8 (Kontrollen, Verordnungsermächtigung):

Kontrollen zur Einhaltung und Durchsetzung des Tariftreueversprechens nach § 3 sind unerlässlich. **Die Regelungen des § 8 begrüßen wir deshalb im Grundsatz.** Für die Kontrollen wird eine eigene Prüfstelle „Bundestariftreue“ bei der Knappschaft-Bahn-See eingerichtet (Abs. 1). Dies ist richtig und notwendig. So können Kompetenzen gebündelt, Erfahrungen mit Kontrollen gesammelt und vor allem Bundesauftraggeber von ihren Kontrollpflichten entbunden werden (Abs.°2 Satz°4). Die Prüfstelle fungiert zugleich als Beratungsstelle gegenüber Bietern. Dies sollte allerdings auch für die Bundesauftraggeber selbst gelten. Ihnen obliegt schließlich die Ausschreibung öffentlicher Aufträge und damit auch die Kalkulation der Aufträge selbst. Tatsächlich besteht ein erheblicher Mangel an Informationen und personelles Know-how darüber, wie die Auftragsarbeiten tatsächlich ausgeführt und entlohnt werden.

Mit der Einrichtung einer Prüfstelle Bundestariftreue wird **eine zentrale Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften aufgegriffen.** Eine vollumfänglich abschließende Bewertung von § 8 ist allerdings nicht möglich, da der Entwurf einer nach Abs. 5 zu erstellenden Verordnung noch nicht vorliegt.

Die Prüfung soll lediglich anlassbezogen (Abs. 2) erfolgen. Danach führt die Prüfstelle, soweit ihr hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, eine Kontrolle aufgrund von Hinweisen von Arbeitnehmer*innen sowie sonstiger Dritten oder durch die Bundesauftraggeber durch. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass Hinweisgeber wissen, wohin und an wen sie ihre Informationen richten können. Hierzu sieht Abs.°2 bisher keine Regelung vor. Es ist deshalb eine Informationsplattform für Hinweisgebende einzurichten.

Die ausschließlich anlassbezogene Kontrollpflicht ist für ein effektives Kontrollregime absolut unzureichend. **Notwendig ist eine stichprobenartige Kontrollpflicht sowie ergänzend eine verbindliche Mindestkontrollquote** nach dem Vorbild des Berliner Auftrags- und Vergabegesetzes (vgl. §°16 Abs.°1 Satz°2 BerlAVG). Stichprobenartige Kontrollen stellen ein wesentliches Element zur effektiven Durchsetzung von Tariftreue Regelungen dar. Nur so kann ein ausreichender und präventiver Kontrolldruck gegenüber Arbeitgebern, die ihren Arbeitnehmer*innen die ihnen zustehenden tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen nach § 4 verweigern, ausgeübt werden und gleichzeitig eine abschreckende Wirkung gegenüber jenen Unternehmen haben, die sich andernfalls nicht an die Vorgaben halten würden. Die Einhaltung von Lohn- und Sozialstandards dürfen nicht zur bloßen Formalität verkommen, sondern müssen tatsächlich Wirkung entfalten. Wettbewerbsverzerrungen könnten gleichfalls entschieden entgegengetreten werden.

Ein Hinweis darauf, wie viele Kontrollen pro Jahr vorgesehen sind, ergibt sich lediglich aus der Erläuterung zum Erfüllungsaufwand (siehe im Folgenden Begründungsteil VII. Gesetzesfolgen, 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung, Punkte 2.3.) Auf deren Basis wird die Personenstärke der bei der Knappschaft-Bahn-See angesiedelten Prüfstelle kalkuliert (S. 28 bzw. 31 RefE).

Demnach wird angenommen, dass von den 16.000 Aufträgen und Konzessionen in fünf Prozent der Fälle eine Kontrolle erfolgen soll. Dies entspricht 800 Fällen. Nur zehn Prozent dieser 800 Prüfungen sollen vor Ort erfolgen. Dies entspräche pro Jahr gerade einmal 80 aufsuchenden Kontrollen bzw. einer Gesamtquote von 0,5 %. Angesichts der Vielzahl der Aufträge ist das deutlich zu wenig. Das kann kaum der Anspruch der Bundesregierung an effektiven Kontrollen zur Durchsetzung der Ansprüche betrogener und hintergangener Arbeitnehmer*innen und der Einhaltung von Tarifverträgen und Rechtsverordnungen zur Verwirklichung der Ziele des BTTG sein. Ein sorgsamer Umgang mit Haushaltsmitteln kann so jedenfalls nicht gewährleistet werden.

Darüber hinaus hat sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass papierbasierte Kontrollen ohne Vorort-Besichtigungen ineffektiv sind. Studien etwa zur Durchsetzung des Mindestlohns zeigen, dass Betriebe tatsächlich ihren Beschäftigten die Zahl der dokumentierten Arbeitsstunden zahlen, einige Betriebe zugleich aber bei den Arbeitszeiten betrügen.¹³ Derartige am Bau und in allgemein prekären Dienstleistungsberufen weit verbreiteten Umgehungsmöglichkeiten der Nachweispflichten sind deshalb nur durch Vor-Ort-Kontrollen zu verhindern. **§ 8 Abs. 2 ist deshalb dahingehend zu konkretisieren, dass Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen sind. Die Kontrollen sollen unangekündigt erfolgen.**

Durch den Wegfall stichprobenartiger Kontrollen ist auch eine Aufstellung der vergebenen Aufträge und Konzessionen durch den Bundesauftraggeber hinfällig. Nach dem Referentenentwurf vom 24. Oktober 2024 sollte der Bundesauftraggeber verpflichtet werden, zeitnah und in elektronischer Form die Prüfstelle über alle von ihm vergebenen und unter das BTTG fallenden Aufträge und Konzessionen zu informieren. Nur durch eine Gesamtübersicht wäre die Prüfstelle in die Lage versetzt worden, strukturierte und nachhaltige Erkenntnisse über Branchen zu gewinnen. Durch diesen risikobasierten Ansatz, wie er auch zukünftig im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vorgesehen ist, könnte sie für jene Branchen Schwerpunkte setzen, für die eine Verpflichtung zur Einhaltung der tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen besteht. Durch ein proaktives Kontrollregime würde letztendlich auch die Effizienz der eingesetzten Ressourcen der Prüfstelle deutlich erhöht.¹⁴ **Neben stichprobenartigen Kontrollen braucht es für eine effektive Prüfung deshalb ein Anforderungs- und Informationsrecht der Prüfstelle.**

Nach § 8 Abs. 3 des Entwurfs teilt die Prüfstelle den Bundesauftraggebern das Ergebnis ihrer Kontrollen mit und spricht eine Handlungsempfehlung aus. Nicht vorgesehen ist, dass die Prüfstelle selbst Sanktionen verhängt. Erfahrungen aus den Bundesländern mit Prüfstellen und aus dem Ausland (etwa Dänemark) zeigen, dass allein eine Handlungsempfehlung gegenüber dem Auftraggeber noch keine Sanktionierung des Auftragnehmers bzw. dessen Nachunternehmer oder Verleiher entfalten muss. Denn bei Sanktionen durch die

¹³ siehe Bosch et al. 2019, S. 212.

¹⁴ vgl. Jaehrling/Böhringen 2023, S. 42.

Vergabestellen sind Interessenskonflikte vorprogrammiert (Kosten- und Zeitdruck des Auftraggebers). **Deshalb sollte die Prüfstelle ermächtigt werden, bei anlassbezogenen und stichprobenartigen Kontrollen Sanktionen im Sinne von § 13 BTTG-E auszusprechen.**¹⁵ Auf jeden Fall ist die Prüfstelle über das Ergebnis ihrer Handlungsempfehlung in Kenntnis zu setzen. Abweichungen von dieser sind gegenüber der Prüfstelle durch den Bundesauftraggeber zu begründen.

Nicht zuletzt sind betroffene Arbeitnehmer*innen von Auftragnehmern, deren Nachunternehmern und Verleihern über das Ergebnis der Prüfung zu informieren und sollten zusätzlich einen entsprechenden Auskunftsanspruch haben. Insbesondere müssen Arbeitnehmer*innen darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob sich nach Erlass des Verwaltungsaktes nach § 13 BTTG-E ein individueller einklagbarer und vollstreckbarer Anspruch vor einem deutschen Arbeitsgericht nach § 15 BTTG-E ergibt.

Zu § 9 (Nachweispflicht):

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen grundsätzlich diese Nachweispflicht des Auftragnehmers über die Einhaltung des Tariftreueversprechens. Nicht nachvollziehbar hingegen ist, warum Nachunternehmer und Verleiher von den Dokumentationspflichten ausgenommen sind, so wie es im RefE vom Oktober 2024 und selbst noch im Kabinettsentwurf in einem Abs.°2 geregelt war. Wir lehnen diese Einschränkung entschieden ab. Wie die Prüfstelle etwaige Verstöße von Nachunternehmen und Verleihern effektiv kontrollieren und nachweisen sollen, selbst wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nachunternehmen ihre Tariftreuepflicht nicht einhalten, bleibt völlig unklar. Auch die Einklagbarkeit der entgangenen Nettoentgeltansprüche der betroffenen Arbeitnehmer*innen würde somit ad absurdum geführt. Die Rentenversicherung wäre ebenfalls kaum in der Lage, die ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge nachzufordern. Ein Schaden, den am Ende die Allgemeinheit zu tragen hat. Die Streichung des Abs.°2 ist zudem im höchsten Maße missbrauchsanfällig: Für den Auftragnehmer genügt es, einen bloßen Subunternehmer einzusetzen, um die Tariftreueverpflichtung zu umgehen. Diese Praxis ist bereits seit vielen Jahren am Bau die Regel. Ebenfalls genügt es, (legale) Arbeitnehmerüberlassung durch den Nachunternehmer zu betreiben.

Die Streichung des §9 Abs.°2 muss rückgängig gemacht werden. Die Norm lautete:

„(2) Der Bundesauftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen

¹⁵ So konnten anlassbezogene Kontrollen in § 8 Abs. 4 des Referentenentwurfs vom 24. Oktober 2024 noch durch die Prüfstelle selbst sanktioniert werden. Auch diese Regelung ist weggefallen.

sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher mittels geeigneter Unterlagen dokumentieren, dass sie ihre Pflicht nach § 4 Absatz 1 erfüllen und die Unterlagen auf Anforderung des Bundesauftraggebers oder der Prüfstelle Bundestariftreue vorlegen.“

Wer Nachunternehmer und Verleiher einsetzt, muss erst recht für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften Sorge tragen – einen Freifahrtsschein für die Umgehung der Tariftreuepflicht darf es nicht geben!

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wir in Nachweis- und Berichtspflichten zur Tariftreue sowie zu anderen Arbeitnehmerschutzgesetzen grundsätzlich keine überflüssige bürokratisch Hürde erkennen, die es abzubauen gilt. Ohne Dokumentationspflichten sind Schutzgesetze faktisch nicht zu kontrollieren und laufen ins Leere. Wir erwarten deshalb, dass der ursprüngliche Abs.°2 des §9 wieder eingeführt wird.¹⁶

Zu § 10 (Präqualifizierung):

Gemäß § 10 erhalten Auftragnehmer und deren Nachunternehmer oder Verleiher die Möglichkeit, durch ein von den in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen (PQ-Stellen) vergebenes Zertifikat nachzuweisen, dass sie die Anforderungen an die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen nach § 5 erfüllen. Für sie und ihre Nachunternehmer bzw. Verleiher entfällt die Nachweispflicht bezüglich des Tariftreueversprechens gem. §°3.

Das Präqualifizierungsverfahren (PQ) halten wir für ein bewährtes Instrument, um den Aufwand für Arbeitgeber und Bundesauftraggeber bei der Erbringung von Nachweispflichten nach § 9 möglichst gering zu halten. Das PQ-Verfahren kann Bieter und Verwaltung tatsächlich erheblich entlasten.

Bislang richtet sich die PQ-Prüfung nach den Eignungskriterien gem. [§ 122 Abs. 2 GWB](#) bzw. in den Vergabeverordnungen gem. [§§ 46 VgV](#), [35 UVgO](#) und [6a Abs. 2 Nr. 8 VOB/A](#). Bisher nicht geregelt ist an diesen Stellen die PQ-Prüfung der Tarifbindung bzw. Tarifierstellung. Wir halten deshalb eine gesetzliche Klarstellung bzw. mittelbar eine Anpassung der Verfahrensweisen der PQ-Verfahren gerade im Baubereich für unbedingt erforderlich.

Ferner ist im Sinne der Regelungsintention zu begrüßen, dass nach § 10 Abs. 2, Satz 3 zertifizierte Auftragnehmer, Nachunternehmer und Verleiher zwar von stichprobenartigen, nicht aber von den anlassbezogenen Kontrollen ausgenommen werden dürfen.

¹⁶ Vgl. RefE Tariftreuegesetz, vom 24. Oktober 2024.

Zu § 11 (zivilrechtliche Sanktion):

Bei der Auftrags- und Konzessionsvergabe sind nach § 11 des Entwurfs zwischen dem Bundesauftraggeber und seinen Auftragnehmern Vertragsstrafen zu vereinbaren, sodass der Auftragnehmer im Falle eines bestands- oder rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 13 eine angemessene Vertragsstrafe zu leisten hat. Eine vertraglich vereinbarte und fristlose Kündigung durch die in Abs. 1 benannten Fällen steht im Ermessen des Bundesauftraggebers.

Wir begrüßen die Regelung. Dies gilt vor allem für die zwischen Bundesauftraggeber und Auftragnehmer vertraglich zu vereinbarende Vertragsstrafe. Die Erfahrung z. B. bei Datenschutz etc. zeigt, dass nur hohe Bußgelder und Strafen abschreckende Wirkung zeigen. Wir würden es dennoch begrüßen, wenn die Vertragsstrafen bei einem einmaligen Verstoß, wie in einigen Bundesländern, auf maximal fünf Prozent des Vertragswerts festgelegt werden würden.

Zu § 12 (Nachunternehmerhaftung):

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die hier formulierte Einschränkung der Nachunternehmerhaftung entschieden ab. Der Auftragnehmer haftet zunächst nach § 12 Satz 1 gegenüber den Arbeitnehmer*innen von Nachunternehmern und Verleihern auf das diesbezügliche Nettoentgelt wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Das bedeutet, der Auftragnehmer muss insofern die (nicht befriedigten) Ansprüche dieser Beschäftigten ausgleichen, um dann selbst den Nachunternehmer oder den Verleiher in Regress nehmen zu können. Durch Satz 3 kann sich der Auftragnehmer von seiner Bürgenpflicht jedoch exkulpieren, soweit er eine PQ-zertifizierte Nachunternehmerkette einsetzt und wenn nicht über das Vermögen der Nachunternehmer das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Der Auftragnehmer wird dann von der Haftung freigestellt. **Damit wird dem Missbrauch durch den Einsatz von Nachunternehmerketten Tür und Tor geöffnet.**

Satz 3 bedeutet für die betroffenen Arbeitnehmer*innen, sich in der Auftragskette „nach oben klagen zu müssen“. So dürfte faktisch ausgeschlossen sein, dass sie tatsächlich beim Hauptauftragnehmer ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen und auch vollstrecken können. Aus unserer Sicht darf es deshalb keine solche Haftungsfreistellung des Auftragnehmers geben.

Es ergibt sich aus der Regelung nach Satz 3 auch ein Problem unterschiedlicher Haftungsregime: Durch die von § 9 AEntG bzw. § 13 MiLoG abweichende Haftungsregelung besteht die Haftung des Auftragnehmers für das Mindestentgelt nach § 14 AEntG bzw. § 13 MiLoG weiter. Nicht abgesichert wäre mit der Exkulpationsmöglichkeit in § 12. S. 3 BTTG-E die Differenz zwischen dem Mindestentgelt (Nettoentgelt) nach diesen Vorschriften und dem ggf. höheren Tariflohn nach einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 5 BTTG-E. Dies schafft Rechtsunsicherheit. Insbesondere läuft damit aber die Regelung der Nachunternehmerhaftung im BTTG dem Ziel des Gesetzes zuwider: Nur, wenn

der Auftragnehmer auch bei Verstößen seiner Nachunternehmer gegen das BTTG direkt in Anspruch genommen kann, ist die umfassende Wirksamkeit des Gesetzes gesichert.

Wir fordern deshalb eine Streichung von Satz 3 und eine mit § 14 AEntG bzw. § 13 MiLoG kongruente Regelung der Nachunternehmerhaftung für das Entgelt nach dem BTTG.

Zu § 13 (Feststellung von Verstößen):

Einen Verstoß gegen das Tariftreueversprechen oder Nachweispflichten des jeweiligen Arbeitgebers oder Auftragnehmers muss die Prüfstelle nach § 13 durch einen Verwaltungsakt feststellen. Erforderlich hierzu ist ein Verstoß in erheblichem Maße. Dieser muss vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sein. Gegen die Feststellung kann Widerspruch und nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Zunächst begrüßen wir, dass Verstöße gegen die Tariftreue grundsätzlich vertraglich zu sanktionieren sind, halten die konkrete Formulierung in der Praxis aber nicht für hilfreich. Die Definitionen eines Verstoßes „in erheblichem Maße“ als unbestimmter Rechtsbegriff nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 2a und b eröffnet der Behörde bei der Feststellung etwaiger Verstöße einen deutlich zu großen Ermessenspielraum: Wie viele sind „nicht nur wenige Personen“? Was ist eine „erhebliche Abweichung“? Wie groß muss der „Umfang ungeeigneter“ Unterlagen sein? Das BMAS/BMWE gehen im Erläuterungsteil unter 4.3. des Referentenentwurfs (Seite 31) selbst davon aus, dass 90 % (!) der erlassenen Verwaltungsakte gerichtlich angegriffen werden würden. Hier muss dringend nachgebessert werden. Die Verwaltungsakte müssen rechtssicherer gemacht werden, um Klagemöglichkeiten deutlich einzuschränken – gerade um auch die Effizienz der Prüfstelle nicht zu gefährden. Hierzu sollten klar definierte Kriterien für die Normverstöße des § 13 aufgestellt werden.

Die Formulierung von § 13 Abs. 2 Satz 1 birgt zudem die erhebliche Gefahr, dass der Grundsatz der vertraglichen Sanktionierung nach § 11 des BTTG-E ins Leere läuft. Daran ändert auch Satz 2 nichts. Demnach ist laut Begründung „ein Verstoß für Nachunternehmer oder Verleiher gegen § 4 Abs. 1 oder 3 des Bundesauftraggebers nicht schuldhaft, wenn er weder wusste noch wissen konnte, dass er seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession einsetzt“. Genau dieser Fall dürfte nicht selten eintreten. Intransparente Subunternehmerketten mittels Werk- und freien Dienstverträge machen Kontrollen extrem aufwändig, und eine ausreichende Kontrolldichte sowie die Beweisführung der Prüfstelle praktisch unmöglich. Bestimmte Branchenstrukturen, gerade am Bau oder in Dienstleistungsbranchen mit großem Personalaufwand und Kostendruck, tragen in erheblichem Maße zur Verschleierung von Verantwortlichkeiten bei. Das tatsächliche oder vermeidliche Nichtwissen von Nachunternehmern oder

Verleiern darf aber in keinem Fall dazu führen, dass Arbeitnehmer*innen um ihre Ansprüche gebracht werden und Verstöße durch die Prüfstelle nicht gehandelt werden können. Die Norm untergräbt nicht zuletzt das mit § 12 verfolgte Ziel im Rahmen der Nachunternehmerhaftung. **Für Abhilfe würde insoweit eine deutliche Einschränkung von Untervergabeketten sorgen. Zumindest sollte eine Beweislastumkehr in Erwägung gezogen werden.**

Zu § 14 (Fakultativer Ausschlussgrund):

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen es als wirkungsvolle abschreckende Sanktion, dass ein Unternehmen bis zu drei Jahre lang von öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn von der Prüfstelle einer der in § 13 normierten Verstöße durch Verwaltungsakt erlassen wurde. Dabei knüpft die Regelung sachgerecht an [§ 124 GWB](#) (Fakultativer Ausschlussgrund) sowie an [§ 125 GWB](#) (Selbstreinigung) an.

Laut Begründung zu § 14 Abs. 1 soll, anders als nach [§ 124 GWB](#), eine Vergabesperre (Ausschluss) im Regelfall erfolgen. Nur in atypischen Fällen oder aus wichtigen Gründen kann vom Ausschluss abgesehen werden. Diese Regelfallannahme begrüßen wir ausdrücklich.

Zu § 15 Übergangsregelungen:

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob es auf einer Rahmenvereinbarung beruhende Einzelaufträge nach [§ 103 Abs. 5 GWB](#) hinsichtlich der Anwendung des BTTG einer Klarstellung bedarf: Aus unserer Sicht muss gewährleistet sein, dass bereits vor Inkrafttreten des BTTG bei abgeschlossenen Rahmenverträgen mit einer Laufzeit von sechs Jahren ([§ 65 VgV Abs. 2](#) bzw. [§ 15 UVgO Abs. 4](#)) Einzelaufträge ab dem Tag des Inkrafttretens unter dessen Anwendungsbereich fallen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im RefE zum Vergabebeschleunigungsgesetz eine Laufzeiterhöhung von acht Jahre vorgesehen ist.¹⁷

Zu den Folgeänderungen:

Artikel 4 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB):

Zu Nummer 1:

Mit der Aufnahme des BTTG in den Geltungsbereich des § 124 Abs. 2 GWB werden die bisher dort normierten spezialgesetzlichen Regelungen um die Regelungen des BTTG erweitert. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

¹⁷ Vgl. RefE Vergabebeschleunigungsgesetz zu Nummer 20 (§ 65 VgV), a.a.O. S. 87f.

Zu Nummer 2:

Ein weiterer Ausnahmetatbestand vom BTTG findet sich in der neuen Norm [§ 129 Abs. 2 GWB](#). Danach müssen zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen ausnahmsweise nicht verbindlich vorgesehen werden, wenn in einem vorhergehenden Vergabeverfahren über den gleichen Vertragsgegenstand desselben öffentlichen Auftrags keine geeigneten Angebote für die zu vergebende Leistung abgegeben wurden *und* die Leistung zur Bewältigung einer besonderen Krisensituation aber unmittelbar und zwingend erforderlich ist. Diesen Ausnahmetatbestand lehnen wir ab. Arbeitnehmer*innenrechte müssen nach Ansicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften gewahrt bleiben. Auch die Tariftreuepflicht darf nicht mit dem Argument, *aufgrund einer unabwendbaren Krise oder aufgrund der Vorbereitung auf den Kriegsfall seien Arbeitnehmer*innenschutzrechte entbehrlich*, unter den Tisch fallen. Dies gilt umso mehr, als dass durch die Formulierung dem einzelnen Auftraggeber ein Ermessensspielraum erteilt wird, da es sich um keine abschließende Formulierung oder ausreichende Definition einer Krisensituation handelt. Dies gilt umso mehr, als dass durch die Formulierung dem einzelnen Auftraggeber ein Ermessensspielraum erteilt wird, da es sich um keine abschließende Formulierung oder ausreichende Definition einer Krisensituation handelt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes - WRegG):

Zu Nummer 1:

Die Anbindung des BTTG an das Wettbewerbsregister, insbesondere durch den neu geschaffenen § 2 Absatz 3 WRegG-E, begrüßen wir. So soll auf Grundlage der durch die Prüfstelle festgestellten Verstöße nach § 13 Abs. 1 BTTG-E sichergestellt werden, dass die im Register eingetragenen Auftragnehmer von einem Vergabeverfahren auszuschließen sind.

Zu Nummer 2:

Dass die Speicherung von personenbezogenen Daten nach dem § 3 Abs. 1 Nummer 5 (neu) WRegG-E im Falle der durch die Prüfstelle rechtskräftig ergangenen Verwaltungsakte nicht erfolgen soll, überzeugt aus mehreren Gründen nicht: Erstens ist es insbesondere im Baugewerbe gängige Praxis, dass Bauunternehmen nach festgestellten Verstößen Insolvenz anmelden, um sich unter neuen Namen neu zu gründen. Werden personenbezogene Daten natürlicher Personen, wie im Entwurf vorgesehen, nicht gespeichert, führt dies dazu, dass es für den öffentlichen Auftraggeber nicht mehr nachvollziehbar ist, ob es sich beim Auftragnehmer nicht doch um ein neues Unternehmen handelt, mit dem gleichen Eigentümer oder der vertretungsberechtigten Person, mit der Folge, sich erneut auf einen öffentlichen Auftrag bewerben zu können. Zweitens erscheint vor dem Hintergrund einer begangenen Ordnungswidrigkeit oder Straftat die Speicherung der Daten keinesfalls unverhältnismäßig. Nicht zuletzt steht die Regelung in Widerspruch zu dem, was mit dem WRegG verfolgt

werden soll. So heißt es in der damaligen Begründung zu §§ 2 und 3 WRegG: „Um schwerwiegende Wirtschaftsdelikte, die für Vergabeverfahren besonders praxisrelevant sind, zu erfassen, werden ferner bestimmte fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfasst, über die Auftraggeber bisher Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erhalten konnten. Und weiter in § 3 Abs. 3 heißt es: Mit Absatz 3 wird die Vertraulichkeit der in dem Register gespeicherten Daten im Gesetz verankert. (...) Die Regelung trägt der besonderen Sensibilität der gespeicherten Daten Rechnung und soll insbesondere die Funktionsfähigkeit des Registers gewährleisten.“¹⁸ Es ist deshalb weder nachvollziehbar, überzeugend, noch in der Logik des WRegG begründet, warum ausgerechnet hier vom BTTG eine Ausnahme gemacht werden soll. Entsprechend fordern wir die Nummer 2a und b zu streichen.

Sonstiges: Begrenzung von Unterauftragsketten

Komplexe Unterauftragsketten werden häufig dazu genutzt, um Arbeitskosten zu drücken. Betrügerische Unternehmen nutzen grenzüberschreitende Unterauftragnehmer, um Lohnwettbewerb, Sozialdumping, Schwarzarbeit und Ausbeutung auf dem Rücken der Beschäftigten zu betreiben. Diese Unternehmen verwenden häufig komplexe Subunternehmervereinbarungen, um Arbeitsverhältnisse zu verschleiern, Steuer- und Sozialversicherungspflichten zu umgehen, sich der Haftung und der Kontrolle durch Arbeitsinspektionen zu entziehen. Nicht entrichtete Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verursachen finanzielle Schäden in Milliardenhöhe zulasten der Beschäftigten und der Allgemeinheit.

Schäden entstehen durch Mängel bei der Auftragsausführung, aber auch den Auftraggebern selbst. Dann ist kaum nachweisbar, wer tatsächlich für die Beseitigung von Mängeln und Schäden haftbar gemacht werden kann, bzw. wer sie beseitigt.

Wir schlagen deshalb vor, im BTTG-E Unterauftragsketten, mit denen Unternehmen die immer gleiche Teilleistung in einer Kette weiter nach unten vergeben, auf maximal zwei Glieder zu begrenzen, um kaskadenartiges Sozialdumping bei der Unterauftragsvergabe bei ein und derselben Leistung zu verhindern.

Eine derartige Regelung fehlt derzeit noch im BTTG-E.

¹⁸ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung: „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters“, BT-Drs. 18/12051.

zur Aufstellung eines nationalen Aktionsplans im Rahmen der Umsetzung der EU-Mindestlohnrichtlinie

Grundsätzliches

Mitte November 2022 ist die Richtlinie 2022/2041/EU (RL) über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union in Kraft getreten, welche bis zum 15.11.2024 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muss.

Die RL zielt auf die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der EU und stellt in ihrem Erwägungsgrund 4 einen Zusammenhang mit der europäischen Sozialcharta her. Dort wird das Recht der Arbeitnehmer*innen auf eine gerechte Entlohnung betont, die ihnen einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht. Die RL greift dies auf und will einen Rahmen für die Angemessenheit von gesetzlichen Mindestlöhnen etablieren (Art. 1 Abs. 1 lit. a RL) sowie Tarifverhandlungen zur Lohnfestsetzung (Art. 1 Abs. 1 lit. b RL) fördern. Diese Regelungsgegenstände werden insbesondere in Art. 4 RL - Förderung von Tarifverhandlungen zur Lohnfestsetzung – und Art. 5 RL – Verfahren zur Festsetzung angemessener Mindestlöhne – konkretisiert.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Zielsetzung der RL und fordern die Bundesregierung zu einer zügigen Umsetzung auf. Der europäische Vorstoß bietet die Gelegenheit, zugleich mehrere der bereits im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele umzusetzen. Dies muss angesichts des baldigen Endes der Umsetzungsfrist rasch geschehen, um ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.

16. Mai 2024

Kontaktperson:

Nationaler Aktionsplan

Die RL verlangt gemäß Art. 4 Abs. 2 S. 1 und 2 von den Mitgliedstaaten, in denen „die tarifvertragliche Abdeckung unterhalb einer Schwelle von 80% liegt“, einen nationalen „Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen“ zu erstellen.

Deutschland ist zweifellos verpflichtet, einen Aktionsplan aufzustellen, denn nach Maßgabe des herrschenden Begriffs der „Tarifbindung“ waren davon zuletzt im Jahr 2022 – mit sinkender Tendenz – nur 51 % der Arbeitnehmer*innen erfasst.¹

Absatz 2 Satz 3 RL sieht drei Varianten vor, wie der Aktionsplan erstellt werden darf. Der DGB spricht sich für die erste Variante - die Erstellung nach Anhörung der Sozialpartner - aus. Aufgrund der bekannten Positionierungen der

¹ Vgl. <https://www.iab-forum.de/tarifbindung-und-mitbestimmung-keine-trendumkehr-in-sicht/>.

Arbeitgeberseite ist nicht davon auszugehen, dass ein Vorschlag „im Einvernehmen“ oder eine „Einigung der Sozialpartner“ zu erzielen ist.

Die Richtlinie sieht vor, dass mindestens alle fünf Jahre eine Prüfung des Aktionsplans stattfindet. Hier sollte das Intervall auf mindestens vier Jahre herabgesetzt werden, um eine engmaschigere Prüfung zu ermöglichen und rechtzeitig nachzusteuern bzw. durch neue Maßnahmen zur Zielerreichung eingreifen zu können.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung daher auf, als ersten Schritt folgende Maßnahmen in den Aktionsplan aufzunehmen. Gleichzeitig gilt: Erster Schritt in die Tarifbindung ist typischerweise die Gründung eines Betriebsrats. Unsere Überzeugung ist es deshalb, dass eine echte Stärkung der Mitbestimmung auch zu einer Stärkung der Tarifbindung führen kann. Insofern muss in diesem Zusammenhang auch die Reform der Betriebsverfassung mit Blick auf diese Zielrichtung vorangetrieben werden. Hierzu halten wir an unserem Reformvorschlag fest.

Forderungen im Einzelnen:

1. Bundestariftreuegesetz

Forderung: Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, eine Tariftreuregelung für Vergaben des Bundes einzuführen. Eine solche Regelung sollte zeitnah in einem eigenständigen Bundestariftreuegesetz Eingang finden. Anzuwenden ist jeweils das gesamte Tarifsystem des maßgeblichen Tarifvertrags einer Branche (z.B. Entlohnung, Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen). Die Tariftreuregelung muss zudem mit effektiven Kontroll- und Sanktionsmechanismen ausgestattet sein, um ihr Ziel – fairen Wettbewerb und die Stärkung der Tarifbindung – zu erreichen. Subunternehmervergabeketten sind zu begrenzen. Präqualifizierungssysteme mit einer Prüfung der Tariftreue müssen in das Vergabeverfahren Eingang finden.

Begründung: Die öffentliche Hand (Bund, Länder und Kommunen) vergibt jährlich Aufträge in einer Größenordnung von schätzungsweise 300 bis 500 Mrd. Euro. Dabei darf der Staat Lohn- und Sozialdumping nicht subventionieren. Wenn nur noch Unternehmen öffentliche Aufträge erhalten, die Tarifverträge anwenden, stärkt dies die Geltung der Tarifverträge. Auch werden so Anreize gesetzt, dass Unternehmen Tarifverträge abschließen. Wettbewerbsverzerrungen werden vermieden, Lohndumping unterbunden und Arbeitsstandards der jeweiligen Branche gesichert. Zugleich steigt damit die Qualität der Ausführung eines Auftrags.

Die Einführung von Tariftreueklauseln auf Bundesebene ist EU-rechtskonform. Seit den EU-Vergaberichtlinien 2014 gelten soziale und ökologische Kriterien nicht mehr als „vergabefremd“. Und mit der Neufassung der EU-Entsende-Richtlinie 2018 und neuerer EuGH-Rechtsprechung (EuGH-RegioPost-Entscheidung) kann die „Rüffert-Entscheidung“ als überholt gelten und auch die Anwendung

gesamter Tarifgitter regionaler Tarifverträge in einer Auftragsvergabe gefordert werden. Auch die RL unterstreicht die Wichtigkeit sozialer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

2. Kein staatlicher Euro für Lohndumping

Forderung: Bei der Vergabe von staatlichen Mitteln sind bestimmte Förderkriterien zu beachten. Die Tarifbindung zählt hierzu bislang nur selten. Das muss sich ändern: Staatliche Zuwendungen müssen an die Einhaltung von Tarifverträgen gekoppelt werden. Einzelne Bundesländer haben diese Forderung für ihre Förderprogramme bereits teilweise umgesetzt, indem sie Bonus- und Malusregelungen bei der Bewertung von Förderanträgen anwenden. Ähnliche Systeme müssen ausgebaut und auf alle staatlichen Fördergegenstände des Bundes und der Länder übertragen werden.

Begründung: Mit Steuergeldern darf kein Lohn- und Sozialdumping betrieben werden. Dies gilt bei der Vergabe von Aufträgen genauso wie bei staatlichen Förderprogrammen oder Wirtschaftshilfen. So gibt es im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ – dem zentralen Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung – in einigen Länderrichtlinien bereits Kriterien Guter Arbeit, die bei der Vergabe zu beachten sind. Auch im Koordinierungsrahmen auf Bundesebene sind diese künftig zu verankern. Weiterhin müssen künftig Klimaschutzverträge an die Bindung eines Tarifvertrages geknüpft werden, gleiches gilt für die Ausschreibungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie bei der Forschungsförderung. Bei Bundesbeteiligungen, bei denen der Bund als Mehrheitseigner auftritt, sind Tarifverträge ebenfalls zwingend vorzuschreiben.

3. Tarifflucht verhindern - Kollektive Fortgeltung von Tarifverträgen bei Betriebsabsaltungen

Forderung: Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen den im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorstoß, bei Betriebsausgliederungen, die Fortgeltung des Tarifvertrags sicherzustellen. Umstrukturierungen dürfen nicht zu Lasten der Beschäftigten gehen. Nicht nur die Mitbestimmung, sondern auch die Tarifbindung müssen in diesen Konstellationen mindestens erhalten bleiben. Das Tarifvertragssystem muss diesbezüglich in Gänze angeschaut werden, und eine gesetzliche Regelung sollte nicht nur einzelne unternehmerische Entscheidungen adressieren. Bei der Fortgeltung der Tarifverträge muss eine kollektive Fortgeltung der Maßstab sein. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass missbräuchliche Kettenbetriebsübergänge und sämtliche arbeitgeber*innenseitige Versuche, sich einem geltenden Tarifvertrag zu entziehen, nicht mehr möglich sind. Die zwingende Geltung tarifvertraglicher Normen muss dahingehend abgesichert werden.

Begründung: Nicht nur zur Umgehung der Mitbestimmung von Betriebsräten und Beschäftigten im Aufsichtsrat schneiden Arbeitgeber*innen das Unternehmen und den Betrieb so zu, wie es ihnen passt. Auch zum Abstreifen der

Tarifbindung/Ausstieg aus der Tarifbindung werden Unternehmen entsprechend umstrukturiert, sodass sie nicht mehr an Tarifverträge gebunden sind. Diese Form der Tarifflicht muss verhindert werden. Tarifvertragliche Normen dürfen im Zuge der Umwandlung von Unternehmen nur noch durch andere tarifvertragliche Normen abgelöst werden (kollektive Fortgeltung tarifvertraglicher Normen).

4. Lebendige Sozialpartnerschaft - „Ohne-Tarif“-Mitgliedschaften in Arbeitgeber*innenverbänden abschaffen und Offenlegungspflicht

Forderung: Damit wieder mehr Arbeitgeber*innen und damit eine Vielzahl von Beschäftigten an Tarifverträgen partizipieren, muss die im Sinne eines funktionierenden Tarifvertragssystems abzulehnende sogenannte „OT-Mitgliedschaft“ abgeschafft werden. Die Verbandsautonomie darf kein Steigbügelhalter der Tarifflicht sein. Zudem muss eine Offenlegungspflicht für Unternehmen eingeführt werden, so dass klar ist, ob das entsprechende Unternehmen tarifgebunden ist oder nicht. Dabei sollten bestehende Berichtspflichten Berücksichtigung finden.

Begründung: Bei der sogenannten „Ohne-Tarif“-Mitgliedschaft (OT-Mitgliedschaft) sind Arbeitgeber*innen Mitglied im Arbeitgeber*innenverband, ohne jedoch an die Tarifverträge des Verbands gebunden zu sein. Das heißt, sie profitieren von den sonstigen Leistungen des Verbandes, ohne an einen mit diesem Verband und einer Gewerkschaft ausgehandelten Tarifvertrag gebunden zu sein. Diese Form der Organisationsschwäche der Arbeitgeber*innen-Seite trägt zu großen Teilen zum Abwärtstrend der Tarifbindung bei. Mit sog. „Blitzwechseln“, auch in noch laufenden Tarifverhandlungen, entziehen sich Arbeitgeber*innen mit einem Wechsel ihres Mitgliedschaftsstatus von „Mitglied mit Tarif“ auf „Mitglied ohne Tarif“ der Geltung eines Tarifvertrags, an den sie eigentlich über ihren Verband gebunden wären. Diese von der Rechtsprechung gebilligte Konstellation widerspricht der Funktionsweise der Tarifautonomie und ist dringend zu korrigieren, damit auf Arbeitgeber*innenseite wieder handlungsfähige und kalkulierbare Sozialpartner stehen. Die neue Offenlegungspflicht würde Transparenz über die Tarifgebundenheit schaffen. Dadurch könnte der Druck erhöht werden, einen Tarifvertrag abzuschließen.

5. Digitales Zugangsrecht für Gewerkschaften – Tarifbindung fängt bei Mitgliederinformation und Mitgliedergewinnung an

Forderung: Das digitale Zugangsrecht geregelt über das Betriebsverfassungsgesetz ist vor dem Hintergrund der immer stärkeren Digitalisierung und der damit verbundenen Änderung der Arbeitswelt ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Tarifbindung. Die Bundesregierung hat aufgrund der Wichtigkeit des Rechts der Gewerkschaften, mit den Beschäftigten in Kontakt treten zu können, ein entsprechendes Vorhaben im Koalitionsvertrag festgehalten. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen und begleiten eine zügige und wirksame Umsetzung dieses Vorhabens.

Begründung: Wenn Gewerkschaften ihre bestehenden und potentiellen Mitglieder nicht erreichen können, sind sie auch nicht in der Lage, die Interessen der Beschäftigten zu vertreten und mit der Arbeitgeber*innenseite Tarifverträge zu verhandeln. Aufgrund neuer Arbeitsformen und einer sich wandelnden Betriebslandschaft ist der durch das Grundgesetz geschützte Kontakt (Art. 9 III GG als Kommunikationsgrundrecht), zwischen Gewerkschaften und Beschäftigten auch unter neuen Bedingungen sicherzustellen. Damit Gewerkschaftsvertreter*innen die Beschäftigten erreichen, müssen die im Betrieb üblichen Kommunikationsformen auch für Hauptamtliche der Gewerkschaft zugänglich sein. Dies gilt vor allem für diejenigen Bereiche, in denen die Belegschaft nicht mehr an einem festen Ort zusammenkommt, sondern vor allem digital zusammenarbeitet (etwa per Video- und Telefonkonferenz, E-Mail, Messenger, Intranet, Bildschirme im Kantinenbereich etc.). Den Gewerkschaften muss auch unter den neuen Arbeitsbedingungen der Zugang zum Betrieb und den betriebsüblichen Kommunikationsmitteln gewährt werden, unabhängig davon, wie und wo Beschäftigte arbeiten. Klarstellend muss aufgenommen werden, dass datenschutzrechtliche Erwägungen dem nicht entgegenstehen.

6. Allgemeinverbindlicherklärung weiter erleichtern – Gute Tarifverträge branchenweit

Forderung: Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern eine Reform des Verfahrens zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, um die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen zu erleichtern.

Begründung: Gute Tarifverträge müssen möglichst vielen Beschäftigten einer Branche zugutekommen. Mit dem bewährten Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung können Tarifverträge für eine ganze Branche verbindlich erklärt werden.

Die bisherigen Reformen reichen nicht aus, um die Tarifbindung spürbar zu stärken. Zunächst muss die weiterhin bestehende Veto-Möglichkeit der Arbeitgeber*innen im Tarifausschuss abgeschafft werden. Diese Blockade-Möglichkeit hat mit Sozialpartnerschaft auf Augenhöhe nichts zu tun. Der Abstimmungsmodus im Tarifausschuss muss so verändert werden, dass ein Antrag, der von beiden Tarifvertragsparteien gemeinsam eingebracht wurde, nur mit einer Mehrheit abgelehnt werden kann. Darüber hinaus muss das Kriterium der überwiegenden Bedeutung eines Tarifvertrags so ausgelegt werden, dass es nicht mehr allein um den zahlenmäßigen Anteil der Beschäftigten geht, die unter einen Tarifvertrag fallen, sondern dass auch die Sicherung sozialer Standards und die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen in einer Branche das öffentliche Interesse begründen.

Im Zuge einer Reform des Rechts der Allgemeinverbindlicherklärung ist auch die sog. konditionierte AVE gesetzlich zu verankern, um Tarifverträge mit Differenzierungsklauseln für allgemeinverbindlich erklären zu können. Das bedeutet, dass die Allgemeinverbindlichkeit nur „einseitig“ die fehlende Tarifbindung auf Arbeitgeber*innenseite ersetzt, auf Arbeitnehmer*innenseite jedoch die

Gewerkschaftsmitgliedschaft gerade vorausgesetzt wird. Dies lässt Anreize für den Gewerkschaftsbeitritt auch bei der Allgemeinverbindlichkeit wirksam werden.

7. Die Ermöglichung tariflicher Differenzierungsklauseln

Forderung: Der Gesetzgeber sollte die nach der Rechtsprechung ausdrücklich zulässigen Differenzierungsklauseln für Gewerkschaftsmitglieder gesetzlich klarstellen. Tarifliche Spannenklauseln sind zuzulassen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften prüfen, wie eine Regelung zur Ermöglichung gesetzlicher Differenzierungsklauseln ausgestaltet sein kann.

Begründung: Ein wichtiges Mittel zur Erhöhung der Attraktivität einer Gewerkschaft und damit zur Stärkung gewerkschaftlicher Organisationsmacht, die Tarifbindung zu erhöhen, sind tarifliche Differenzierungsklauseln.

8. Eine Reform des Arbeitnehmerentsenderechts

Forderung: Neben bundesweit geltenden Tarifverträgen müssen im Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) auch regionale Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden können.

Begründung: Die zwingende Anwendung von Tarifverträgen gilt derzeit mit Ausnahme von Langzeimentsendungen für entsandte Beschäftigte in unionsrechtswidriger Weise nur für bundesweit gültige allgemeinverbindliche Tarifverträge. Auch die weiteren unzulässigen Einschränkungen, die im Rahmen des Umsetzungsprozesses der EU-Entsenderichtlinie nun geltendes Recht sind, müssen vom Gesetzgeber behoben werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern insbesondere, die durch Rechtsverordnung erstreckten tariflichen Mindestentgeltsätze für entsandte Beschäftigte nicht nur auf die untersten drei Entgeltstufen zu beschränken. Zudem ist das in § 7 Abs. 1a AEntG geregelte Zustimmungsverweigerungsrecht der Kirchen bei Erstreckung von Tarifverträgen durch Rechtsverordnung hin zu einem bloßen besonderen Anhörungsrecht abzuändern. So kann bei der Erweiterung der Anwendbarkeit von Tarifverträgen einer Blockade vonseiten der kirchlichen Arbeitgeber*innen entgegengewirkt werden.

9. Absetzbarkeit des Gewerkschaftsbeitrags zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Forderung: Der Gewerkschaftsbeitrag sollte zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag voll steuerlich absetzbar sein. Schon heute sind Arbeitgeberbeiträge zu den Verbänden steuerlich absetzbar.

Begründung:

Mit der Ausgestaltung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags geht das Einkommensteuerrecht bei gewerkschaftlich organisierten und unorganisierten Steuerpflichtigen zu Unrecht von einem gleich hohen Werbungskostenaufwand aus, obwohl ein Gewerkschaftsbeitrag auf das Durchschnittseinkommen den Arbeitnehmer-Pauschbetrag bereits zur Hälfte aufzehrt. Im Ergebnis werden Unorganisierte damit gegenüber Gewerkschaftsmitgliedern deutlich bevorteilt. Damit setzt das Steuerrecht Anreize zur Trittbrettfahrerei, also dazu, einer Gewerkschaft nicht beizutreten. Möglicherweise ist dies auch verfassungswidrig, denn Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes billigt den Gewerkschaften mit der Koalitionsfreiheit einen weitgehend staatsfreien Autonomiebereich zu, dessen Einschränkung oder Behinderung rechtswidrig ist.

10. Steuerliche Privilegierung von Zusatzleistungen nur bei Tarifbindung

Forderung: Zahlungen und Sachleistungen, die der Arbeitgeber seinen Beschäftigten steuerfrei oder pauschal versteuert zukommen lassen kann, sind daran zu binden, dass der Arbeitgeber tarifgebunden ist.

Begründung: Insbesondere nicht tarifgebundene Unternehmen sind besonders kreativ, wenn es darum geht, an Stelle von regulären Lohn- und Gehaltserhöhungen sogenannte „nettolohnoptimierende“ Instrumente zu nutzen, um ihre Kosten zu senken und dadurch die Gewinne zu erhöhen. Beahlt wird dies von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Form von niedrigeren Renten und Lohnersatzleistungen und von der Allgemeinheit durch entgangene Steuereinnahmen. Im Gegensatz dazu sorgen die Tarifgebundenheit von Unternehmen und die damit verbundenen höheren tariflichen Löhne und Gehälter ihrer Beschäftigten gesamtwirtschaftlich für Mehreinnahmen in Milliardenhöhe bei der Einkommensteuer und der Sozialversicherungssysteme. Nur durch eine auf gleicher Augenhöhe vereinbarte tarifvertragliche Regelung kann gewährleistet werden, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und weiteren Zusatzleistungen hergestellt wird. Eine solche Regelung stärkt die Anreize zum Verbandsbeitritt und dient zugleich dem Allgemeinwohl.

11. Arbeitsrechtliches Verbandsklagerecht

Forderung: Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Einführung eines arbeitsrechtlichen Verbandsklagerechts, das aus ihrer Sicht längst überfällig ist.

Begründung: Dort, wo bereits Tarifverträge gelten, muss sichergestellt werden, dass Arbeitgeber*innen sie auch einhalten. Oft genug wenden manche Arbeitgeber*innen Tarifverträge entweder systematisch gar nicht oder aber auf andere Weise zum Nachteil der Beschäftigten an. Beschäftigte dürfen in dieser Situation nicht darauf verwiesen werden, ihr gutes Recht allein einklagen zu müssen. Das Prinzip der Solidarität und Kollektivität muss sich auch in der Rechtsverfolgung

verwirklichen. Dafür muss der zuständigen, im Betrieb vertretenen Gewerkschaft, ein Verbandsklagerecht zur Seite stehen. Bei Tarifbruch und Verstoß gegen gesetzliche Mindestvorschriften ist die bestehende Einwirkungsklage nicht ausreichend. Auch in der Rechtsverfolgung muss die strukturelle Unterlegenheit der Beschäftigten durch ein Verbandsklagerecht ausgeglichen werden.

12. Förderung der Tarifbindung im Handwerk

Forderung: Nicht leistungsfähigen Innungen muss der Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aberkannt werden. Gleichzeitig muss den Innungen und Kreishandwerkerschaften die Gründung von Leiharbeitsunternehmen verboten werden.

Begründung:

Im Handwerk hat der Gesetzgeber die öffentlich-rechtlichen Innungen damit beauftragt, den Gewerkschaften als Tarifpartner zur Verfügung zu stehen. Dieser Rolle entziehen sich die Innungen vermehrt. Gleichzeitig gibt es Innungen, die nur existieren, weil sie über die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben wie die Durchführung von Gesell*innenprüfungen ihre Existenz sichern und wenig dafür tun, mit weiteren attraktiven Angeboten Handwerksbetriebe für die Mitgliedschaft zu gewinnen. Wo Innungen sehr klein sind, führen Kreishandwerkerschaften ihre Geschäfte. Die Kreishandwerkerschaften stellen neben den Handwerkskammern und den Handwerksinnungen die dritte öffentlich-rechtliche Säule der Organisation des Handwerks dar. Wie bei den Handwerkskammern handelt es sich um eine Pflichtorganisation, der alle Handwerksinnungen des jeweiligen Bezirks angehören (§ 86 HwO). Es ist zu beobachten, dass immer mehr öffentlich-rechtliche Kreishandwerkerschaften durch Gründung eigener Leiharbeitsfirmen zusätzlich zur Spaltung des Arbeitsmarktes im Handwerk beitragen und somit den Druck auf die Einkommen der Beschäftigten im Handwerk erhöhen, weil die Leiharbeitsfirmen geringere Entgelte bezahlen. Diesem Unterbietungswettbewerb muss ein Ende gesetzt werden.

13. Eine Sanktionierung bei Verstößen gegen die Auslegungspflicht von Tarifverträgen im Betrieb

Forderung: Werden Tarifverträge nicht im Betrieb ausgelegt, muss der Arbeitgeber dafür wirksam sanktioniert werden.

Begründung: Nur, wenn Beschäftigte wissen, welche Tarifverträge für sie gelten, können sie auch ihre Rechte daraus einfordern. Deshalb gibt es auch die wichtige und bereits gesetzlich verankerte Pflicht der Arbeitgeber*innen, die im Betrieb anzuwendenden Tarifverträge bekanntzumachen (§ 8 TVG). Allerdings schreibt das Gesetz nicht fest, mit welchen Konsequenzen Arbeitgeber*innen rechnen müssen, wenn sie die anwendbaren Tarifverträge nicht im Betrieb bekannt

geben. Für die Verletzung dieser Pflicht sind wirksame Sanktionen gesetzlich festzuschreiben.

14. Schutz der Ausübung des Rechts auf Tarifverhandlungen

Forderung: Union-Busting muss sowohl in Form der Diskriminierung einzelner Arbeitnehmer*innen als auch in Form der Behinderung gewerkschaftlicher Organisation und Aktivitäten unterbunden werden. Dafür sind der Strafbarkeit der Behinderung der Betriebsratswahl und -arbeit vergleichbare, aber abschreckendere Sanktionen gesetzlich zu verankern.

Begründung: Tarifverhandlungen sollen nach der RL gefördert werden. Die Schwächung der Tarifvertragssysteme, der die Richtlinie entgegenwirken will, wird in ihren Erwägungsgründen auch ausdrücklich auf gewerkschaftsfeindliche Praktiken zurückgeführt (Erwägungsgrund Nr. 16). Nur, wenn organisierte Beschäftigte mit ihren Gewerkschaften ihre national und international garantierten Rechte ohne die Angst vor Diskriminierung ausüben können, sind Tarifverhandlungen im Sinne der Richtlinie möglich.

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
- ausschließlich per E-Mail -
konsultation_nap_tarif@bmas.bund.de

Stellungnahme der CGM zum Nationaler Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Deutschland ist die **Tarifbindung** (also die Anwendung von Tarifverträgen auf Arbeitsverhältnisse) in den letzten Jahrzehnten deutlich zurückgegangen. Die Erhöhung der Tarifbindung ist ein wichtiges politisches Ziel, um faire Arbeitsbedingungen, höhere Löhne und mehr Mitbestimmung sicherzustellen. Die Christliche Gewerkschaft Metall ist seit vielen Jahrzehnten aktiver Sozialpartner in der Metall- und Elektroindustrie, der stahlerzeugenden Industrie sowie vielen verschiedenen Handwerksbereichen (Elektrohandwerk, Metallhandwerk, SHK-Handwerk, u.v.a.). Gerne möchten wir daher verschiedene **Maßnahmen auf politischer, gesellschaftlicher und gesetzgeberischer Ebene** vorschlagen, um die Tarifbindung zu stärken.

a) Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Tarifverträgen

Die Bundesregierung kann Tarifverträge für **allgemeinverbindlich** erklären, sodass sie auch für nicht tarifgebundene Unternehmen gelten. Es könnten die Schwellen für AVE gesenkt oder abgeschafft werden, z. B. könnte man die Zustimmungspflicht von Arbeitgeberverbänden lockern.

b) Öffentliche Aufträge an Tarifbindung koppeln

Nur Unternehmen, die tarifgebunden sind oder tarifliche Löhne zahlen, dürfen **öffentliche Aufträge** erhalten. Einige Bundesländer (z. B. Berlin, Bremen, NRW) haben bereits entsprechende Vergabegesetze. Absolut kontraproduktiv ist jedoch die in diesen Vergabegesetzen teilweise vorhandene Überprüfung von Tarifverträgen nach „Erheblichkeit“.

So sollte die CGM in der Vergangenheit schon dem Senat der Stadt Bremen die Anzahl der Mitglieder im Elektrohandwerk benennen, für die Tarifarbeit geleistet wird. In dieser Branche sind lediglich ein paar dutzend bzw. wenige hundert Beschäftigte zu verzeichnen. Demnach können wir dort auch nicht über viele hundert oder gar tausende von Mitgliedern verfügen. Trotzdem ist unser Tarifwerk das einzige gültige. Wenn in einem solchen Fall eine Überprüfung nach Erheblichkeit dazu führen würde, dass unser Tarifwerk als „unerheblich“ angesehen und damit faktisch außer Kraft gesetzt wird, so hätten wir weniger Tarifbindung und keineswegs mehr! Wir fordern daher, dass eine Erheblichkeitsprüfung nur in den Fällen erfolgt, in denen es konkurrierende Tarifwerke gibt. **In den Fällen, in denen es lediglich ein Tarifwerk gibt, hat dieses automatisch als erheblich angesehen zu werden!**

c) Tariftreuegesetz auf Bundesebene

Auf Bundesebene sollte ein **Bundes-Tariftreuegesetz** eingesetzt werden, das Mindestbedingungen für öffentliche Vergaben setzt. Eine dieser Mindestbedingungen müsste dann die Tarifgebundenheit sein!

d) Förderprogramme an Tarifbindung knüpfen

Unternehmen sollten Fördermittel (z. B. Investitionsförderung, Innovationsförderung) nur noch dann erhalten, wenn sie tarifgebunden sind.

e) Gewerkschaften stärken und Mitgliedschaft fördern

Da eine Erhöhung der Tarifbindung eng an die Stärke der Gewerkschaften gekoppelt ist, sollte es **Aufklärungskampagnen** geben über die Vorteile von Tarifverträgen und Gewerkschaftsmitgliedschaft, insbesondere in Branchen mit niedriger Bindung.

f) Erleichterung der gewerkschaftlichen Organisation

Betriebsratsgründungen müssen weiter gefördert und der Schutz vor Behinderung betrieblicher Mitbestimmung muss weiter verbessert werden.

g) Stärkung der Flächentarifverträge

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 2016 entschieden, dass eine Handwerksinnung die aus dem Bereich der Arbeitgeberverbände bekannte Mitgliedschaftsform einer „Mitgliedschaft ohne Tarifbindung“ (sog. OT-Mitgliedschaft) nicht durch Satzung einführen darf (Urt. v. 23.03.2016, Az. 10 C 23.14). Diesem Urteil folgend muss auch die OT-Mitgliedschaft in allen anderen Arbeitgeberverbänden ausgeschlossen werden, da diese dem ordnungspolitischen Ziel einer Steigerung der Tarifbindung zuwiderlaufen!

h) Anreize für tarifgebundene Mitgliedschaft schaffen

Durch Imagekampagnen oder Vorteile im Rahmen von Branchenförderungen könnte die Tarifgebundene Verbandsmitgliedschaft gestärkt werden.

i) Transparenz schaffen

Ein öffentliches Tarifregister beim BMAS oder auch bei den Arbeits- und Sozialministerien der Länder würde viele Beschäftigte erst darüber informieren, dass es für ihr Beschäftigungsverhältnis einschlägige Tarifverträge gibt. Unserer Erfahrung nach gibt es hunderttausende von Beschäftigten, die nicht wissen, dass es für sie eine tarifzuständige Gewerkschaft gibt und regelmäßige Tarifverträge ausverhandelt werden. Deren Arbeitgeber „lehnen sich an den Tarifvertrag an“. Oft werden die Beschäftigten dann aber zu niedrig eingruppiert, einzelne Elemente des Tarifwerks, wie etwa die betriebliche Altersvorsorge oder beispielsweise das Weihnachtsgeld erhalten sie regelmäßig nicht. Da mangels Information ja auch gar keine doppelte Tarifbindung gegeben ist, ist diese Praxis legitim und Ansprüche können nicht eingeklagt werden. Alternativ könnten Beschäftigte dadurch informiert werden, dass die Arbeitgeber verpflichtet werden einmal im Jahr schriftlich mit der Entgeltabrechnung darüber zu informieren, ob arbeitgeberseitig eine Tarifbindung existiert und ggf. über welchen Arbeitgeberverband und mit welcher Gewerkschaft.

Gerne erläutern wir die aufgeführten Maßnahmen im persönlichen Gespräch und stehen diesbezüglich für Terminabsprachen jederzeit zur Verfügung.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen,



Sebastian Scheder,
Bundesvorsitzender

Stärkung der Tarifautonomie ist Verantwortung der Sozialpartner

Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu einem Nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen

15. August 2025

Zusammenfassung

Die BDA setzt sich seit je her für die Tarifautonomie als Freiheitsrecht und die Stärkung der Tarifbindung ein. Tarifverträge sind das Kerngeschäft der Arbeitgeberverbände in Deutschland. Eine gelebte Tarifautonomie ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Sozialpartner. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften tragen gemeinsam Verantwortung für den Erhalt der Tarifautonomie. Staatliche Gesetzgebung kann dies flankieren, sie kann Tarifbindung nicht schaffen – und sie darf Tarifbindung nicht erzwingen. Staatliche Maßnahmen müssen durch den Abbau von Hemmnissen und das Setzen von Anreizen darauf abzielen, die mitgliedschaftlich verfasste Tarifautonomie zu stärken.

Gesetzgeberische Schritte, die die Tarifautonomie und die Bereitschaft im Kern gefährden, Tarifverträge zu vereinbaren, sind nicht zur Förderung von Tarifverhandlungen geeignet. Insbesondere ein gesetzlicher Tarifzwang oder politische Einmischungen wie beim gesetzlichen Mindestlohn gefährden Bestand und Akzeptanz von Sozialpartnerschaft und damit von Tarifverträgen und Tarifbindung. Es ist daher höchst widersprüchlich, wenn der Gesetzgeber Gestaltungsspielräume der Sozialpartner durch ein Übermaß an gesetzlicher Regulierung beschneidet und dann die zum Teil daraus resultierende abnehmende Tarifbindung zum Anlass für weitere Regulierungen nimmt.

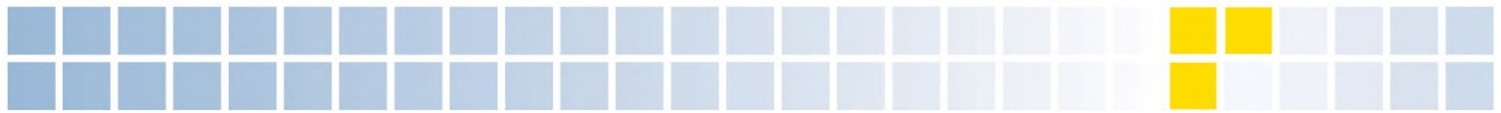
Mit dem Tarifvertragsgesetz steht ein über Jahrzehnte bewährter – wenn auch an wenigen Stellen zu modernisierender – Rechtsrahmen bei der Anwendung von Tarifverträgen zur Verfügung. Dieser bietet bereits eine hervorragende Grundlage, Tarifverhandlungen erfolgreich zu führen. Zu weiteren möglichen Maßnahmen zur Förderung von Tarifverhandlungen gehören mehr gesetzliche Öffnungsklauseln für Tarifverträge und eine modulare Tarifgestaltung. Ein wichtiger Beitrag des Staates, Tarifbindung zu fördern, besteht in einer längst überfälligen Kodifikation des Arbeitskampfrechts.

Im Einzelnen

Die Aufforderung an die Sozialpartner, zu einem Nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen Stellung zu nehmen, ist verfrüht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bezieht sich dabei auf die Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (EU-Mindestlohn-Richtlinie).

Der Generalanwalt beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Athanasios Emiliou hat in seinem Gutachten vom 14. Januar 2025 die Kompetenz der Union für die EU-Mindestlohn-Richtlinie infrage gestellt und empfiehlt, die Richtlinie im Ganzen für nichtig zu erklären. Es wäre wegen der ungesicherten Rechtslage sinnvoll und aus Achtung vor dem Gerichtshof geboten, die Entscheidung des EuGH abzuwarten.

Die im Aktionsplan zugrunde gelegte Quote einer Tarifbindung von mehr als 80 % erscheint darüber hinaus willkürlich. Sie mag der – umstrittenen – Richtlinie zugrunde liegen. Eine



Tarifbindung von 80% ist jedoch in einem freiheitlichen System tariflicher Arbeitsbedingungen schwerlich zu erreichen. Selbst wenn man (in Anlehnung an die frühere Geltung von § 5 TVG) ausschließlich auf die Tarifgeltung der Arbeitgeberin abstellt, entspricht eine Quote von 80 % keiner realistischen Erwartung.

Aktionsplan muss sich an Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie messen lassen

Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie sind Wesensmerkmale der deutschen Wirtschaftsordnung. Sie leisten einen zentralen Beitrag für die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen. Tarifautonomie ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Sozialen Marktwirtschaft. Starke Sozialpartner und eine starke Tarifbindung sind daher wichtige Anliegen.

Koalitionsfreiheit und die Tarifautonomie sind im Grundgesetz verbürgt und werden u.a. durch das Tarifvertragsgesetz ausgestaltet. Maßnahmen zur Förderung von Tarifverhandlungen und Stärkung der Tarifbindung sind zugleich an diesen Grundfreiheiten zu messen. Diese gehen von einem staatsfernen Tarifvertragssystem aus und stellen daher hohe Anforderungen an staatliche Eingriffe.

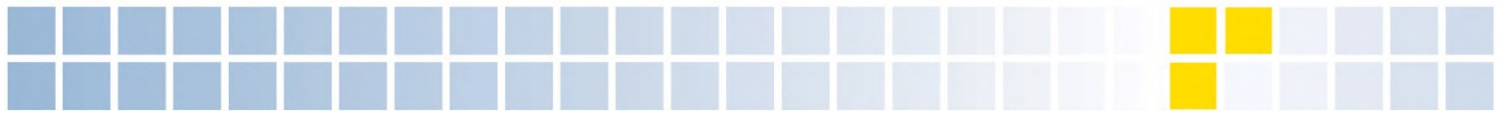
Maßnahmen, die die Autonomie der Sozialpartner einengen, sind schon grundsätzlich nicht geeignet, um die Tarifpartner und die Tarifbindung zu stärken. Dazu gehören gesetzgeberische Vorgaben, die Tarifverhandlungen oder eine Tarifgeltung erzwingen wollen. Eine „Verstaatlichung“ des Tarifrechts fördert keinesfalls Sozialpartnerschaft, Tarifverhandlungen und Tarifbindung. Nicht zulässig sind zudem Maßnahmen, die die Sozialpartner einseitig privilegieren oder benachteiligen und so die Tarifautonomie zu Lasten eines Sozialpartners negieren. Eine Stärkung der Tarifbindung kann am ehesten gelingen, wenn Eigenverantwortung und Gestaltungsspielräume der Sozialpartner gefördert werden.

Spielräume schaffen durch tarifliche Öffnungsklauseln und modulare Tarifwerke

Zur Stärkung der Tarifbindung müssen in der Tarifpolitik Überregulierungen abgebaut und Handlungsspielräume auf betrieblicher Ebene gestärkt werden. Die Anforderungen und Herausforderungen einer modernen Wirtschafts- und Arbeitswelt benötigen neben einem tarifvertraglichen Rahmen Optionen für eine weitgehende praxis- bzw. betriebsnahe Gestaltung der Arbeitsbeziehungen.

Tarifbedingungen müssen Mindestbedingungen im ökonomischen Sinne sein. Tarifverträge sollten daher in erster Linie Rahmenregelungen sein. Den Betriebspartnern räumen die Tarifvertragsparteien daneben durch Öffnungsklauseln häufig Gestaltungsmöglichkeiten, in der Regel im Wege von Betriebsvereinbarungen, ein. Dies ermöglicht eine geordnete, dennoch flexible und adaptive Festlegung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Dieses Zusammenspiel aus Branchen-Rahmenregelungen und dezentralisierter Ausgestaltung im Betrieb hat sich bewährt und trägt entscheidend zur Akzeptanz von Tarifverträgen und einer starken Tarifbindung bei.

Darüber hinaus kann ein Baukastensystem mit verschiedenen Tarifmodulen statt eines kompletten, oftmals historisch überkommenen Tarifpakets insbesondere für neu gegründete Betriebe ein Anreiz sein, in die Tarifbindung einzutreten. Maßnahmen, die gezielt Eintrittsschwellen in die Tarifbindung senken, können eine Stärkung der Tarifbindung bewirken. Unternehmen sollen z. B. die Kernarbeitsbedingungen aus einem Tarifwerk anwenden, ohne dass sie gleichzeitig auch Regelungen zu anderen Materien, z. B. eine Job-Rad-Regelung, übernehmen müssen. Gerade ein „Alles-oder-nichts-Prinzip“ schreckt insbesondere junge und kleine Unternehmen von einer Tarifbindung ab. Eine modulare Tarifbindung kann hier die individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Betriebe und Beschäftigten besser abbilden. Moderne und attraktive Tarifverträge in diesem Sinne sind die beste Werbung für Tarifverhandlungen und eine Tarifbindung.



Arbeitskampf gesetzlich regeln

Der Arbeitskampf ist Teil der Tarifautonomie. Gewerkschaften und Arbeitgeber brauchen daher Sicherheit, was bei Tarifaufeinandersetzungen zulässig ist. Die aktuelle Rechtssituation beim Arbeitskampf ist nicht klar und kalkulierbar. Einer systemsprengenden Politisierung von Arbeitskämpfen muss entgegengewirkt werden. Zur Stärkung der Tarifbindung und der Akzeptanz von Tarifverträgen gehören auch klare gesetzliche Grundlagen für das Arbeitskampfrecht. Dabei geht es nicht um eine Einschränkung des Streikrechts, sondern um notwendige Grundsätze für den Arbeitskampf. Diese längst fälligen Grundlagen muss der Gesetzgeber selbst festlegen und darf diese nicht länger den Arbeitsgerichten überlassen:

Arbeitskämpfe dürfen ausschließlich Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zum Gegenstand haben. Die Friedenspflicht muss gesetzlich verankert werden. Gesetzliche Schlichtungsverfahren können die Friedenswirkung stärken.

Mehr Gestaltungsoptionen eröffnen

Tarifwerke sind maßgeschneiderte Gesamtwerke, die speziell für die jeweiligen Branchen oder Unternehmen vereinbart werden. Zur betriebsnahen Ausgestaltung dieser Arbeitsbedingungen benötigen die Tarifvertragsparteien ausreichende Gestaltungsspielräume. Diese werden vor allem gewährleistet durch gute Gesetzgebung, die auf ein Übermaß an kleinteiliger Regulierung und insbesondere auch auf Gold Plating bei der Umsetzung europäischer Vorgaben verzichtet. Darüber hinaus bedarf es gesetzlicher Öffnungsklauseln. Dem zunehmenden Bedürfnis nach mehr Flexibilität in den Betrieben kann durch solche Öffnungsklauseln zu Gunsten von Tarifverträgen Rechnung getragen werden.

Wenn die Tarifvertragsparteien gemeinsam verantwortungsvoll die Gestaltung der Spielräume übernehmen, die ihnen der Gesetzgeber überlässt, kann das Anreize für mehr Tarifbindung setzen. So können passgenaue Lösungen für die Branchen gefunden werden, von denen Betriebe und damit auch die Beschäftigten profitieren. Der gesetzliche Rahmen wird dadurch nach dem Prinzip der Subsidiarität und im Sinne der Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie ausgestaltet.

Tarifbindung muss einen spürbaren Mehrwert liefern und besonderen Gestaltungsspielraum der Arbeitsverhältnisse öffnen. Dazu gehören Ausnahmen von gesetzlichen Beschränkungen ebenso wie die Eröffnung neuer Chancen.

Ein Beispiel ist das Befristungsrecht. In Tarifverträgen sollten Sozialpartner die Möglichkeit bekommen, die Form und Bedingungen der befristeten Arbeitsverhältnisse auszuhandeln und das Vorbeschäftigungsverbot und die Maximaldauer von Befristungen umfassend zu gestalten.

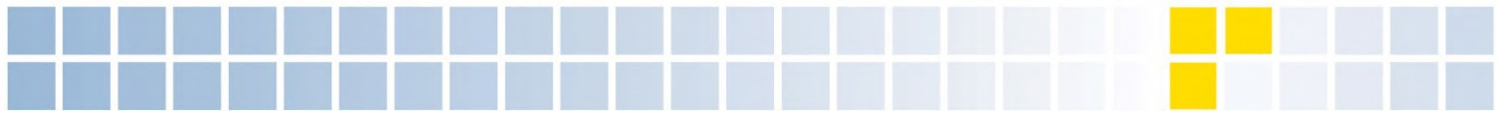
Tarifanwendenden Unternehmen von Bürokratie entlasten

Ein weiterer Ansatz zur Stärkung der Tarifbindung wäre es, tarifgebundene und tarifanwendende Unternehmen von Aufzeichnungs-, Dokumentations-, Nachweis- und Kontrollpflichten auszunehmen (z. B. Mindestlohngesetz). Weniger Bürokratie wäre ein echter Mehrwert für Unternehmen und damit ein starker Anreiz, in Verbände einzutreten und Tarifverträge anzuwenden.

Rolle von Tarifverträgen im Entgelttransparenzgesetz steigern

Es muss eine Angemessenheitsvermutung gelten, dass Entgelte auf der Basis von Tarifverträgen nach objektiven Kriterien und geschlechtsunabhängig festgelegt werden. Dies muss sowohl für tarifgebundene als auch tarifanwendende Betriebe gelten.

Es ist falsch und inkonsequent, wenn nach der EU-Mindestlohnrichtlinie 2022/2041 von den Mitgliedstaaten eine Tarifbindung von 80 Prozent gefordert wird, gleichzeitig aber tarifvertraglich geregelte Entgeltsysteme unbeachtlich sein sollen. Das Misstrauen gegenüber den



Tarifvertragsparteien wird der Praxis nicht gerecht und ist widersprüchlich. Tarifierung muss an dieser Stelle belohnt werden.

Die Vermutung muss sich darauf erstrecken, dass die in der Richtlinie vorgeschriebenen Mindestkriterien im tariflichen Bewertungssystem enthalten, angemessen berücksichtigt und angemessen gewichtet worden sind. Weiter muss die Vermutung die Koppelung von Entgeltgruppe und Gleichwertigkeit enthalten.

Nachbindung an Tarifverträge begrenzen

Eine verlässliche Perspektive für Unternehmen spielt bei der Entscheidung für eine Tarifbindung eine zentrale Rolle. Unternehmen wollen wissen, worauf und vor allem wie lange sie sich einlassen. Die Nachbindung kann unter Umständen eine überlange Bindung bewirken, insbesondere dann, wenn auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Tarifwerke lange Zeit nicht abgeändert werden. Eine zeitliche Begrenzung der Nachbindung an einen Tarifvertrag nach § 3 Abs. 3 TVG ist ein Ansatz für eine klare Perspektive bei der Tarifbindung, der Tarifvertrag sollte spätestens nach fünf Jahren enden, wenn nicht zuvor die Nachbindung aus anderen Gründen endet.

Bundestariftreuegesetz schwächt Tarifbindung

Die Bundesregierung plant „zur Stärkung der Tarifbindung“ ein sogenanntes Tariftreuegesetz für die öffentlichen Aufträge des Bundes. Was dabei als Tariftreue bezeichnet wird, ist ein hoch bürokratisches Tariftreuegesetz, das Wirtschaft und Tarifautonomie unnötig belastet. Ein Blick auf die Erfahrungen in Bundesländern mit Landestariftreuegesetzen zeigt zudem, es gibt kein Beleg dafür, dass solche Tariftreue Regelungen die Tarifbindung tatsächlich stärken.

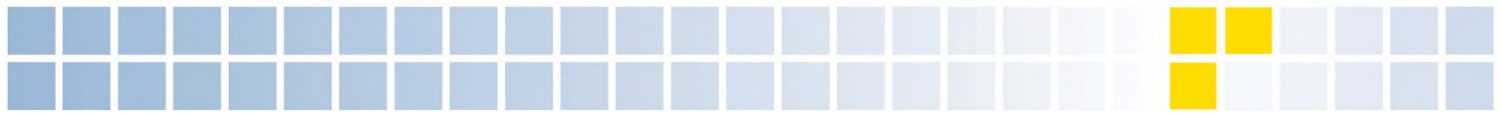
Im Gegenteil: Tariftreuevorgaben greifen in die Tarifautonomie ein und sind verfassungs- sowie unionsrechtlich zweifelhaft. Die an einem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen werden durch die Bundestariftreue Regelung gezwungen, die vom Staat festgelegten tariflichen Entgelte und weiteren Arbeitsbedingungen einzuhalten. Sie müssen gegebenenfalls fremde Tarifverträge anwenden, wenn sie einen öffentlichen Auftrag erhalten wollen. Dies gilt selbst dann, wenn ein Auftragnehmer selbst tarifgebunden ist.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Tarifverträge durch die Verbindlichmachung einzelner Tarifregelungen per Rechtsverordnung für öffentliche Auftragsvergabe zweckentfremdet und das Gesamtwerk eines Tarifvertrages in Frage gestellt. Tarifverträge werden durch solche Tariftreue Regelungen verdrängt und entwertet. Damit werden die Anreize für eine Tarifbindung noch gesenkt. Kein Unternehmen wird deswegen in einen Tarifvertrag, kein Arbeitnehmer in eine Gewerkschaft eintreten.

Allgemeinverbindlichkeit fördert Tarifverhandlungen nicht

Eine Ausweitung oder Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen (AVE) schwächt Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie. Sie führt weder zu einer Förderung von Tarifverhandlungen noch zu einer Stabilisierung des Tarifvertragssystems. Der weitreichende Einsatz einer staatlichen Erstreckung einzelner Tarifverträge birgt die Gefahr, dass dadurch die Mitgliedschaft in den Koalitionen entwertet bzw. entbehrlich wird. Insbesondere für die Gewerkschaften dürfte es noch schwieriger werden, potenzielle Mitglieder von einem Beitritt zu überzeugen, wenn diese auch ohne Mitgliedschaft (und Beiträge) von Tarifergebnissen profitieren. In diese Richtung deuten bspw. die seit Jahren sinkenden Mitgliederzahlen auch bei Gewerkschaften mit einer umfangreichen AVE-Historie.

Bei den Vorschlägen zur Erleichterung geht es häufig darum, Verfahrensvorgaben abzusenken. Dazu gehören die Bewertung von „Pattsituationen“, das Antragsrecht ebenso wie materielle Voraussetzungen. Das alles ist nicht im Sinne der Tarifautonomie, schadet der Sozialpartnerschaft und birgt erhebliche tarifpolitische Gefahren. Ein in einer Branche nicht



ausreichend akzeptierter Tarifvertrag wird durch die Allgemeinverbindlicherklärung nicht besser. Der Abschluss von Tarifverträgen wird damit eher noch erschwert als gefördert.

Der gemeinsame Antrag, die paritätische Besetzung des Tarifausschusses und die notwendige Zustimmung zur Allgemeinverbindlichkeit durch Mehrheitsbeschluss sind unabdingbare Voraussetzungen für ein rechtsstaatliches Verfahren und die verfassungsrechtlich notwendige Beteiligung der Sozialpartner am AVE-Verfahren. Diese Ausgestaltung des Verfahrens ist Ausdruck der besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, die die Erstreckung von Tarifverträgen auf unbeteiligte Außenseiter bedarf. Das AVE-Verfahren lässt sich nicht beliebig weiter aufweichen, ohne dass dadurch die Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen in Gefahr gerät.

Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gefährlich

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) ist durch die Umsetzung der europäischen Entsenderichtlinie 2020 bereits deutlich ausgeweitet worden. Die durch eine Rechtsverordnung erstreckten Mindestentgeltsätze sind vom Gesetzgeber im Hinblick auf eine klare Bestimmbarkeit und Kontrollierbarkeit auf drei Lohnstufen begrenzt worden. Diese Begrenzung staatlichen Zugriffs auf Tarifverträge muss erhalten bleiben. Es ist ein Gebot des Schutzes der Tarifautonomie, dass der Staat durch Rechtsverordnung nicht beliebig Entgelte erstrecken kann.

Zudem sind bei der Langzeitsendung auch regionale allgemeinverbindliche Tarifverträge bereits hinsichtlich aller Entlohnungsbedingungen im Rahmen des AEntG zu berücksichtigen. Eine weitergehende Ausweitung des Gesetzes würde Prinzipien der Tarifgeltung unterlaufen.

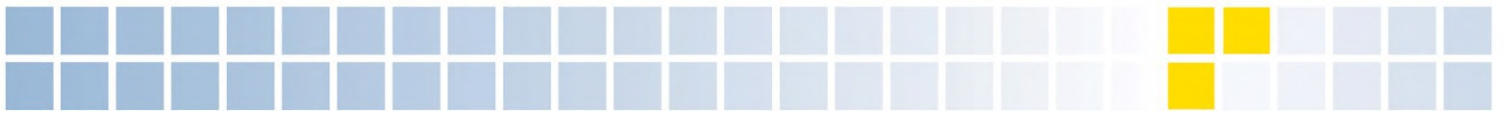
Die Erstreckung auch regionaler Tarifverträge würde zu einem nationalen Flickenteppich von Tarifbedingungen führen. Die Richtlinie gibt eine solche Erstreckung daher zu Recht nur bei zwingend allgemeinverbindlichen Tarifverträgen vor. Eine Ausweitung zwingender Tarifierfassung ist von der Richtlinie nicht gewollt.

Differenzierungsklauseln schaffen Zwei-Klassen-Gesellschaft in den Betrieben

Einfache Differenzierungsklauseln in Tarifverträgen, die eine tarifliche Leistung Gewerkschaftsmitgliedern vorbehalten, ohne es dem Arbeitgeber zu verwehren, diese auch den nichtorganisierten Arbeitnehmern zu gewähren, erachtet das Bundesarbeitsgericht für zulässig. Unwirksam sind dagegen sog. Spannenklauseln, die Gewerkschaftsmitgliedern zusätzliche Vorteile für den Fall sichern, dass auch nicht organisierte Arbeitnehmer tarifliche Leistungen erhalten. Solche Klauseln überschreiten die Tarifmacht der Tarifvertragsparteien. Je nach Ausgestaltung kann damit ein erheblicher Beitrittszwang zu den Gewerkschaften verbunden sein. Harte Differenzierungsklauseln in Tarifverträgen führen zu ungleichen Arbeitsbedingungen in den Betrieben und fördern vor allem die Spaltung der Belegschaft und damit den Betriebsfrieden.

Steuerliche Privilegierung von Gewerkschaftsbeiträgen muss verhältnismäßig sein

Die Herausnahme von Mitgliedsbeiträgen an Gewerkschaften aus dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und die Einräumung der Möglichkeit, diese zusätzlich steuermindernd gelten zu machen, bedeutet eine staatliche Subventionierung von Gewerkschaftsmitgliedschaften. Ob über bloße Mitnahmeeffekte hinausgehende Anreize für Tarifverhandlungen und mehr Tarifbindung damit verbunden wären, ist fraglich. Es ist auch nicht die Aufgabe des Steuerrechts, Gewerkschaftsmitglieder gegenüber anderen Steuerzahlern zu privilegieren. Entscheidend für einen Beitritt zu Gewerkschaft oder Arbeitgeberverband ist deren inhaltliche Arbeit, die Interessenvertretung sowie die abgeschlossenen Tarifverträge. Das schließt eine besondere Behandlung von Beiträgen z. B. für die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht aus, muss aber steuersystematisch erfolgen und darf in seiner Ausgestaltung nicht zu einem faktischen Beitrittszwang führen.



Innerverbandliches Selbstorganisationsrecht achten

Vorschläge, die auf die Einschränkung oder Abschaffung von Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) zielen, sind ein Angriff auf die Verbandsautonomie. Die OT-Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden ist ein – auch von der Rechtsprechung – akzeptiertes Instrument, um Unternehmen in den Verbänden zu halten, die sich branchentarifvertraglichen Bindungen – gleich aus welchen Gründen – nicht unterwerfen können. Oftmals sind diese Unternehmen anderweitig, z. B. durch einen Haustarifvertrag, tarifgebunden oder orientieren sich gleichwohl am Branchentarifvertrag. Mit der OT-Mitgliedschaft ist es den arbeitgeberseitigen Verbänden gelungen, ihre Mitgliedschaft und damit das Branchen-Tarifwerk weitgehend stabil zu halten. Wer die Möglichkeit einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung einschränkt, senkt zwangsläufig die Attraktivität des Beitritts zu einem Arbeitgeberverband. Das wäre ein Schritt, um die Tarifbindung weiter zu schwächen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Abteilung Arbeitsrecht und Tarifpolitik
T +49 30 2033-1200
arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

bpa Arbeitgeberverband e.V.

Stellungnahme im Rahmen des

Konsultationsverfahrens zu möglichen Maßnahmen zur Förderung von Tarifverhandlungen - Nationaler Aktionsplan -

Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne
in der Europäischen Union (EU-Mindestlohn-Richtlinie)

Berlin, 13. August 2025

Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens

(Nationaler Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 17. Juli 2025 die Aufforderung an die Sozialpartner auf seiner Homepage eingestellt, sich an den Arbeiten des BMAS für einen Nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen zu beteiligen. Wir kommen der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. August 2025 gern nach.

Vorbemerkung

Der bpa Arbeitgeberverband e.V. ist im Juni 2015 gegründet worden und hat sich seitdem zum größten Arbeitgeberverband der privaten Sozialwirtschaft entwickelt. Er vertritt mittlerweile über 6.100 Mitgliedseinrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege sowie der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitglieder des bpa Arbeitgeberverbandes e.V. beschäftigen über 230.000 Mitarbeiter. Der bpa Arbeitgeberverband e.V. ist eine Vereinigung privater Arbeitgeber im Sinne des § 2 Tarifvertragsgesetzes (TVG). Die aktuelle Satzung ist auf unserer Homepage einsehbar. Der bpa Arbeitgeberverband e.V. hat seinen Sitz in Bonn und ist dementsprechend in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Der Präsident des bpa Arbeitgeberverbandes e.V. ist ordentliches Mitglied der 5. Pflegekommission gemäß § 12 Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Unsere Vorstellungen zu möglichen Maßnahmen zur Förderung von Tarifverhandlungen

Als größter Arbeitgeberverband der privaten Sozialwirtschaft zählt zu unserem Selbstverständnis, uns für die Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Bereich der Pflege und Betreuung von Menschen einzusetzen. Ein Instrument, um dieser Aufgabe gerecht zu werden, kann der Einsatz für eine Stärkung der Tarifbindung darstellen. Die Stärkung der Tarifbindung und eine gelebte Tarifautonomie voranzutreiben, ist aber eine gemeinsame Aufgabe der Sozialpartner.

Dabei geht es aus Sicht des bpa Arbeitgeberverbandes darum, sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern attraktive und innovative kollektive Angebote zu machen, die für die betriebliche Ebene ausreichend individuellen Gestaltungsspielraum belassen. Die Entwicklung der letzten Jahre, die in Deutschland mit einer stetigen Abnahme von Tarifbindung einherging, spricht sich dafür aus, dass Tarifverträgen zunehmend der Ruf anhaftet, notwendige Flexibilitäten zu beschränken und mit einer überbordenden Bürokratie einherzugehen. Hier gilt es, dass die Sozialpartner wieder auf Augenhöhe zeitgemäße Modelle entwickeln, damit eine kollektive Gestaltung von Arbeitsbedingungen von Arbeitgebern als attraktive Alternative zur individuellen Gestaltung von Arbeitsbedingungen akzeptiert wird. Staatliche Flankierungen in diesem Bereich haben mit dem gebotenen Maß an Zurückhaltung zu erfolgen, um der verfassungsrechtlich verankerten Tarifautonomie gerecht zu werden.

Mit der Mindestlohnrichtlinie (EU) 2022/2041 (nachfolgend: EU-Mindestlohnrichtlinie) geht für Mitgliedstaaten die Vorgabe einher, einen Aktionsplan zur „Förderung von Tarifverhandlungen“ zu erstellen, wenn die „tarifvertragliche Abdeckung“ unter der von der Europäischen Union (nachfolgend: EU) festgelegten Schwelle von 80 Prozent liegt. Unabhängig davon, dass derzeit vollkommen unklar ist, ob die Richtlinie überhaupt europarechtskonform ist, bedarf es aus unserer Sicht auch keiner solchen Quote (und die Aufstellung einer solchen Quote wäre sogar vermessen), um attraktive Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und zu fördern.

Stattdessen müssen flexible Modelle in den Fokus genommen werden, die tatsächlich einen Beitrag zur Stärkung der Tarifbindung in Deutschland leisten können. Hierzu zählen etwa ein breites Bekenntnis für eine umfassendere Nutzung von Differenzierungs- und Öffnungsklauseln in Tarifverträgen für passgenaue betriebliche Lösungen, die Ermöglichung einer übersichtlicheren, modularen Tarifbindung an ein Tarifwerk und eine seit langem überfällige Kodifikation des Arbeitskampfrechts.

Die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) hat Ende Juli 2024 ein Positionspapier zur Stärkung der Tarifbindung veröffentlicht. Folgende Standpunkte möchten wir hervorheben, die im genannten Papier weiter ausgeführt werden:

Das Bundestariftreuegesetz führt nicht zu einer Stärkung der Tarifbindung.

Tariftreuegesetze führen nicht zu einer Stärkung der Tarifbindung.

Das lässt sich durch die Einführung der tariflichen Entlohnung in der Pflege belegen:

Nach Auskunft des AOK-Bundesverbandes ist die Tarifbindung in der Pflege von 34 Prozent im Jahr 2022 (vor Einführung der tariflichen Entlohnung) auf lediglich 36 Prozent Tarifbindung im Jahr 2024 angestiegen.

Allgemeinverbindlicherklärungen müssen ein Ausnahmeinstrument bleiben.

Nicht ohne Grund sind derzeit 99,72 Prozent aller als gültig in das Tarifregister des BMAS eingetragenen Tarifverträge nicht für allgemeinverbindlich erklärt – eine Unterwerfung tarifungebundener Arbeitgeber an einen Tarifvertrag ist unserem staatsfernen Tarifvertragssystem grundsätzlich fremd.

„Ohne-Tarif“-Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden sind ein Ausdruck der Tarifautonomie und Koalitionsfreiheit.

Eine gesetzliche Beschränkung oder gar Abschaffung der Mitgliedschaft ohne Tarifbindung im Arbeitgeberverband wäre ein Beitrag zur Schwächung der Sozialpartnerschaft.

Spannenklauseln (Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gewährung exklusiver Vergünstigungen / Vorteile nur gegenüber tarifgebundenen Arbeitnehmern) schaffen eine Zwei-Klassen-Gesellschaft.

Gerade unser Bereich der Pflegebranche zeigt, dass es ein verhängnisvoller Trugschluss ist, wenn der Gesetzgeber meint, ohnehin mit zahlreichen Herausforderungen konfrontierten Unternehmen übergreifende, kaum umsetzbare und praxisferne Vorgaben machen zu müssen. Hierzu zählt das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) – die Tariftreueregelung in der Pflege. Durch die mit dem GVWG geschaffene Bürokratie, damit einhergehende rechtliche Unsicherheiten und Kosten haben unsere Mitglieder neben ihrem anspruchsvollen Arbeitsalltag kaum noch Luft, über passgenaue Lösungen für ihre Unternehmen nachzudenken und diese zukunftsicher auszurichten. Unsere von kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägte Branche widmet sich einer der größten Herausforderungen dieser Zeit: der Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen. Sie widmet sich damit einer Gruppe von Menschen, deren Anzahl seit Anfang der 2000er Jahre rasant wächst und sich in absehbarer Zeit verdreifacht haben wird. Mit der Bewältigung dieser Aufgabe geht die Übernahme eines sehr hohen Maßes an Verantwortung einher.

Dem sollte auch der Gesetzgeber endlich den gebotenen Respekt zollen, indem er bei all seinen Überlegungen eine Ausgangshaltung einnimmt, die uns mehr als selbstverständlich erscheint:

Dass diese Unternehmen im Bewusstsein der angenommenen Herausforderung selbst am besten darum wissen, wie diese Aufgabe zu bewältigen ist und ihnen deswegen größtmögliche Gestaltungsspielräume zu gewähren sind. Die Einführung der Tariftreueregelung hat bewiesen, dass es dem Gesetzgeber an dieser wichtigen Grundhaltung mangelt. Durch diese komplizierte und bevormundende Regelung wird auch jungen Unternehmen zunehmend der Marktzutritt erschwert und jedwede Innovationskraft im Keim erstickt. In Zeiten eines Arbeitnehmerarbeitsmarktes werden damit vollkommen unnötige Hürden aufgestellt.

Dabei sind die Entgelte im Bereich der Pflege in Deutschland überdurchschnittlich gut. Hierfür hat die Pflegearbeitsbedingungenverordnung – neben der ohnehin angespannten Lage am Arbeitsmarkt – ausreichend Anreize gesetzt. So verdiente eine Altenpflegefachkraft im Jahr 2024 bundesweit im Median 4.153 Euro monatlich, wohingegen das Medianentgelt über alle Branchen – auch der akademischen Berufe – bei 4.013 Euro monatlich lag. Damit lagen Altenpflegefachkräfte 140 Euro über dem Median aller Entgelte.

Als Mitglied der Pflegekommission haben wir mit der Pflegearbeitsbedingungenverordnung neben einer attraktiven Vergütung aber noch viel mehr erreicht: etwa einen Mindesturlaub von 29 Tagen bei einer 5-Tage-Woche, einen Mindesturlaub von 34,8 Tagen bei einer 6-Tage-Woche und eine überdurchschnittliche Entlohnung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften. All dies beweist: Tarifbindung ist kein Selbstzweck und eine hohe tarifliche Abdeckung noch lange kein Garant dafür, dass im Einzelfall tatsächlich gute Arbeitsbedingungen gewährleistet sind. Aus den genannten Aspekten heraus und wegen der in Deutschland geltenden Koalitionsfreiheit ist der von der EU festgelegte Zielwert einer tariflichen Abdeckung von 80 Prozent zumindest willkürlich gesetzt und für Deutschland unrealistisch. Die festgelegte Prozentzahl erscheint als rein politischer Wert interessierter Kreise. Der von Gewerkschaftsmitglied und CDA-Vorsitzendem Dennis Radtke (MdEP) als Verhandlungsführer der EU-Mindestlohnrichtlinie wesentlich mitgeprägte Schwellenwert ist aus unserer Sicht nicht dazu geeignet, ein Fundament für eine Stärkung der Tarifbindung zu bilden.

Die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte positive Entwicklung der Arbeitsbedingungen wäre auch ohne das GVWG eingetreten – mit einem gewichtigen Unterschied: Ohne das GVWG hätten die Sozialpartner höhere Kapazitäten gehabt, um in einen Austausch über Zukunftsmodelle zu treten, die wirklich zu einer Stärkung der Tarifbindung hätten führen können. Es ist an der Zeit, dass der Gesetzgeber erkennt, dass er solche Diskussionen und Entscheidungen denjenigen überlassen sollte, denen diese Aufgabe per Grundgesetz zugewiesen ist. Und es ist an der Zeit, dass der Gesetzgeber damit aufhört, solche Diskussionen der Sozialpartner durch abschreckende und lähmende Tariftreuevorgaben weiter zu torpedieren.

Maßnahmen wie die Aufweichung der Kriterien für die Erstreckung von Tarifverträgen über die Allgemeinverbindlichkeit oder das Arbeitnehmerentsendegesetz, ein gesetzlicher Tarifzwang durch Tariftreuregelungen wie in §§ 72, 82c SGB XI unterminieren die Bereitschaft, Tarifbindung einzugehen. Dies gilt ebenso für eine Beschränkung des Selbstorganisationsrechts von Verbänden durch zum Beispiel unterschiedliche Formen der Mitgliedschaften. Sollte es regelmäßig zu gesetzlichen Eingriffen in die Koalitionsfreiheit und Tarifaufonomie kommen, dann bräuchte es zukünftig keine unabhängigen Tarifparteien mehr, wie wir sie kennen. Sie würden dann lediglich als Feigenblatt für eine staatlich gestützte gewerkschaftliche Lohnsetzung dienen.

Schließlich dürfen Maßnahmen zur Förderung von Tarifverhandlungen zur Lohnfestsetzung nicht dazu führen, dass dadurch einseitig Gewerkschaften unabhängig davon gefördert werden, ob überhaupt und wie viele Arbeitnehmer sie in der Branche vertreten. Völlig unabhängig von ihrer Wirkungsmächtigkeit können sie dann Abschlüsse durchsetzen. Das führt zu einer Bevorzugung von Gewerkschaften und stellt die sozialpartnerschaftliche „balance of power“ völlig auf den Kopf. Unter diese Voraussetzungen werden Tarifverhandlungen zur Farce.

Dies wäre eine einseitige Parteinahme zugunsten von Gewerkschaften und deren Funktionären. Die Prinzipien von Tariffreiheit beziehungsweise Tarifaufonomie werden damit aufgegeben. Wenn solche Regelungen das Ergebnis des Aktionsplanes sein sollten, ist das das Ende der Tarifpartnerschaft.

All dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass wegen einer laufenden Nichtigkeitsklage des Königreichs Dänemark vor dem Gerichtshof der EU zum heutigen Zeitpunkt noch gar nicht feststeht, ob die Vorgaben der EU-Mindestlohnrichtlinie wegen

eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzips überhaupt europarechtskonform sind. Das Königreich Dänemark hat in dem Verfahren dargelegt, dass die EU keine Kompetenz für Regelungen über die kollektive Wahrnehmung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen hat und damit keine Verpflichtung zur Förderung von Tarifverhandlungen aussprechen kann. Der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat sich in seinem Gutachten vom 14. Januar 2025 dieser Bewertung angeschlossen und die Kompetenz der Europäischen Union für die Mindestlohnrichtlinie infrage gestellt.

Berlin, 13.8.2025



Stellungnahme

im Rahmen des Konsultationsverfahren

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Nationaler Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)

Der BTGA – Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. vertritt als Dachverband industriell ausgerichtete, Anlagen erstellende Unternehmen der Gebäudetechnik mit eigenen Ingenieurkapazitäten. Mitglieder des BTGA sind neben Direkt- und Fördermitgliedern auch sieben Landesverbände, die überwiegend als Sozialpartner für ihre Mitglieder Tarifverhandlungen führen und Tarifverträge abschließen.

Die nachfolgende Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens wird im Namen der im BTGA organisierten Sozialpartner abgegeben:

- Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Nord e.V.,
- Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Bremen e.V.,
- Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Baden-Württemberg e.V.,
- Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung und Umwelttechnik Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Die Initiative eines nationalen Aktionsplans zur Förderung von Tarifverhandlungen wird ausdrücklich begrüßt. Die Tarifautonomie und kollektive Vereinbarungen sind zentrale Instrumente, um faire und gleichzeitig wirtschaftlich tragfähige Arbeitsbedingungen zu gestalten. Wir sehen darin einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Wettbewerbsfähigkeit, Planungssicherheit und sozialem Frieden in Deutschland. Eine hohe Tarifbindung lässt sich nach unserer Wertung jedoch nicht durch einen gesetzlichen Tarifzwang realisieren, sondern in erster Linie durch gesetzliche Rahmenbedingungen, welche attraktive und an der Unternehmensrealität orientierte Tarifverträge ermöglichen.

Öffnungsklauseln für tarifvertragliche Regelungen

Tarifvertragliche Öffnungsklauseln ermöglichen es den Sozialpartnern, innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens, von den gesetzlichen Vorgaben abweichende oder ergänzende Regelungen zu treffen, deren Umsetzung arbeitsvertraglich oftmals nicht rechtssicher möglich wäre. Auf diesem Weg wird den Sozialpartnern beispielsweise die Möglichkeit eröffnet, branchenspezifische Erfordernisse flexibel tarifvertraglich zu regeln.

Eine sinnvolle Ausweitung tarifvertraglicher Öffnungsklauseln wäre nach unserer Wertung geeignet, wesentlich zu einer Förderung von Tarifverhandlungen beizutragen.

Erleichterung der Nachweispflichten

Auch die Erleichterung der Nachweisführung der Tarifgebundenheit im Rahmen von Vergabeverfahren wäre ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Möglichkeit eines Nachweises der bestehenden Tarifgebundenheit durch eine Bescheinigung der tarifschließenden Arbeitgeberorganisation würde eine unbürokratische Vereinfachung für die Unternehmen darstellen und ist aus diesem Grund bereits auf Landesebene, beispielsweise in Niedersachsen, geplant.

Neben dem vereinfachten Nachweis der Tarifgebundenheit durch eine Bescheinigung der zuständigen Arbeitgeberorganisation könnte auch eine erweiterte Anerkennung alternativer Nachweismethoden für Unternehmen eingeführt werden, die sich nicht nur auf Mitgliedschaften stützt. Dies könnte beispielsweise durch eine erweiterte digitale Nachweismöglichkeit erfolgen, bei der Unternehmen und Behörden mit einem zentralen System – zum Beispiel über ein digitales Zertifikat – schnell und zuverlässig die Tarifgebundenheit nachweisen können.

In einer zunehmend digitalisierten Welt wäre es für Unternehmen effizienter, ihre bestehende Tarifgebundenheit auch auf elektronischem Wege nachweisen zu können, ohne dass es zu bürokratischen Verzögerungen kommt. Dies würde die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen oder Vergabeverfahren vereinfachen und für mehr Transparenz sorgen.

Tarifautonomie stärken

Es gilt, die Tarifautonomie als Teil der durch Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützten Koalitionsfreiheit zu schützen und nicht durch ein über das Vergaberecht erzwungenes „Tarifdiktat“ zu unterwandern.

Durch die Bundestariftreueregelung können auch tarifgebundene Unternehmen im Vergabeverfahren gezwungen sein, fremde Tarifverträge anzuwenden, um einen öffentlichen Auftrag zu erhalten. Ein gesetzlicher Zwang, fremde Tarifverträge anzuwenden, ist sicherlich nicht dazu geeignet, einen Anreiz für eine höhere Tarifbindung zu schaffen.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an Tarifverhandlungen kann aus unserer Sicht nur gesteigert werden, wenn sichergestellt ist, dass von den Sozialpartnern abgeschlossene Tarifverträge nicht Gefahr laufen, im Rahmen von Vergabeverfahren des Bundes faktisch entwertet zu werden.

Negative Koalitionsfreiheit bewahren

Die Tarifbindung ist wie die Tarifautonomie immer Ausdruck der Koalitionsfreiheit.

Zu der Koalitionsfreiheit gehört auch die Möglichkeit, keiner Koalition anzugehören und einem Tarifvertrag fernzubleiben.

Die Koalitionsfreiheit muss weiterhin geschützt bleiben.

So müssen auch künftig OT-Mitgliedschaften (Mitgliedschaften ohne Tarifbindung) in Arbeitgeberverbänden als Ausfluss der negativen Koalitionsfreiheit möglich sein.

Dieses Gleichgewicht ist ein elementarer Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Koalitionsfreiheit und damit ein Grundpfeiler der Tarifautonomie.

Dabei ist nicht zu verkennen, dass die Wahrnehmung der grundrechtlich geschützten negativen Koalitionsfreiheit keinesfalls der Anwendung eines Tarifvertrages entgegensteht, weil eine Orientierung bzw. Anlehnung an Tarifverträge, Haustarifverträge und die Verwendung von arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklauseln notwendige Mittel nicht koalitierender Arbeitgeber sind, um im Wettbewerb um Arbeitskräfte am Markt bestehen zu können.

Wir sind bereit, uns aktiv in die weitere Ausgestaltung des Aktionsplans einzubringen und gemeinsam mit den Sozialpartnern an zukunftsfähigen Lösungen zu arbeiten. Unser Ziel bleibt es, tarifliche Regelungen zu stärken, gleichzeitig aber die notwendige Flexibilität für unsere Unternehmen zu sichern und grundrechtlich Bewährtes zu bewahren.

Bonn, August 2025

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V., Hinter Hoben 149, 53129 Bonn,
Tel.: +49 228 949170, Fax: +49 228 9491717, info@btga.de, www.btga.de

Registriert als Interessenvertreter im Lobbyregister des Bundestages, Registernummer R000428

Grundlage der Interessenvertretung: Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes

Stellungnahme zum Konsultationsverfahren zu einem Nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen

August 2025

1. Rechtliche Anmerkungen

a. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abwarten

Die Einleitung eines Konsultationsverfahrens zu einem Nationalen Aktionsplan kommt zur Unzeit. Gegen die **EU-Mindestlohn-Richtlinie** ist eine Klage beim Europäischen Gerichtshof anhängig, da sie aus Sicht der Kläger gegen den Kompetenzausschluss der EU zu Lohnfragen verstößt. In seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2025 schloss sich der Generalanwalt des EuGH der Argumentation der Kläger weitestgehend an, er plädiert für eine Kippentscheidung der Richtlinie. Die in Kürze zu erwartende Entscheidung des EuGH sollte abgewartet werden, bevor auf nationaler Ebene weitere Schritte zur Umsetzung einer möglicherweise bald hinfälligen Richtlinie unternommen werden.

b. Vorgaben der Richtlinie sind bereits erfüllt

Selbst wenn der EuGH die Richtlinie nicht ganz oder teilweise aufheben würde, gäbe es keinen Bedarf für einen Nationalen Aktionsplan, weil die Vorgaben der Richtlinie nach Auffassung der Vorgänger-Bundesregierung bereits hinreichend erfüllt sind. Die erfolgte Umsetzung der EU-Mindestlohn-Richtlinie in Deutschland wurde **im Bundesgesetzblatt Nr. 313 vom 17. Oktober 2024 veröffentlicht**. Dort hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zutreffend ausgeführt, dass die Mindestlohnrichtlinie in Deutschland unter anderem durch das Mindestlohngesetz und das Tarifvertragsgesetz umgesetzt ist.

Bekanntmachung

**zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union
Vom 17. Oktober 2024**

Die Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33) wird umgesetzt durch das Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, das Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist und das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.

42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) geändert worden ist.

c. Gesetzlicher Mindestlohn ist ausreichend

Selbst wenn die aktuelle Bundesregierung diese Auffassung der Vorgänger-Bundesregierung nicht teilt, gäbe es keinen Bedarf für einen Nationalen Aktionsplan, weil durch den gesetzlichen Mindestlohn der Richtlinie bereits genüge getan wird. Dieses Ergebnis ergibt sich aus der Mindestlohnrichtlinie selbst. In Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie wird ausdrücklich geregelt, dass sich die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob sie zur Gewährleistung angemessener Mindestlöhne von Artikel 5 (gesetzliche Mindestlöhne) **oder** von Artikel 4 (Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen) Gebrauch machen.

Artikel 1 Absatz 3 lautet:

*„Im Einklang mit Artikel 153 Absatz 5 AEUV berührt diese Richtlinie nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der Höhe von Mindestlöhnen sowie die Entscheidung der Mitgliedstaaten, gesetzliche Mindestlöhne festzulegen, den Zugang zum tarifvertraglich garantierten Mindestlohnschutz zu fördern **oder** beides zu tun.“*

Aus unserer Sicht hat Deutschland sowohl durch das Mindestlohngesetz als auch das Tarifvertragsgesetz den Rahmen festgelegt, der die Voraussetzungen für Tarifverhandlungen schafft. Eines weiteren Aktionsplans bedarf es daher nicht.

2. Voraussetzungen zur Stärkung der Tarifbindung

Die Stärkung der Tarifbindung ist vorrangig Aufgabe der Sozialpartner, die hierfür attraktive und praxisgerechte Tarifverträge vereinbaren müssen. Der Gesetzgeber kann diese Aufgabe allerdings durch sinnvolle Regelungen flankieren.

• Spielräume schaffen

Der Gesetzgeber kann die **Attraktivität der Tarifbindung** durch die Schaffung und Ausweitung gesetzlicher Öffnungsklauseln unterstützen. Durch Öffnungsklauseln wird nicht vom Gesetz nach unten oder nach oben abgewichen, sondern es werden sinnvolle Lösungen auf Branchen- oder Unternehmensebene gefunden. Wird die durch den Gesetzgeber eingeräumte Ausgestaltungskompetenz von den Tarifvertragsparteien aufgegriffen, handelt es sich folglich nicht um ein Abweichen von gesetzlichen Standards zu Lasten einer betroffenen Arbeitnehmergruppe, die Tarifvertragsparteien nehmen vielmehr die ihnen durch den Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielräume gemeinschaftlich verantwortungsvoll wahr. Dieses geschieht in einem freien Aushandlungsprozess. Der gesetzliche Rahmen wird dadurch nicht in Frage gestellt, sondern im Sinne von Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie ausgestaltet.

Wenn Gesetze dagegen zum Gestalter von Arbeitsbedingungen werden und eventuell bereits bestehende tarifliche Regelungen verdrängen, erhebt sich der Gesetzgeber zum Tarifzensor und verringert die Attraktivität von Tarifbindung.

• Tarifautonomie stärken statt Zwangssysteme fördern

Mit der **gesetzlichen Wiederherstellung der Tarifeinheit** hat der Gesetzgeber einen Meilenstein dafür gesetzt, das Tarifvertragssystem attraktiv zu halten. Für grundsätzliche gesetzliche Änderungen im Tarifvertragsrecht besteht zum jetzigen Zeitpunkt darüber hinaus kein Anlass. Insbesondere darf die Tarifautonomie durch den Gesetzgeber nicht weiter eingeschränkt werden. Nur bei tatsächlicher Handlungsfreiheit und dem Kräftegleichgewicht der Akteure kann von echter Tarifautonomie gesprochen werden.

Vor diesem Hintergrund muss es oberstes Ziel sein, die **Sozialpartnerschaft zu stärken und nicht Zwangssysteme zu schaffen**. Letztere beschädigen die Bereitschaft, Mitglied in einer Sozialpartnerorganisation zu werden. Zur verfassungsrechtlich garantierten Koalitionsfreiheit gehört eben auch, sich gegen die Tarifbindung zu entscheiden.

Die Sozialpartnerschaft funktioniert aber nur gut in einem ausgewogenen Kräfteverhältnis. Vor diesem Hintergrund sollte das Arbeitskampfrecht im Sinne der Kampfparität überdacht und einer sinnvollen gesetzlichen Gestaltung zugeführt werden. Nur bei „Waffengleichheit“ der Tarifpartner kann es ausgewogene Lösungen geben. Ein **Schlichtungsgesetz** würde die Tarifautonomie stärken und das „ultima-ratio-Prinzip“ wiederherstellen.

- **Erleichterte Allgemeinverbindlichkeitserklärungen sind keine Lösung**

Allgemeinverbindlichkeitserklärungen und die Erstreckung von Tarifverträgen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz sind **schwerwiegende Eingriffe** in die verfassungsrechtlich gewährleistete Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie. Schon die Änderungen der AVE-Voraussetzungen und des Arbeitnehmerentsendegesetzes durch das sogenannte Tarifautonomiestärkungsgesetz haben die Tarifautonomie im Ergebnis nicht gestärkt, sondern geschwächt. Dieser Weg darf daher nicht weiter beschritten werden, weil hierdurch auch der Anreiz sinkt, Mitglied einer Gewerkschaft zu werden. Die Stärkung der Tarifautonomie erfolgt nur durch moderne und praxisgerechte Tarifverträge, denen Beschäftigte und Arbeitgeber freiwillig beitreten, nicht durch gesetzliche Zwangserstreckung.

Ebenso wenig dürfen **Differenzierungsklauseln** zu einem faktischen Zwang zum Gewerkschaftsbeitritt führen. Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu ein ausgewogenes System geschaffen, das keiner Änderung oder gesetzlichen Neuregulierung bedarf.

- **Bedeutung der Mitgliedschaft ohne Tarifbindung**

Zu Tarifautonomie und Koalitionsfreiheit gehört auch die Freiheit, sich gegen Tarifverträge zu entscheiden. Arbeitgeberverbände werben für Tarifbindung. Für das einzelne Unternehmen kann sich eine Entscheidung für eine Mitgliedschaft ohne Bindung an den Flächentarifvertrag aber im Einzelfall als notwendig erweisen. Sie ist auch eine Antwort auf die Tarifpolitik und damit regulierender Faktor derselben. Für die Arbeitgeberverbände ist die OT-Mitgliedschaft ein Auffangbecken und keine Angriffsstrategie. Sie dient vielmehr der **Stabilisierung des Verbandswesens** und erhält damit die Möglichkeit, möglichst viele Betriebe an die Geltung des Flächentarifvertrages heranzuführen.

OT bedeutet, dass ein Unternehmen sich nicht für eine Verbandsmitgliedschaft entscheidet, die die unmittelbare und zwingende Bindung an die Branchentarifverträge vermittelt. OT-Firmen haben aber **vielfach firmenbezogene tarifliche Regelungen** in Form von Anerkennungs- oder sonstigen Haustarifverträgen, die sie als flexibler und damit angemessener für ihre Unternehmen empfinden. Oder sie **orientieren sich am Flächentarifvertrag**, was im Kampf um geeignete Beschäftigte – zumal in Zeiten des Fachkräftemangels – unumgänglich ist. Insoweit wird der Flächentarifvertrag als Leitbild und Orientierungshilfe immer nötig sein.

Eine gesetzliche Beschränkung oder Erschwerung der OT-Mitgliedschaft wäre ein Beitrag zur **Schwächung der Tarifbindung**. Eine solche – verfassungsrechtlich zudem bedenkliche – Einschränkung würde vielmehr Arbeitgeber nicht in den Verbandsstrukturen halten, sondern ganz aus der Mitgliedschaft drängen und damit einer Zergliederung der Branche Vorschub leisten. Sie würde im Ergebnis die Verbände und damit die Sozialpartnerschaft schwächen und widerspricht auch der **ständigen Rechtsprechung der obersten Gerichte**, denn dort ist das Instrument der OT-Mitgliedschaft anerkannt. Das Bundesarbeitsgericht hat die Voraussetzungen und auch die Grenzen einer OT-Mitgliedschaft in mehreren Urteilen

beschrieben¹ und die hierfür notwendige „Garantie der freien Verbandsorganisation, insbesondere die Autonomie bei der Gestaltung der Satzung und bei der inneren Willensbildung“ als spezifisch koalitionsmäßige Betätigung von der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG umfasst und damit als **verfassungsrechtlich geschützt** gesehen.² Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechtsprechung des BAG zur OT-Mitgliedschaft mit seinem Beschluss vom 1. Dezember 2010 inzident bestätigt³.

¹ BAG 23.02.2005 - 4 AZR 186/04, BAG 20.02.2008 – 4 AZR 64/07, BAG 04.06.2008 – 4 AZR 316/07 und BAG 22.04.2009 – 4 AZR 111/08

² BAG 20.02.2008 – 4 AZR 64/07, Rn. 39

³ BVerfG 01.12.2010 – 1 BvR 2593/09

Stellungnahme

zum Konsultationsverfahren des Bundesarbeits-
ministeriums zu einem Nationalen Aktionsplan zur
Förderung von Tarifverhandlungen

Stand: 25.07.2025

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer R000479

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit mehr als drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 675 Milliarden Euro jährlich.



Einleitung:

Der Einzelhandel ist als Branche einer der größten Arbeitgeber mit mehr als 3,1 Millionen Beschäftigten bundesweit. Trotz äußerst schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist die Beschäftigungsstatistik in den letzten Jahren weiterhin stabil geblieben. Die beiden Kernberufe im Einzelhandel (Kaufleute im Einzelhandel / Verkäuferin / Verkäufer) gehören jedes Jahr zu den beliebtesten Ausbildungsberufen. Die massiv steigenden Kosten für den Faktor Arbeit durch die jüngste Empfehlung zur Mindestlohnanhebung und die perspektivisch weiter deutlich steigenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden aber auch im Einzelhandel Spuren am Arbeitsmarkt in Form von Jobverlusten hinterlassen. Es wäre daher – um dieser Entwicklung effektiv entgegenzutreten – sehr wichtig, dass sich die Politik schnell zu einer 40-Prozent-Obergrenze bei den Sozialversicherungsbeiträgen bekennt. Erforderlich sind strukturelle Reformen, übergangsweise müssen die Mehrkosten dafür aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden. Als Arbeitgeberverband sprechen wir uns für Tarifbindung aus. Zur verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG gehört aber auch die Freiheit, sich gegen Tarifbindung zu entscheiden. Das akzeptieren wir als Arbeitgeberverband auf ganzer Linie. Für Unternehmen kann sich eine Entscheidung für eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung aus unterschiedlichen Gründen als notwendig erweisen, daher darf die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung im Arbeitgeberverband richtigerweise niemals in Frage gestellt werden, alles andere wäre ein weiterer Beitrag zur Schwächung der Sozialpartnerschaft. Eine solche Maßnahme würde viele Unternehmen aus Arbeitgeberverbänden herausdrängen.

Nach den aktuellen Jahreszahlen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) belief sich der Anteil der Beschäftigten im Einzelhandel bei einem tarifgebundenen Arbeitgeber (Branchen- oder Haustarifvertrag) im Jahr 2024 auf 23 Prozent. Im Vorjahresvergleich ist der Wert damit laut IAB-Umfrage auf niedrigem Niveau konstant geblieben. In der Gesamtwirtschaft waren im Jahr 2024 nach einer IAB-Erhebung übrigens 49 Prozent der Beschäftigten in einem tarifgebundenen Unternehmen tätig. Im Vorjahresvergleich entspricht dies einem leichten Rückgang (2023: 50 Prozent). Die rückläufige Tarifbindung ist branchenübergreifend auf die verringerten Gestaltungsspielräume für Tarifvertragsparteien wegen übermäßiger staatlicher Regulierung zurückzuführen. Trotz der seit Jahren leicht rückläufigen Tendenzen bei der Tarifbindung über alle Branchen hinweg, prägen aber auch heute noch Tarifverträge indirekt eine Vielzahl der Arbeitsverhältnisse in Deutschland etwa durch Inbezugnahmeklauseln in Standardarbeitsverträgen. Von Tariffucht kann also weiterhin keinerlei Rede sein.

Der HDE hält die Aufforderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an die Sozialpartner, bereits jetzt zu einem Nationalen Aktionsplan Stellung zu nehmen, für verfrüht und möchten dies kritisch anmerken. Der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Gutachten vom 14. Januar 2025 die Kompetenz der Union für die Mindestlohnrichtlinie substantiiert infrage gestellt. Es wäre daher sinnvoll und aus Achtung vor dem Europäischen Gerichtshof geboten gewesen, dessen Entscheidung zunächst abzuwarten.

Es ist und bleibt in erste Linie Aufgabe der Sozialpartner, die Tarifverträge aktuellen Herausforderungen anzupassen und dabei - möglichst frei von staatlicher Einflussnahme - einen für beide Seiten tragfähigen Kompromiss auszuhandeln. Das ist unser tarifpolitisches Selbstverständnis als Arbeitgeberverband. Mehr staatliche Einflussnahme ist hier absolut nicht hilfreich. Das gilt vor allem für rein politisch motivierte Anhebungen des Mindestlohnes per Gesetz ohne Beteiligung der unabhängigen Mindestlohnkommission wie im Jahre 2022 durch die sog. „Ampel-Regierung“, aber auch bereits für die ebenso inakzeptable politische Einflussnahme auf die Arbeit der unabhängigen und paritätischen Mindestlohnkommission im Vorfeld wichtiger Empfehlungsentcheidung wie es zuletzt 2025 im Kontext der Bundestagswahl und danach in den Medien zu beobachten war.



HDE-Position:

Der HDE hat bereits in der Vergangenheit konstruktive Vorschläge gemacht, wie sich die Tarifbindung in der Wirtschaft wieder effektiv steigern lässt, ohne dabei die Tarifautonomie unverhältnismäßig zu beschädigen.

Mehr Gestaltungsspielraum für Tarifvertragsparteien

Die Tarifpartner benötigen vor allem wieder mehr Gestaltungsspielraum. Dies setzt zum einen voraus, dass nicht immer mehr traditionelle Tarifvertragsinhalte durch Gesetz abschließend geregelt werden. Zum anderen müssen den Tarifvertragsparteien durch zusätzliche **Öffnungsklauseln** im Gesetz neue Gestaltungsspielräume eröffnet werden. Die Tarifpartner könnten die Tarifbindung dann durch attraktive praxisnahe Tarifangebote, die den Unternehmen einen Mehrwert bieten, steigern. Sinnvoll wäre auch die **Modularität von Tarifverträgen**, bei der sich nicht tarifgebundene Arbeitgeber für einzelne Module (z. B. Entgelt) aus einem Tarifwerk entscheiden dürfen. Dadurch wird die Schwelle zur Tarifbindung abgesenkt und auch die Attraktivität von Tarifbindung für klein- und mittelständische Unternehmen steigt dadurch direkt wieder an. Zielführend wäre aber sicher auch eine Stärkung der Unternehmensindividualisierung durch mehr Öffnungsklauseln in den Tarifverträgen selbst.

Allgemeinverbindlicherklärungen müssen die Ausnahme bleiben

Eine Lockerung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine **Allgemeinverbindlichkeit (AVE)** sowie eine AVE der Tarifverträge des Einzelhandels lehnt der HDE kategorisch ab. Die AVE stellt einen massiven Eingriff in die Tarifautonomie und eine Einschränkung der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG dar, der eine Ausnahme sein muss und einer besonderen Rechtfertigung bedarf. So waren am 31.12.2024 beim Tarifregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales exakt 88.757 gültige Tarifverträge eingetragen, davon waren 219 für allgemeinverbindlich erklärt. Damit waren Ende 2024 also tatsächlich nur 0,25 Prozent aller gültigen Tarifverträge in Deutschland allgemeinverbindlich erklärt, dies belegt den großen Ausnahmecharakter der AVE. Es ist daher folgerichtig und zwingend, dass der Koalitionsvertrag keine Erleichterung bei der AVE beinhaltet.

Zu hoher Mindestlohn schadet der Attraktivität von Tarifbindung

Der **gesetzliche Mindestlohn** wächst seit seiner Einführung deutlich schneller als die gesamtwirtschaftlichen Tariflöhne (Tariflohnindex). Bis zum 1. Januar 2027 wird der gesetzliche Mindestlohn um insgesamt rund 72 Prozent auf dann 14,60 Euro pro Stunde ansteigen, dies schadet der Attraktivität von Tarifbindung aus Sicht der Arbeitgeber leider massiv. Denn Mindestlohnanhebungen führen – um Stauchungseffekte zu vermeiden – in der Praxis oft auch zur Anhebung des gesamten tariflichen Lohngitters, was den Faktor Arbeit weiter verteuert und daher zu Mehrkosten vor allem für die Unternehmen mit kollektivrechtlichen Lohngittern führt. Erschwerend kommt für tarifgebundene Arbeitgeber noch hinzu, dass Gewerkschaften – wie bereits in der Vergangenheit – in späteren Tarifverhandlungen dann auch noch Mindestlohnabstände beim Tarifentgelt einfordern können, um den eigenen Mitgliedern einen Mehrwert bieten zu können. Im Einzelhandel musste zuletzt eine historisch hart umkämpfte Tarifrunde gemeinsam mit der Gewerkschaft ver.di bewältigt werden, die sich über eine Dauer von mehr als 14 Monate mit bundesweit mehr als 60 Tarifrunden hinzog. Am Ende stand für die Beschäftigten im Einzelhandel eine prozentuale Steigerung der Tarifentgelte sowie auch eine Stärkung der tariflichen Altersvorsorge mit einem Gesamtvolumen von mehr als 13 Prozent, die erst über die besonders lange Laufzeit von drei Jahren und über mehrere Anhebungsstufen für die Unternehmen in diesen schwierigen Zeiten finanziell darstellbar wurde. Der dreijährigen Laufzeit des Tarifabschlusses kam dabei eine besondere Bedeutung als Kalkulationsgrundlage zu, auf die die Unternehmen im Rahmen der Friedenspflicht vertrauen durften. Das nachträgliche Eingreifen in diese einvernehmliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeberverband und Gewerkschaft durch



die deutliche Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns bereits in der 1. Stufe auf 13,90 Euro ab 1.1.2026 verursacht erheblichen Vertrauensschaden bei den Unternehmen, da durch diese Anhebung noch während der Laufzeit des gültigen Tarifvertrages zahlreiche Tarifentgelte verdrängt werden. Dies ist äußerst problematisch. Denn die Planungssicherheit über die Laufzeit eines Tarifvertrages, die für tarifgebundene Unternehmen oftmals das wichtigste noch verbliebene Argument für normative Tarifbindung ist, wurde dadurch erneut erschüttert.

Entgelttransparenzrichtlinie gefährdet Tarifbindung in Deutschland akut

Bei der anstehenden Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie muss streng darauf geachtet werden, dass das Tarifvertragssystem in Deutschland keinen weiteren Schaden nimmt. Die Bundesregierung hat – wie im Koalitionsvertrag avisiert – inzwischen eine Kommission eingesetzt, die bis Ende 2025 Vorschläge dazu machen wird, wie die Richtlinie bürokratiearm in nationales Recht umgesetzt werden kann. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren soll unverzüglich eingeleitet werden. Aus Sicht des HDE muss es im Zuge der Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie zwingend bei dem bewährten Schutz tariflicher Bestimmungen bleiben, wie es im Augenblick auch im geltenden Entgelttransparenzgesetz in Form einer Angemessenheitsvermutung (§ 5 Abs. 5 EntgTranspG) vorgesehen ist. Ansonsten gefährdet die nationale Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie massiv die Tarifbindung. Denn tarifgebundene Unternehmen im Flächentarifvertrag laufen unabhängig von der Branche ohne Angemessenheitsvermutung ansonsten Gefahr, dass sie in Gerichtsverfahren als Klagegegner verantwortlich wären, ohne direkt etwas gegen eine mögliche Ungleichbehandlung im Einzelfall in einem Flächentarifvertrag unternehmen zu können. Eine Änderung des Flächentarifvertrages obliegt stets den jeweiligen Tarifvertragsparteien, also den Arbeitgeberverbänden sowie den Gewerkschaften. Die Einflussnahme der Unternehmen ist hier nur sehr indirekt möglich. Dieses Gefühl der Ohnmacht könnte bei vielen Unternehmen zu der Schlussfolgerung führen, dass die Tarifbindung in einem Flächentarifvertrag keine Vorteile mehr bringt. Die erforderliche Angemessenheitsvermutung könnte aber nicht nur Schaden von der Tarifbindung abwenden, sondern diese zudem sogar noch erheblich positiv stärken, wenn Unternehmen dadurch mehr Sicherheit hätten, dass sie mit der Tarifbindung ein Entgeltsystem anwenden, dass mit den neuen Entgelttransparenzgesetzevorschriften konform ist. Das könnte gerade für kleinere und mittlere Unternehmen interessant sein.

Bundestariftreuegesetz stärkt die Tarifbindung nicht

Die öffentliche Auftragsvergabe des Bundes im Wege eines sog. „**Bundestariftreuegesetzes**“ an die Tarifvertragsbindung zu koppeln, lehnt der HDE strikt ab. Dabei handelt es sich um Tarifzwang durch die „Hintertür“. Mehr staatlicher Tarifzwang durch ein Bundestariftreuegesetz ist kein sinnvoller Weg, um Tarifbindung zu stärken. Dies steigert nämlich die Attraktivität von Tarifbindung nicht, zudem verursacht ein solches Gesetz neue Bürokratie für die Unternehmen. Dies steht auch im offenen Widerspruch zu dem im Koalitionsvertrag abermals vereinbarten Ziel, doch eigentlich Bürokratie wieder großflächig abbauen zu wollen (sog. „One-in, one-out“).

Steuerfreiheit von Mehrarbeitszuschlägen sowie Teilzeitaufstockungsprämien, beides ein Irrweg

Damit sich Mehrarbeit auszahlt, sollen laut Koalitionsvertrag von CDU und SPD **Zuschläge für Mehrarbeit**, die über die tariflich vereinbarte beziehungsweise an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit hinausgehen, steuerfrei gestellt werden. Als Vollzeitarbeit soll dabei für tarifliche Regelungen eine Wochenarbeitszeit von mindestens 34 Stunden, für nicht tariflich festgelegte oder vereinbarte Arbeitszeiten von 40 Stunden gelten. Eine Steuerfreiheit für Überstundenzuschläge in Vollzeit wäre aber mit Blick auf die Attraktivität von Tarifbindung absolut nicht zielführend und ist daher strikt abzulehnen. Mehrarbeitszuschläge sind gesetzlich derzeit gar nicht verpflichtend, sodass eine solche Privilegierung auch gar nicht allen Beschäftigten gleichermaßen zugutekommen würde. Problematisch ist aber mit Blick auf die Tarifautonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG dabei vor allem auch die explizite



Formulierung dazu im Koalitionsvertrag: „Als Vollzeitarbeit soll dabei für tarifliche Regelungen eine Wochenarbeitszeit von mindestens 34 Stunden ... gelten“. Dies übt völlig unnötig Druck auf Tarifverhandlungen für (höhere) tarifliche Zuschlagsregelungen sowie eine möglichst geringe tarifliche Vollzeitdefinition aus, was das meist übliche tarifliche Arbeitszeitvolumen noch weiter reduzieren würde und damit in höchstem Maße kontraproduktiv wäre. Ähnlich kritisch ist auch die im Koalitionsvertrag angekündigte steuerfreie Teilzeitaufstockungsprämie zu bewerten. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren diverse gesetzliche Teilzeitanprüche eingeführt, diese müssten überdacht werden. Zudem wird damit unverhältnismäßig Druck auf Tarifverhandlungen ausgeübt.

Steuerrecht muss Tarifaufonomie achten

Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD wurde zudem vereinbart, dass man die Mitgliedschaft in Gewerkschaften durch steuerliche Anreize für Mitglieder attraktiver machen möchte. Dieses Ansinnen steht im Widerspruch zur Neutralitätspflicht des Staates und ist auch mit Blick auf die negative Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. III GG) strikt abzulehnen. Zudem ist es nicht geeignet, die Tarifbindung auf Seiten der Arbeitgeber effektiv zu fördern.

Zusammenfassung:

Die Tarifpartner benötigen vor allem mehr Gestaltungsspielraum. Dies setzt zum einen voraus, dass nicht immer mehr traditionelle Tarifvertragsinhalte durch Gesetz abschließend geregelt werden. Zum anderen müssen den Tarifvertragsparteien durch zusätzliche Öffnungsklauseln im Gesetz neue Gestaltungsspielräume eröffnet werden. Ebenso wichtig ist es, dass der Gesetzgeber durch sein Handeln nicht immer neue Argumente gegen Tarifbindung schafft. Ein zu hoher Mindestlohn etwa, der massenhaft Tarifentgelte in geltenden Tarifverträgen verdrängt, verursacht einen irreversiblen Vertrauensschaden bei den Unternehmen, für die die Planungssicherheit oft das letzte verbliebene starke Argument für Tarifbindung ist. Aber auch bei der Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie in nationales Recht darf die Tarifaufonomie keinen Schaden nehmen, hier braucht es dringend eine Angemessenheitsvermutung für tarifliche Regelungen wie im geltenden Entgelttransparenzgesetz.

Stellungnahme

zum Konsultationsverfahren des Bundes- ministeriums für Arbeit und Soziales zu einem Nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen

Die Tarifpartnerschaft ist eine der tragenden Säulen der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland. Sie ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie und sollte frei von staatlicher Einflussnahme sein.

Berlin, 15.8.2025

Unternehmerverband Deutsches Handwerk e.V.
Bereich Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
udh-tarifpolitik@zdh.de

1. Einleitung

Die Zentralfachverbände sowie weitere Kooperationspartner des deutschen Handwerks bilden gemeinsam den Unternehmerverband Deutsches Handwerk (UDH). Der UDH hat derzeit 50 Bundesinnungsverbände bzw. Zentralfachverbände als Mitglieder. Er ist eine der Säulen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH), der als politische Spitzenorganisation „mit einer Stimme“ die Interessen sowohl der Arbeitgeberverbände im Handwerk als auch der derzeit 53 Handwerkskammern einschließlich der jeweiligen Untergliederungen auf der bundes- und europapolitischen Ebene einbringt. Auf europäischer Ebene sind sowohl der ZDH als auch der UDH Mitglieder der Europäischen Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (SMEunited).

Die Tarifpartnerschaft ist eine der tragenden Säulen der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland. Seit Jahrzehnten handeln Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften im Handwerk auf autonomer und freiwilliger Basis Löhne und Arbeitsbedingungen in ihren jeweiligen Branchen aus. Die Tarifpartnerschaft beruht auf der Überzeugung, dass das Ausräumen von Arbeitsbeziehungen besser durch dialogische, bilaterale Regelungen gelöst werden kann als durch zentrale staatliche Regularien und Vorgaben, die die Vielfalt der wirtschaftlichen Realitäten und die Besonderheiten der einzelnen Handwerksbranchen nicht abdecken können. Dadurch wird ein flexibles, wettbewerbsfähiges und zugleich sozial verantwortliches Ordnungssystem ermöglicht, das sich an den jeweiligen Branchenbedingungen orientieren und anpassen kann.

Neben diesen tarifpartnerschaftlichen Beziehungen gibt es gerade im Handwerk zusätzliche Elemente einer gelebten Sozialpartnerschaft wie beispielsweise das in der Handwerksordnung niedergelegte Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Handwerkskammern oder die Errichtung von Gesellenausschüssen in den Innungen.

Mit Blick auf die europäische Ebene ist darauf hinzuweisen, dass sich das Handwerk durch die Mitgliedschaft von ZDH und UDH bei SMEunited unmittelbar an dem Sozialen Dialog der europäischen Sozialpartner (Art. 152 ff. AEUV) beteiligt.

2. Tarifpartnerschaft im Handwerk

Besondere Bedeutung für die Tarifpartnerschaft im Handwerk entfaltet die Rolle der Innungen. Innungen sind die spezifischen Zusammenschlüsse der Handwerksbetriebe in einer Region oder Fachrichtung, oft traditionell gewachsene Selbstverwaltungsorgane (vgl. §§ 52 ff HwO). Derzeit gibt es rd. 5.500 Innungen im Handwerk bundesweit. Mit der Verleihung der Tariffähigkeit und Tarifizuständigkeit an die Innungen gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 1 HwO hat der Gesetzgeber ausdrücklich sichergestellt, dass auch im Handwerk ein verlässlicher Tarifpartner bzw. stabile Tarifvertragsstrukturen vorhanden sind, da andernfalls die soziale und wirtschaftliche Ordnung des von kleinen und Familienbetrieben geprägten Handwerks und die Befriedung des Arbeitslebens im Bereich des Handwerks unvollständig bleiben würde. Mit der Verleihung der Tarifizuständigkeit soll der Abschluss von Tarifverträgen und ein hoher Grad an Tarifbindung gerade auch in diesem kleinbetrieblich strukturierten Wirtschaftszweig begünstigt werden. Entsprechend kann eine Innung Tarifverträge abschließen, soweit diese Aufgabe nicht an eine höhere Organisationsebene delegiert wurde – insbesondere auf die Landesinnungsverbände (§ 82 ff HwO). Diese sind zumeist auf Bundesebene in Bundesinnungsverbänden organisiert, die

sich wiederum im Unternehmerverband Deutsches Handwerk (UDH) zusammenschlossen haben.

Die Innungen treten als Tarifpartner, Vermittler und Organisator von Tarifverhandlungen auf Branchenebene auf, schließen Tarifverträge ab, die für die Allgemeinheit Gültigkeit haben und oft Flächentarifverträge, Branchen- oder auch regionale Vereinbarungen umfassen. Sie stellen damit zentrale Tarifstrukturen bereit und ermöglichen so eine konsistente Umsetzung der Tarifvorgaben in den Handwerksbetrieben. Sie tragen zur Kontinuität von Handwerksberufen bei, schützen Qualitätsstandards und fördern Nachwuchs durch Ausbildungsordnungen, Lehrlingsausbildungen und Weiterbildungsangebote. Durch die Innungen wird die Tarifautonomie im Handwerk konkret operationalisiert.

Die Tarifverträge im Handwerk weisen zentrale Funktionen auf: Sie sichern zum einen stabile, transparente Arbeitsbedingungen und eine faire Vergütung in den jeweiligen Handwerksbranchen, gewährleisten einen angemessenen Interessensausgleich zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten und sichern somit den sozialen Frieden in den Handwerksbetrieben. Zum anderen schaffen sie Planungssicherheit vor allem für die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks, die oftmals nicht über die Ressourcen verfügen, um individuelle, betriebspezifische Arbeitsbedingungen auszuhandeln. Die Sozialpartnerschaft trägt damit wesentlich zur sozialen Kohärenz bei. Sie statuiert einen gemeinsamen Maßstab, der Lohndumping auf dem Rücken der Beschäftigten unterbindet und wettbewerbsverzerrende Verdrängung durch niedrigere Standards verhindert. Zugleich bietet sie den Handwerksbetrieben Planungssicherheit, indem etwa Investitionen und Personalpolitik auf stabile Rahmenbedingungen gestützt werden können. Dadurch wird wirtschaftliches Wachstum begünstigt und der Wettbewerb im Handwerk auf der Grundlage von Qualität, Innovationsbereitschaft und Kundenzufriedenheit gefördert. Vor allem Flächentarifverträge werden dabei als wichtiges Instrument zur Begrenzung des Kostenwettbewerbs betrachtet.

3. Herausforderungen der Tarifpartnerschaft im Handwerk

Trotz ihrer langen Tradition und ihres entscheidenden Beitrags zum wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands, wie er sich unter anderem auch bei der Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Vor-Corona-Jahren gezeigt hat, sieht sich die Sozial- und Tarifpartnerschaft – auch im Handwerk – zunehmend Herausforderungen ausgesetzt. Diese manifestieren sich unter anderem in einem insgesamt zurückgehenden Organisationsgrad sowohl auf Seiten der Arbeitgeberverbände als auch auf Seiten der Gewerkschaften.

Diese problematischen Entwicklungen innerhalb der Tarifvertragsparteien werden zusätzlich belastet durch gesetzgeberische Einflussnahmen auf die Tarifautonomie, wie insbesondere die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes seinerzeit auf 12 Euro. Aber auch die versuchten politischen Einflussnahmen auf die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes, wie jüngst geschehen im Vorfeld der Entscheidung der Mindestlohnkommission zur Festlegung der gesetzlichen Mindestlohnhöhe im Sommer 2025, schädigt die Tarifautonomie. Zudem werden die Wirkungen der Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohnes auf bestehende Tariflohngitter und damit auf die Autonomie von Tarifverhandlungen oftmals unterschätzt.

Darüber hinaus sind die aktuellen Bestrebungen der Bundesregierung zur Normierung eines Bundestariftreuegesetzes, das Unternehmen zur Anwendung ausgesuchter Tarifregelungen zwingt, wenn sie sich an Vergabeverfahren des Bundes beteiligen möchten, und dies selbst dann, wenn sie keinem oder sogar einem anderen Tarifvertrag unterliegen, aus Sicht der Arbeitgeber im Handwerk problematisch. Hiermit wird in die verfassungsrechtlich garantierte negative Tarifautonomie eingegriffen und führt zu erheblichen Verunsicherungen der Handwerksbetriebe.

Statt derartiger problematischer Eingriffe in die Tarifautonomie sollte der Gesetzgeber den autonomen Gestaltungsspielraum der Tarifpartner deutlich erweitern – insbesondere durch die verstärkte Einführung gesetzlicher Öffnungsklauseln. Solche Regelungen würden es den Tarifpartnern gestatten, bei bestimmten arbeitsrechtlichen Fragen abweichende Tarifregelungen von gesetzlichen Vorgaben wie etwa den Arbeitszeitregelungen und zu Ruhezeitvorgaben des Arbeitszeitgesetzes, zu schaffen. Dies würde es den Tarifvertragsparteien ermöglichen, Arbeitsbedingungen schneller und flexibler anzupassen und Lösungen zu finden, mit denen besser auf regionale Unterschiede sowie die jeweiligen Branchenbedingungen eingegangen werden kann – ohne, dass dafür jedes Mal eine neue gesetzliche Regelung erforderlich ist.

4. Fazit

Die Tarif- und Sozialpartnerschaft ist aus Sicht des Handwerks – trotz aller beschriebenen Herausforderungen – weiterhin ein unverzichtbarer Pfeiler der Sozialen Marktwirtschaft in Deutschland, aber auch für das europäische soziale Modell insgesamt.

Bei dessen normativer Gestaltung ist stets die grundgesetzlich verbürgte Autonomie der Tarifpartner zu respektieren. Dies gilt auch für die europäische Ebene. Bei allen politischen und vor allem rechtsetzenden Initiativen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts ist die Europäische Kommission stets aufgefordert, die entsprechenden Kompetenzen der Mitgliedstaaten als auch der nationalen und europäischen Sozialpartner in allen ihren gewachsenen Ausprägungen zu achten. Mit dem Erlass der Mindestlohnrichtlinie hat die EU-Kommission in dieser Hinsicht ihre Kompetenzhoheit eindeutig überschritten – wie dies bereits der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof in dem Verfahren Dänemarks gegen die EU-Mindestlohnrichtlinie richtigerweise ausgeführt hat.

Das Handwerk erwartet von der Bundesregierung und den Europäischen Institutionen, dass die über Jahrzehnte bewährte Autonomie der Sozial- und Tarifpartnerschaft auch zukünftig sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene vollumfänglich respektiert wird.

Bereich: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
udh-tarifpolitik@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Unternehmerverband Deutsches Handwerk e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Unternehmerverband Deutsches Handwerk (UDH) besteht aus den Zentralfachverbänden des deutschen Handwerks und ihnen nahestehenden Organisationen. Unter dem Dach des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) vertritt der UDH die gemeinsamen fachlichen, beruflichen, wirtschaftspolitischen und kulturellen Belange der ihm angehörenden Mitgliedsverbände. Als Vereinigung der Arbeitgeberverbände im Handwerk bündelt er deren sozialpolitischen Belange. Mehr unter www.zdh.de

Stellungnahme

des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e. V. zum Konsultationsverfahren zu einem Nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen

**Aufforderung zur Stellungnahme durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
am 18. Juli 2025**

I. Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V.

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V. (nachfolgend „ZDB“) ist der größte und älteste Bauverband in Deutschland. Er vertritt die Interessen von rund 35.000 Bauunternehmen aus Handwerk und Mittelstand, die familien- und inhabergeführt sind – im klassischen Hochbau, Straßen- und Tiefbau, Holzbau und Ausbaus. Der ZDB schließt seit 125 Jahren Tarifverträge auf Bundesebene für das Bauhauptgewerbe ab. Seine Mitgliedsunternehmen beschäftigen rund 75 % aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der deutschen Bauwirtschaft und bilden fast 80 % der Branchenlehrlinge aus.

II. Die Konsultation

Grundlage der Konsultation ist laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (EU-Mindestlohn-Richtlinie). Wir weisen allerdings darauf hin, dass diese EU-Mindestlohn-Richtlinie (EU 2022/2041) erhebliche rechtliche Zweifel aufwirft. So ist fraglich, ob die Europäische Union für den Erlass dieser Richtlinie über die dafür nötige Kompetenz verfügt. Hierzu ist ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof anhängig (Rechtssache C-19/32), in dessen Rahmen der Generalanwalt in seinem Schlussantrag die Aufhebung der Richtlinie gefordert hat. Vor Start einer solchen Konsultation, die sich auf diese Richtlinie stützt, wäre es daher angezeigt gewesen, zunächst den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten.

Nach unserer Einschätzung ist zudem das Ziel der Erreichung einer Tarifbindung von 80 % wenn nicht unrealistisch, dann zumindest jedoch unklar formuliert. Denn es wird nicht näher ausgeführt, was konkret mit „Tarifbindung“ gemeint ist bzw. welche Form der Tarifbindung. Es ist nicht ersichtlich, ob sich dieses Ziel nur auf eine originäre Tarifbindung bezieht, die auf der Mitgliedschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den tarifvertragsschließenden Organisationen beruht (§ 4 Absatz 1 TVG): Oder sollen damit auch Fälle erfasst werden, in denen die Tarifverträge lediglich arbeitsvertraglich in Bezug genommen werden, obwohl eine oder beide Parteien des Arbeitsvertrages nicht Mitglied der tarifschließenden Organisationen sind. Oder werden damit auch die Ausdehnung der originären Tarifbindung durch staatliche Instrumente wie die Allgemeinverbindlicherklärung nach

§ 5 TVG oder gesetzliche Tariftreueregelungen wie das geplante Bundestariftreuegesetz in die Zieldefinition einbezogen. Ohne eine präzise Definition des Begriffs „Tarifbindung“ bleibt das 80-Prozent-Ziel inhaltlich vage und nicht messbar.

III. Ausgangssituation

Der Organisationsgrad der Arbeitgeber in tariftragenden Verbänden liegt deutlich über dem der Arbeitnehmer in Gewerkschaften. Während ein erheblicher Teil der Unternehmen nach den Zahlen des IAB an einem Flächentarifvertrag gebunden sind (2024: 21,5 %) bzw. an einem Firmentarifvertrag (2,3 %)¹, sind nur etwa 13,2 % der Arbeitnehmer in einer DGB-Mitgliedsgewerkschaft organisiert.²

Diese Diskrepanz verweist auf eine strukturelle Verschiebung: Arbeitnehmer sehen offenbar zunehmend keinen praktischen Nutzen mehr in einer Gewerkschaftsmitgliedschaft. Grund hierfür könnte sein, dass der Staat in den vergangenen Jahren viel stärker Arbeitnehmerrechte gestärkt und Arbeitnehmeransprüche durch Gesetze ausgeweitet hat – also Aufgaben übernommen hat, die traditionell den Gewerkschaften im Rahmen von Tarifverhandlungen vorbehalten waren – prominentestes Beispiel etwa die gesetzliche Regelung von Mindestlöhnen.

Die Anwendung bzw. Verbreitung von Tarifverträgen hängt daher heute viel stärker davon ab, aus welchen Gründen Unternehmen einem tariftragenden Verband beitreten oder sich entscheiden, einen Tarifvertrag auch ohne Verbandsmitgliedschaft zum Gegenstand des Arbeitsvertrags zu machen. Für eine Steigerung der Tarifbindung ist es deshalb entscheidend, dass die tariflichen Regelungen für Unternehmen attraktiv sind. Dabei geht es allerdings nicht um möglichst niedrige Standards.

IV. Maßnahmen zur Steigerung der freiwilligen Tarifbindung

Die Tarifbindung in Deutschland kann erhöht werden, wenn die Anwendung von Tarifverträgen für Arbeitgeber mit konkreten Vorteilen verbunden ist. Zwar bieten Tarifverträge bereits einige Möglichkeiten, von gesetzlichen Regelungen abzuweichen und diese branchenspezifisch zu gestalten. In der Praxis sind diese Abweichungsmöglichkeiten jedoch bislang nur sehr gering. Zudem lehnen Gewerkschaften oftmals die Nutzung derartiger Öffnungsklauseln ab. Eine Ausweitung dieser tariflichen Gestaltungsspielräume ist sinnvoll und richtig, damit Tarifverträge tatsächlich als flexibles und wirtschaftlich sinnvolles Instrument zur Ausgestaltung von Branchenbedingungen wahrgenommen werden können. Wenn Tarifverträge eine echte Alternative zur starren gesetzlichen Regulierung darstellen, kann dadurch die Bereitschaft zur Tarifbindung auf Arbeitgeberseite gesteigert werden, wenn dieses Flexibilitätspotential den tarifgebundenen Unternehmen offensteht, die alle tarifvertraglichen Regelungen anwenden. Würde diese Gebrauchsmöglichkeit auch den

¹ https://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Daten_zur_Tarifbindung_2024.xlsx

² <https://www.samuel-greef.de/gewerkschaften/>

Unternehmen offenstehen, die nur punktuell diesen Tarifvertrag beispielsweise im Rahmen einer Bezugnahmeklausel nutzen, würde dieses „Cherry-Picking“ nur zu einer punktuellen Zunahme von Tarifbindung führen.

Ein weiteres Hindernis für eine stärkere Tarifbindung ist die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland. Wenn dieser regelmäßig über den tariflich vereinbarten Einstiegsentgelten liegt, verliert der Tarifvertrag seine Funktion als Grundlage der branchenspezifischen Lohnfindung. Tarifverträge werden dadurch entwertet, die für die Unternehmen wichtige Planungssicherheit aufgrund tariflicher Regelungen geht verloren und Arbeitgeber sehen keinen Mehrwert mehr in der tariflichen Bindung. Um dem entgegenzuwirken, müssen tarifliche Entlohnungsregelungen wieder Vorrang vor gesetzlichen Mindestlohnregelungen haben. Dies kann durch eine entsprechende generelle Öffnungsklausel oder durch eine stärkere Berücksichtigung von Differenzierungen bei der Festlegung des Geltungsbereichs des gesetzlichen Mindestlohns erfolgen.

Auch das weitgehend unregulierte Streikrecht in Deutschland wirkt abschreckend auf Unternehmen. Streiks können als sogenannte Warnstreiks mit erheblichen Ausmaßen bereits in frühen Phasen von Tarifverhandlungen stattfinden, ohne dass zuvor ein Scheitern der Verhandlungen festgestellt wurde. Die damit verbundenen Risiken für die Unternehmen stellen ein erhebliches Risiko dar und veranlasst Betriebe, sich lieber außerhalb des Tarifgeschehens aufzuhalten, um durch eine allein betriebliche Lohnpolitik auf die Erwartungen der Arbeitnehmer reagieren zu können. Eine Reform des Streikrechts, die klare Voraussetzungen für die Durchführung von Arbeitskämpfen schafft mit einer Rückkehr zum ultimatio-Prinzip, wäre ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Tarifbindung. Verbindliche Eskalationsmechanismen wie Schlichtungsverfahren oder verpflichtende Verhandlungsphasen vor einem Streik würden die Verlässlichkeit tariflicher Prozesse erhöhen.

Ein weiterer Aspekt der Unternehmen von einer Tarifbindung abhält, ist die lange Bindung Nachwirkung und Nachbindung an Tarifverträge nach deren Auslaufen bzw. dem Verlassen des Arbeitgeberverbandes. Getreu dem Grundsatz, „drum prüfe, wer sich ewig bindet, ...“ ist das ein wesentliches Eintrittshemmnis. Dies bindet Unternehmen unter Umständen sehr lange an veraltete Regelungen und verhindert notwendige Anpassungen an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Eine zeitliche Begrenzung würde die Flexibilität erhöhen und die Attraktivität der Tarifbindung verbessern- zumindest den Unternehmen eine Sorge nehmen, dass sich Regelungen, sollten sie sich als nicht mehr passend erweisen, nicht mehr verändern oder nur mit erheblichem Aufwand und zeitlicher Verzögerung.

Letztlich liegt es in der Verantwortung der Tarifvertragsparteien selbst, durch die Inhalte der Tarifverträge die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Tarifbindung für Unternehmen attraktiv wird. Tarifverträge müssen einfache, verständliche und in der betrieblichen Praxis umsetzbare Regelungen enthalten. Sie sollten darauf ausgerichtet sein, praktische Probleme zu lösen und nicht neue rechtliche oder organisatorische Schwierigkeiten zu erzeugen. Für die Betriebe, die Tarifverträge anwenden, müssen die Inhalte überschaubar und handhabbar sein. Insbesondere Branchentarifverträge müssen so gestaltet sein, dass sie den unterschiedlichen Situationen, Bedürfnissen und Ressourcen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen gerecht werden. Lohn- und Gehaltstarifabschlüsse dürfen

sich in ihrer Höhe nicht ausschließlich an den wirtschaftlich stärksten Unternehmen einer Branche orientieren, sondern müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gesamten Branche berücksichtigen.

V. Staatliche Tarifbindung: kein Ausweg

Maßnahmen wie die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen oder das geplante Bundestariftreuegesetz führen nicht zu einer originären freiwilligen Tarifbindung, sondern zu einer Tarifierkennungspflicht. Unternehmen werden verpflichtet, tarifliche Regelungen anzuwenden, ohne selbst Tarifpartner zu sein. Eine solche Allgemeinverbindlicherklärung kann durchaus sinnvoll sein – auch das Baugewerbe macht von diesen Möglichkeiten Gebrauch – doch darf dies nicht den Blick dafür verstellen, dass eine Ausweitung tariflicher Regelungen auf Tarifaußenseiter problematisch ist und darüber die Tarifvertragsparteien und der Staat nicht vergessen sollten, dass dem eine breitere Akzeptanz dieser Regelungen in repräsentativen Tarifvertragsparteien vorausgehen sollte. Staatliche Tarifbindung kann daher nur funktionieren, wenn diese auf Tarifverträgen beruht, die ihrerseits durch eine freiwillige Tarifbindung in der Regel bereits hohen Verbreitungsgrad gefunden haben. Von diesem Prinzip sollte es nur wenige Ausnahmen geben, die zum Teil bereits im Gesetz geregelt sind. Aber staatliche Tarifbindung kann freiwillige Tarifbindung nicht ersetzen. Eine nur noch durch staatliche Maßnahmen ausgeweitete Tarifbindung muss ein Alarmzeichen dafür sein, dass die Ergebnisse der Tarifautonomie nicht mehr auf ausreichenden Zuspruch bei potenziellen Mitgliedern der Tarifvertragsparteien führen und daher ein Umsteuern erforderlich ist. Ein Zukleistern der Probleme durch staatliche Tarifierstreckung ist der falsche Weg.

Gefährlich für die Entwicklung der Tarifbindung ist es, wenn der Staat seinerseits an eine Tarifbindung noch weitere bürokratische Pflichten knüpft. Diese Gefahr könnte sich bei Realisierung des vorliegenden Entwurfes eines Bundestariftreuegesetzes realisieren. Denn hier werden an eine nur punktuelle und zeitweise personenbezogene Verpflichtung zur Anwendung einzelner tariflicher Regelungen noch weitere Pflichten (Informationspflichten, Nachweispflichten, Sicherstellungspflichten) geknüpft, die den Vorteil einer Tarifbindung wieder relativieren und eher eine gegenteilige Bewegung auslösen könnten.

Berlin, den 12. August 2025
Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V.



Stellungnahme zum Konsultationsverfahren:

Nationaler Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen

- EU-MiLoRL 2022/2041

Vorbemerkung

Die Tarifautonomie ist hierzulande seit Jahrzehnten eine tragende Säule der Sozialen Marktwirtschaft. Tarifautonomie bedeutet, dass Arbeitsentgelte und Arbeitsbedingungen im Wege der Selbstbestimmung durch die Tarifvertragsparteien geregelt werden – unbeeinflusst von Dritten, insbesondere dem Staat. Gewährleistet wird die Tarifautonomie durch Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes. Dieser Artikel garantiert neben der positiven und negativen Koalitionsfreiheit der einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (individuelle Koalitionsfreiheit) auch den Bestand und die Betätigungsfreiheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkoalitionen (kollektive Koalitionsfreiheit). Wichtigste Ausprägung der Betätigungsfreiheit ist der Abschluss von Tarifverträgen.

Der ZVEH begrüßt die Anhörung der Sozialpartner zu Maßnahmen zur Förderung von Tarifverhandlungen.

1. Ausgangslage

Die EU-MiLoRL verpflichtet gemäß Art. 4 Abs. 2 alle Mitgliedstaaten, in denen die tarifvertragliche Abdeckung unterhalb einer Schwelle von 80 Prozent liegt, unter Einbezug der Sozialpartner einen nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen zu erstellen. Dieser hat einen „klaren Zeitplan und konkrete Maßnahmen zur schrittweisen Erhöhung der tarifvertraglichen Abdeckung“ zu enthalten, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden sollen.

Die Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) ist der Motor des deutschen Arbeitsrechts und hat diese Funktion auch bis in die 1980er Jahre erfüllt. Sie entspringt dem Gedanken, die Regelung von Angelegenheiten, die gesellschaftliche Gruppen selbst betreffen und die sie besonders sachkundig beurteilen können, zu eigener Verantwortung zu überlassen. Staat und Tarifautonomie sind beide gemäß den Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG und Art. 9 Abs. 3 GG für das Arbeitsrecht zuständig; der Staat belässt indes der Tarifautonomie die Regelungsprärogative, nicht aber das Monopol darauf.

Heute fehlt der Tarifautonomie der Rückhalt durch eine starke Mitgliedschaft. Mit den Jahren hat sich eine Gesellschaft der Individualisten entwickelt. Kollektive Identifikationen, wie die auf Mitgliedschaft beruhende tarifautonome Flächentarifbindung oder auch nur die Mitwirkung in Kirchen, Vereinen und Parteien, sprechen die Einzelnen heute weit

weniger an als früher. Schon in den vergangenen Jahren hatte der Gesetzgeber auf die Funktionsschwäche des Tarifvertragssystems reagiert: So etwa mit dem Wegfall des 50%-Quorums als Voraussetzung für die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen (2014 – Tarifautonomiestärkungsgesetz) oder der Ausweitung des Anwendungsbereichs des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG). Das stärkte zwar den konkreten Tarifvertrag, weil dessen Inhalte nun auch auf Außenseiter erstreckt wurden, schwächte aber gleichzeitig die Attraktivität der Mitgliedschaft in einer Koalition. Denn die Erweiterung von Tarifgeltung schafft gerade keine originäre Tarifbindung (§ 3 Abs. 1 TVG).

Mit der heutigen Tarifbindung von circa 50 Prozent gehört Deutschland zu den Ländern, die nach der EU-MiLoRL einen Aktionsplan vorlegen müssen. Waren 1998 noch 73 Prozent aller Arbeitnehmer/innen in Unternehmen mit Tarifvertrag beschäftigt, so waren es 2022 mit 51 Prozent gerade einmal noch die Hälfte aller Beschäftigten.

Wechselt man den Blick zu Unternehmen hin, so waren 2022 nur noch 26 Prozent von ihnen tarifgebunden. Auch die Mitgliedszahlen der Gewerkschaften fielen steil bergab: So verringerten sich die Mitgliedszahlen beim Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zwischen 1991 bis 2022 von 11,8 Millionen auf 5,6 Millionen.

Quelle: S. Kohaut und C. Hohendanner, in: IAB-Forum 20. Juli 2023

2. Handlungsempfehlungen

a) OT-Mitgliedschaften

Gerade in großen traditionsreichen Unternehmen wird die Tarifbindung als Attraktivitätsmerkmal hochgehalten. In dienstleistungsorientierten Unternehmen wie die Informations- und Kommunikationstechnologie und Start-ups ist das hingegen anders. Unterstützt wird dieser Trend durch die seit den 2000er bei Arbeitgeberverbänden eingeführte so genannte OT-Mitgliedschaft. Auf diese Weise haben Arbeitgeberverbände de facto einen „offiziellen“ Weg der Tariffucht geschaffen. Die OT-Mitgliedschaften haben sich damit zu einem zentralen Hemmschuh für die Stärkung der Tarifbindung in Deutschland entwickelt. Deshalb sollten alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, OT-Mitgliedschaften einzuschränken oder vollständig zu untersagen. Für Handwerksinnungen gilt das schon, weil OT-Mitgliedschaften mit dem gesetzlichen Zweck der Handwerksordnung, im kleinbetrieblich geprägten Handwerk für tarifliche Ordnung zu sorgen, nicht im Einklang stehen (vgl. BverwG, Urt. v. 23.03.2016, Az. 10 C 23.14).

b) Pflichtmitgliedschaft in Handwerksinnungen

Handwerksinnungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts besitzen die zentrale Aufgabe, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern (§ 54 Abs. 1 S. 1 HwO, sog. Pflichtaufgaben).

Insbesondere haben sie den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen und ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben (§ 54 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 u. 2 HwO). Außerdem „können“ Handwerksinnungen Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband (...) geschlossen sind (§ 54 Abs. 3 Nr. 1 HwO).

Die Pflichtmitgliedschaft in Handwerkskammern ist gesetzlich zwingend, um die Handwerker in der gesamten Breite zu vertreten und den gesetzlich übertragenen Auftrag repräsentativ und unabhängig zu erfüllen. Demgegenüber ist die Mitgliedschaft in einer Handwerksinnung freiwillig, obwohl auch diese Aufgaben aus der Handwerksordnung für den Innungsbezirk erfüllt. Mit Blick auf die Gemeinschaftsaufgabe, durch Tarifverträge für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen, wäre eine Pflichtmitgliedschaft oder abgeschwächt eine gesetzlich verankerte Tarifbindung für Handwerksunternehmen im Innungsbezirk anzudenken.

c) Weitere Ausdehnung des Arbeitnehmerentsendegesetzes

Bei der Umsetzung der Europäischen Entsenderichtlinie (EU 2018/957) in das deutsche Arbeitnehmerentsendegesetz wurden längst nicht alle neuen europarechtlichen Möglichkeiten zur Stärkung der Tarifbindung ausgeschöpft. Dies gilt zum Beispiel für die unnötige Beschränkung im Arbeitnehmerentsendegesetz, dass nur die untersten drei Lohngruppen und nicht die gesamten Tariflohntabellen allgemeinverbindlich erklärt werden können (vgl. § 5 Satz 1 Nr. 1 AEntG). Darüber hinaus sollten auch regionale Tarifverträge Bezugspunkt des Arbeitnehmerentsendegesetzes sein können.

Letzteres ist umso wichtiger, als dass die überwiegende Mehrzahl der Branchentarifverträge in Deutschland nicht auf nationaler, sondern auf regionaler Ebene abgeschlossen wird.

d) Exklusive Tariföffnungsklauseln

Der Gesetzgeber könnte auch tarifdispositives Gesetzesrecht so gestalten, dass die Attraktivität der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden erhöht wird. So könnte man das typische Regelungsmuster der Öffnungsklauseln im deutschen Arbeitsrecht:

Beispiel: § 622 Abs. 4 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch „Kündigungsfristen“

„Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen **nicht tarifgebundenen** Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.“

durchbrechen, wenn Außenseiter die Anwendung der vom Gesetz abweichenden tarifvertraglichen Regelungen nicht mehr vereinbaren könnten.

e) Wegfall der Nachbindung / -wirkung bei Verbandsaustritt

Auch ließe sich darüber diskutieren, ob eine Änderung bzw. der Wegfall der Vorschriften über die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz) und die Nachbindung (§ 3 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz) von Tarifverträgen bei Verbandsaustritt zielführend wäre.

Nach Ablauf des Tarifvertrages wirkt er so lange nach, bis eine andere Abmachung - wie eine einzelvertragliche Abrede - getroffen wird. Im Tarifvertrag selbst kann aber schon die Nachwirkung ausgeschlossen oder befristet werden. Eine Ablösung durch Betriebsvereinbarung scheidet dagegen wegen der Regelungssperre zugunsten tarifüblicher Vorschriften nach § 77 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz regelmäßig aus.

Nachbindung bedeutet, dass der Tarifvertrag für den Arbeitgeber nach einem Verbandsaustritt unmittelbar und zwingend weitergilt, bis er endet.

Die Nachwehen einer ehemaligen Verbandsmitgliedschaft können also zu einer unendlich langen Bindung des Arbeitgebers an Tarifverträge führen. Unverändert geltende Mantel- und Rahmentarifverträge über 18, 20, 28 und 46 Jahren sind dabei durchaus denkbar. Die „drohende“ Bindung an einen Tarifvertrag ist indes keine Werbung für eine Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband. Die schwere Loslösung könnte daher eine Ursache für den gesunkenen Organisationsgrad auf Arbeitgeberseite sein. Es spricht daher viel dafür, die „Exit“-Optionen für Arbeitgeber zu erleichtern. Eine zeitliche Begrenzung der Tarifbindung etwa könnte die Bereitschaft auf Arbeitgeberseite sicher fördern, Mitglied eines Arbeitgeberverbandes zu werden bzw. zu bleiben.

Anzudenken wäre in diesem Zusammenhang bspw. an eine sog. „Schnuppermitgliedschaft“, bei der für einen bestimmten Zeitraum die Nachbindung ausgeschlossen bliebe. Oder aber die Nachbindung entfallen würde, wenn der Austritt kurz (ggf. drei Wochen) nach dem Abschluss eines Tarifvertrags erfolgte.

f) Tariftreuegesetze stärken die Tarifbindung nicht

Ein Blick auf die Erfahrungen in Bundesländern mit Landestariftreuegesetzen zeigt: Die Tarifbindung wird nicht gestärkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW), das seit vielen Jahren Tariftreue Regelungen hat, ist die Tarifbindung der Betriebe seit 2014 von 36,6 auf 25 Prozent – also um fast zwölf Prozentpunkte – gesunken. In Berlin lag die Tarifbindung mit 16 Prozent schon 2014 auf einem sehr niedrigen Niveau. Im vergangenen Jahr waren es trotz Tariftreuegesetz noch 14,1 Prozent, also fast zwei Prozentpunkte weniger. In Bayern und Sachsen gibt es keine Regelung. In Bayern ging die Tarifbindung von 29,4 auf 24,7 Prozent moderater zurück und in Sachsen blieb sie mit 15,8 Prozent sogar stabil.

Quelle: [IW-Nachrichten](#) vom 24.07.2025 / Dr. Hagen Lesch

Die aktuellen Diskussionen um ein Bundestariftreuegesetz im öffentlichen Vergabeverfahren zeigen dann auch eine starke und berechtigte Ablehnung auf Arbeitgeberseite.

Denn der Tarifzwang, die vom Staat festgelegten tariflichen Entgelte und weiteren Arbeitsbedingungen während der Auftragsausführung zu zahlen, dürfte entgegen der eigentlichen Zielsetzung zu Wettbewerbsverzerrungen führen: Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen würde der damit verbundene Nachweis-, Prüfungs- und Kontrollaufwand zu groß werden. So wäre der Auftragnehmer bei regional unterschiedlichen Branchen-Tarifwerken - wie im Elektrohandwerk - etwa gezwungen, mit unterschiedlichen Entgeltbestimmungen und sonstigen Arbeitsbedingungen zu jonglieren. Diese Vorgaben könnten auch für Unruhe im Unternehmen sorgen, wenn für die Arbeitnehmer/innen nicht absehbar wäre, was sie – jeweils abhängig davon, ob sie ihre Arbeitsleistung im Bundes-, Landes-, oder Privatauftrag erbringen – am Monatsende verdienen und welchen Arbeitsbedingungen sie unterliegen. Erschwerend kommt hinzu, dass einige Arbeitnehmer/innen tageweise für unterschiedliche Aufträge eingesetzt werden. Das Resultat dieses Chaos wäre, dass sich zunehmend der Bieterkreis in der öffentlichen Auftragsvergabe verkleinern dürfte.

Die mit § 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffene Vorgabe, Umwelt- und Sozialaspekte im deutschen Vergaberecht zu berücksichtigen, ist aber bereits Genüge getan, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er in seinem Unternehmen die für ihn einschlägigen Tarifregeln anwendet. Dazu reicht der Nachweis seiner ordentlichen Mitgliedschaft in einem tarifschließenden Arbeitgeberverband.

g) Staatliche Wirtschaftsförderungsprogramme bei Tariftreue

Als Standard könnte aber Tariftreue im Bereich der Wirtschaftsförderung belohnt werden. Bereits in den zum 01.01.2023 neu geltenden Förderregeln für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) wurde verankert, dass für bestimmte Vorhaben erwartet wird, dass die Betriebe einer Tarifbindung unterliegen oder im Zuge der Förderung ein bestimmtes Lohnwachstum realisieren.

Insgesamt sollten sämtliche Programme über staatliche Wirtschaftsförderungen und Hilfen mit Tariftreueregelungen verbunden werden.

h) Privilegierung von Gewerkschaftsmitgliedern

Für die Stärkung der Tarifautonomie wäre auch die Stärkung der Mitgliederbasis in den tarifschließenden Gewerkschaften erforderlich. Leider setzt die Schaffung von Tarifverträgen, als Ausfluss der Tarifautonomie, nicht die nötigen Anreize für einen Gewerkschaftsbeitritt. Wer als Arbeitnehmer/in bei einem tarifgebundenen Arbeitgeber beschäftigt ist, bekommt den Tarif ohnehin vertragsrechtlich aufgrund einer Bezugnahmeklausel. Der Anreiz zum Beitritt in Gewerkschaften ließe sich jedoch über die Kosten der Mitgliedsbeiträge erzielen:

Weil es üblich ist, dass Arbeitgeber in ihren Formulararbeitsverträgen durch Bezugnahme Klauseln die Tarifyinhalte für ihre Arbeitnehmer/innen zur Anwendung bringen, erhalten Außenseiter die mit Tarifverträgen verbundenen Vorteile „umsonst“. Warum sollte man sich dann für die mit Kosten verbundene Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft entscheiden?

Daher wäre die Frage sinnig, ob die Kosten der Mitgliedschaft durch steuerliche Vorteile weiter privilegiert werden sollten oder ob es zweckmäßig sein könnte, die Außenseiter über Solidaritätsbeiträge an den Kosten der Tarifautonomie zu beteiligen. Gewerkschaftsbeiträge können zwar derzeit als Werbungskosten nach § 9 Einkommensteuergesetz in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Sie fallen jedoch unter den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Einkommensteuergesetz. Daher verpufft die steuerliche Abzugsfähigkeit in vielen Fällen. Denkbar wäre aber, einen Teil des tarifgebundenen Arbeitsentgelts steuerfrei zu stellen und hierfür in § 3 Einkommensteuergesetz einen weiteren Steuerfreiheitstatbestand zu schaffen.

Tarifvertragliche Differenzierungsklauseln zugunsten von Gewerkschaftsmitgliedern sind unseres Erachtens jedoch nicht geeignet, interessengerecht den Mitgliederbestand der Gewerkschaften aufzustocken. Unter anderem wäre die Arbeitgeberseite dann entsprechenden Forderungen der Außenseiter auf Gleichbehandlung ausgesetzt. Außerdem müsste der Arbeitgeber für die Durchführung solcher Differenzierungsklauseln erfahren, wer der Gewerkschaft angehört, was verfassungsrechtlich und datenschutzrechtlich nicht unproblematisch wäre.

Der ZVEH vertritt die Interessen von rund 50.000 Unternehmen aus den systemrelevanten Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 527.000 Beschäftigten, darunter mehr als 45.000 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen einen Jahresumsatz von rund 81,4 Milliarden Euro. Die E-Handwerke stellen damit die größte installierende Handwerksbranche dar. Dem Bundesverband gehören zwölf Landesverbände mit 313 Innungen an.

05.08.2025, kü

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de
Lobbyregisternummer: [R002552](#)

Köln, 30.07.2025

**Stellungnahme des Zentralverbands des Deutschen Friseurhandwerks
zum Nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen gemäß
Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne**

Der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks (ZV) begrüßt die Konsultation zu einem Nationalen Aktionsplans des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und legt im Folgenden seine Stellungnahme vor.

Das Friseurhandwerk weist eine Reihe struktureller Verwerfungen auf, die grundsätzlich Tarifverhandlungen mit dem Sozialpartner und die nachhaltige Wirkung von Tarifverträgen dank einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung, erschweren. Bei 30% der ca. 80.000 gemeldeten Betriebe, handelt es sich um Solo-Selbständige. Die übrigen 50.000 Betriebe beschäftigen ca. 135.000 sozialversicherungspflichtig Arbeitnehmende und zusätzlich 14.000 Auszubildende. Ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag auf Bundesebene existiert nicht. Aktuelle allgemeinverbindliche Tarifverträge existieren in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, NRW und in Teilen von Rheinland-Pfalz. Ältere ungekündigte Tarifverträge bestehen in den Bundesländern Bayern und Niedersachsen.

Mit aktuell rund **30 %** tarifgebundenen Beschäftigten liegt das Friseurhandwerk deutlich unter den Werten anderer Handwerksbranchen sowie dem Bundesdurchschnitt. Diese Analyse unterstreicht die Dringlichkeit spezifischer Maßnahmen innerhalb des Nationalen Aktionsplans. Mit der vorliegenden Tarifabdeckung eignet sich das Friseurhandwerk daher als **Pilotbranche** für zielgerichtete Instrumente, um die europarechtlichen Verpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen.

Die Zielsetzung Tarifverhandlungen auf Landes- und Bundesebene zu erleichtern und folglich allgemeinverbindliche Tarifverträge abzuschließen, sollte sich insbesondere an den folgenden Punkten orientieren.

Besonderes öffentliches Interesse an flächendeckenden Tarifverträgen

- Salondienstleistungen betreffen nahezu jede Bürgerin und jeden Bürger und stellen eine **konsumrelevante Grundversorgung** dar. Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses sind etwaige Quoren zum Erreichen der Allgemeinverbindlichkeit zu vernachlässigen. Insbesondere wenn, wie im Friseurhandwerk gegeben, die Branchenstrukturen Wettbewerbsverzerrungen in besonderem Maße aufweisen.

Zu nennen sind die folgenden positive Auswirkungen:

- - Einheitliche Tariflöhne verhindern ruinösen Preisdruck, insbesondere zulasten tarifgebundener Ausbildungsbetriebe, und schaffen verlässliche Kalkulationsgrundlagen für alle Betriebsgrößen. Stichwort: **Faire Wettbewerbsbedingungen**
 - Höhere kollektiv vereinbarte Entgelte erhöhen Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen und entlasten zugleich die Sozialkassen. Stichwort: **Fiskalischer Nutzen**
 - Transparente Entgeltregelungen reduzieren den Gender-Pay-Gap in einer Branche mit überwiegend weiblicher Belegschaft und steigern die Attraktivität der Ausbildung. Stichwort: **Gleichstellung & Fachkräftesicherung**

Tarifverträge als wirksames Instrument gegen Schwarzarbeit

Branchen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit sollten mit Priorität bei möglichen Erleichterungen bei Tarifverhandlungen behandelt werden. Die Dienstleistungen des Friseurhandwerks können mit geringem finanziellem Aufwand an nahezu jedem Ort erbracht werden. Wir schätzen, dass 2023 ca. 25% - 35% des Gesamt netto-Umsatzes des Friseurhandwerks (7,4 Mrd. €) in die Schattenwirtschaft geflossen sind.

Zu nennen sind die folgenden positive Auswirkungen:

- Ein allgemeinverbindlicher Tariflohn liefert der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) eine eindeutige Referenz; Unterzahlungen lassen sich schneller feststellen und sanktionieren.
Stichwort: **Klare und einheitliche Soll-Größen für die Kontrolle**

Hinweis: Laut mündlicher Aussagen kontrolliert die FKS nur die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns. Allgemeinverbindliche Tarifverträge der Länder werden nicht geprüft, da hier nur bundeseinheitliche Tarifregelungen geprüft werden.

- Der Abstand zwischen legalen und illegalen Lohnkosten schrumpft, wodurch Scheinselbstständigkeit und Barlohnmodelle an Attraktivität verlieren.
Stichwort: **Reduzierter Anreiz für illegale Beschäftigung**
- Faire Lohnkostenbedingungen schützen korrekt zahlende Salons vor unlauterem Wettbewerb durch Dumpinganbieter. Stichwort: **Entlastung seriöser Betriebe**

Berücksichtigung Branchenspezifische Herausforderungen

Die strukturellen Gegebenheiten im Friseurhandwerk wirken sich maßgeblich negativ auf erfolgreiche Tarifverhandlungen und Tarifabschlüsse aus.

Zu nennen sind hier:

- Soloselbstständige ($\approx 30\%$) und Kleinstbetriebe mit 1–2 Mitarbeitenden prägen die Branche. Herkömmliche AVE-Quoren (§ 5 TVG) sind daran nicht ausgerichtet.
Stichwort: **Fragmentierte Betriebsstruktur**
- Der Sozialpartner Ver.di verfügt über zu wenige Mitglieder im Friseurhandwerk, um stabile Tarifkommissionen zu besetzen. Alternative und innovative Beteiligungsformen sind nötig. Stichwort: **Geringe Arbeitnehmer-Organisation**
- Bargelddominanz und niedrige Margen verschärfen das Risiko illegaler Beschäftigungsformen. Stichwort: **Hohe Schwarzarbeitsanfälligkeit**

Auf Basis der vorangestellten Punkte unterbreitet das Friseurhandwerk die folgenden **Vorschläge für einen Nationalen Aktionsplan:**

Branchenspezifische Maßnahmen

- **Tarif-Labor Friseur**
Gemeinsame ESF+/EaSI-finanzierte digitale Plattform von ZV/LIV und Ver.di mit Datenbanken zu Entgeltstatistiken, Musterkalkulationen, Szenario-Rechnern, etc..
Eine allgemein akzeptierte Datengrundlage senkt Verhandlungskosten und beschleunigt den Abschluss von Tarifverträgen.
- **Branchentarifrat Friseur**
Sozialwahl-ähnliches Wahlverfahren für nicht-organisierte Beschäftigte mit Verhandlungs- und Abschlussmandat. Mögliche Repräsentationslücken infolge geringer Sozialpartner-Mitgliedschaft werden geschlossen und schaffen ein dauerhaftes Verhandlungsgremium.
- **Finanzielle Anreize für Tarifbindung**
Monetäre Vorteile sorgen für einen Markt-push zugunsten tarifgebundener Betriebe. Das Prädikat „Tariftreue“ könnte als Vergabe und Förderkriterium eingesetzt werden. Als Beispiele zu nennen wären eine ermäßigte U2-Umlage, sowie Energie-, Digital- und Ausbildungsprämien.

Anpassung der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) an die Branchenstruktur

- **Branchenspezifische AVE-Schwellen (§5 Abs. 1 TVG)**
Die Anerkennung des besonderen öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung branchenspezifischer Strukturdaten sollten sich in den zu erreichenden Quoren abbilden. Zusätzlich unterstützt eine gewichtete Abbildung produktiver Arbeitsverhältnisse die Quorums-Hürden. Zum Beispiel: Soloselbständige = Gewichtung 0; Betriebe mit 1-2 MA = Gewichtung 0,5; Betriebe mit Auszubildenden = Gewichtung 1,5; etc.
- **Fast-Track-AVE-Verfahren**
Die Einführung einer digitale Antragsstellung und Entscheidungsfrist von max. 6 Wochen der AVE garantiert einen schnelle Rechtswirksamkeit und reduziert Wettbewerbsverzerrungen durch Verzögerungen.
- **Stichtagsbezogene Quorum-Prüfung**
Zur Vermeidung statistischer Verzerrungen sollte z.B. der 30.06. des Vorjahres als Stichtag

bei der Quorum-Prüfung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten herangezogen werden.

- **Befristete Pilot-AVE**

Zur Risikominimierung für Politik und Wirtschaft erachten wir bei Erstbewilligung eine Befristung der AVE auf drei Jahre für sinnvoll. Diese Zeit ermöglicht eine entsprechende Evaluierung und das passende Feintuning. Bei Nachweis der Wirksamkeit sollte eine Verlängerung automatisch erfolgen.

Schlussbemerkung

Das Friseurhandwerk vereint eine hohe gesellschaftliche Sichtbarkeit mit besonderer struktureller Verwundbarkeit. Ein bundeseinheitlicher, allgemeinverbindlicher Tarifvertrag oder aber auch eine Summe von landeseinheitlichen, allgemeinverbindlichen Tarifverträgen bilden die zentrale Stellschraube, um Schwarzarbeit einzudämmen, faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen und die europarechtliche 80-%-Tarifbindungsvorgabe einzuhalten. Der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks ersucht das BMAS eindringlich, die vorgeschlagenen Maßnahmen vollumfänglich in den Nationalen Aktionsplan zu integrieren und das Friseurhandwerk als Pilotbranche zu berücksichtigen.

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN FRISEURHANDWERKS



Landesverband
Friseure & Kosmetik
Rheinland

Landesverband Friseure Rheinland - Kalvarienbergstr. 1 - 54595 Prüm

BMAS
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Per E-Mail an info@bmas.bund.de

Ansprechpartner/-in:

Dirk Kleis
Tel. 06551 9602-11
Fax: 06551 9602-10
E-Mail: dkleis@das-handwerk.de

14. August 2025

— **Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen gemäß Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesverband Friseure & Kosmetik Rheinland (LIV) begrüßt in Abstimmung mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks (ZV) die Konsultation zu einem Nationalen Aktionsplans des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und legt im Folgenden seine Stellungnahme vor.

Das Friseurhandwerk weist eine Reihe struktureller Verwerfungen auf, die grundsätzlich Tarifverhandlungen mit dem Sozialpartner und die nachhaltige Wirkung von Tarifverträgen dank einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung, erschweren. Bei 30% der ca. 80.000 gemeldeten Betriebe, handelt es sich um Solo-Selbständige. Die übrigen 50.000 Betriebe beschäftigen ca. 135.000 sozialversicherungspflichtig Arbeitnehmende und zusätzlich 14.000 Auszubildende.

Ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag auf Bundesebene existiert nicht.

Aktuelle allgemeinverbindliche Tarifverträge existieren in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, NRW und in Teilen von Rheinland-Pfalz. Ältere ungekündigte Tarifverträge bestehen in den Bundesländern Bayern und Niedersachsen.

Mit aktuell rund **30 %** tarifgebundenen Beschäftigten liegt das Friseurhandwerk deutlich unter den Werten anderer Handwerksbranchen sowie dem Bundesdurchschnitt. Diese Analyse unterstreicht die Dringlichkeit spezifischer Maßnahmen innerhalb des Nationalen Aktionsplans.

Mit der vorliegenden Tarifabdeckung eignet sich das Friseurhandwerk daher als **Pilotbranche** für zielgerichtete Instrumente, um die europarechtlichen Verpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen.

Die Zielsetzung Tarifverhandlungen auf Landes- und Bundesebene zu erleichtern und folglich allgemeinverbindliche Tarifverträge abzuschließen, sollte sich insbesondere an den folgenden Punkten orientieren.

Besonderes öffentliches Interesse an flächendeckenden Tarifverträgen

Salondienstleistungen betreffen nahezu jede Bürgerin und jeden Bürger und stellen eine **konsumrelevante Grundversorgung** dar. Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses sind etwaige Quoren zum Erreichen der Allgemeinverbindlichkeit zu vernachlässigen.

Geschäftsstelle:
Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm
Telefon: 06551 9602-21
Telefax: 06551 9602-22
E-Mail: info@lv-friseur.de, Homepage: www.lv-friseur.de



Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Konto 80 368 57 BLZ 586 500 30
IBAN: DE04 5865 0030 0008 0368 57
BIC: MALADE51BIT



Insbesondere wenn, wie im Friseurhandwerk gegeben, die Branchenstrukturen Wettbewerbsverzerrungen in besonderem Maße aufweisen.

Zu nennen sind die folgenden positive Auswirkungen:

- Einheitliche Tariflöhne verhindern ruinösen Preisdruck, insbesondere zulasten tarifgebundener Ausbildungsbetriebe, und schaffen verlässliche Kalkulationsgrundlagen für alle Betriebsgrößen.
Stichwort: **Faire Wettbewerbsbedingungen**
- Höhere kollektiv vereinbarte Entgelte erhöhen Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen und entlasten zugleich die Sozialkassen. Stichwort: **Fiskalischer Nutzen**
- Transparente Entgeltregelungen reduzieren den Gender-Pay-Gap in einer Branche mit überwiegend weiblicher Belegschaft und steigern die Attraktivität der Ausbildung.
Stichwort: **Gleichstellung & Fachkräftesicherung**

Tarifverträge als wirksames Instrument gegen Schwarzarbeit

Branchen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit sollten mit Priorität bei möglichen Erleichterungen bei Tarifverhandlungen behandelt werden. Die Dienstleistungen des Friseurhandwerks können mit geringem finanziellem Aufwand an nahezu jedem Ort erbracht werden. Wir schätzen, dass 2023 ca. 40% des Gesamtnetto-Umsatzes des Friseurhandwerks (7,4 Mrd. €) in die Schattenwirtschaft geflossen sind.

Zu nennen sind die folgenden positive Auswirkungen:

- Ein allgemeinverbindlicher Tariflohn liefert der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) eine eindeutige Referenz; Unterzahlungen lassen sich schneller feststellen und sanktionieren.
Stichwort: **Klare und einheitliche Soll-Größen für die Kontrolle**
- ⇒ FKS kontrolliert nur die Einhaltung des gesetzlichen MILO. AVE-TV's der Länder werden nicht geprüft. Lt. Mündlicher Info der FKS Koblenz dürfen diese nur bundeseinheitliche Tarifregelungen prüfen.
- Der Abstand zwischen legalen und illegalen Lohnkosten schrumpft, wodurch Scheinselbstständigkeit und Barlohnmodelle an Attraktivität verlieren.
Stichwort: **Reduzierter Anreiz für illegale Beschäftigung**
- Faire Lohnkostenbedingungen schützen korrekt zahlende Salons vor unlauterem Wettbewerb durch Dumpinganbieter. Stichwort: **Entlastung seriöser Betriebe**

Berücksichtigung Branchenspezifische Herausforderungen

Die strukturellen Gegebenheiten im Friseurhandwerk wirken sich maßgeblich negativ auf erfolgreiche Tarifverhandlungen und Tarifabschlüsse aus.

Zu nennen sind hier:

- Soloselbstständige (≈ 30 %) und Kleinbetriebe mit 1–2 Mitarbeitenden prägen die Branche. Herkömmliche AVE-Quoren (§ 5 TVG) sind daran nicht ausgerichtet.
Stichwort: **Fragmentierte Betriebsstruktur**



- Der Sozialpartner Ver.di verfügt über zu wenige Mitglieder im Friseurhandwerk, um stabile Tarifkommissionen zu besetzen. Alternative und innovative Beteiligungsformen sind nötig. Stichwort: **Geringe Arbeitnehmer-Organisation**
- Bargelddominanz und niedrige Margen verschärfen das Risiko illegaler Beschäftigungsformen. Stichwort: **Hohe Schwarzarbeitsanfälligkeit**

Auf Basis der vorangestellten Punkte unterbreitet das Friseurhandwerk die folgenden **Vorschläge für einen Nationalen Aktionsplan:**

Branchenspezifische Maßnahmen

- **Tarif-Labor Friseur**
Gemeinsame ESF+/EaSI-finanzierte digitale Plattform von ZV/LIV und Ver.di mit Datenbanken zu Entgeltstatistiken, Musterkalkulationen, Szenario-Rechnern, etc..
Eine allgemein akzeptierte Datengrundlage senkt Verhandlungskosten und beschleunigt den Abschluss von Tarifverträgen.
- **Branchentarifrat Friseur**
Sozialwahl-ähnliches Wahlverfahren für nicht-organisierte Beschäftigte mit Verhandlungs- und Abschlussmandat. Mögliche Repräsentationslücken infolge geringer Sozialpartner-Mitgliedschaft werden geschlossen und schaffen ein dauerhaftes Verhandlungsgremium.
- **Finanzielle Anreize für Tarifbindung**
Monetäre Vorteile sorgen für einen Markt-push zugunsten tarifgebundener Betriebe. Das Prädikat „Tariftreue“ könnte als Vergabe und Förderkriterium eingesetzt werden. Als Beispiele zu nennen wären eine ermäßigte U2-Umlage, sowie Energie-, Digital- und Ausbildungsprämien.

Anpassung der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) an die Branchenstruktur

- **Branchenspezifische AVE-Schwellen (§5 Abs. 1 TVG)**
Die Anerkennung des besonderen öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung branchenspezifischer Strukturdaten sollten sich in den zu erreichenden Quoren abbilden. Zusätzlich unterstützt eine gewichtete Abbildung produktiver Arbeitsverhältnisse die Quorums-Hürden. Zum Beispiel: Soloselbständige = Gewichtung 0; Betriebe mit 1-2 MA = Gewichtung 0,5; Betriebe mit Auszubildenden = Gewichtung 1,5; etc.
- **Fast-Track-AVE-Verfahren**
Die Einführung einer digitale Antragsstellung und Entscheidungsfrist von max. 6 Wochen der AVE



garantiert eine schnelle Rechtswirksamkeit und reduziert Wettbewerbsverzerrungen durch Verzögerungen.

- **Stichtagsbezogene Quorum-Prüfung**

Zur Vermeidung statistischer Verzerrungen sollte z.B. der 31.12. des Vorjahres als Stichtag bei der Quorum-Prüfung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten herangezogen werden.

- **Befristete Pilot-AVE**

Zur Risikominimierung für Politik und Wirtschaft erachten wir bei Erstbewilligung eine Befristung der AVE auf drei Jahre für sinnvoll. Diese Zeit ermöglicht eine entsprechende Evaluierung und das passende Feintuning. Bei Nachweis der Wirksamkeit sollte eine Verlängerung automatisch erfolgen.

Schlussbemerkung

Das Friseurhandwerk vereint eine hohe gesellschaftliche Sichtbarkeit mit besonderer struktureller Verwundbarkeit. Ein bundeseinheitlicher, allgemeinverbindlicher Tarifvertrag oder aber auch eine Summe von landeseinheitlichen, allgemeinverbindlichen Tarifverträgen bilden die zentrale Stellschraube, um Schwarzarbeit einzudämmen, faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen und die europarechtliche 80-%-Tarifbindungsvorgabe einzuhalten. Der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks ersucht das BMAS eindringlich, die vorgeschlagenen Maßnahmen vollumfänglich in den Nationalen Aktionsplan zu integrieren und das Friseurhandwerk als Pilotbranche zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Wirtz
Vors. Landesinnungsmeister

Dirk Kleis
Geschäftsführer

Positionspapier

14. August 2025

Konsultationsverfahren des BMAS zur Erstellung eines Nationalen Aktionsplans zur Förderung von Tarifverhandlungen

1. Der Nationale Aktionsplan des BMAS

Die Bundesregierung, genauer gesagt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), sieht sich gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2041, verpflichtet, einen Nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen zu erstellen, diesen öffentlich zugänglich zu machen und der EU-Kommission vorzulegen, da die tarifvertragliche Abdeckung in Deutschland unterhalb einer Schwelle von 80 Prozent liegt.

Unbedingte Voraussetzung für die Erstellung des Nationalen Aktionsplans ist nach der oben genannten Vorschrift die vorherige Anhörung der Sozialpartner. Die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbands e.V. (DGS AK Caritas) sowie der Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland e.V. (VdDD) begrüßen diesen Nationalen Aktionsplan, weil wir Repräsentanten des Dritten Wegs für ein verantwortungs- und vertrauensvolles Miteinander von Dienstgebern und Dienstnehmern, attraktive Arbeitsbedingungen, vor allem aber für starke kollektive Regelungen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen stehen. Die DGS AK Caritas und der VdDD beteiligen sich daher als Sozialpartner und Dienstgebervertreter am Konsultationsverfahren des BMAS zur Erstellung eines Nationalen Aktionsplans zur Förderung von Tarifverhandlungen.

2. Nationaler Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen – nicht ohne die Sozialpartner des Dritten Wegs

In seinem Aufruf zur Beteiligung am Konsultationsverfahren legt das BMAS dar, dass Stellungnahmen von Organisationen, die selbst keine Sozialpartner sind, im Rahmen des Nationalen Aktionsplans nicht berücksichtigt werden können.

Die DGS AK Caritas und der VdDD sprechen sich dagegen aus, den Sozialpartner-Begriff auf die Begrifflichkeiten des Artikel 3 Ziffer 3 der Richtlinie (EU) 2022/2041 zu verengen, wo allein von „Arbeitgebern“, „Gruppen von Arbeitgebern“, „Arbeitgeberorganisatoren“ und „Gewerkschaften“

die Rede ist. Wollte man diese aus dem TVG entnommenen Begrifflichkeiten ausschließlich gelten lassen und nur solche Organisationen zum Konsultationsverfahren zulassen, so wäre dies nach Ansicht der DGS AK Caritas und des VdDD weder mit dem zugrunde liegenden Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) vereinbar noch mit dem eigentlichen Regelungsgehalt der Richtlinie (EU) 2022/2041. Ferner würden hierdurch die kollektivrechtlichen Systeme im sogenannten Dritten Weg außer Betracht bleiben und damit mehr als 1,5 Millionen Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse bei den Kirchen und ihren Wohlfahrtsverbänden, die allesamt kollektivrechtlich abgesichert sind, nicht in die Überlegungen zur Erstellung des Nationalen Aktionsplans einbezogen. Dies kann nicht im Interesse der Bundesregierung sein, zumal der Dritte Weg in Deutschland verfassungsrechtlich gewährleistet ist, Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 WRV.

Zwar ist in der deutschen Fassung der RL (EU) 2022/2041 ausschließlich von „Tarifverträgen“ und größtenteils von „Arbeitgeberverbänden“ und „Gewerkschaften“ die Rede, **jedoch stellt sich bei näherer Betrachtung heraus, dass der Europäische Gesetzgeber bei der Erstellung der hier in Rede stehenden Richtlinie sicherlich nicht den Blick auf Tarifverträge im Sinne des TVG beschränken wollte.**

Artikel 28 GRCh ist in der deutschen Übersetzung mit „Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen“ überschrieben; erst im Text des Artikel 28 GRCh findet sich der Begriff „Tarifverträge“. Damit stimmt die deutsche Übersetzung nicht mit der englischen überein, wo in der Überschrift von „collective bargaining“ (Kollektivverhandlungen) die Rede ist und im Text selbst von „collective agreements“ (Kollektivvereinbarungen). Auch in der französischen Version des Artikel 28 GRCh ist in der Überschrift vom „Recht auf Verhandlungen“ die Rede und im Text von „Kollektivverträgen“. Der Grund dafür ist einfach: das detaillierte deutsche Tarifvertragsrecht mit seinen umfassenden Normierungen ist in den meisten Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten oder der ehemaligen EU-Mitgliedstaaten vollkommen unbekannt.

So gilt in Großbritannien bis heute überwiegend der Grundsatz, wonach Regelungen in Einzelverträgen solchen in Kollektivverträgen vorgehen, was die Verbindlichkeit britischer Tarifverträge stark konterkariert. In Frankreich besteht an verschiedenen Stellen für einzelne Unternehmen die Möglichkeit, Regelungen auf Unternehmensebene zu vereinbaren, die einem Tarifvertrag vorgehen, auch wenn diese für die Beschäftigten weniger günstig sind. In Österreich ist der Abschluss von Tarifverträgen nicht nur Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden vorbehalten, vielmehr können auch Arbeiterkammern und Wirtschaftskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts solche Tarifverträge abschließen. In Spanien haben Gewerkschaften kein Monopol zum Abschluss von Tarifverträgen, auf Unternehmensebene ist es vielmehr Sache von Betriebsräten solche Verträge abzuschließen. Die Zahl der hier aufgeführten Beispiele ließe sich beliebig fortführen.

Vor diesem Hintergrund ist es auszuschließen, dass der Europäische Gesetzgeber mit Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2022/2041 eine Regelung schaffen wollte, die sich allein auf Tarifverträge im Sinne des deutschen TVG beziehen sollte. Im Gegenteil: auch hier spricht der Wortlaut der Regelung in anderen Übersetzungen dafür, dass mit der Richtlinie eine viel allgemeinere Art von Kollektivvereinbarungen und eine Vielzahl möglicher Sozialpartner erfasst werden sollte.

Daher gehen die DGS AK Caritas und der VdDD davon aus, dass sie Sozialpartner im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2041 sind und die von ihr ausgehandelten Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) unter den Begriff des Tarifvertrags im Sinne dieser Richtlinie fallen.

3. Der Dritte Weg – höchste Tarifbindung und demokratische Legitimation der tariflichen Regelungen

Kirchen und kirchliche Organisationen in Deutschland genießen gemäß Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) eine umfangreiche Rechtssetzungsautonomie, aus der insbesondere das Recht abgeleitet wird, die Arbeitsbedingungen der eigenen Beschäftigten selbständig zu regeln, was die Kirchen in Deutschland und ihre Wohlfahrtsverbände üblicherweise mittels des sogenannten **Dritten Wegs** tun, also mittels Vereinbarungen von Arbeitsbedingungen durch Arbeitsrechtliche Kommissionen, in denen Dienstgeberseite und Mitarbeiter- bzw. Dienstnehmerseite paritätisch vertreten sind. In diesen Arbeitsrechtlichen Kommissionen wird im Geist christlicher Dienstgemeinschaften einvernehmlich nach Lösungen gesucht – konfrontative Elemente zur Konfliktlösung sind dem System fremd. Eine Dienstgemeinschaft manifestiert sich vor allem in der besonderen Form der Arbeitsbeziehungen zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiter- bzw. Dienstnehmerseite auf Augenhöhe.

Der Begriff der Dienstgemeinschaft ist für den Bereich der **katholischen Kirche** in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. November 2022 (GrO) festgeschrieben, wo sowohl den Dienstgebern als auch den Mitarbeitern solcher Dienstgemeinschaften besondere Rechte und Pflichten auferlegt werden, insbesondere im Hinblick auf ihr Zusammenwirken.

Die kollektive arbeitsrechtliche Rechtssetzung für die Caritas findet in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbands e.V. (AK Caritas) statt. Die AK Caritas ist eine feste Einrichtung, in der auf Bundesebene (Bundeskommision) sowohl 28 Vertreter der Dienstgeberseite als auch 28 Vertreter der Mitarbeiterseite sitzen. In der Bundeskommission werden die Arbeitsvertragsregelungen diskutiert und verabschiedet. Die Dienste und Einrichtungen der Caritas stellen für die Arbeit der AK Caritas finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Vertreter der beiden Seiten werden gewählt bzw. auf Dienstgeberseite zum Teil aus einem Kreis repräsentativer Einzelorganisationen ernannt.

Sollte es in den Gremien der AK Caritas (der gerade genannten Bundeskommission oder einer der sechs Regionalkommissionen) zu Meinungsverschiedenheiten über arbeitsrechtliche Regelungen kommen, werden institutionalisierte Vermittlungsausschüsse tätig, in denen Vertreter beider Seiten sitzen und die auf eine gütliche Einigung hinwirken. Die Vermittlungsausschüsse haben einen doppelten Vorsitz, aus je einem von außen kommendem Vertreter jeder Seite. Die beiden Vorsitzenden haben jedoch nur eine gemeinsame Stimme, sodass sie sich auf eine gemeinsame Position einigen müssen. Auf diese Weise wird einerseits die Neutralität des Vorsitzes sichergestellt und andererseits ein Patt bei Abstimmungen verhindert. Die Neutralität des Vorsitzes und eine Stimmmehrheit im Vermittlungsausschuss ist wesentlich, denn am Ende eines zweistufigen Vermittlungsverfahrens ersetzt der Spruch des Vermittlungsausschusses einen Beschluss der Bundeskommission oder einer der Regionalkommissionen.

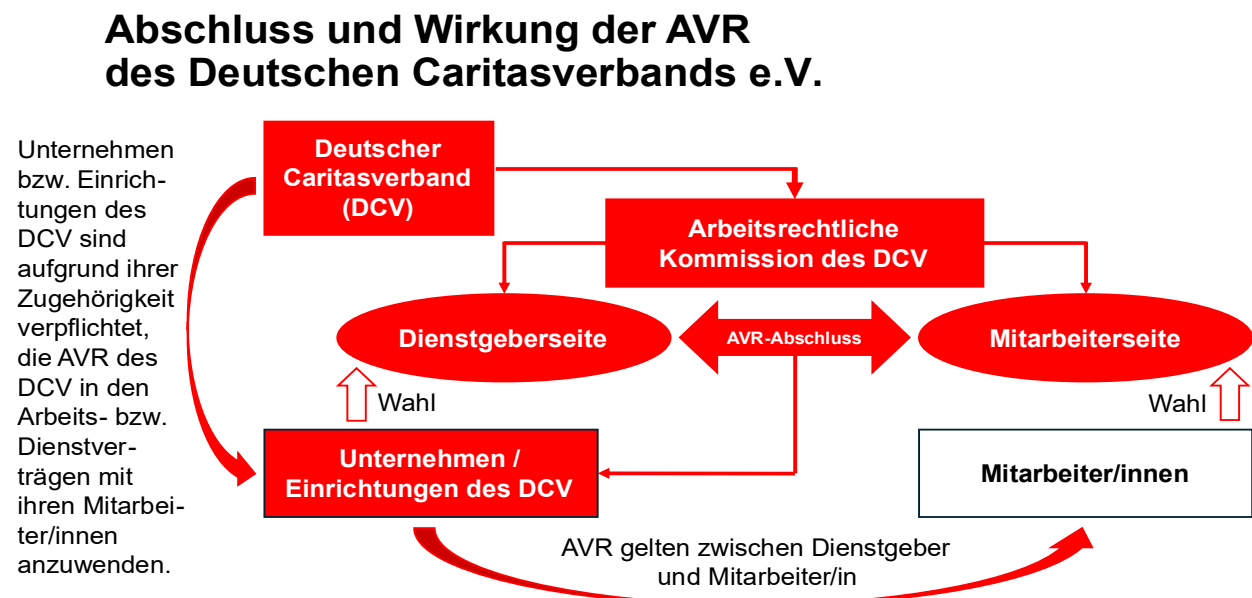
Für den Bereich der **evangelischen Kirche** ist der Begriff der Dienstgemeinschaft in der Präambel der Mitarbeitersrichtlinie der EKD vom 15. Februar 2024 definiert, wonach alle „Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (...) einen Beitrag für die Gesellschaft (leisten), der immer über die bloße Funktion der jeweiligen Tätigkeit hinausgeht und stets im Zusammenwirken mit anderen im Rahmen einer Dienstgemeinschaft geschieht“.

Die kollektive arbeitsrechtliche Rechtssetzung für die Bereiche der regionalen gliedkirchlichen Diakonischen Werke und der Diakonie Deutschland mit Wirkung für die diakonischen Dienste und Einrichtungen als deren Mitglieder erfolgt ebenfalls weit überwiegend durch paritätisch besetzte und unabhängige Arbeitsrechtliche Kommissionen. Wie im Bereich der Caritas werden in der Diakonie nicht einvernehmlich beilegbare Konflikte in der Gestaltung der Arbeitsbedingungen in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen – anstelle von Arbeitskampf – auf Antrag einer der beiden Seiten durch ein verbindliches Schlichtungsverfahren aufgelöst. Die Schlichtungskommissionen sind paritätisch mit Vertretenden der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite sowie einem bzw. einer

neutralen Vorsitzenden besetzt. Die vorsitzende Person ist am Ende des Schlichtungsverfahrens stimmberechtigt, so dass ein mehrheitlicher Beschluss zustande kommen kann. Nur vereinzelt werden im Bereich der Diakonie Tarifverträge im Sinne des TVG abgeschlossen, allerdings unter Ausschluss von Arbeitskampfmitteln mit verbindlichen Schlichtungsverfahren.

Die in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ausgehandelten kollektiven Arbeitsrechtsregelungen unterscheiden sich inhaltlich in keiner Weise von Tarifverträgen. Sie sind für alle Dienste und Einrichtungen der Caritas und Diakonie bindend, d.h. die Unternehmen sind verpflichtet, die jeweiligen Arbeitsrechtsregelungen in ihren Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen anzuwenden. Dienste und Einrichtungen der Caritas und der Diakonie, die diese Verpflichtung nicht eingehen, können sich nicht auf eine Teilhabe am verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht der Kirche berufen, was sich für die Caritas aus Artikel 1 Abs. 1 GrO i.V.m. § 1 Abs. 2 AK-O bzw. für die Diakonie aus § 15 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARGG.EKD) ergibt.

Das System der **kollektiven Arbeitsrechtssetzung der Caritas** lässt sich wie folgt darstellen:



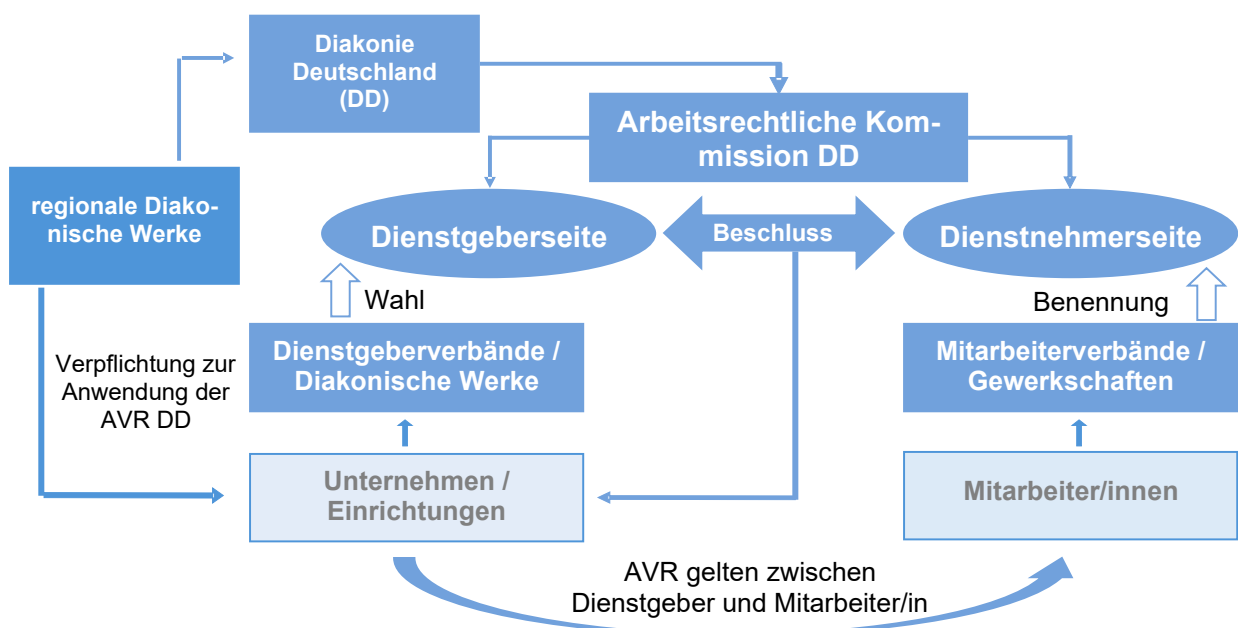
Aus der vorstehenden Darstellung und darüber hinaus ergeben sich folgende Grundsätze:

- Die AVR Caritas werden von demokratisch legitimierten Sozialpartnern auf Augenhöhe ausgehandelt; die Vertreter der Mitarbeiterseite sind sozialversicherungsrechtlich, kündigungsschutzrechtlich und persönlich sowie in ihrer Arbeit finanziell abgesichert, sie befinden sich also nicht in einem das Verhandlungsgleichgewicht negativ beeinflussenden Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Dienstgebern.
- Die AVR Caritas gelten für alle Einrichtungen und Dienste der Caritas – und damit für alle in diesen hauptamtlich tätigen ca. 740.000 Mitarbeitenden. Eine umfassende Tarifbindung ist mithin im System des Dritten Wegs angelegt.
- Die Mitarbeitervertreter/innen in der AK Caritas bekommen für ihre AK-Arbeit die gesamte notwendige Infrastruktur gestellt. Caritas-Mitarbeitende müssen also keine Gewerkschaftsbeiträge bezahlen und nicht die organisatorischen Lasten beim Aufbau und Unterhalt einer Gewerkschaft tragen.

- Die AVR Caritas entsprechen weitgehend den Regelungen der Tarifverträge im öffentlichen Dienst und enthalten darüber hinaus Leistungen, die im öffentlichen Dienst nicht vorkommen (zusätzliche freie Tage etc.).
- Gewerkschaften haben das Recht, sich in der Arbeit der AK Caritas zu beteiligen. Für Gewerkschaftsvertreter/innen werden auf Mitarbeiterseite zusätzliche Mandate geschaffen, für die die Dienstgebervertreter/innen Ausgleichsmandate erhalten.

Das System der **kollektiven Arbeitsrechtssetzung im Bereich der Diakonie** lässt sich stellvertretend am Beispiel der Diakonie Deutschland wie folgt darstellen:

Abschluss und Wirkung der AVR der Diakonie Deutschland



- Die AVR DD gelten für ca. 180.000 Mitarbeitende in der Diakonie und damit für jeden vierten der rund 627.000 in der Diakonie beschäftigten Mitarbeitenden. Die anderen Mitarbeitenden werden von den von den regionalen Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen kollektiven Arbeitsrechtsregionalen erfasst.
- Die Dienstnehmerseite wird von den im Bereich der Diakonie Deutschland tätigen Mitarbeitendenverbänden und den mitwirkungsbereiten Gewerkschaften besetzt. Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Dienstnehmerseite muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Die Mitglieder der Dienstnehmerseite sind weisungsunabhängig und für sie besteht Kündigungsschutz. Sie sind für ihre Mitarbeit in der ARK DD freizustellen.
- Die AVR DD gelten für alle Beschäftigten in deren Anwendungsbereich gleichermaßen und enthalten Leistungen, die teilweise über die Tarifvereinbarungen im öffentlichen Dienst noch hinaus gehen.

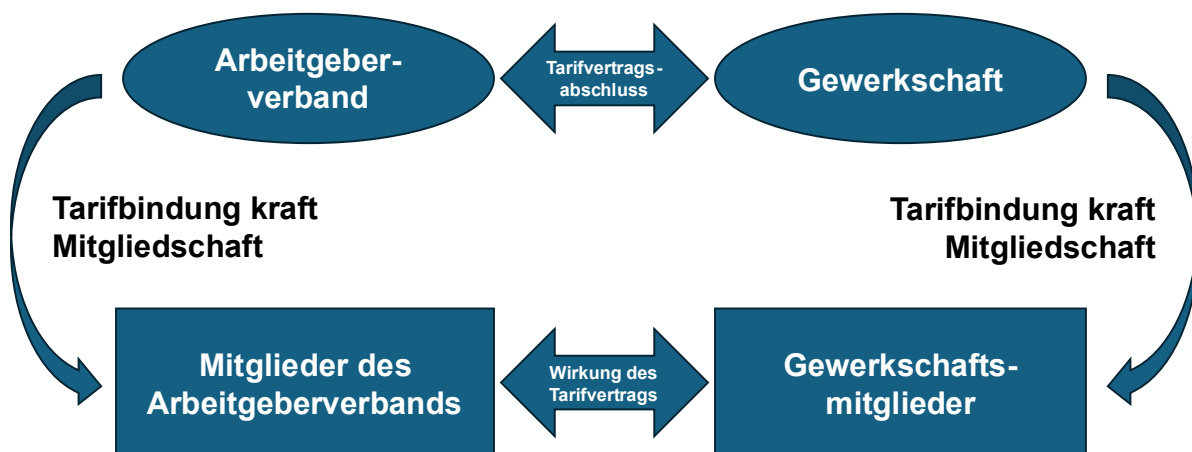
Arbeitskämpfe sind in den Systemen der kollektiven Arbeitsrechtssetzung von Caritas und Diakonie nicht notwendig, da bei Meinungsverschiedenheiten Schlichtungs- bzw. Vermittlungsverfahren greifen, die am Ende verbindliche, Kommissionsbeschlüsse ersetzende Entscheidungen treffen.

4. Tarifverträge nach dem TVG

Im Gegensatz zu den Regelungen zum Dritten Weg gibt das TVG für säkulare Tarifverträge eigene Regelungen zur Geltung von Tarifverträgen und zur Tarifbindung vor. Danach sind Mitglieder tarifschließender Parteien von Gesetzes wegen an den jeweiligen Tarifvertrag gebunden, ohne dass es eines besonderen Umsetzungsakts durch den Arbeitgeber bedarf. Bei der Aushandlung von Tarifverträgen stehen sich mit Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberverband und Gewerkschaft zwei Akteure gegenüber, die nicht wie im Dritten Weg durch eine gemeinsame Organisation miteinander verbunden sind, sodass säkulare Tarifverhandlungen von zwei „Gegenspielern“ geführt werden. Dies wiederum führt dazu, dass festgefahrene Tarifverhandlungen im weltlichen Recht nicht durch Vermittlungsverfahren gelöst werden, sondern typischerweise durch Arbeitskämpfe und nur ganz ausnahmsweise durch (nicht verbindliche) Schlichtungsverfahren.

Das vom TVG geregelte System der Tarifschließung lässt sich wie folgt darstellen:

Abschluss und Wirkung eines Flächentarifvertrags bzw. Verbandstarifvertrags, §§ 2, 3 TVG



Dieses System bringt es mit sich, dass

- Tarifverträge auch in tarifgebundenen Unternehmen grundsätzlich nicht für Arbeitnehmer/innen gelten, die keiner Gewerkschaft angehören (sog. Außenseiter);
- Arbeitnehmer/innen in säkularen Unternehmen Geld und Engagement aufbringen müssen, um Gewerkschaften zu gründen und zu unterhalten;
- Gewerkschaften ihrerseits nicht automatisch berechtigt sind, Tarifverträge auszuhandeln, sondern erst, wenn sie **tariffähig** sind, was u.a. bedeutet, dass sie eine gewisse **soziale Mächtigkeit** aufweisen müssen, also eine nicht unerhebliche Zahl an Mitgliedern, erhebliche finanzielle Mittel für Zeiten des Arbeitskamps, eine Repräsentation in einer Vielzahl von Unternehmen etc.; die Neugründung einer Gewerkschaft ist vor diesem Hintergrund nahezu unmöglich;
- tarifschließende Gewerkschaften regelmäßig verhindern wollen, dass Unternehmen ihre Tarifverträge auch auf Außenseiter anwenden, denn solche Außenseiter profitieren von Tarifverträgen, ohne sich an den Kosten für die Gewerkschaft zu beteiligen.

Die unbestreitbare Stärke des säkularen Tarifvertragssystems, wie es im TVG geregelt ist, liegt darin, dass mit der Tarifgebundenheit (§ 3 TVG) und der Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) gesetzliche Mittel existieren, die den entsprechenden Tarifverträgen ein hohes Maß an Verbindlichkeit zukommen lassen. Daraus wird insbesondere von Gewerkschaften oftmals der Schluss gezogen, dass säkulare Tarifverträge einen höheren Schutzgehalt für Arbeitnehmer/innen entfalten als kirchliche AVR. **Bei genauerer Betrachtung kann diesem Argument jedoch nicht gefolgt werden.**

Richtig ist, dass kirchliche AVR nur die Dienstgeberseite binden, nicht aber die Mitarbeiterseite (s.o.). Die eigentliche Bindung der Mitarbeiter- bzw. Dienstnehmerseite an kirchliche AVR ergibt sich daraus, dass die Dienstgeber in Caritas und Diakonie verpflichtet sind, die AVR anzuwenden.

Allerdings sind (wie oben gesagt) auch Außenseiter, also Nicht-Gewerkschaftsmitglieder, nach den Vorgaben des TVG nicht an Tarifverträge gebunden. Bei der großen Gruppe der Außenseiter unterscheiden sich kirchliche AVR im Ergebnis nahezu nicht von säkularen Tarifverträgen, was die kommende Darstellung zeigt:

Wirkung eines Verbandstarifvertrags bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer/innen



Diese Darstellung zeigt die tarifliche Wirklichkeit in den meisten größeren und großen Unternehmen in Deutschland. Solche Unternehmen sind ganz überwiegend durch eine Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband oder durch einen Haustarifvertrag tarifvertraglich gebunden. Allerdings ist die Mehrzahl der Arbeitnehmer/innen solcher Unternehmen typischerweise nicht gewerkschaftlich organisiert. Nach den im Juni 2025 vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vorgelegten Zahlen zur Tarifbindung in Deutschland arbeitet inzwischen gut jeder zweite Beschäftigte (51 Prozent) in einem Unternehmen ohne Branchen- oder Firmen-Tarifvertrag. Vor 20 Jahren waren es nur 36 Prozent. Im Gesundheits- und Sozialwesen arbeiteten 44 Prozent in Unternehmen ohne Tarifbindung. Oben wurde schon angedeutet, dass Unternehmen genannter Art regelmäßig vor der Wahl stehen, mit allen Außenseitern Individualarbeitsverträge einzeln auszuhandeln oder pragmatisch den eigenen Tarifvertrag auch auf die Außenseiter anzuwenden. Typischerweise entscheiden sich tarifgebundene Unternehmen in aller Regel dazu, den eigenen Tarifvertrag auch zum Gegenstand der Individualarbeitsverträge der Außenseiter zu machen. **Was die Außenseiter angeht, so werden diese also regelmäßig genauso gestellt, wie die**

Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen der Caritas oder der Diakonie. In diesem Kontext würde nie behauptet werden, in einem großen tarifgebundenen Unternehmen mit 2/3 Außenseitern in der Belegschaft entfalte ein Tarifvertrag kaum „tarifvertragliche Abdeckung“.

5. Dritter Weg – gleichberechtigte Anerkennung notwendig

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass kollektivrechtliche Regelungen im Dritten Weg der katholischen Caritas und der evangelischen Diakonie die gleichen Rechte und den gleichen Schutz für die davon betroffenen Mitarbeitenden entfalten, wie es Tarifverträge für die daran gebundenen Arbeitnehmer/innen bzw. die davon profitierenden Außenseiter tun. Zudem wurde dargelegt, dass Mitarbeitende im Geltungsbereich des Dritten Wegs davon profitieren, dass Dienste und Einrichtungen sowie deren Verbände verpflichtet sind, die Strukturen für die Aushandlung kollektivrechtlicher Regelungen bereitzustellen. Der entscheidende Vorteil liegt darin, dass verbindliche Regelungen zu Arbeitsbedingungen nicht durch konfrontative Auseinandersetzungen erkämpft werden müssen, sondern in einem partnerschaftlichen Verfahren zwischen Dienstgeber- und Mitarbeiterseite auf Augenhöhe vereinbart werden. Gleichzeitig bringt es der Dritte Weg mit sich, dass die dort ausgehandelten Kollektivvereinbarungen automatisch für alle Mitarbeitenden gelten und nicht nur für eine vergleichsweise kleine Gruppe gewerkschaftlich gebundener Arbeitnehmer/innen. Für den Großteil der Arbeitnehmer/innen eines Unternehmens, die nicht gewerkschaftlich organisiert sind (Außenseiter), gelten Tarifverträge dagegen typischerweise kraft arbeitsvertraglicher Inbezugnahme.

Tarifverträge entfalten also insgesamt kein größeres Schutzniveau als kirchliche AVR und enthalten (gerade in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft) typischerweise auch keine für Beschäftigte günstigeren Regelungen als kirchliche AVR. **Von daher sind nach Ansicht der DGS AK Caritas und des VdDD zwei Dinge dringend geboten:**

- **Die Bundesregierung und der Gesetzgeber müssen bei allen arbeitsrechtlichen Rechtssetzungsverfahren die Regelungen des Dritten Wegs mitdenken, also vor allem bei gesetzlichen Öffnungstatbeständen wie z.B. § 622 Abs. 4 BGB, § 4 EFZG nicht nur Tarifverträge, sondern auch kirchliche AVR als Regelungsgrundlagen für ein Abweichen vom Gesetz zulassen.**
- **Die Bundesregierung muss Regelungen des Dritten Wegs in ihren Nationalen Aktionsplan dergestalt mit aufnehmen, dass sie gegenüber der EU-Kommission das System des Dritten Wegs als gleichberechtigt darstellt und zum Ausdruck bringt, dass im Dritten Weg – anders als im säkularen Arbeitsrecht – eine umfassende kollektivarbeitsrechtliche Abdeckung existiert.**

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Positionen im weiteren Verfahren und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland e.V.
Geschäftsführung

Dr. Max Mälzer (Hauptgeschäftsführer)

**Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Marcel Bieniek (Geschäftsführer)



Bundesgesetzblatt

Teil I

2026

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 2026

Nr. 119

**Gesetz
zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der
Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes
(Tariftreuegesetz)**

Vom 27. April 2026

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz
zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge
und Konzessionen des Bundes
(Bundestariftreuegesetz – BTTG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Tariftreueversprechen
- § 4 Anspruch auf Gewährung der verbindlichen Arbeitsbedingungen
- § 5 Rechtsverordnung zur Festsetzung der verbindlichen Arbeitsbedingungen; Verordnungsermächtigung
- § 6 Clearingstelle; Verordnungsermächtigung
- § 7 Aufhebung der festgesetzten Arbeitsbedingungen
- § 8 Kontrollen; Verordnungsermächtigung
- § 9 Nachweispflicht
- § 10 Zertifizierungsverfahren; Verordnungsermächtigung
- § 11 Zivilrechtliche Sanktionen
- § 12 Nachunternehmerhaftung
- § 13 Feststellung von Verstößen
- § 14 Fakultativer Ausschlussgrund
- § 15 Gerichtsstand
- § 16 Übergangsregelung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 14 ab einem geschätzten Auftragswert oder Vertragswert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer für die Vergabe und Ausführung öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge im Sinne von § 103 Absatz 1, 3 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie für die Vergabe und Ausführung von Konzessionen im Sinne von § 105 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wenn diese öffentlichen Aufträge oder Konzessionen vergeben werden

1. durch den Bund;
2. durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit § 99 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit § 99 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat;
3. durch Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt; ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Bund unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Auftraggebers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Auftraggebers verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Auftraggebers bestellen kann;
4. durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern der Bund die Mittel überwiegend bewilligt hat;
5. im Rahmen der Organleihe für den Bund;
6. durch Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die nach den Nummern 2 bis 5 dem Bund zuzurechnen und bei entsprechender Anwendung der Nummern 2 bis 5 gleichzeitig einem Land zuzurechnen sind.

Die Rechtsvorschriften zur Schätzung des Auftragswertes in den aufgrund des § 113 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für die Vergabe und Ausführung verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer öffentlicher Aufträge im Sinne von § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen;
2. für die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge sowie Konzessionen durch ein Land im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund und
3. für Vergabeverfahren über öffentliche Aufträge sowie Konzessionen zur Deckung von Bedarfen der Bundeswehr, die bis zum 31. Dezember 2032 eingeleitet worden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 14 nur, soweit die jeweilige Leistung zur Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder andere Rechtsvorschriften des Bundes Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsehen.

(5) Liegt der geschätzte Auftrags- oder Vertragswert öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge oder Konzessionen unterhalb der in § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte, so gilt dieses Gesetz nur, soweit die betroffenen Auftraggeber oder Konzessionsgeber nach den maßgeblichen vergabe- oder haushaltsrechtlichen Vorgaben des Bundes oder der Länder zur Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet sind. Abweichend von Satz 1 gilt dieses Gesetz entsprechend für Direktaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer der Sicherheitsbehörden für Bau- und Dienstleistungen, welche unmittelbar der Zivilen Verteidigung, der Inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder nachrichtendienstlichen Zwecken dienen. § 129 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt für Vergabeverfahren nach Satz 1 entsprechend.

(6) Auf Rahmenvereinbarungen im Sinne des § 103 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist dieses Gesetz entsprechend anwendbar.

(7) Sollen öffentliche Aufträge oder Konzessionen gemeinsam mit Auftraggebern der Länder oder anderer Staaten vergeben werden, soll mit diesen eine Einigung über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes angestrebt werden. Kommt keine Einigung zustande, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Bundesauftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Konzessionen, die in den Anwendungsbereich nach § 1 fallen.

(2) Auftragnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind die Auftragnehmer und Konzessionsnehmer der Bundesauftraggeber.

§ 3

Tariftreueversprechen

(1) Bundesauftraggeber geben einem Auftragnehmer als Ausführungsbedingung verbindlich vor, dass er den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren muss, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 festsetzt.

(2) Bundesauftraggeber geben einem Auftragnehmer als Ausführungsbedingung verbindlich vor, von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 erfüllen. Nicht als Nachunternehmer gelten unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit den Absätzen 7 und 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des Auftragnehmers erfüllt. Verleiher im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

§ 4

Anspruch auf Gewährung der verbindlichen Arbeitsbedingungen

(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der diese in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die einschlägigen, in einer Rechtsverordnung nach § 5 für die betroffene Branche festgesetzten Arbeitsbedingungen zu gewähren. Wird eine Leiharbeiterin oder ein Leiharbeiter vom Auftragnehmer oder einem Nachunternehmer zur Leistungserbringung eingesetzt und dabei mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 fallen, hat der Verleiher mindestens die in dieser Rechtsverordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren.

(2) Ein Verzicht auf Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach Absatz 1 ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig. Die Verwirkung von Ansprüchen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen. Ausschlussfristen für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 können ausschließlich in dem der Rechtsverordnung nach § 5 zugrunde liegenden Tarifvertrag geregelt werden.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die sie im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 zur Leistungserbringung einsetzen, spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags oder der Konzession folgenden Monats schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben. Die Bundesauftraggeber stellen Auftragnehmern einen Vordruck für die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 zur Verfügung.

§ 5

Rechtsverordnung zur Festsetzung der verbindlichen Arbeitsbedingungen; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf Antrag einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern die für die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen geltenden Arbeitsbedingungen eines von der Antragstellerin mit einer Gewerkschaft beziehungsweise einer Vereinigung von Arbeitgebern abgeschlossenen Tarifvertrags festzusetzen, es sei denn, ein öffentliches Interesse am Erlass der Rechtsverordnung ist ausnahmsweise nicht gegeben. Arbeitsbedingungen nach Satz 1 sind

1. die Entlohnung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,
2. der bezahlte Mindestjahresurlaub im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie

3. die Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

Soweit eine tarifliche Arbeitsbedingung gemäß Satz 2 in eine Rechtsverordnung übernommen wird, bleibt die Arbeitsbedingung unverändert. Die Arbeitsbedingungen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 dürfen nicht für Aufträge oder Konzessionen festgesetzt werden, für die eine Auftragsdauer von nicht mehr als zwei Monaten vereinbart oder geschätzt worden ist. Satz 4 gilt bei Einsatz von Nachunternehmern oder Verleihern entsprechend für die vereinbarte oder geschätzte Dauer des Unterauftrags und bei losweiser Vergabe entsprechend für die vereinbarte oder geschätzte Dauer des Loses. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bei seiner Entscheidung im Rahmen einer Gesamtabwägung die Stellungnahmen nach Absatz 4 und die Empfehlungen nach § 6 Absatz 2 zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in der Rechtsverordnung, die Arbeitsbedingungen welcher Tarifverträge für Auftragnehmer, Nachunternehmer und Verleiher mit Sitz im Ausland räumlich einschlägig sind.

(1a) Wird in einer Branche erstmals ein Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt, erlässt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

(2) Sind in einer Branche Arbeitsbedingungen nach Absatz 1 Satz 2 in mehreren Tarifverträgen mit unterschiedlichen räumlichen Geltungsbereichen geregelt, sollen die in den Tarifverträgen geregelten Arbeitsbedingungen in einer Rechtsverordnung zusammengefasst werden. Die von einer Rechtsverordnung erfassten Arbeitsbedingungen veröffentlicht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Internet.

(3) Liegen Anträgen nach Absatz 1 nicht inhaltsgleiche Tarifverträge verschiedener Tarifvertragsparteien mit sich überschneidenden räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereichen zugrunde, setzt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Arbeitsbedingungen des repräsentativeren Tarifvertrags in einer Rechtsverordnung nach Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 4 und der Empfehlungen nach § 6 Absatz 2 fest. § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Vor Erlass der Rechtsverordnung gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den in den Geltungsbereich fallenden Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den Parteien der Tarifverträge mit sich überschneidenden räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereichen sowie den Spitzenorganisationen im Sinne des § 12 des Tarifvertragsgesetzes und den paritätisch besetzten Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung. Die zur Stellungnahme Berechtigten können die Empfehlung der Clearingstelle nach § 6 Absatz 2 verlangen.

(5) Hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen, kann ein Antrag nach Absatz 1 für einen Tarifvertrag einer anderen Tarifvertragspartei, dessen Geltungsbereich sich mit dem räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung überschneidet, erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Verkündung der Rechtsverordnung gestellt werden. Absatz 4 ist bei einem Antrag nach Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(6) Werden die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgesetzten Arbeitsbedingungen durch einen nachfolgenden Tarifvertrag derselben Tarifvertragsparteien geändert, macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die geänderten Arbeitsbedingungen im Bundesanzeiger bekannt.

(7) Eine nach dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung gilt, sofern nichts anderes geregelt ist, bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 fort.

§ 6

Clearingstelle; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichtet eine Clearingstelle, die aus je drei Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nach § 12 des Tarifvertragsgesetzes besteht.

(2) Die Clearingstelle gibt auf Verlangen der zur Stellungnahme Berechtigten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 eine Empfehlung darüber ab, ob und mit welchem Inhalt eine Rechtsverordnung nach § 5 erlassen werden soll.

(3) Ein Beschluss über eine Empfehlung der Clearingstelle kommt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder zustande. Kommt ein mehrheitlicher Beschluss nicht zustande, kann die Clearingstelle mehrere Empfehlungen abgeben.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten, einschließlich der Errichtung der Clearingstelle, der Bestellung ihrer Mitglieder und der Beschlussfassung durch die Clearingstelle, zu regeln.

§ 7

Aufhebung der festgesetzten Arbeitsbedingungen

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hebt eine nach § 5 erlassene Rechtsverordnung auf, soweit
1. ein Antrag auf Festsetzung von Arbeitsbedingungen eines Tarifvertrags vorliegt, dessen Geltungsbereich sich mit dem Geltungsbereich eines Tarifvertrags überschneidet, dessen Arbeitsbedingungen in einer Rechtsverordnung nach § 5 festgesetzt sind, und
 2. der Tarifvertrag, der Gegenstand des Antrags ist, nach § 5 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 als der repräsentativere Tarifvertrag festgestellt wird.
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hebt eine nach § 5 erlassene Rechtsverordnung auf, soweit die in der Rechtsverordnung festgesetzten Arbeitsbedingungen nicht mehr Gegenstand des Tarifvertrags oder eines nachfolgenden Tarifvertrags sind.
- (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hebt eine Rechtsverordnung auf, soweit die Aufhebung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

§ 8

Kontrollen; Verordnungsermächtigung

- (1) Es wird eine Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingerichtet; dadurch entstehende Kosten werden ihr vom Bund erstattet.
- (2) Die Prüfstelle Bundestariftreue kontrolliert, ob ein Auftragnehmer sein Tariftreueversprechen nach § 3 wahrt und ein Arbeitgeber seine Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 erfüllt, wenn der Prüfstelle Bundestariftreue hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers gegen die Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 3 oder für einen Verstoß eines Arbeitgebers gegen die Einhaltung seiner Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 vorliegen, insbesondere aufgrund von Hinweisen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie sonstiger Dritter. Die Bundesauftraggeber teilen der Prüfstelle Bundestariftreue ihnen vorliegende oder bekanntgewordene Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 unverzüglich mit.
- (3) Die Bundesauftraggeber sind verpflichtet, der Prüfstelle Bundestariftreue diejenigen Vergabeunterlagen über vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen zu übermitteln, die für eine Kontrolle nach Absatz 2 erforderlich sind. Die Prüfstelle Bundestariftreue teilt den Bundesauftraggebern das Ergebnis ihrer Kontrollen mit und spricht eine Handlungsempfehlung aus.
- (4) Die Bundesauftraggeber sowie die Prüfstelle Bundestariftreue dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung von Kontrollen nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich ist. Dies umfasst auch die Übermittlung der für die Kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen den Bundesauftraggebern und der Prüfstelle Bundestariftreue.
- (5) Für die Anforderung des Nachweises über das an einen in Ausführung eines öffentlichen Auftrags tätigen Arbeitnehmer gezahlte Arbeitsentgelt und die Anzahl der jeweils darin enthaltenen Steuertage und Sozialversicherungstage kann die Prüfstelle Bundestariftreue auch das in § 108c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nutzen, soweit dies zur Durchführung von Kontrollen nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich ist.
- (6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten in Bezug auf die Organisation, die Aufgaben, die Art und Weise der Durchführung der Kontrollen und die vertraglich durch die Bundesauftraggeber zu vereinbarenden Kontrollrechte der Prüfstelle Bundestariftreue zu bestimmen.

§ 9

Nachweispflicht

Der Bundesauftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass der Auftragnehmer sein Tariftreueversprechen nach § 3 einhält, und die Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue vorzulegen.

§ 10

Zertifizierungsverfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Die Pflichten zum Nachweis der Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 9 gelten nicht für Auftragnehmer, wenn diese jeweils ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen vorlegen. Das Zertifikat erhalten Auftragnehmer, Nachunternehmer oder Verleiher, die nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes tarifgebunden sind oder die an eine kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinie gebunden sind. Soweit deren Tarifverträge oder deren kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien zuungunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der einschlägigen Rechtsverordnung abweichen, wird das Zertifikat mit dem Ausweis der Abweichung erteilt. Andere Auftragnehmer, Nachunternehmer oder Verleiher erhalten das Zertifikat, wenn sie nachweisen, dass sie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens Arbeitsbedingungen der einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 gewähren.

(2) Ein Auftragnehmer kann die Pflicht zur Sicherstellung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 insbesondere dadurch erfüllen, dass er sich von Nachunternehmern oder von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern ein Zertifikat im Sinne des Absatzes 1 vorlegen lässt. Die Zertifizierung nach Absatz 1 lässt das Kontrollrecht der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 2 unberührt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates näher zu bestimmen, welche Anforderungen an die Eignung eines Zertifikates nach Absatz 1 zu stellen sind und wie das Verfahren zur Ausstellung des Zertifikats durchzuführen ist.

§ 11

Zivilrechtliche Sanktionen

(1) Der Bundesauftraggeber soll mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent des Auftragswertes, vereinbaren; diese ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 festgestellt hat. Der Bundesauftraggeber muss die verwirkte Vertragsstrafe nach Satz 1 nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.

(2) Der Bundesauftraggeber soll mit dem Auftragnehmer für Fälle des Absatzes 1 ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses vereinbaren.

§ 12

Nachunternehmerhaftung

Ein Auftragnehmer, der zur Ausführung des Bau- oder Dienstleistungsauftrags oder der Konzession einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Leistungen beauftragt, haftet für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dieses Unternehmers, weiterer Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Die Entlohnung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 umfasst für die Haftung des Auftragnehmers im Sinne des Satzes 1 nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auszuzahlen ist (Nettoentgelt). Die Haftung nach Satz 1 entfällt, soweit und solange der Auftragnehmer die Einhaltung der einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 durch den Nachunternehmer oder den von diesem beauftragten Verleiher mittels einer Zertifizierung nach § 10 Absatz 1 nachweist und wenn nicht über das Vermögen des Nachunternehmers oder eines von diesem beauftragten Verleihers das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 13

Feststellung von Verstößen

- (1) Die Prüfstelle Bundestariftreue stellt durch Verwaltungsakt einen Verstoß fest, wenn
1. ein Arbeitgeber in erheblichem Maße gegen seine Pflichten nach § 4 Absatz 1 oder 3 verstoßen hat,
 2. ein Auftragnehmer in erheblichem Maße
 - a) gegen seine Pflicht gemäß § 3 Absatz 2 verstoßen hat oder
 - b) gegen eine in § 9 genannte Pflicht verstoßen hat.

(2) Die Feststellung eines Verstoßes nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn der Verstoß durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten einer natürlichen Person verursacht wurde, das dem Arbeitgeber oder dem Auftragnehmer zuzurechnen ist. Ein Zurechnungszusammenhang im Sinne des Satzes 1 besteht, wenn die natürliche Person als Verantwortliche für die Leitung des Unternehmens des Arbeitgebers oder Auftragnehmers gehandelt hat, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

(3) Die Feststellung eines Verstoßes nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn seit Ende der Leistungspflicht drei Jahre verstrichen sind.

(4) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsakts nach Absatz 1 in einem Vorverfahren zu überprüfen. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, ist auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

§ 14

Fakultativer Ausschlussgrund

(1) Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn nach § 13 Absatz 1 ein Verstoß unanfechtbar festgestellt wurde. § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend.

(2) Wenn ein Unternehmen, bei dem der Ausschlussgrund nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergriffen hat, darf das Unternehmen höchstens drei Jahre ab Beendigung des durch den Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 festgestellten Verstoßes von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

§ 15

Gerichtsstand

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland im Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt sind oder waren, können eine auf den Zeitraum der Beschäftigung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bezogene Klage auf Erfüllung der Verpflichtungen nach § 4 Absatz 1 und 3 sowie § 12 und entsprechender Ersatzansprüche auch vor einem deutschen Gericht für Arbeitssachen erheben.

§ 16

Übergangsregelung

Dieses Gesetz berührt keine Vergabeverfahren, die bis zum 1. Mai 2026 eingeleitet worden sind.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2a Absatz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes;“.

Artikel 3

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 17 wird die folgende Nummer 17a eingefügt:
„17a. der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes,“.
2. § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 14 und 15 wird durch die folgenden Nummern 14 bis 16 ersetzt:
„14. die Arbeitsschutzgesetze,
15. die Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder oder
16. das Bundestariftreuegesetz.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 124 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohn-gesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und § 14 des Bundestariftreuegesetzes bleiben unberührt.“
2. § 129 wird durch den folgenden § 129 ersetzt:

„§ 129

Zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen

(1) Ausführungsbedingungen, die der öffentliche Auftraggeber dem beauftragten Unternehmen verbindlich vorzugeben hat, dürfen nur aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes festgelegt werden.

(2) Aufgrund eines Bundesgesetzes zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 müssen in Vergabeverfahren ausnahmsweise nicht verbindlich vorgegeben werden, wenn in einem vorhergehenden Verfahren zur Vergabe desselben öffentlichen Auftrags oder derselben Konzession keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben wurden und die Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession zur Bewältigung einer oder in Vorbereitung auf eine konkrete Krisensituation durch die Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, die Bundespolizei oder andere Sicherheitskräfte oder in dieser Krisensituation zur Sicherung der Energieversorgung, für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, zum Erhalt der Bauwerksicherheit oder für die Bundesinfrastruktur unmittelbar und zwingend erforderlich ist. Ein Angebot gilt als ungeeignet im Sinne des Satzes 1, wenn es ohne Abänderung den in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen des öffentlichen Bundesauftraggebers offensichtlich nicht entsprechen kann.“

3. § 160 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Ein Unternehmen ist nicht antragsbefugt, soweit es sich auf die Unwirksamkeit einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes beruft, wenn die Unwirksamkeit dieser Rechts-verordnung nicht durch rechtskräftigen Beschluss nach § 98 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgestellt ist. Das Unternehmen hat darzulegen, dass ihm durch die behauptete Verletzung der Vergabe-vorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.“

Artikel 5

Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

Das Wettbewerbsregistergesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) In das Wettbewerbsregister werden ferner unanfechtbare Verwaltungsakte eingetragen, die nach § 13 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes erlassen worden sind.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

2. § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

- „5. außer in den Fällen des § 2 Absatz 3 von der natürlichen Person, gegen die sich die einzutragende Entscheidung richtet oder die im Bußgeldbescheid nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten genannt wird,
- a) den Familiennamen, den Geburtsnamen und den Vornamen der natürlichen Person,
 - b) das Geburtsdatum, den Geburtsort und den Staat der Geburt der natürlichen Person,
 - c) die Anschrift der betroffenen natürlichen Person und
 - d) die die Zurechnung des Fehlverhaltens zu einem Unternehmen gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 begründenden Umstände sowie
6. die zur Registereintragung führende Straftat oder Ordnungswidrigkeit einschließlich der verhängten Sanktion oder der Verstoß gegen Pflichten nach dem Bundestariftreuegesetz.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Strafverfolgungsbehörden, die Behörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, sowie die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes teilen bei Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 bis 3 der Registerbehörde unverzüglich die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Daten mit.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Werden den Strafverfolgungsbehörden, den Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, oder der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes Umstände bekannt, die einer weiteren Speicherung der übermittelten Daten im Wettbewerbsregister entgegenstehen, so haben sie die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten.“

4. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „entspricht,“ die Angabe „oder die nach § 10 des Bundestariftreuegesetzes zur Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens befugt ist,“ eingefügt.

5. § 6 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Auftraggeber können von den Strafverfolgungsbehörden, den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden oder der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes ergänzende Informationen anfordern, soweit diese nach Einschätzung des Auftraggebers für die Vergabeentscheidung erforderlich sind. Die Strafverfolgungsbehörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden oder die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes dürfen die angeforderten Informationen auf Ersuchen des Auftraggebers übermitteln.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Entscheidung“ die Angabe „oder Feststellung“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist eine Eintragung im Wettbewerbsregister nach Absatz 1 oder § 8 gelöscht worden, so darf die der Eintragung zugrunde liegende Straftat, Ordnungswidrigkeit oder der der Eintragung zugrunde liegende Verstoß gegen Pflichten nach dem Bundestariftreuegesetz in Vergabeverfahren nicht mehr zum Nachteil des betroffenen Unternehmens verwertet werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die strafgerichtliche Entscheidung, die Bußgeldentscheidung oder den Verwaltungsakt nach § 13 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes übermittelt,“.

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Registerbehörde die mitteilende Strafverfolgungsbehörde, die Behörde, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen ist, sowie die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes ersuchen, ihr Informationen, die nach Einschätzung der Registerbehörde zur Bewertung des Antrags erforderlich sein können, zu übermitteln.“

8. In § 9 Absatz 1 wird nach der Angabe „Behörden,“ die Angabe „der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Wettbewerbsregisterverordnung

Die Wettbewerbsregisterverordnung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 809) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes,“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3 Satz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
„3. zur eintragungspflichtigen Tat:
 - a) Bezeichnung der zugrunde liegenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder des zugrunde liegenden Verstoßes gegen Pflichten nach dem Bundestariftreuegesetz,
 - b) Tatzeit.“
 - b) Nach Absatz 4 Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. unanfechtbare Verwaltungsakte nach § 13 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes, soweit diese ab dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 des Tariftreuegesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) im Bundesanzeiger bekannt zu machenden Tag unanfechtbar werden.“
3. § 9 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
„(3) Eine Information unterbleibt, soweit ihr eine bundesrechtliche Verwendungsregelung oder Zwecke des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder des Verfahrens zur Feststellung von Verstößen gegen Pflichten nach dem Bundestariftreuegesetz entgegenstehen.“

Artikel 7

Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Das Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Tarifregister

Bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Tarifregister geführt, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Tarifverträge, der Beginn und die Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit sowie der Beginn und die Beendigung der verbindlichen Erstreckung von tariflichen Arbeitsbedingungen in einer Rechtsverordnung eingetragen werden.“

Artikel 8

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 108b die folgende Angabe eingefügt:
„§ 108c Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für die Kontrolle der Tariftreue“.

2. Nach § 108b wird der folgende § 108c eingefügt:

„§ 108c

Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für die Kontrolle der Tariftreue

(1) Die für die Kontrolle der Tariftreue zuständigen Behörden des Bundes und der Länder (Tariftreuekontrollstellen) können auf den Einzelfall bezogen über die Datenstelle der Rentenversicherung bei Arbeitgebern zu einem in Ausführung eines öffentlichen Auftrags tätigen Arbeitnehmer Daten zu monatlichen Arbeitsentgelten und der Anzahl der jeweils darin enthaltenen Steuertage und Sozialversicherungstage aus den Entgeltbescheinigungsdaten im Sinne der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung abfragen, soweit dies für die Kontrollen der Tariftreue erforderlich ist. Der Arbeitgeber hat die Daten nach Satz 1 unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung, durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln. Die Datenstelle der Rentenversicherung übermittelt diese Daten an die abfragende Tariftreuekontrollstelle durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der einzelnen Abfrage trägt die Tariftreuekontrollstelle, an die übermittelt wird. Sofern bundesweit mehrere Tariftreuekontrollstellen eingerichtet werden, ist mit der Datenstelle der Rentenversicherung ausschließlich über eine federführende Stelle zu kommunizieren; der Datenaustausch mit der Datenstelle der Rentenversicherung hat über eine zentrale Komponente für den Datenabruf zu erfolgen.

(2) Das Nähere zum Verfahren, den Datensätzen und den Übertragungswegen im Verfahren zwischen den Arbeitgebern und der Datenstelle der Rentenversicherung bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.

(3) Die für das Verfahren nach Absatz 1 entstehenden Kosten sind der Deutschen Rentenversicherung Bund von den für die Kontrolle der Tariftreue zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu erstatten.

(4) Das Nähere zur Datenabfrage, zum Verfahren der Kostenerstattung sowie zu den Übertragungswegen zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und den Tariftreuekontrollstellen der Länder regeln die federführende Stelle nach Absatz 1 Satz 5 und die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Rahmenvereinbarung, die ein bundeseinheitliches Verfahren sicherstellt.“

Artikel 9

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Sechsten Kapitel durch die folgende Angabe ersetzt:

„Sechstes Kapitel

Bußgeldvorschriften, Unterrichtung von Behörden

§ 320 Bußgeldvorschriften

§ 321 Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 322 Unterrichtung durch die Träger der Rentenversicherung zum Zwecke der Sicherung der Tariftreue“.

2. Die Überschrift des Sechsten Kapitels wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Sechstes Kapitel

Bußgeldvorschriften, Unterrichtung von Behörden“.

3. § 322 wird durch den folgenden § 322 ersetzt:

„§ 322

Unterrichtung durch die Träger der Rentenversicherung zum Zwecke der Sicherung der Tariftreue

Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Bundestariftreuegesetz oder die Tariftreuegesetze der Länder ergeben. Die jeweils zuständigen Stellen können, sofern konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen, bei den Trägern der Rentenversicherung anfragen, ob auch dort Erkenntnisse für Verstöße vorliegen. Zuständige Stellen sind die Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 8 des Bundestariftreuegesetzes sowie die jeweils nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Stellen für die Prüfung der Einhaltung des jeweils nach landesgesetzlichen Regelungen normierten Tariftreueversprechens.“

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Die Artikel 5 und 6 treten nach Ablauf des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung zwischen der Registerbehörde und der Prüfstelle Bundestariftreue nach Artikel 5 Nummer 8 dieses Gesetzes vorliegen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
- (3) Artikel 1 § 8 Absatz 5 und Artikel 8 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. April 2026

Der Bundespräsident

Steinmeier

Der Bundeskanzler

Merz

Die Bundesministerin
für Wirtschaft und Energie

K. Reiche

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales

Bärbel Bas



Bundesgesetzblatt

Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2025

Nr. 363

Steueränderungsgesetz 2025

Vom 22. Dezember 2025

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Forschungszulagengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 6 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 7 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 8 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 9 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 10 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen
- Artikel 12 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 26 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr.“

- b) Nummer 26a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr.“
2. § 7b Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „(5) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 eingehalten sind und dies durch den Anspruchsberechtigten in geeigneter Weise nachgewiesen wird. Satz 1 ist auf Sonderabschreibungen für neue Wohnungen, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden, nur bei Anspruchsberechtigten mit Einkünften im Sinne der §§ 13, 15 und 18 anzuwenden.“
3. § 52 Absatz 4 Satz 10 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „§ 3 Nummer 26 und 26a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 26 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Jahr.“
- b) Nummer 26a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 960 Euro im Jahr.“
- c) In Nummer 72 Satz 3 wird die Angabe „anzuwenden.“ durch die Angabe „anzuwenden,“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 72 wird die folgende Nummer 73 eingefügt:
- „73. Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe, die für Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen gewährt werden.“
2. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „sinngemäß.“ durch die Angabe „sinngemäß,“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.
3. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,38 Euro“ ersetzt.
- bb) Satz 8 wird gestrichen.
- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1 000 Euro im Monat bei einer Unterkunft im Inland und höchstens 2 000 Euro im Monat bei einer Unterkunft im Ausland; die Grenze von 2 000 Euro bei einer Unterkunft im Ausland gilt nicht, wenn eine Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend und

- zweckgebunden genutzt werden muss oder deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden sind.“
- bb) In Satz 6 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,38 Euro“ ersetzt.
- cc) Satz 9 wird gestrichen.
4. Nach § 9a Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Beitragszahlungen an Gewerkschaften als Werbungskosten im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 werden neben den Pauschbeträgen im Sinne des Satzes 1 berücksichtigt.“
5. In § 10b Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1 650 Euro“ durch die Angabe „3 300 Euro“ und die Angabe „3 300 Euro“ durch die Angabe „6 600 Euro“ ersetzt.
6. § 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. für negative Einkünfte, die im ersten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums erzielt wurden, kein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 in den letzten oder den vorletzten Veranlagungszeitraum des vorangegangenen Betrachtungszeitraums vorgenommen wurde,“.
7. In § 34g Satz 2 wird die Angabe „825 Euro“ durch die Angabe „1 650 Euro“ und die Angabe „1 650 Euro“ durch die Angabe „3 300 Euro“ ersetzt.
8. § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht,“.
9. § 101 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Steuerpflichtige können neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschalen ab dem 21. vollen Entfernungskilometer gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2, Nummer 5 Satz 6 und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 2 als Werbungskosten oder Betriebsausgaben eine Mobilitätsprämie beanspruchen.“

Artikel 3

Änderung des Forschungszulagengesetzes

Das Forschungszulagengesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Forschungszulage kann für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 entfällt, nur gewährt werden, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 eingehalten sind und dies durch den Anspruchsberechtigten in geeigneter Weise nachgewiesen wird.“

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21a die folgende Angabe eingefügt:
„§ 21b Sonderregelungen bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung nach Artikel 179 des Zollkodex der Union“.
2. § 12 Absatz 2 Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:
„15. die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.“
3. § 18g Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Abweichend von § 122a Absatz 2 der Abgabenordnung kann das Bundeszentralamt für Steuern nur zur Vermeidung von unbilligen Härten einem Antrag auf einmalige postalische Bekanntgabe nach § 122a Absatz 2 der Abgabenordnung entsprechen und den Bescheid, bis zum Widerruf des Antrags, postalisch bekannt geben.“
4. Nach § 21a wird der folgende § 21b eingefügt:

„§ 21b

Sonderregelungen bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung nach Artikel 179 des Zollkodex der Union

(1) Bei der Nutzung der Zentralen Zollabwicklung nach Artikel 179 des Zollkodex der Union, bei der eine Zollanmeldung für Gegenstände, die im Inland gestellt werden, bei der Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union abgegeben wird, entsteht die Einfuhrumsatzsteuer am Ort der Gestellung. Für Gegenstände, für die nach zollrechtlichen Vorschriften eine Befreiung von der Gestellungspflicht

vorgesehen ist, entsteht die Einfuhrumsatzsteuer an dem Ort, an dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland befinden.

(2) Die Festsetzung und Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer erfolgt in den Fällen nach Absatz 1 durch das jeweils zuständige Hauptzollamt im Inland.

(3) Die Zollanmeldung, die nach Artikel 179 Absatz 1 des Zollkodex der Union bei einer Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union abgegeben wird, wirkt als Steuererklärung, wenn sie

1. der zuständigen Zollbehörde im Inland übermittelt und in bearbeitbarer Weise erfasst wurde,
2. alle für die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer maßgeblichen Angaben enthält und
3. dem Zollanmelder oder seinem Vertreter oder, soweit zulässig, einem Dritten entsprechend Artikel 109 Absatz 2 des Zollkodex der Union für Zwecke der Einfuhrumsatzsteuer im Inland ein Zahlungsaufschub entsprechend Artikel 110 Buchstabe b oder Buchstabe c des Zollkodex der Union bewilligt und die dafür erforderlichen Daten jeweils in der Zollanmeldung angegeben sind.

Dies gilt für eine Änderung der Zollanmeldung entsprechend, die gegenüber der Zollbehörde des anderen Mitgliedstaats, in dem die Zollanmeldung abgegeben worden ist, erklärt wird. Anderenfalls ist eine Steuererklärung, die alle für die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer maßgeblichen Angaben enthält, bei der zuständigen Zollstelle im Inland abzugeben.

(4) Der Steuerbescheid ist auf elektronischem Wege zu erteilen oder durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a der Abgabenordnung bekannt zu geben. Der oder die Beteiligte muss den Empfang des Steuerbescheids über einen durch die Zollverwaltung für die elektronische Datenübermittlung vorgesehenen Zugang sicherstellen.“

5. In § 23a Absatz 2 wird die Angabe „45 000 Euro“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 wird durch die folgende Nummer 21 ersetzt:

„21. die Förderung des Sports (Schach und E-Sport gelten als Sport);“.

2. § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 100 000 Euro.“

3. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3.“ durch die Angabe „Nummer 3,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.“

4. § 64 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 50 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) die Grenze nach Satz 1 nicht überschreiten und insgesamt ein Gewinn erzielt wird, ist damit eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 65 bis 68 vorliegen, nicht mehr erforderlich.“

5. In § 67a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „45 000 Euro“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

6. Nach § 91 Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Von der Anhörung soll abgesehen werden, wenn die Finanzbehörde bei Erlass eines Verwaltungsakts anstelle der in der Steuererklärung angegebenen Daten die auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einer mitteilungspflichtigen Stelle (§ 93c Absatz 1) elektronisch übermittelten und dem Steuerpflichtigen gemäß § 93c Absatz 1 Nummer 3 mitzuteilenden Daten verwendet; auf die Abweichung von den erklärten Daten ist im Verwaltungsakt hinzuweisen. § 150 Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 97 § 1b wird durch den folgenden § 1b ersetzt:

„§ 1b

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) § 64 Absatz 6 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) ist ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden.

(2) § 64 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 31a Absatz 1 Satz 1 und § 31b Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „840 Euro“ durch die Angabe „3 300 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 11a Absatz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, bis zur Höhe des in § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrags,“.

Artikel 9

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, kalenderjährlich bis zur Höhe des in § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrags,“.

Artikel 10

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „einem Zwölftel des in § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrags“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

Die Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „275 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 und 4 bis 11 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2025

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Merz

Der Bundesminister der Finanzen
Lars Klingbeil

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)



Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 31. August 2023

Nr. 233

Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung*

Vom 30. August 2023

Es verordnen auf Grund

- des § 42 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes, die durch das Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) neu gefasst worden sind, dessen Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 26a Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist und dessen Absatz 2 Nummer 5 durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert und dessen Absatz 2 Nummer 7 durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) angefügt worden ist, des § 61 Absatz 1 Satz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1789), in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes, und der §§ 28n und 28p Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie
- des § 99 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 3a Buchstabe b, d und e und Nummer 13 Buchstabe d des Aufenthaltsgesetzes, dessen Nummer 2 und 3 durch Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) neu gefasst, Nummer 13 Buchstabe d die durch Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) sowie Nummer 3a durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist,
- und des § 40 Satz 1 Nummer 1 des AZR-Gesetzes, der durch Artikel 3 Absatz 9 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1). Soweit in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die Richtlinie (EU) 2021/1883 aufgehobene Richtlinie 2009/50/EG Bezug genommen wird, gelten diese Bezugnahmen als solche auf die Richtlinie (EU) 2021/1883.

Artikel 1

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „eine Blaue Karte EU oder“ gestrichen.
2. § 24a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen erteilt werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Arbeitsvertrag die Ausländerin oder den Ausländer zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der Voraussetzungen verpflichtet, die für die Berufsausübung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen erforderlich sind,“.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „, dass die“ die Wörter „nach Nummer 1 erforderliche“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und mit Vorrangprüfung für die spätere Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer“ gestrichen.
3. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2021 bis einschließlich 2023“ gestrichen.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mazedonien“ durch das Wort „Nordmazedonien“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für Beschäftigungen auf Grundlage der in Satz 1 genannten Abkommen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder keiner Arbeitserlaubnis bedarf, bedarf es keiner Zustimmung.“
5. In § 30 Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und wird die Angabe „§ 16“ durch die Wörter „den §§ 16 und 29 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
6. § 32 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer Beschäftigung nach § 18c Absatz 3 und § 18g Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, § 5, § 14 Absatz 1 und 1a, § 15 Nummer 2, § 22 Nummer 3 bis 6 und § 23,“.
7. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Im Fall des § 81a“ durch die Wörter „In den Fällen des § 18g Absatz 4 und des § 81a“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die erstmalige Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt in den Fällen der §§ 6, 22a, 24a und 26 Absatz 2, in denen die Aufnahme der Beschäftigung nach Vollendung des 45. Lebensjahres der Ausländerin oder des Ausländers erfolgt, eine Höhe des Gehalts von mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung voraus, es sei denn, die Ausländerin oder der Ausländer kann den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen. Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung der Ausländerin oder des Ausländers besteht. Insbesondere kann von den Voraussetzungen nach Satz 1 abgesehen werden, wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird. In den Fällen des § 26 Absatz 2 kann von den Voraussetzungen nach Satz 1 nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse nach Satz 2 besteht; Satz 3 findet keine Anwendung. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „engen“ gestrichen.
 - b) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anerkennungspartnerschaft

(1) Die Zustimmung kann für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn die Anforderungen an die bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ausgeübte Beschäftigung

1. in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der ausländischen Berufsqualifikation stehen und
2. ein Anerkennungsverfahren für einen Beruf in derselben Berufsgruppe erfolgen soll, in der die Beschäftigung ausgeübt wird.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zustimmung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann nur dann erneut erteilt werden, wenn das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. Das Verfahren umfasst die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich sich daran anschließender Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. § 9 findet keine Anwendung.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung kann Ausländerinnen und Ausländern erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über Folgendes verfügt:

1. eine in den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung, die die Ausländerin oder den Ausländer zu der Beschäftigung befähigt,
2. einen Arbeitsplatz, bei dem die Höhe des Gehalts mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt, oder ein Angebot für einen solchen Arbeitsplatz und
3. eine der folgenden Qualifikationen:
 - a) eine ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat,
 - b) einen ausländischen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist, oder
 - c) einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln, und der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist.

Ist der Arbeitgeber tarifgebunden und beschäftigt er die Ausländerin oder den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen, findet die Gehaltsschwelle nach Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 keine Anwendung. In Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie findet Satz 1 Nummer 3 keine Anwendung. Der Ausländer ist verpflichtet, sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigen zu lassen. Das Vorliegen der nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c an die Ausbildung im Ausland gestellten Anforderungen ist gegenüber der abschlusserteilenden Stelle auf deren Antrag und Kosten zu bestätigen.

(2) § 9 findet keine Anwendung. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das Mindestgehalt nach Absatz 1 Satz 1 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Vorrangprüfung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zustimmung kann für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.“

6. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „sowie Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen“ durch die Wörter „ausländischer Hochschulen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Schülern“ die Wörter „sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen“ eingefügt und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. von Schülerinnen und Schülern sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen anderer allgemeinbildender ausländischer Schulen mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.“
8. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung kann versagt oder die Arbeitserlaubnis entzogen werden, wenn der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist. § 40 Absatz 1 und 2 und § 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten fort.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausländerin oder der Ausländer muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung im Besitz der Arbeitserlaubnis sein.“
9. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:

„§ 15d

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann Ausländerinnen und Ausländern zur Ausübung jeder inländischen Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich

1. eine Arbeitserlaubnis für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilen, wenn es sich um Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt, oder
2. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilen, wenn
 - a) die Aufenthaltsdauer mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt oder
 - b) es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt.

Die Zustimmung oder Arbeitserlaubnis setzt voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl (Kontingent) festgelegt hat und das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist. Die Festlegung kann sich insbesondere auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beziehen oder diese ausschließen. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Festlegung entsprechend des arbeitsmarktlichen Bedarfs jederzeit ändern. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung oder die Arbeitserlaubnis versagen, wenn sie für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass sich aus der Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Region oder eines Wirtschaftszweiges, ergeben.

(2) Die Zustimmung oder die Arbeitserlaubnis setzt weiter voraus, dass der Arbeitgeber

1. gemäß § 3 oder § 5 des Tarifvertragsgesetzes an einen Tarifvertrag gebunden ist, der die Entlohnung für die angestrebte Tätigkeit der Ausländerin oder des Ausländers regelt,
2. die Ausländerin oder den Ausländer zu den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt,
3. die erforderlichen Reisekosten trägt und
4. Ausländerinnen und Ausländer aufgrund dieser Vorschrift an höchstens zehn innerhalb von zwölf Monaten in dem Einsatzbetrieb beschäftigt.

(3) Die Beschäftigung darf acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten. Im Fall des § 39 Satz 1 Nummer 11 der Aufenthaltsverordnung gilt die Zustimmung als erteilt, bis über sie entschieden ist.

(4) Die Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Die Ausländerin oder der Ausländer muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung im Besitz der Arbeitserlaubnis sein.

(5) Bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses kann eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Höchstdauer nicht überschritten wird. Dies gilt auch für ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber.“

10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Beschäftigung von Pflegehilfskräften

Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt werden, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen, und

1. sie über eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit verfügen oder
2. die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung nach Nummer 1 festgestellt hat.

§ 9 findet keine Anwendung.“

11. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Arbeitgeber kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass die Bundesagentur für Arbeit eine Zustimmung oder eine Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers bei diesem Arbeitgeber erteilt, wenn

1. der Arbeitgeber eine oder mehrere Ausländerinnen oder einen oder mehrere Ausländer wiederholt zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat,
2. der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten in schwerwiegender Weise nicht nachgekommen ist,
3. der Arbeitgeber oder sein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verstoßes gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder wegen eines Verstoßes gegen die §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
4. der Arbeitgeber durch die Präsenz der Ausländerin oder des Ausländers in schwerwiegender Weise eine Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt oder bezweckt hat oder bewirkt hat oder
5. der Arbeitgeber in der Vergangenheit Arbeitsverhältnisse mit einer Ausländerin oder mehreren Ausländerinnen oder einem Ausländer oder mehreren Ausländern hauptsächlich zu dem Zweck begründet hat, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen oder Ausländern zu anderen Zwecken als der Beschäftigung zu erleichtern, für die eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis erteilt wurde. Satz 1 Nummer 5 gilt auch, wenn sich der Ausländer oder die Ausländerin zustimmungs- oder arbeitserlaubnisfrei aufhielt und eine andere Beschäftigung ausgeübt hat, als die, die der Befreiung zugrunde gelegen hat.

Der Ausschluss gilt auch für Vermittlungen nach § 14 Absatz 2 oder für Einvernehmen nach § 15 Nummer 4 und 6.“

Artikel 3

Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 201) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Befreiung in Fällen gescheiterter langfristiger Mobilität nach der Richtlinie (EU) 2021/1883“.

- b) Die Angabe zu § 38d wird wie folgt gefasst:

„§ 38d Beirat für Forschungsmigration und Fachkräfteeinwanderung“.

- c) Die Angabe zu § 59a wird wie folgt gefasst:
„§ 59a Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU“.
- d) Nach der Angabe zu § 59a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 59b Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Blauen Karte EU“.
2. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Befreiung in Fällen gescheiterter langfristiger Mobilität nach der Richtlinie (EU) 2021/1883

Für die Einreise in das Bundesgebiet und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu einem Monat sind Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn

1. sie Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 18g des Aufenthaltsgesetzes waren,
2. sie zu einem Zeitpunkt, als die Blaue Karte EU nach Nummer 1 noch gültig war, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1) einen Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU gestellt haben, den dieser Mitgliedstaat abgelehnt hat,
3. die Geltungsdauer der Blauen Karte EU nach Nummer 1 abgelaufen ist, während der Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Nummer 2 den Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU geprüft hat, und
4. der Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Nummer 2 bei den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ein Ersuchen auf Gestattung der Wiedereinreise des Ausländers in die Bundesrepublik Deutschland gestellt hat.

Satz 1 gilt entsprechend für die Familienangehörigen des Ausländers, wenn diese über einen Aufenthaltstitel als Familienangehörige dieses Ausländers verfügen und der Aufenthaltstitel erteilt wurde, während die Geltungsdauer der Blauen Karte EU nach Satz 1 Nummer 1 noch nicht abgelaufen war.“

3. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht der Saisonbeschäftigung diene, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte, einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,“ gestrichen.
4. § 38d wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ und nach dem Wort „Abschnitt“ die Wörter „und bei der Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Fachkräfteeinwanderung zu beraten.“
 - d) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 bis 11 angefügt:

„9. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder einer von ihm bestellten Stelle,
10. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz oder einer von ihm bestellten Stelle,
11. des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.“
 - f) In den Absätzen 6 bis 8 wird jeweils nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
5. § 39 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird die Angabe „18“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- „7a. er seit mindestens sechs Monaten eine Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde, wenn er unmittelbar vor der Erteilung dieser Blauen Karte EU Inhaber einer Blauen Karte EU war, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hatte, der nicht derjenige Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, der die Blaue Karte EU ausgestellt hat, die der Ausländer besitzt. Gleiches gilt für seine Familienangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug sind, der von demselben Staat ausgestellt wurde wie die Blaue Karte EU des Ausländers. Die Anträge auf die Blaue Karte EU sowie auf die Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug sind innerhalb eines Monats nach Einreise in das Bundesgebiet zu stellen,“.
- c) Nach Nummer 7a wird folgende Nummer 7b eingefügt:
- „7b. die Voraussetzungen nach § 30a für die Wiedereinreise in das Bundesgebiet vorliegen. Die Anträge auf die Blaue Karte EU sowie auf die Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug sind innerhalb eines Monats nach Einreise in das Bundesgebiet zu stellen,“.
6. In § 59a wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU“.
7. Nach § 59a wird folgender § 59b eingefügt:

„§ 59b

Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Blauen Karte EU

(1) Wird einem Ausländer, dem in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung eines international Schutzberechtigten im Sinne von § 2 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes zuerkannt wurde, eine Blaue Karte EU erteilt, so ist in dem Feld für Anmerkungen folgender Hinweis aufzunehmen: „Durch DEU am [Datum] internationaler Schutz gewährt“. Wurde dem Ausländer der internationale Schutz durch eine bestands- oder rechtskräftige Entscheidung aberkannt und bestehen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU fort, so ist die Blaue Karte EU ohne den Hinweis nach Satz 1 erneut auszustellen.

(2) Wird einem Ausländer, dem ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union Schutz gewährt, eine Blaue Karte EU erteilt, so ist in dem Feld für Anmerkungen der Blauen Karte EU folgender Hinweis aufzunehmen: „Durch [Abkürzung des Mitgliedstaates] am [Datum] internationaler Schutz gewährt“. Vor Aufnahme des Hinweises ist der betreffende Mitgliedstaat in dem Verfahren nach § 91f Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes um Auskunft darüber zu ersuchen, ob der Ausländer dort weiterhin internationalen Schutz genießt. Wurde der internationale Schutz in dem anderen Mitgliedstaat durch eine rechtskräftige Entscheidung aberkannt, wird der Hinweis nach Satz 1 nicht aufgenommen.

(3) Ist ein Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU, die den Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 enthält, und ist die Verantwortung für den internationalen Schutz im Sinne von § 2 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, so ist der Hinweis durch den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hinweis zu ersetzen. Die Aufnahme dieses Hinweises hat spätestens drei Monate nach Übergang der Verantwortung auf die Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.“

Artikel 5

Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15a und“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigungen für eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen, zu deren Ausübung die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis nach § 15a Absatz 1 Nummer 1 oder § 15d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung erteilt hat.“
2. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Ausländer sich zu anderen Zwecken als zur Ausbildung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes oder zur Erwerbstätigkeit nach Kapitel 2 Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will,“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor Buchstabe a werden die Wörter „im Bundesgebiet“ gestrichen.
- bbb) In Buchstabe a werden vor dem Wort „eine“ die Wörter „im Bundesgebiet“ eingefügt.

- ccc) In Buchstabe b werden vor dem Wort „eine“ die Wörter „im Bundesgebiet“ eingefügt, nach dem Wort „will“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
- ddd) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) im Bundesgebiet
- aa) eine sonstige Beschäftigung ausüben will,
- bb) mit einem Aufenthaltstitel nach § 18d des Aufenthaltsgesetzes forschen will,
- cc) mit einem Aufenthaltstitel nach §§ 16a, 16b, 16d, 16e oder 16f Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes die jeweils zulässigen Aufenthaltszwecke verfolgen will, oder
- dd) mit einem Aufenthaltstitel nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausbildungs- oder Studienplatz suchen oder sich mit einer Chancenkarte nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes aufhalten will, und
- wenn er sich bereits zuvor auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat oder wenn gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind.“
- eee) In Buchstabe d werden vor den Wörtern „eine Beschäftigung“ die Wörter „im Bundesgebiet“ eingefügt und das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
- fff) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) im Bundesgebiet einen Schulbesuch nach § 16f Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes beabsichtigt, oder“.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „oder mit einem Aufenthaltstitel nach § 18d des Aufenthaltsgesetzes forschen“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c“ die Angabe „Doppelbuchstabe aa oder bb“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe a bis c“ gestrichen.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Dasselbe gilt im Fall eines Ausländers, der
1. eine sonstige Beschäftigung ausüben oder mit einem Aufenthaltstitel nach § 18d des Aufenthaltsgesetzes forschen will, und seiner Familienangehörigen nach Satz 2, oder
2. die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, cc oder dd erfüllt, wenn das Visum nur auf Grund eines Voraufenthalts im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf und das Visum nicht nach anderen Bestimmungen zustimmungsfrei ist.“
- d) Satz 5 wird gestrichen.
3. § 38a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „öffentliche oder private“ durch die Wörter „überwiegend privat finanzierte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dass eine Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird oder“ gestrichen und nach den Wörtern „Forschungsprojekts im“ das Wort „besonderen“ eingefügt.
- d) Dem Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:
- „Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann auf Ersuchen einer Forschungseinrichtung feststellen, dass diese überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.“
4. In § 38c Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „hat,“ das Wort „vorzeitig“ eingefügt.
5. In § 38f Absatz 1 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:
- „3. die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, das zwischen der Forschungseinrichtung und dem Ausländer begründet werden soll, wenn ihm ein Aufenthaltstitel nach § 18d oder § 18f des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird oder wenn die aufnehmende deutsche Forschungseinrichtung eine kurzfristige Forschermobilität nach § 18e des Aufenthaltsgesetzes mitteilt, insbesondere zum Umfang der Tätigkeit des Ausländers und zum Gehalt,
4. eine Bestimmung, wonach die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag unwirksam wird, wenn dem Ausländer kein Aufenthaltstitel nach § 18d oder § 18f des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird oder wenn die kurzfristige Forschermobilität nach § 18e des Aufenthaltsgesetzes abgelehnt wird,“.

6. § 39 Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. er vor Ablauf der Arbeitserlaubnis oder der Arbeitserlaubnisse, die ihm nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 15d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung erteilt wurde oder wurden, einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber oder zum Zweck der Ausbildung beantragt; wird der Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 15a oder § 15d der Beschäftigungsverordnung beantragt, gilt dieser bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt.“

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des § 20a des Aufenthaltsgesetzes wird der Vermerk „Chancenkarte“ eingetragen.“

b) Nach Absatz 4e wird folgender Absatz 4f eingefügt:

„(4f) In einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, oder in einem zu dieser Aufenthaltserlaubnis gehörenden Zusatzblatt nach den Anlagen D11 und D11a oder in dem Trägervordruck nach der Anlage D1 wird der Vermerk „Chancenkarte“ eingetragen.“

Artikel 6**Änderung der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung**

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 23. März 2020 (BGBl. I S. 655) werden aufgehoben.

Artikel 7**Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

In der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

1. Nummer 10 Spalte A, A1 und B werden wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

A	A1*)	B**)
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Übermittlung
„a) Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung nach		
aa) § 16a Absatz 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung/Weiterbildung) erteilt am befristet bis		(2)*
bb) § 16a Absatz 2 AufenthG (schulische Berufsausbildung) erteilt am befristet bis		(2)*
cc) § 16b Absatz 1 AufenthG (Studium) erteilt am befristet bis		(2)*

A		A1*)	B**)
10	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Übermittlung
dd)	§ 16b Absatz 5 AufenthG		
aaa)	bedingte Zulassung Studium, Zulassung Teilzeitstudium erteilt am befristet bis		(2)*
bbb)	studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium erteilt am befristet bis		(2)*
ccc)	studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium erteilt am befristet bis		(2)*
ee)	§ 16b Absatz 7 AufenthG (Studium in einem anderen Mitgliedstaat international Schutzberechtigten) erteilt am befristet bis		(2)*
ff)	§ 16d Absatz 1 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme) erteilt am befristet bis		(2)*
gg)	§ 16d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung) erteilt am befristet bis		(2)*
hh)	§ 16d Absatz 3 AufenthG (Anerkennungspartnerschaft) erteilt am befristet bis		(2)*
ii)	§ 16d Absatz 4 Nummer 1 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei reglementierten Berufen im Pflege- und Gesundheitsbereich) erteilt am befristet bis		(2)*
jj)	§ 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei sonstigen Berufen) erteilt am befristet bis		(2)*
kk)	§ 16d Absatz 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung) erteilt am befristet bis		(2)*

A		A1*)	B**)
10	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Übermittlung
ll)	§ 16d Absatz 6 AufenthG (Aufenthalt zur Qualifikationsanalyse) erteilt am befristet bis		(2)*
mm)	§ 16e Absatz 1 AufenthG (Studienbezogenes Praktikum EU) erteilt am befristet bis		(2)*
nn)	§ 16f Absatz 1 AufenthG (Sprachkurse, Schüleraustausch) erteilt am befristet bis		(2)*
oo)	§ 16f Absatz 2 AufenthG (Schulbesuch, allgemeinbildend) erteilt am befristet bis		(2)*
pp)	§ 16g Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Anspruch) erteilt am befristet bis		(2)*
qq)	§ 16g Absatz 5 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt am befristet bis		(2)*
rr)	§ 16g Absatz 5 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für ausreisepflichtige Ausländer, Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt am befristet bis		(2)*
ss)	§ 16g Absatz 6 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Ermessen) erteilt am befristet bis		(2)*
tt)	§ 16g Absatz 8 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für ausreisepflichtige Ausländer zur Beschäftigung im Anschluss an eine Ausbildung) erteilt am befristet bis		(2)*
uu)	§ 17 Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche) erteilt am befristet bis		(2)*

A		A1*)	B**)
10	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Übermittlung
vv)	§ 17 Absatz 2 AufenthG (Studienbewerbung) erteilt am befristet bis		(2)**.

b) Buchstabe b, Doppelbuchstabe jj bis zz wird wie folgt gefasst:

A		A1*)	B**)
10	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Übermittlung
„jj)	§ 19c Absatz 1 AufenthG (Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation nach der Beschäftigungsverordnung)		
aaa)	§ 3 BeschV, Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten erteilt am befristet bis		(2)*
bbb)	§ 5 Nummer 1 und 2 BeschV, Wissenschaft und Forschung erteilt am befristet bis		(2)*
ccc)	§ 5 Nummer 3 bis 5 BeschV, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung erteilt am befristet bis		(2)*
ddd)	§ 10 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, internationaler Personalaustausch erteilt am befristet bis		(2)*
eee)	§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BeschV, internationaler Personalaustausch erteilt am befristet bis		(2)*
fff)	§ 11 Absatz 1 BeschV, Sprachlehrer erteilt am befristet bis		(2)*
ggg)	§ 11 Absatz 2 BeschV, Spezialitätenköche erteilt am befristet bis		(2)*
hhh)	§ 12 BeschV, Au pair erteilt am befristet bis		(2)*

A		A1*)	B**)
10	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Übermittlung
iii)	§ 14 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, Freiwilligendienst erteilt am befristet bis		(2)*
jjj)	§ 14 Absatz 1 Nummer 2 BeschV, Beschäftigung aus karitativen Gründen erteilt am befristet bis		(2)*
kkk)	§ 14 Absatz 1a BeschV, Beschäftigung aus religiösen Gründen erteilt am befristet bis		(2)*
III)	§ 15d BeschV, Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung erteilt am befristet bis		(2)*
mmm)	§ 19 Absatz 2 BeschV, Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen erteilt am befristet bis		(2)*
nnn)	§ 21 BeschV, vorübergehende Dienstleistungserbringung erteilt am befristet bis		(2)*
ooo)	§ 22 Nummer 4 BeschV, Berufssportler und -trainer erteilt am befristet bis		(2)*
ppp)	§ 22 Nummer 5 BeschV, eSportler erteilt am befristet bis		(2)*
qqq)	§ 22a BeschV, Beschäftigung von Pflegehilfskräften erteilt am befristet bis		(2)*
rrr)	§ 24 Nummer 3 BeschV, Personal auf Binnenschiffen erteilt am befristet bis		(2)*
sss)	§ 24 Nummer 4 BeschV, Besatzungen von Luftfahrzeugen erteilt am befristet bis		(2)*

A		A1*)	B**)
10	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Übermittlung
ttt)	§ 24a BeschV, Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer erteilt am befristet bis		(2)*
uuu)	§ 25 BeschV, Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen erteilt am befristet bis		(2)*
vvv)	§ 26 Absatz 1 BeschV, bestimmte Staatsangehörige erteilt am befristet bis		(2)*
www)	§ 26 Absatz 2 BeschV, bestimmte Staatsangehörige erteilt am befristet bis		(2)*
xxx)	§ 29 Absatz 3 BeschV, zwischenstaatliche Vereinbarungen erteilt am befristet bis		(2)*
yyy)	§ 29 Absatz 5 BeschV, Freihandelsabkommen erteilt am befristet bis		(2)*
zzz)	übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV erteilt am befristet bis		(2)*
kk)	§ 19c Absatz 2 AufenthG (non-formale qualifizierte Beschäftigung in Verbindung mit § 6 BeschV)		
aaa)	§ 6 BeschV, Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung erteilt am befristet bis		(2)*
bbb)	§ 6 Absatz 1 Satz 3 BeschV, Beschäftigung in IT-Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung erteilt am befristet bis		(2)*
II)	§ 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt am befristet bis		(2)*

A		A1*)	B**)
10	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Übermittlung
mm)	§ 19c Absatz 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn) erteilt am befristet bis		(2)*
nn)	§ 19d AufenthG		
aaa)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung oder inländischem Hochschulabschluss in Deutschland) erteilt am befristet bis		(2)*
bbb)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem ausländischen Hochschulabschluss) erteilt am befristet bis		(2)*
ccc)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben) erteilt am befristet bis		(2)*
ddd)	§ 19d Absatz 4 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) erteilt am befristet bis		(2)*
oo)	§ 19e Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst) erteilt am befristet bis		(2)*
pp)	§ 20 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium in Deutschland) erteilt am befristet bis		(2)*
qq)	§ 20 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit) erteilt am befristet bis		(2)*
rr)	§ 20 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach qualifizierter Berufsausbildung in Deutschland) erteilt am befristet bis		(2)*

A		A1*)	B**)
10	Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Übermittlung
ss)	§ 20 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis) erteilt am befristet bis		(2)*
tt)	§ 20 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung im Bundesgebiet) erteilt am befristet bis		(2)*
uu)	§ 20a AufenthG (Chancenkarte)		
aaa)	§ 20a Absatz 3 (Chancenkarte) erteilt am befristet bis		(2)*
bbb)	§ 20a Absatz 5 Satz 2 (Chancenkarte Verlängerung) erteilt am befristet bis		(2)*
vv)	§ 21 Absatz 1 AufenthG (selbständige Tätigkeit – wirtschaftliches Interesse) erteilt am befristet bis		(2)*
ww)	§ 21 Absatz 2 AufenthG (selbständige Tätigkeit – völkerrechtliche Vergünstigung) erteilt am befristet bis		(2)*
xx)	§ 21 Absatz 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit – Absolvent inländischer Hochschule oder vormaliger Forscher) erteilt am befristet bis		(2)*
yy)	§ 21 Absatz 2b AufenthG (Gründungsstipendium) erteilt am befristet bis		(2)*
zz)	§ 21 Absatz 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit) erteilt am befristet bis		(2)*“.

- c) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Doppelbuchstabe uu werden folgende Doppelbuchstaben vv und ww eingefügt:
 - „vv) § 36 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz AufenthG (Nachzug Eltern zu Inhabern von Erwerbstiteln)
erteilt am
befristet bis
 - ww) § 36 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz AufenthG (Nachzug Schwiegereltern zu Inhabern von Erwerbstiteln)
erteilt am
befristet bis“.
 - bbb) Die bisherigen Buchstaben vv bis xx werden die Buchstaben xx bis zz.
 - bb) In Spalte B wird zu Doppelbuchstabe vv bis ww die Angabe „(2)“ eingefügt.
- 2. Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben e bis h werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben i bis s werden die Buchstaben e bis o.
 - b) In Spalte B zu Spalte A Buchstabe e bis h wird jeweils die Angabe „(2)“ gestrichen.
 - c) In Spalte C werden die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s“ durch die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis l, n und o“ und die Wörter „- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde zu Spalte A Buchstabe q und s“ durch die Wörter „- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde zu Spalte A Buchstabe m und o“ ersetzt.
 - d) In Spalte D werden die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis r“ durch die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis n“ und die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis r“ durch die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis n“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit nach § 15d der Beschäftigungsverordnung oder der nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 15d der Beschäftigungsverordnung erteilte Aufenthaltstitel,“.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. März 2024 in Kraft.
- (2) Die Artikel 1 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, frühestens jedoch am 18. November 2023.
- (3) Artikel 3 sowie Artikel 5 Nummer 2 und 7 treten am 1. Juni 2024 in Kraft.
- (4) Artikel 6 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. August 2023

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales

Hubertus Heil

Die Bundesministerin
des Innern und für Heimat

Nancy Faeser



Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 2023

Nr. 191

Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

Vom 17. Juli 2023

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10	Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 11	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 12	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 13	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 14	Änderung des Mikrozensusgesetzes
Artikel 15	Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
Artikel 16	Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
Artikel 17	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 82 Absatz 9 wird die Angabe „31. Juli 2023“ durch die Angabe „31. Juli 2024“ ersetzt.
2. In § 106a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31. Juli 2023“ durch die Angabe „31. Juli 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 48a Berufsorientierungspraktikum“.
 - b) Nach der Angabe zu § 73 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 73a Mobilitätzuschuss“.
 - c) Nach der Angabe zu § 82 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 82a Qualifizierungsgeld
§ 82b Höhe und Bemessung des Qualifizierungsgeldes
§ 82c Anrechnung von Nebeneinkommen und sonstigen Zahlungen des Arbeitgebers“.
 - d) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 458 Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung“.
2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Qualifizierungsgeld bei strukturwandelbedingtem Qualifizierungsbedarf.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Leistungen nach den §§ 82 und 82a dürfen auch erbracht werden, wenn ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist.“
 - b) In Absatz 1a wird die Angabe „§ 82“ durch die Wörter „den §§ 82 und 82a“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 dürfen nach § 82a Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden, die vor dem 1. April 2028 eine Maßnahme beginnen, die auf einen Fortbildungsabschluss zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf Grundlage des § 53b des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42b der Handwerksordnung vorbereitet.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 54a“ durch die Wörter „den §§ 48a und 54a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 82 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 5 und § 82a“ ersetzt.
4. In § 24 Absatz 3 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder während eines weiterbildungsbedingten Entgeltausfalls im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
5. In § 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder wegen eines weiterbildungsbedingten Entgeltausfalls im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
6. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Berufsorientierungspraktikum

(1) Die Agentur für Arbeit kann junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, durch ein Berufsorientierungspraktikum fördern, um sie beim Übergang in eine Berufsausbildung zu unterstützen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die jungen Menschen

1. die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben,
2. keine Schule besuchen und
3. bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend gemeldet sind.

(2) Das Berufsorientierungspraktikum kann bei einem oder bei mehreren Arbeitgebern durchgeführt werden. Die Dauer des Berufsorientierungspraktikums muss dessen Zweck und Inhalt entsprechen. Das Berufsorientierungspraktikum bei dem jeweiligen Arbeitgeber soll

1. eine Dauer von einer Woche nicht unterschreiten und
2. eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Förderung umfasst im Regelfall die Übernahme der Kosten

1. für Fahrten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie
2. für Unterkunft, sofern der Praktikumsbetrieb vom Wohnort des jungen Menschen nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

Für die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 3 entsprechend. Für die Unterkunft wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Übernahme sonstiger Aufwendungen gilt § 64 Absatz 1 und 3 entsprechend.“

7. § 54a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Einstiegsqualifizierung kann für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 auch gefördert werden, wenn sie auf eine Ausbildung nach den Ausbildungsregelungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42r der Handwerksordnung vorbereitet.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht in Fällen, in denen ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist.“

8. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a

Mobilitätzuschuss

(1) Die Agentur für Arbeit kann junge Menschen während des ersten Ausbildungsjahres einer nach § 57 Absatz 1 förderungsfähigen Berufsausbildung mit einem Mobilitätzuschuss fördern, wenn

1. die Ausbildungsstätte vom bisherigen Wohnort der oder des Auszubildenden nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann und
2. ein Wechsel des Wohnortes für die Aufnahme der Ausbildung erforderlich ist.

§ 116 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Höhe des Mobilitätzuschusses richtet sich nach den erforderlichen Fahrkosten für zwei monatliche Familienheimfahrten. Für die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 3 entsprechend.

(3) § 56 Absatz 1 Nummer 3 und § 63 dieses Buches sowie § 73 des Neunten Buches bleiben unberührt.“

9. In § 81 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „§ 82 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

10. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauert und“.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Nummern 1 bis 3 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber 50 Prozent,

2. 500 Beschäftigte oder mehr hat und der Arbeitgeber 75 Prozent“.

bb) In Satz 3 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „250 Beschäftigten kann“ durch die Wörter „500 Beschäftigten soll“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „50“ ersetzt und werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „50“ und die Angabe „250“ durch die Angabe „500“ ersetzt und werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „500“ ersetzt und werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Mindestbeteiligung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - f) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden die Wörter „über die Höhe der Förderleistungen nach den Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
 - g) Die Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.
 - h) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach Absatz 1 geförderten Maßnahme entstehen, werden übernommen.“
11. Nach § 82 werden die folgenden §§ 82a bis 82c eingefügt:

„§ 82a

Qualifizierungsgeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung für die Dauer der Maßnahme ein Qualifizierungsgeld von der Agentur für Arbeit erhalten, wenn

1. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
4. der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen ist und
5. die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauert und maximal die Dauer einer Vollzeitmaßnahme nach § 180 Absatz 4 umfasst.

(2) Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarfe im Betrieb bestehen und diese mindestens 20 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen,
2. der Arbeitgeber die berufliche Weiterbildung finanziert und
3. beim Arbeitgeber durch eine Betriebsvereinbarung oder durch einen Tarifvertrag betriebsbezogene Regelungen getroffen wurden über
 - a) das Bestehen des strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfs,
 - b) die damit verbundenen Perspektiven der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine nachhaltige Beschäftigung im Betrieb und
 - c) die Inanspruchnahme des Qualifizierungsgeldes.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist es in Betrieben mit weniger als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausreichend, wenn mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von strukturwandelbedingtem Qualifizierungsbedarf betroffen sind. Die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 ist in dem Betrieb zu ermitteln, für den die Betriebsvereinbarung oder der Tarifvertrag abgeschlossen wurde. Der nach Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 ermittelte Anteil der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt für die Dauer von drei Jahren ab Antragstellung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht an den Kosten nach Satz 1 Nummer 2 beteiligt werden; zulässig ist eine Kostenübernahme durch Dritte. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 ist in Betrieben mit weniger als zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anstelle einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrags eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers ausreichend.

(3) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die Notwendigkeit der strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfe, die mit der beruflichen Weiterbildung verbundenen Beschäftigungsperspektiven und das Ausmaß der Inanspruchnahme nach § 323 Absatz 3 angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird,
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat und
3. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.

Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Bezugs von Qualifizierungsgeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde. § 98 Absatz 3 gilt entsprechend. Die persönlichen Voraussetzungen sind in Zeiten, in denen ein Anspruch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf Urlaubsentgelt besteht, nicht erfüllt.

(5) Eine Förderung ist nicht möglich, wenn

1. der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet ist oder

2. für die gleiche Maßnahme Leistungen nach § 82 beantragt wurden.

Die §§ 107 und 108 gelten entsprechend, das Qualifizierungsgeld tritt an die Stelle des Kurzarbeitergeldes.

(6) Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach Absatz 1 geförderten Maßnahme entstehen, werden übernommen.

(7) § 318 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Pflichten nur für den Arbeitgeber gelten, auch wenn die Maßnahme bei einem Träger durchgeführt wurde oder wird. § 318 Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 82b

Höhe und Bemessung des Qualifizierungsgeldes

(1) Das Qualifizierungsgeld beträgt

1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent

der durchschnittlich auf den Tag entfallenden Nettoentgeltdifferenz im Referenzzeitraum. Die Nettoentgeltdifferenz entspricht der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt im Referenzzeitraum (Soll-Entgelt) und dem pauschalierten Nettoentgelt aus einem fiktiven beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt, das sich unter Annahme des Entgeltausfalls durch den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall wegen einer Maßnahme im Rahmen von § 82a im Referenzzeitraum ergibt (Ist-Entgelt). Der Referenzzeitraum ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum, welcher spätestens drei Monate vor Anspruchsbeginn abgerechnet wurde.

(2) Bei der Bestimmung der Nettoentgeltdifferenz bleiben Arbeitsentgelte außer Betracht,

1. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Mehrarbeit erhalten haben,
2. die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einmalig gewährt werden,
3. die im Hinblick auf den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall für den Referenzzeitraum zusätzlich vereinbart worden sind oder
4. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) Erzielt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus anderen Gründen als wegen der Teilnahme an einer Maßnahme im Rahmen von § 82a kein Arbeitsentgelt, so ist das Ist-Entgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus diesen Gründen gemindert ist. Bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach Absatz 1 bleiben auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen durchgeführte vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit außer Betracht; Satz 1 ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) Als Arbeitsentgelt ist für Zeiten, in denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld bezogen hat, das Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte.

(5) Lässt sich das Soll-Entgelt einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers in dem Referenzzeitraum nicht hinreichend bestimmt feststellen, so ist als Soll-Entgelt das Arbeitsentgelt maßgebend, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn des Referenzzeitraumes im Betrieb durchschnittlich erzielt hat, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit. Ist eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich, so ist das durchschnittliche Soll-Entgelt einer vergleichbaren Arbeitnehmerin oder eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

(6) Soll-Entgelt und Ist-Entgelt sind auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag zu runden. Mit Ausnahme der Regelungen über den Zeitpunkt der Zuordnung der Lohnsteuerebenen und den Steuerebenenwechsel gilt § 153 für die Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte beim Qualifizierungsgeld entsprechend; bei der Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte wird die Steuerklasse zugrunde gelegt, die im Referenzzeitraum zuletzt galt. § 317 gilt entsprechend.

§ 82c

Anrechnung von Nebeneinkommen und sonstigen Zahlungen des Arbeitgebers

(1) Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während einer Zeit erwerbstätig, für die ihr oder ihm Qualifizierungsgeld zusteht, ist das daraus erzielte Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro in dem Kalendermonat, in dem die Tätigkeit neben der Weiterbildung ausgeübt wird, auf das Qualifizierungsgeld anzurechnen. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, eine Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger, sind bei der Anrechnung pauschal 30 Prozent der

Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, es sei denn, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer weist höhere Betriebsausgaben nach. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einkommen aus Erwerbstätigkeiten, die bereits im maßgeblichen Referenzzeitraum ausgeübt wurden.

(2) Leistungen, die eine Bezieherin oder ein Bezieher von Qualifizierungsgeld

1. vom Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einer Maßnahme im Rahmen von § 82a erhält oder
2. auf Grund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme an einer Maßnahme im Rahmen von § 82a erhält,

werden nicht auf das Qualifizierungsgeld angerechnet, soweit sie zusammen mit dem Qualifizierungsgeld das Soll-Entgelt nicht übersteigen.“

12. In § 98 Absatz 3 Nummer 1 wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
13. § 115 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „der Assistierten Ausbildung“ durch die Wörter „des Berufsorientierungspraktikums“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 82 und 82a“ eingefügt.
14. § 151 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für Zeiten, in denen Arbeitslose Qualifizierungsgeld bezogen haben, das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose ohne den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten; dies gilt auch, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Qualifizierungsgeld rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.“
15. In § 313 Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
16. Nach § 320 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit mit dem Antrag nach § 323 Absatz 3 und auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Qualifizierungsgeld nachzuweisen. Er hat diese Leistung kostenlos zu errechnen und nach Bewilligung durch die Agentur für Arbeit auszuzahlen.“
17. § 321 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3a werden die Wörter „§ 82 Absatz 6 Satz 3“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. als Arbeitgeber seine Pflichten nach § 320 Absatz 1a beim Qualifizierungsgeld nicht erfüllt.“
18. § 323 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für das Qualifizierungsgeld.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Qualifizierungsgeld ist vom Arbeitgeber schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Qualifizierungsgeld erhalten sollen, zur Teilnahme an der Maßnahme beizufügen. Der Arbeitgeber hat in Folgeanträgen darzulegen, wie viele der für die Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grundlage der Betriebsvereinbarung, des Tarifvertrags oder der schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers eine Maßnahme im Rahmen von § 82a abgeschlossen haben und ob diese noch im Betrieb beschäftigt sind. Sind zum Zeitpunkt eines Folgeantrags seit dem letzten Nachweis des nach § 82a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 zu belegenden Anteils der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger als drei Jahre vergangen, ist kein erneuter Nachweis hierüber erforderlich.“
19. Dem § 325 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Qualifizierungsgeld wird nicht rückwirkend geleistet. Der Antrag sollte spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.“
20. § 327 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Insolvenzgeldes und“ durch die Wörter „des Insolvenzgeldes,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Transfermaßnahmen“ die Wörter „und des Qualifizierungsgeldes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Transfermaßnahmen“ die Wörter „und für Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
21. In § 358 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Transferkurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.

22. In § 404 Absatz 2 Nummer 1a werden die Wörter „§ 82 Absatz 6 Satz 3“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

23. Folgender § 458 wird angefügt:

„§ 458

Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

§ 73a findet keine Anwendung auf Berufsausbildungen, die vor dem 1. April 2024 begonnen haben.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 76 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Agentur für Arbeit fördert förderungsberechtigte junge Menschen durch eine nach § 57 Absatz 1 förderungsfähige Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (außerbetriebliche Berufsausbildung).“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Zur Sicherstellung des erfolgreichen Abschlusses der betrieblichen Berufsausbildung kann eine Förderung des jungen Menschen auch nach Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis erfolgen. Die Agentur für Arbeit legt die erforderlichen Unterstützungselemente in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme im Einzelfall fest. Diese Förderung endet spätestens mit dem Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung.“

3. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Förderungsberechtigt sind auch junge Menschen, die hinreichende Bewerbungsbemühungen nachgewiesen sowie Angebote der Berufsberatung wahrgenommen haben und bei denen ungeachtet der Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch nicht zu erwarten ist, wenn sie in einer Region wohnen, in der die Agenturen für Arbeit unter Einbindung der Sozialpartner eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen festgestellt haben.“

Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird die Angabe „nach §“ durch die Wörter „nach den §§ 48a und“ ersetzt.

2. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 82 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 5 und § 82a“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 16 Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie die §§ 36, 76 und 81 Absatz 2 und 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 64 folgende Angabe eingefügt:

„§ 64a Hybride und digitale Sitzungen“.

2. Dem § 36a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 64a Absatz 1, 3 und 4 gilt für die besonderen Ausschüsse entsprechend. § 64a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 2 Satz 1 feststellt und eine digitale Sitzung nach Absatz 2 Satz 1 nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht.“

3. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Hybride und digitale Sitzungen

(1) Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung). Das Nähere bestimmt die Satzung; insbesondere kann die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung von Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Die Satzung kann weitere Ausnahmen bestimmen.

(2) In außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht; das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen nach Absatz 2 ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Der Versicherungsträger hat in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Versicherungsträgers liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 bleibt unberührt.“

4. § 66 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die §§ 63, 64 und 64a Absatz 1, 3 und 4 entsprechend. § 64a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 2 Satz 1 feststellt und eine digitale Sitzung nach Absatz 2 Satz 1 nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht.“

Artikel 7

Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „das Arbeitslosengeld,“ die Wörter „das Qualifizierungsgeld,“ eingefügt.
2. In § 18b Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „und Qualifizierungsgeld“ eingefügt.

Artikel 8

Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 108 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 102 des Dritten Buches“ die Wörter „sowie nach § 323 Absatz 3 des Dritten Buches“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 217b Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 64 Absatz 1 bis 3a“ ein Komma und die Angabe „§ 64a“ eingefügt.
2. In § 279 Absatz 8 wird die Angabe „und § 66“ durch die Angabe „und die §§ 64a und 66“ ersetzt.

Artikel 10

Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 47b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47b

Höhe und Berechnung des Krankengeldes bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld“.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
2. In § 49 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
 3. In § 192 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
 4. § 232a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 232a

Beitragspflichtige Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld“.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ und nach den Wörtern „§ 106 des Dritten Buches“ die Wörter „beim Kurzarbeitergeld oder nach § 82b des Dritten Buches beim Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
5. In § 249 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
 6. In § 257 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder von Qualifizierungsgeld“ eingefügt.

2. In § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird nach dem Wort „Kurzarbeitergeld,“ das Wort „Qualifizierungsgeld,“ eingefügt.
3. In § 163 Absatz 6 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ und nach den Wörtern „§ 106 des Dritten Buches“ die Wörter „(Kurzarbeitergeld) oder nach § 82b des Dritten Buches (Qualifizierungsgeld)“ eingefügt.
4. In § 168 Absatz 1 Nummer 1a werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Kurzarbeitergeld,“ das Wort „Qualifizierungsgeld,“ eingefügt.
2. In § 47 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
3. In § 52 Nummer 2 wird nach dem Wort „Kurzarbeitergeld,“ das Wort „Qualifizierungsgeld,“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.
2. In § 60 Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld,“ das Wort „Qualifizierungsgeld,“ eingefügt.
3. In § 61 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Qualifizierungsgeld“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Mikrozensusgesetzes

§ 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa des Mikrozensusgesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„aa) Höhen der gesetzlichen Leistungen bei Arbeitslosigkeit, bei Aus- und Weiterbildungsförderungen der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere Höhen des Qualifizierungsgeldes, und Höhen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere Höhen des Bürgergeldes, des Bürgergeldbonus und der Weiterbildungsleistungen,“.

Artikel 15

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

§ 3 Satz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Qualifizierungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

In § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Wort „, Qualifizierungsgeld“ eingefügt.

Artikel 17

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 2, 4, 7 und 10 bis 16 treten am 1. April 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 8 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (4) Die Artikel 3 und 5 treten am 1. August 2024 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 17. Juli 2023

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge (Förderrichtlinie Klimaschutzverträge – FRL KSV)

Vom 11. März 2024

1 Präambel

Das europäische Klimagesetz schreibt fest, dass die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral wird. Nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz müssen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber 1990 reduziert werden, bis 2045 muss Klimaneutralität erreicht werden. Mit Blick auf das nationale Klimaneutralitätsziel und die Vorgaben des Emissionshandelssystems der Europäischen Union für den Stromsektor und die emissionsintensive Industrie (EU-ETS) verbleiben nur etwas mehr als zwei Dekaden für die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität.

Die gesamtwirtschaftlichen Kosten des Klimawandels, der durch die heute vorherrschenden Produktionsverfahren mitverursacht wird, werden weltweit noch nicht vollständig in den Produktionskosten eingepreist. Dadurch sind klimaschädliche Produktionsverfahren für Unternehmen oft noch günstiger als klimafreundliche. Klimafreundliche Produktion ist häufig sogar so kostenintensiv, dass Unternehmen auf diese nicht umstellen können, weil sie andernfalls einen zu großen Kostennachteil im Wettbewerb hätten. Investitionen in klimafreundliche Produktionsverfahren sind dadurch zumindest hoch riskant und unterbleiben heute noch zu oft, gerade auch weil sie Anlagen mit einer technischen Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten betreffen.

An diesem Punkt setzen die Klimaschutzverträge nach dem Konzept der CO₂-Differenzverträge (engl. Carbon Contracts for Difference) an. Auf ihrer Grundlage sollen Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ausgeglichen werden, die diesen durch die Errichtung (Investitionsausgaben, engl. Capital Expenditures, kurz CAPEX) und den Betrieb (Betriebskosten, engl. Operational Expenditures, kurz OPEX) von klimafreundlicheren Anlagen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen entstehen. Dies ermöglicht den Unternehmen die Umstellung auf eine klimafreundlichere Produktion. Klimaschutzverträge machen somit neue Technologien marktfähig. Risiken und letztlich Kosten werden berechenbarer, wodurch auch Finanzierungen aufgrund von Eigen- und Fremdkapital in klimafreundliche Technologien ermöglicht werden. Dadurch wird der Übergang zu einer gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität im Bereich der Industrie schon jetzt in Angriff genommen und ein Beitrag dazu geleistet, dass im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris Treibhausgasemissionen nicht ins Ausland verlagert werden. Klimaschutzverträge führen somit nicht nur zu einer Emissionsreduzierung der geförderten Industrien – mit dem Förderprogramm sollen bis 2045 rund 350 Megatonnen CO₂-Äquivalente unmittelbar eingespart werden. Sie setzen auch einen Anreiz, dass die hierfür erforderlichen Technologien und Infrastrukturen schon jetzt in Deutschland entwickelt und umgesetzt werden. Das ist nicht nur ein wichtiger Schritt für den Innovationsstandort Deutschland sowie zum Erreichen der deutschen Klimaziele. Die durch die Klimaschutzverträge angestoßenen Innovationen werden auch die Dekarbonisierung der Industrie weltweit voranbringen.

Gleichzeitig achtet die Bundesregierung darauf, dass effizient gefördert und eine Überkompensation vermieden wird. Dem tragen Klimaschutzverträge durch verschiedene Regelungen in besonderer Weise Rechnung. Sofern im Laufe der Vertragslaufzeit der effektive CO₂-Preis den im Klimaschutzvertrag festgelegten Vertragspreis übersteigt, endet die staatliche Förderung nicht nur, sie kehrt sich um in eine Zahlungspflicht der Zuwendungsempfänger an den Staat. Dies senkt die Belastung des staatlichen Haushalts.

Schließlich komplettieren die Klimaschutzverträge das Maßnahmenpaket aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen (etwa Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, Energieeffizienzgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz) und der bestehenden Förderprogramme. Damit wird ein verlässlicher Rahmen für den Übergang zu einer klimaneutralen, wettbewerbsfähigen Wirtschaft geschaffen.

Insgesamt schaffen Klimaschutzverträge also sichere Investitionsrahmenbedingungen für Unternehmen und stoßen die Transformation in Deutschland frühzeitig an. Der Staat trägt aber für den gesamtgesellschaftlich notwendigen Klimaschutz nicht nur das wirtschaftliche Risiko, sondern wird auch an den wirtschaftlichen Chancen einer Umstellung auf klimafreundliche Technologien beteiligt. Dieser Mechanismus macht Klimaschutzverträge zu einem modernen und effizienten Instrument des Klimaschutzes und der Förderpolitik.



2 Definitionen

In dieser Förderrichtlinie gelten folgende Begrifflichkeiten:

2.1 Absolute Treibhausgasemissionsminderungen

Die durch den Betrieb des Produktionssystems im transformativen Produktionsverfahren gegenüber dem Referenzsystem erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalenten bei gleicher geplanter oder tatsächlich realisierter Produktionsmenge. Für die Zwecke dieser Förderrichtlinie kann zwischen geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderungen und tatsächlich realisierten absoluten Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden.

2.2 Anderweitige Förderung

Fördermittel des Zuwendungsempfängers für dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten außerhalb dieser Förderrichtlinie, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind.

2.3 Angebot

Angebot auf Abschluss des Klimaschutzvertrags.

2.4 Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist das BMWK. Das BMWK behält sich vor, mit der Administration der Fördermaßnahme einen Projektträger gemäß § 44 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu beleihen oder als Verwaltungshelfer zu beauftragen. Eine Bekanntgabe des Projektträgers erfolgt im Bundesanzeiger. Im Fall der Beleihung nimmt der Belehene die Aufgaben der Bewilligungsbehörde wahr.

2.5 Biomasse

Sämtliche organische Stoffe biologischer Herkunft, die nicht fossilen Ursprungs sind. Insbesondere umfasst dies den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, weiterer Formen der Landnutzung und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur. Darüber hinaus umfasst dies den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs, und organische Stoffe biologischer Herkunft, die durch eine technische Umwandlung bzw. eine vorhergehende Nutzung entstanden sind bzw. anfallen, sowie Rohstoffe und Energieträger, die aus Biomasse hergestellt werden.

2.6 CO₂-armer Wasserstoff

Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas oder aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der den nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission¹ geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz und zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen genügt. In Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen muss der Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 73,4 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreicht werden. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 ist diese Verringerung gegenüber einem Vergleichswert von 94 g CO₂-Äquivalent/MJ nachzuweisen. Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas stammt, muss den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001² für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe genügen; die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Methode berechnet. Für Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt, werden die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen nach der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission³ festgelegten Methode berechnet. Soweit die EU für Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt, einschlägige Anforderungen und Methoden zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen entwickelt hat, wie in Artikel 8 Absatz 5 des Vorschlags der Kommission (COM/2021/803 final/2)⁴ vorgesehen, finden diese Anwendung. Sobald auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20).

⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Neufassung) vom 23. November 2022 (COM/2021/803 final/2).



sowie Wasserstoff (Neufassung) vom 23. November 2022 (COM/2021/803 final/2) in Kraft getreten ist, sollen die Wasserstoffarten im Förderaufruf definiert werden, die nach der Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie förderfähig sind.

2.7 Energetische Nutzung von Biomasse

Jede Nutzung von Biomasse, wenn der Hauptzweck der Nutzung die Erzeugung von Energie ist und die Energie tatsächlich entweder zur Bereitstellung von Wärme, Strom oder Kraft genutzt wird.

2.8 Förderaufruf

Bekanntmachung der Bewilligungsbehörde zur wettbewerblichen Ausschreibung eines Gebotsverfahrens mit einem festgelegten Förderbudget. Je Kalenderjahr sollen in der Regel zwei Förderaufrufe veröffentlicht werden.

2.9 Gebotsverfahren

Durch einen Förderaufruf der Bewilligungsbehörde eingeleitetes wettbewerbliches Verfahren, in dessen Rahmen interessierte Unternehmen einen Antrag auf Förderung und Abschluss eines Klimaschutzvertrags stellen können.

2.10 Grüner Mehrerlös

Der Mehrerlös, den der Zuwendungsempfänger dadurch erwirtschaften kann, dass für den Absatz der mit dem geförderten klimafreundlichen Produktionsverfahren hergestellten Produkte höhere Preise als für mit konventionellen Produktionsverfahren hergestellte Produkte zu erzielen sind.

2.11 Grüner Wasserstoff

Wasserstoff, der mittels Elektrolyse aus Wasser gewonnen wird und bei dessen Herstellung der verwendete Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, wobei die Erzeugung dieses Stroms den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission⁵ genügen muss. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der durch die Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission⁶ festgelegten Methode berechnet. In Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen muss der Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 70 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreicht werden. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 ist diese Verringerung gegenüber einem Vergleichswert von 94 g CO₂-Äquivalent/MJ nachzuweisen.

2.12 Operativer Beginn

Tag der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung oder Teilnutzung der geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probebetriebs. Der Probebetrieb ist der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit vor der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der geförderten Anlagen und stellt somit nicht den operativen Beginn des Vorhabens dar.

2.13 Prozesswärme

Wärme, die für technische Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten benötigt wird und zu diesem Zweck über Dampf, Luft, Wasser, Öle oder andere Träger übertragen werden kann.

2.14 Referenzsystem

Die für das jeweilige Produkt im Zeitpunkt des Förderaufrufs dominierende Produktionstechnologie, die für die Ermittlung der Treibhausgasemissionsminderungen durch die geförderte Anlagenkonstellation und für die Dynamisierung der Energieträgerkosten herangezogen wird. Soweit ein Referenzsystem zur Anwendung kommt, das sich nicht auf ein Produkt bezieht, bestimmt sich die Auswahl des Referenzsystems durch die Produktionstechnologie des Vorhabens.

2.15 Relative Treibhausgasemissionsminderung

Die absolute Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens dividiert durch die absoluten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems. Für die Zwecke dieser Förderrichtlinie kann zwischen geplanten relativen Treibhausgasemissionsminderungen und tatsächlich realisierten relativen Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden.

2.16 Sekundärenergieträger

Strom sowie Energieträger, die aus fossilen Rohstoffen hergestellt wurden.

2.17 Sicherheiten

Bankgarantien und Bankbürgschaften.

2.18 Spezifische Treibhausgasemissionsminderung

Die Differenz zwischen den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems und den verbleibenden Restemissionen des im transformativen Produktionsverfahren betriebenen Produktionssystems gemäß Nummer 7.1(e), jeweils bezogen auf eine Tonne des hergestellten Produkts.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20).



2.19 Stoffliche Nutzung von Biomasse

Jede Nutzung von Biomasse mit Ausnahme der energetischen Nutzung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind.

2.20 Systemgrenzen

Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten durchgeführt werden.

2.21 Transformatives Produktionsverfahren

Ein Produktionsverfahren, das sich durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnet, einen erheblichen Bedarf für Investitionen in neue, bislang nicht im Markt etablierte oder den Marktpreis setzende Technologien mit sich bringt und fossile Energieträger oder Rohstoffe durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe (etwa durch Strom, Wasserstoff, Biomasse) substituiert. Ein Produktionsverfahren ist auch transformativ, wenn Technologien zur Abtrennung und langfristigen Speicherung beziehungsweise zur langfristigen Produktbindung oder Kreislaufführung von Kohlendioxid (CO₂) eingesetzt werden. Ein Produktionsverfahren, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und keinen Beitrag zur Klimaneutralität der Industrie ermöglicht, ist nicht transformativ.

2.22 Treibhausgase

Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung⁷.

2.23 Treibhausgasemissionen

Die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen, die von Nummer 7.1(e) erfasst werden, in Tonnen Kohlendioxid-äquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht; das Potenzial richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission⁸ oder nach einer aufgrund von Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung.

2.24 Überschusszahlungen

Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger nach dem Klimaschutzvertrag im Fall einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis gemäß Nummer 7.1(a)(i) oder dynamisiertem Vertragspreis gemäß Nummer 7.1(a)(ii) und effektivem CO₂-Preis an den Zuwendungsgeber zu entrichten hat.

2.25 Unionsnorm

Jede verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne Unternehmen verbindlich sind.

2.26 Vorhabenbeginn

Die erste feste Verpflichtung (z. B. Bestellung von Ausrüstung oder Beginn der Bauarbeiten), die eine Investition unumkehrbar macht, einschließlich des Abschlusses eines der Ausführung des zu fördernden Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags durch den Antragsteller oder ein Mitglied eines Konsortiums im Sinne von Nummer 5.2 sowie mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG). Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder die im Vorfeld erfolgende Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Vorhabenbeginn. Bei Übernahmen von nicht verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist der Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte. Kein Vorhabenbeginn im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn in einem der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrag ein Rücktrittsrecht oder eine auflösende Bedingung für den Fall der bestandskräftigen Ablehnung des Antrags oder eine aufschiebende Bedingung für den Fall der Bewilligung des Antrags vereinbart wird und der Liefer- oder Leistungsvertrag bis zur Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht vollzogen wird.

⁷ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission (ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 1).



2.27 Wasserstoffderivate

Auf grünem oder CO₂-armem Wasserstoff basierende, gasförmige oder flüssige Energieträger und Rohstoffe (zum Beispiel Methan, Ammoniak, Methanol und synthetische Kraftstoffe).

2.28 Zwischenprodukte

Produkte aus wesentlichen Produktionsschritten, die zur Herstellung des Produkts notwendig und für dessen Treibhausgasbilanzierung relevant sind. Prozesswärme gilt als Zwischenprodukt. Wasserstoff und Sekundärenergieträger gelten nicht als Zwischenprodukte. Wasserstoffderivate gelten nicht als Zwischenprodukte, soweit sie energetisch genutzt werden.

3 Rechtsgrundlagen, Förderziel, Zuwendungszweck, Zuständigkeit

3.1 Der Bund gewährt insbesondere nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, der §§ 23 und 44 BHO, unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe der für diese Förderrichtlinie maßgeblichen Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022⁹ und des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 16. Februar 2024, Zuwendungen für Mehrkosten transformativer Produktionsverfahren auf der Basis von Klimaschutzverträgen im Bereich der emissionsintensiven Branchen. Die Zuwendungen werden durch den Erlass eines Zuwendungsbescheids und den Abschluss eines privatrechtlichen Klimaschutzvertrags gewährt. Im Klimaschutzvertrag werden auch die möglichen Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers geregelt.

3.2 Klimaschutzverträge sollen eine schnelle und kontinuierliche Transformation der Industrie hin zur Klimaneutralität 2045 kosteneffizient ermöglichen, indem

- (a) die Errichtung und der Betrieb transformativer Produktionsverfahren besonders großer Industrieanlagen in emissionsintensiven Branchen gefördert werden, die zu einer hohen Einsparung von Treibhausgasen führen und sich dadurch im Markt etablieren,
- (b) durch die Förderung mittelbar Infrastruktur, Leitmärkte, Wissen und Expertise aufgebaut werden, die für die Dekarbonisierung insgesamt erforderlich sind, und
- (c) nur Prozesse mit einer hohen Wertschöpfungskettenintegration gefördert werden, die sich in die Industrie- und Energiestrategie der Bundesregierung einfügen und auch global betrachtet klimafreundlich sind.

3.3 Zur Erreichung der in Nummer 3.2 genannten Förderziele werden Mehrkosten aufgrund von Treibhausgasemissionsminderungen durch emissionsarme Produktionsverfahren im Vergleich zum jeweiligen Referenzsystem gefördert (Zuwendungszweck).

3.4 Zuständig für das Verfahren, die Entscheidung über die Zuwendung, den Erlass des Zuwendungsbescheids und den Abschluss des Klimaschutzvertrages ist die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen, der die Bewilligungsbehörde unbeschadet der in Satz 1 genannten Zuständigkeiten zu Fragen des Förderprogramms berät. Der wissenschaftliche Beirat darf sich ausschließlich aus Personen zusammensetzen, die nicht in einem Interessenkonflikt zu einem oder mehreren potenziellen oder tatsächlichen Antragstellern oder Zuwendungsempfängern oder mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG stehen und die über eine ausgewiesene fachliche Expertise hinsichtlich transformativer Produktionsverfahren oder der Anreizwirkung von Förderprogrammen verfügen. Die Besetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF).

3.5 Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die in dieser Förderrichtlinie in Bezug genommenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des jeweiligen Förderaufrufs geltenden Fassung maßgebend.

4 Gegenstand der Förderung

4.1 Klimaschutzverträge sollen nach dem Konzept von CO₂-Differenzverträgen die Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ausgleichen, die diesen durch die Errichtung von klimafreundlicheren Anlagen oder den Umbau von Anlagen zu klimafreundlicheren Anlagen (CAPEX) und deren Betrieb (OPEX) im Vergleich zu Anlagen mit derzeit bester verfügbarer Technik entstehen.

4.2 Jeder Klimaschutzvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Klimaschutzvertrag und beginnt mit dem operativen Beginn des Vorhabens, spätestens 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Im Förderaufruf kann eine abweichende Frist von bis zu 48 Monaten festgelegt werden. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt bei der Festlegung der Frist im Förderaufruf insbesondere die Dauer von Genehmigungsverfahren, die für die Schaffung der Infrastruktur zur Umsetzung transformativer Produktionsverfahren durchzuführen sind, sowie den Fall, dass die Infrastruktur zur Umsetzung transformativer Produktionsverfahren von den Zuwendungsempfängern voraussichtlich erst im Rahmen des geförderten Vorhabens errichtet wird. Die Bewilligungsbehörde kann die Frist nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids auf Antrag des Zuwendungsempfängers verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt, nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann.

⁹ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).



Bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens erstreckt sich die Vertragslaufzeit über 16 Kalenderjahre, das heißt, die Laufzeit des Klimaschutzvertrages umfasst in diesem Fall folgende Zeiträume: erstens den Zeitraum ab dem tatsächlichen operativen Beginn des Vorhabens bis einschließlich 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem der operative Beginn liegt („erstes Teiljahr“), zweitens 14 auf das erste Teiljahr folgende vollständige Kalenderjahre und drittens den Zeitraum, der beginnend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf den Ablauf der 14 vollständigen Kalenderjahre folgt, die Tage umfasst, die von den 15 Jahren ab operativen Beginn nach Abzug des Ersten Teiljahres sowie der 14 vollständigen Kalenderjahre verbleiben („letztes Teiljahr“; das erste Teiljahr und das letzte Teiljahr sind zusammen die „Teiljahre“).

4.3 Es werden nur diejenigen industriellen Tätigkeiten gefördert, deren Produkte eine äquivalente oder bessere Funktionalität im Vergleich zu Produkten der entsprechenden Referenzsysteme erbringen, welche von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹⁰ erfasst werden. Etwaige spätere Änderungen des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG werden nicht berücksichtigt. Vorhaben nach Nummer 4.16 werden nicht gefördert.

4.4 Zuwendungsfähig sind Mehrkosten für die Herstellung von Produkten, für die im Förderaufruf ein Referenzsystem definiert ist. Die Förderung von Mehrkosten sowie die Bestimmung der Treibhausgasemissionen erfolgt ausschließlich für die Produktionsmengen, für die der Zuwendungsempfänger sämtliche Zwischenprodukte selbst an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten herstellt. Die Bewilligungsbehörde kann Konkretisierungen dieser Regelung im Förderaufruf vornehmen.

4.5 Die Produktion von Wasserstoffderivaten ist im Rahmen der geförderten Vorhaben grundsätzlich förderfähig. Wenn Wasserstoffderivate einem Dritten zur Nutzung überlassen werden, ist durch geeignete Nachweise darzustellen, wofür der Dritte diese Wasserstoffderivate nutzen wird. Nur derjenige Anteil der Wasserstoffderivate, der auch außerhalb der geförderten Anlagen nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dient, ist förderfähig.

4.6 Ein Vorhaben kann die Herstellung mehrerer Produkte umfassen, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, wenn mit einer Anlage mehrere Produkte hergestellt werden können oder wenn ein technologischer Verbund vorliegt, auf dessen Grundlage mehrere Produkte hergestellt werden. Ein technologischer Verbund liegt vor, wenn eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt. Das Vorhaben ist im Fall von Nummer 4.6 im Gebotsverfahren als Summe seiner Bestandteile zu bewerten. Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung (Nummer 4.8) ist aus der Summe der Bestandteile des Vorhabens zu ermitteln. Näheres regelt der Anhang 3.

4.7 Jede einzelne Produktionsanlage muss so beschaffen sein, dass ihr Referenzsystem nach ihrer Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹¹ vom EU-ETS erfasst wäre.

4.8 Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung wird nach der in Nummer 7 festgelegten Methodik ermittelt.

4.9 Verwendeter Wasserstoff muss den Anforderungen an grünen oder CO₂-armen Wasserstoff genügen. Die Bewilligungsbehörde kann, soweit sie dies aus Gründen der Anreizwirkung für erforderlich hält, im Förderaufruf Vorgaben zu Standorten von Elektrolyseanlagen mit Leistung von mehr als zehn MW für den Bezug von grünem Wasserstoff machen, um einen system- und netzdienlichen Betrieb zu gewährleisten und gleichzeitig die Deckung der industriellen Wasserstoffbedarfe vor Ort, insbesondere in der Hochlaufphase der Wasserstoffversorgung, sicherzustellen. Aus Wasserstoffderivaten hergestellter Wasserstoff wird grünem oder CO₂-armem Wasserstoff gleichgestellt, sofern dieser gleichwertig mit grünem oder CO₂-armem Wasserstoff ist, den im Zeitpunkt des Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entspricht und der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dient. Alternativ zu grünem oder CO₂-armem Wasserstoff können auch Wasserstoffderivate eingesetzt werden, wenn diese gleichwertig mit grünem oder CO₂-armem Wasserstoff sind, den im Zeitpunkt des Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entsprechen und der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dienen. Im Förderaufruf soll der Einsatz von bestimmten Wasserstoffarten und Wasserstoffderivaten unter Einhaltung der Vorgaben der Nationalen Wasserstoffstrategie spätestens beschränkt werden, sobald auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Neufassung) vom 23. November 2022 (COM/2021/803 final/2) in Kraft getreten ist.

4.10 Die energetische Nutzung von Biomasse ist nur zulässig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine Nutzung von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten, die nicht aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas hergestellt werden, technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und

¹⁰ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).

¹¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).



soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf unter Berücksichtigung des Stands der Technik Vorgaben machen, wie diese Nachweise zu erbringen sind. Die energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein. Soweit der Einsatz von Biomasse zulässig ist, hat der Zuwendungsempfänger die Herkunft und die Bezugsquelle der im Rahmen der Förderung eingesetzten Biomasse nachzuweisen. Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie den Nachhaltigkeitsanforderungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001¹² und anderen Rechtsakten der EU genügen. Sämtliche Anlagen zur Nutzung von Biomasse müssen unabhängig von deren Einordnung als Großfeuerungsanlagen den Emissionsgrenzwert gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 3 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einhalten. Trifft die Nationale Biomassestrategie abweichende Grenzwerte für die Förderung von Feuerungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse oder weitergehende Förderungsmöglichkeiten, gelten diese entsprechend für diese Förderrichtlinie.

4.11 Die stoffliche Nutzung von Biomasse in einem geförderten Vorhaben ist zulässig. Die Bewilligungsbehörde trifft im Förderaufruf zusätzliche Anforderungen, soweit die Nationale Biomassestrategie dies vorsieht.

4.12 Die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der gesamten Laufzeit des Klimaschutzvertrags in einem geförderten Vorhaben ist nur zulässig, wenn und soweit dies technisch unbedingt notwendig ist. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf unter Berücksichtigung des weltweiten Stands der Technik Vorgaben machen, wie dieser Nachweis zu erbringen ist. Die Antragsteller müssen mit dem Antrag außerdem einen Plan vorlegen, der aufzeigt, wann und wie die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags reduziert wird.

4.13 Die energetische Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022¹³ wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer ist nur in den ersten zehn Jahren, gerechnet ab dem operativen Beginn des geförderten Vorhabens, zulässig und nur, soweit dies technisch notwendig ist. Nummer 4.12 bleibt hiervon unberührt.

4.14 Anlagen mit ansonsten nicht vermeidbaren Prozessemissionen, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen maßgeblich durch CCS oder CCU erzielt werden, sind förderfähig, wenn die Zertifizierung der langfristigen Speicherung beziehungsweise der langfristigen Produktbindung erfolgen kann oder die CCS- bzw. CCU-Maßnahmen im Rahmen des EU-ETS als Treibhausgasemissionsminderung anerkannt werden sowie der Anschluss an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen hinreichend gesichert ist. Für die Erfüllung der Nachweispflicht für die dauerhafte Speicherung/Bindung des Kohlendioxids gelten die Vorgaben gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission¹⁴ oder entsprechende unionsrechtliche Vorgaben. Hinsichtlich der Zertifizierung der langfristigen Speicherung beziehungsweise der langfristigen Produktbindung gelten die jeweils aktuellen unionsrechtlichen Vorgaben. Soweit auf Basis der Carbon Management Strategie definiert wird, welche Prozessemissionen nicht vermeidbar sind und welche Anlagen mit ansonsten schwer vermeidbaren Prozessemissionen darüber hinaus ebenfalls staatlich gefördert werden sollen, gilt dies entsprechend für diese Förderrichtlinie.

4.15 Die Vorhaben müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- (a) Das Vorhaben muss eine Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem aufweisen. Die Mindestgröße wird mit dem Förderaufruf von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Sie beträgt mindestens 10 kt CO₂-Äquivalente pro Kalenderjahr.
- (b) Das Vorhaben ist mit den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland und der EU vereinbar. Dies ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen der Fall:
 - (i) Spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags muss die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 60 % betragen.
 - (ii) Eine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem muss mit den verwendeten Technologien bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags technisch möglich sein und in den letzten zwölf Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht werden (Zugangskriterium Klimaneutralität).
 - (iii) Die Bewilligungsbehörde kann mit dem Förderaufruf höhere Schwellenwerte für (i) und (ii) festlegen.

¹² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

¹³ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15).



- (c) Ab dem sechsten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags darf die geplante relative Treibhausgasemissionsminderung aus dem fünften vollständigen Kalenderjahr nicht unterschritten werden.

4.16 Nicht förderfähig sind

- (a) Vorhaben, mit denen im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde (Vorhabenbeginn gemäß Nummer 2.26). Förderfähig bleiben Vorhaben, für die bereits eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission das Vorliegen des Anreizeffekts bestätigt hat oder wenn die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zugelassen und die Förderfähigkeit gemäß dieser Förderrichtlinie festgestellt hat; oder
- (b) Vorhaben, die ausschließlich der Produktion von Sekundärenergieträgern oder Wasserstoff dienen; oder
- (c) Vorhaben, bei denen die maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.4(b) 15 Mio. EUR unterschreitet; die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf einen anderen Schwellenwert festlegen; oder
- (d) Vorhaben, deren maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.4(b) die Gesamthöhe eines Förderaufrufs überschreitet; oder
- (e) Vorhaben, die ausschließlich dem Transport von Treibhausgasen dienen; oder
- (f) Vorhaben, die ausschließlich der geologischen Speicherung von Treibhausgasen dienen; oder
- (g) Vorhaben, die nicht unmittelbar der Herstellung industrieller Produkte dienen; oder
- (h) die Produktion in Anlagen, die nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden; oder
 - (i) die Produktion in Anlagen, die nicht so beschaffen sind, dass ihr Referenzsystem nach Kapazität oder Feuerungs-wärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹⁵ vom EU-ETS erfasst wäre; oder
 - (j) Vorhaben, die nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrages ohne staatliche Förderung nicht weiterbetrieben werden können; oder
 - (k) Vorhaben, die nicht in besonderem Maße dazu beitragen, dass die Ziele dieser Förderrichtlinie verwirklicht werden; oder
 - (l) Vorhaben, die bereits unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert werden; oder
- (m) Vorhaben, für die der Antragsteller bereits Fördermittel unter einem anderen Förderprogramm der Europäischen Union, des Bundes oder eines Bundeslandes beantragt hat oder die bereits unter einem anderen Förderprogramm gefördert werden, sofern der Förderaufruf dies bestimmt; die sonstigen Vorgaben zu anderweitiger Förderung im Sinne der Nummer 2.2 bleiben unberührt; oder
- (n) diejenigen Mehrkosten von Anlagen, die bereits im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge für ein anderes Vorhaben gefördert werden; oder
- (o) Vorhaben, die ganz oder teilweise aufgrund von gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden müssen; oder
- (p) Vorhaben, die die im Förderaufruf nach Nummer 7.4(e) festgelegte maximale gesamte Fördersumme je Vorhaben überschreiten; oder
- (q) Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852¹⁶ führen; oder
- (r) Vorhaben, die nicht den geltenden Unionsnormen entsprechen; oder
- (s) Vorhaben, die nicht mindestens die besten verfügbaren Techniken im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU¹⁷ („BVT“) einsetzen und bei denen nicht sichergestellt ist, dass die Emissionswerte des Vorhabens nicht über Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT in dem Vorhaben resultieren würden; soweit in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU oder in anderen verbindlichen Richtlinien mit den BVT assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke der BVT; wenn Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte durch das Vorhaben zuerst erreicht werden, anwendbar.

4.17 Eine Förderung erfolgt für denjenigen Produktionsanteil der Anlagen und Prozesse, der einem transformativen Produktionsverfahren zuzurechnen ist. Die Bewilligungsbehörde kann hierzu im Förderaufruf nähere Angaben machen. Die Bewilligungsbehörde kann zudem abweichend hiervon im Förderaufruf zusätzlich die Förderung der Betriebskosten für näher im Förderaufruf festzulegende Höchstanteile konventioneller Produktionsverfahren vorsehen, soweit dies aus technologischen Gründen zwingend erforderlich ist.

¹⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2023/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).

¹⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), zuletzt berichtigt durch die Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Amtsblatt der Europäischen Union L 198 vom 22. Juni 2020) (ABl. L 142 vom 1.6.2023, S. 45).

¹⁷ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung).



5 Zuwendungsempfänger

5.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, einschließlich Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände, soweit sie wirtschaftlich tätig sind („Antragsberechtigte“).

5.2 Mehrere Antragsberechtigte können ein Konsortium bilden, sofern sie beabsichtigen, gemeinsam ein oder mehrere förderfähige Produkte in Deutschland herzustellen, hierbei insgesamt die Mindestgröße nach Nummer 4.15(a) erreichen und ein technologischer Verbund der Herstellungsprozesse des oder der förderfähigen Produkte vorliegt („Konsortium“). Ein technologischer Verbund im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich des oder der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt. Innerhalb des Konsortiums ist ein Mitglied des Konsortiums zu bestimmen, welches den Antrag auf Förderung stellt („Konsortialführer“) und das für das Konsortium zustellungsbevollmächtigt ist. Jedes Mitglied des Konsortiums wird Zuwendungsempfänger und Vertragspartner des Klimaschutzvertrages. Für die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und dem Klimaschutzvertrag und für etwaige Überschusszahlungen haben die Mitglieder des Konsortiums als Gesamtschuldner einzustehen. Zuwendungen werden an den Konsortialführer mit befreiender Wirkung gegenüber den Konsortialmitgliedern ausgezahlt. Für ein Konsortium werden Scope-1-Emissionen gemäß Nummer 7.1(e) aller beteiligten Konsortialmitglieder als gemeinsame Scope-1-Emissionen betrachtet und die geförderten Produkte der gesamten Wertschöpfungskette im Konsortium als gemeinsame Produkte. Soweit Zwischenprodukte innerhalb des Konsortiums weiterverwendet werden, ist auch die zwischenzeitliche Abgabe an Nichtmitglieder des Konsortiums möglich.

5.3 Antragsteller müssen in wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht fähig sein, das zu fördernde Vorhaben durchzuführen. Liegen diese Voraussetzungen unter Berücksichtigung der im Antrag gemachten Angaben und übermittelten Unterlagen nicht vor, wird der Antrag abgelehnt.

5.4 Nicht antragsberechtigt sind:

- (a) Rechtsträger, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch einen (eine Einzelbeihilfe oder eine Beihilferegulierung betreffenden) Beschluss der Kommission festgestellt wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe, einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen, vollständig zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen wurde;
- (b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁸. Dies betrifft unter anderem Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen;
- (c) Rechtsträger, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind;
- (d) Rechtsträger, gegen welche die EU Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, welche
 - (i) in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind, oder
 - (ii) im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
 - (iii) in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Zuwendungen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

6 Art der Förderung und Überschusszahlungspflicht

6.1 Art der Förderung

- (a) Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen gewährt.
- (b) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.2 Überschusszahlungspflicht

Die Höhe der Überschusszahlungspflicht legt die Bewilligungsbehörde auf Basis dieser Förderrichtlinie und des Klimaschutzvertrags fest.

7 Umfang der Förderung, Überschusszahlungen und Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen

7.1 Jährliche Berechnung

- (a) Die Höhe der Zuwendungen und die Höhe der Überschusszahlungen werden jährlich nach Kalenderjahren, auch bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens, ermittelt und berechnen sich wie folgt. Näheres ist in Anhang 1 Abschnitt 1 und 2 geregelt.

¹⁸ Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).



- (i) Der Basis-Vertragspreis bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und der Höhe der Überschusszahlungen. Der Basis-Vertragspreis ist der Betrag, den der Antragsteller zur Abdeckung von Mehrkosten im Vergleich zum Referenzsystem je Tonne vermiedener Treibhausgasemissionen veranschlagt („Basis-Vertragspreis“). Bei der Veranschlagung des Basis-Vertragspreises sollten die Antragsteller beachten, dass bereits bewilligte anderweitige Förderungen bei Berechnung der Förderkosteneffizienz gemäß Nummer 8.3(f) berücksichtigt werden.
 - (ii) Zum Basis-Vertragspreis wird nach Maßgabe von Nummer 7.2 eine Dynamisierungskomponente für die jeweilige Abrechnungsperiode addiert („Dynamisierter Vertragspreis“). Der Basis-Vertragspreis wird dadurch angepasst auf die Energieträgerbedarfe der geförderten Anlage des entsprechenden Kalenderjahres und die Energieträgerbedarfe der dynamisierten Energieträger. Die Dynamisierung federt das Preisrisiko von Energieträgern ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
 - (iii) Von dem Basis-Vertragspreis, im Fall der Dynamisierung von dem dynamisierten Vertragspreis, wird der für das transformative Produktionsverfahren im Vergleich zum Referenzsystem entstehende effektive CO₂-Preis abgezogen. Der Abzug federt das Risiko der CO₂-Kosten ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
 - (iv) Die sich daraus ergebende Differenz wird mit der im Vergleich zum Referenzsystem tatsächlich realisierten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung und der realisierten Produktionsmenge des transformativen Produktionsverfahrens multipliziert.
 - (v) Das Ergebnis bildet den Betrag, den der Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber erhält oder – im Fall einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis oder dynamisiertem Vertragspreis und effektivem CO₂-Preis – die Überschusszahlung, die der Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber entrichtet. Wird in einem Kalenderjahr keine Treibhausgasemissionsminderung erreicht, beträgt der Auszahlungsbetrag null Euro (Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 1).
 - (vi) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 7.1(a)(i) bis (v) ergibt, wird eine anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags bewilligt wird, gemäß Nummer 7.5(c) abgezogen. Soweit eine bei Antragseinreichung bereits bewilligte anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt Satz 1 entsprechend für den Betrag, um den sich die anderweitige Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Antragseinreichung erhöht hat. Sofern der Abzug absehbar dauerhaft zu einer Reduzierung der Zuwendung führt, wird auch die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale jährliche Fördersumme und die maximale gesamte Fördersumme angepasst. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.
 - (vii) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 7.1(a)(i) bis (v) ergibt, kann die Bewilligungsbehörde sektor- oder produktspezifisch im Förderaufruf festlegen, dass 60 % des vorhabenspezifischen grünen Mehrerlöses abgezogen wird, sofern der grüne Mehrerlös nach Auffassung der Bewilligungsbehörde voraussichtlich nicht ausreichend in den Geboten eingepreist wird. Die Methodik zur Bestimmung des grünen Mehrerlöses wird von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf bekannt gemacht. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.
- (b) Der effektive CO₂-Preis berechnet sich aus dem CO₂-Preis im EU-ETS, den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems nach Nummer 7.1(d) und den Treibhausgasemissionen des Vorhabens nach Nummer 7.1(e) sowie den kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS für das geförderte Vorhaben und für das Referenzsystem, und den real erzielten Treibhausgasemissionsminderungen im Vergleich zum Referenzsystem. Die Berechnung der kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS ist im Zeitpunkt der Berechnung auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtslage vorzunehmen. In Teiljahren sind die kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS, die das geförderte Vorhaben für das jeweilige Kalenderjahr erhalten hat, gemäß der Dauer des Teiljahres am Kalenderjahr anteilig zu berücksichtigen. Die genaue Berechnung des effektiven CO₂-Preises ergibt sich aus Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 2. Den Preisindex zur jährlichen Ermittlung des effektiven CO₂-Preises benennt die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf. Sie kann den bekanntgegebenen Preisindex hinsichtlich des jeweiligen Klimaschutzvertrags aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den CO₂-Preis abzubilden. Eine Änderung ist den betroffenen Zuwendungsempfängern unverzüglich mitzuteilen.
- (c) Das Referenzsystem im Sinne der Nummer 2.14 wird von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EU-ETS im Förderaufruf festgelegt. Hierzu findet Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission¹⁹ Anwendung; bei Anlagen mit Produktbenchmarks insbesondere Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²⁰. Etwaige spätere Änderungen des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG werden nicht berück-

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt berichtigt durch die Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 31).

²⁰ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).



sichtigt. Neben der Angabe der auf die Produktionsmenge bezogenen spezifischen Treibhausgasemissionen umfasst das Referenzsystem auch die Angabe der auf die Produktionsmenge bezogenen spezifischen Energieträgerbedarfe.

- (d) Die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems werden von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festgelegt und berechnen sich nach den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission²¹ angegebenen Benchmarkwerten für den Zeitraum 2021 bis 2025. Ergeben sich die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems aus einer Kombination mehrerer Benchmarks oder ist die Anwendung von Fallback-Benchmarks für Wärme- oder Brennstoffeinsatz notwendig, trifft die Bewilligungsbehörde die entsprechenden Festlegungen. Die spezifischen Energieträgerbedarfe des Referenzsystems werden in Kohärenz zu den spezifischen Treibhausgasemissionen durch die Bewilligungsbehörde ermittelt. Bei vorgelagerten Referenzsystemen, die im Förderaufruf festgelegt werden, werden die Prozessemissionen den Antragstellern mit Veröffentlichung des Förderaufrufs gesondert mitgeteilt. Die Prozessemissionen sind nach den Vorgaben des Förderaufrufs mit den Treibhausgasemissionen des vorgelagerten Referenzsystems zu addieren. Die sich hieraus ergebende Summe tritt in der Berechnung an die Stelle der Treibhausgasemissionen des Referenzsystems des zu fördernden Vorhabens.
- (e) Die Treibhausgasemissionen des Vorhabens ergeben sich aus den Treibhausgasemissionen der geförderten Anlagen (Scope-1-Emissionen), welche nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²² für die dort genannten industriellen Tätigkeiten erfasst werden, und werden auf Grundlage der im Zeitpunkt der Berechnung aktuell geltenden Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission²³ oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben berechnet. Soweit Anlagen nicht verpflichtend in das EU-ETS einbezogen werden, gilt Satz 1 entsprechend. Soweit eine entsprechende Anwendung nach Satz 2 nicht in Betracht kommt, wird die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorgaben treffen.
- (f) Die Modalitäten der Zuwendungen und Überschusszahlungen richten sich nach Nummer 9 sowie den näheren Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und des Klimaschutzvertrags.

7.2 Dynamisierung der Energieträgerkosten

- (a) Die Dynamisierung von einem oder mehreren Energieträgern dient der Verringerung des Preisrisikos. Dadurch wird der Antragsteller besser abgesichert und kann mit einem geringeren Risikoaufschlag kalkulieren; dies macht die Förderung zugleich für den Staat günstiger.
- (b) Bei der Festlegung des Referenzsystems soll die Bewilligungsbehörde einen oder mehrere Energieträger des Referenzsystems bestimmen, die ganz oder anteilig dynamisiert werden. Sie benennt dazu im Förderaufruf die spezifischen Bedarfe an den jeweiligen Energieträgern aller in Betracht kommenden Referenzsysteme. Sofern ein oder mehrere Energieträger des jeweiligen Referenzsystems dynamisiert werden und nicht sämtliche Energieträger, die beim Vorhaben zum Einsatz kommen, nach Nummer 7.2(c) dynamisiert werden, werden die im Referenzsystem dynamisierten Energieträgerbedarfe um die Mengen derjenigen Energieträger, die beim Vorhaben zum Einsatz kommen und nicht nach Nummer 7.2(c) dynamisiert werden, reduziert. Die Reduzierung erfolgt nach Maßgabe von Anhang 1 Abschnitt 2 Absatz 8.
- (c) Die Bewilligungsbehörde wird darüber hinaus unter Berücksichtigung der Bewirkung einer umweltfreundlichen Betriebsentscheidung im Förderaufruf festlegen, dass auch einer oder mehrere Energieträger, die beim Vorhaben zur Herstellung von Produkten und Zwischenprodukten eingesetzt werden, ganz oder anteilig dynamisiert werden, sofern langfristige Liefer- oder Absicherungsverträge mit Festpreisbindung für diese Energieträger nicht oder nur mit erheblichen Risikoauflagen im notwendigen Umfang angeboten werden. Sofern und soweit festgelegt wird, dass eine Dynamisierung für Sekundärenergieträger, Wasserstoff oder Wasserstoffderivate erfolgt, werden für diese Energieträger immer die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Basispreise und Preisindizes in Ansatz gebracht, selbst wenn der Sekundärenergieträger, der Wasserstoff oder die Wasserstoffderivate innerhalb des geförderten Vorhabens hergestellt werden. Für die notwendige Menge an Energieträgern zur Produktion des Sekundärenergieträgers, des Wasserstoffs oder der Wasserstoffderivate erfolgt in diesem Fall keine Dynamisierung.
- (d) Die Dynamisierung berücksichtigt die reale Entwicklung der Preise für die eingesetzten Energieträger sowie die Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens („Dynamisierungskomponente“). Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf je Sektor oder bei Bedarf je Referenzsystem oder je Technologie die maximale berücksichtigungsfähige Menge an Energiebedarf nennen. Diese darf der Antragsteller im Antrag nicht überschreiten. Die Bewil-

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 bis 2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29).

²² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).

²³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15).



ligungsbehörde benennt im Förderaufruf Preisindizes und die Basispreise je dynamisiertem Energieträger. Sofern für einen oder mehrere Energieträger kein geeigneter Preisindex verfügbar ist, der spezifisch die Preisbewegungen des jeweiligen Energieträgers abbildet, kann die Bewilligungsbehörde einen oder mehrere geeignete Ersatzindizes festlegen. Sofern vor dem Gebotsverfahren ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt worden ist, kann die Bewilligungsbehörde von einer Benennung der Basispreise im Förderaufruf absehen und den Basispreis den Unternehmen, die nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens zur Teilnahme am Gebotsverfahren zugelassen sind, gesondert mitteilen. Die Bewilligungsbehörde kann den bekanntgegebenen Preisindex hinsichtlich des jeweiligen Klimaschutzvertrags aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den Marktwert des indizierten Energieträgers abzubilden. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich maßgebliche methodische Änderungen in der Ermittlung des Preisindex ergeben. Eine Änderung ist den betroffenen Zuwendungsempfängern unverzüglich mitzuteilen.

- (e) Sofern und soweit für grünen Wasserstoff eine Dynamisierung vorgesehen ist, wird das sich aus dem anzuwendenden Preisindex ergebende Preisniveau um 3 % erhöht.
- (f) Sofern für grünen und CO₂-armen Wasserstoff jeweils eine gesonderte Dynamisierung vorgesehen ist, ist ab dem Jahr 2035 für CO₂-armen Wasserstoff das sich aus dem Preisindex für grünen Wasserstoff ergebende Preisniveau anzuwenden, wenn das Preisniveau für grünen Wasserstoff unter dem sich aus dem Preisindex für CO₂-armen Wasserstoff ergebenden Preisniveau liegt.
- (g) Näheres regelt der Anhang 1.

7.3 Abweichung von angegebenen Energieträgerbedarfen

- (a) Soweit ein Zuwendungsempfänger in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf Prozentpunkte von den in seinem Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebenen oder nach Nummer 7.9 angepassten relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, hat er die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Der Antrag muss die in Nummer 8.2(d) genannten Angaben umfassen, soweit sich bezüglich der dort genannten Angaben durch die geplante Änderung der relativen Energieträgerbedarfe Abweichungen gegenüber dem Antrag nach Nummer 8.2(d) oder den Anpassungen nach Nummer 7.9 ergeben. Abweichungen von den im Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebenen oder nach Nummer 7.9 angepassten relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger um bis zu fünf Prozentpunkte sind, unter Beachtung der sonstigen Anforderungen und Vorgaben dieser Förderrichtlinie und des Klimaschutzvertrags, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

- (b) Die Bewilligungsbehörde darf dem Antrag nach Nummer 7.3(a) Satz 1 nur zustimmen, wenn

- (i) die beantragte Abweichung

- (A) auf höherer Gewalt beruht, oder
- (B) zusätzliche Treibhausgasemissionsminderungen innerhalb des geförderten Vorhabens bewirkt, oder
- (C) auf signifikanten technologischen Verbesserungen des geförderten Vorhabens beruht, oder
- (D) auf unvorhergesehenen Preisentwicklungen beruht, oder
- (E) auf eine Knappheit bei der Verfügbarkeit bestimmter Energieträger reagiert;

und

- (ii) die beantragte Abweichung

- (A) nicht gegen das Haushaltsrecht verstößt und ausreichend Haushaltsmittel verfügbar sind, und
- (B) mit energiepolitischen Zielen im Einklang steht, und
- (C) unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeiten keine Verschlechterung der Energieeffizienz des geförderten Vorhabens und keine Verschlechterung der Flexibilität des Stromeinsatzes innerhalb des geförderten Vorhabens, die jeweils auf einem Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers beruht, bewirkt;

und

- (iii) der nach Nummer 3.4 eingesetzte wissenschaftliche Beirat der beantragten Abweichung zustimmt.

- (c) Durch die Anpassung der Energieträgerbedarfe darf der im Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebene oder nach Nummer 7.9 angepasste Pfad der absoluten Treibhausgasemissionsminderung nicht unterschritten werden. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon mit Zustimmung des nach Nummer 3.4 eingesetzten Beirats angemessene Abweichungen zulassen, soweit die beantragte Abweichung nicht auf ein Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, zurückzuführen ist und die Mindestanforderungen nach Nummer 4.15(b) gewahrt sind.
- (d) Soweit die Bewilligungsbehörde der beantragten Abweichung zustimmt, bestimmt sich die Berechnung der Zuwendung oder Überschusszahlung nach den Angaben im Antrag nach Nummer 7.3(a).
- (e) Die maximale jährliche Fördersumme sowie die maximale gesamte Fördersumme werden durch Anpassungen der Energieträgerbedarfe innerhalb des Vorhabens aufgrund dieser Nummer 7.3 nicht geändert.
- (f) Der Antrag nach Nummer 7.3(a) Satz 1 kann von einem Zuwendungsempfänger nur einmal pro Kalenderjahr gestellt werden.



7.4 Maximale Fördersumme

- (a) Der Zuwendungsbescheid legt die jeweilige maximale jährliche Fördersumme sowie die maximale gesamte Fördersumme fest.
- (b) Die maximale gesamte Fördersumme entspricht der Summe der maximalen jährlichen Fördersummen.
- (c) Die maximale jährliche Fördersumme wird auf Grundlage des Basis-Vertragspreises errechnet. Zum Basis-Vertragspreis wird ein Term addiert, welcher den potenziell zusätzlichen Budgetbedarf durch die Dynamisierung der Energieträger des Referenzsystems und des Vorhabens sowie etwaige Schwankungen des effektiven CO₂-Preises angemessen berücksichtigt.
- (d) Näheres regelt der Anhang 1.
- (e) Im Förderaufruf kann festgelegt werden, dass die maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.4(b) je Vorhaben auf einen bestimmten Prozentsatz des im Förderaufruf festgelegten Fördervolumens beschränkt ist.

7.5 Kumulierungsverbot, Anrechnung und beihilferechtliche Höchstgrenzen

- (a) Sofern der Zuwendungsempfänger für das Vorhaben eine anderweitige Förderung erhält, die einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie nicht nach Nummer 4.16(m) entgegensteht, hat die Bewilligungsbehörde im Rahmen der jährlichen Berechnung der Zuwendung und der Überschusszahlung nach Nummer 7.1 sicherzustellen, dass keine Überkompensation erfolgt. Im Übrigen gilt Nummer 7.1(a).
- (b) Die Bewilligungsbehörde macht eine Liste derjenigen Förderungen, die als anderweitige Förderungen im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten, mit dem Förderaufruf bekannt. Dies ist eine Mindestliste, die die Antragsteller nicht von einer eigenständigen Prüfung hinsichtlich des Erhalts anderweitiger Förderungen entbindet, wobei die Antragsteller die Bewilligungsbehörde um Bestätigung ihres jeweiligen Prüfergebnisses ersuchen können.
- (c) Von der nach Nummer 7.1 und Nummer 9.2 zu berechnenden Zuwendung wird jede nach Einreichung des Antrags bewilligte anderweitige Förderung abgezogen. Soweit eine bei Antragseinreichung bereits bewilligte anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt Satz 1 entsprechend für den Betrag, um den sich die Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Antragseinreichung erhöht hat. Der Abzug hat in dem Kalenderjahr zu erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die anderweitige Förderung ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt worden ist. Soweit ein Abzug nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist, da die aufgrund der anderweitigen Förderung gewährte Zuwendung die Höhe der für das jeweilige Kalenderjahr berechneten Zuwendung übersteigt oder eine Überschusszahlung durch den Zuwendungsempfänger zu erfolgen hat, hat die Bewilligungsbehörde bereits aufgrund des Klimaschutzvertrags geleistete Zuwendungen in Höhe der nicht abzugsfähigen anderweitigen Förderungen zurückzufordern, begrenzt auf den Betrag aller bisher an den Zuwendungsempfänger aufgrund des Klimaschutzvertrags geleisteten Zuwendungen. Im Übrigen sind nicht abgezogene oder zurückgeforderte Beträge in den nachfolgenden Kalenderjahren in Abzug zu bringen.
- (d) Soweit in einem Vorhaben Wasserstoff eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. AktG produziert wird, wird die hinsichtlich dieser Elektrolyseanlagen ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte anderweitige Förderung eines verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. AktG entsprechend nach Nummer 7.1(a)(vi) und Nummer 7.5(c) abgezogen. Näheres, insbesondere die Höhe des Abzugs und die erforderlichen Nachweise, kann im Förderaufruf und im Klimaschutzvertrag geregelt werden.

7.6 EU-Beihilferecht

Soweit die Europäische Kommission eine Höchstgrenze für die Förderung eines Vorhabens festgelegt hat, darf die Gesamtförderung dieses Vorhabens einschließlich der auf dieser Förderrichtlinie basierenden Förderung diese Höchstgrenze nicht überschreiten.

7.7 Aussetzung von Zahlungspflichten

Die Bewilligungsbehörde soll auf Antrag des Zuwendungsempfängers die beiderseitigen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit der Zuwendung oder Überschusszahlung für die verbleibende Laufzeit des Klimaschutzvertrags mit Wirkung zum Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger erfolgte, beenden, wenn in einem Kalenderjahr der Zuwendungsempfänger eine Überschusszahlung nach dem Klimaschutzvertrag an den Zuwendungsgeber geleistet hat. Den Antrag kann der Zuwendungsempfänger jeweils ausschließlich in einem der Überschusszahlung nachfolgenden Kalenderjahr stellen.

7.8 Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen

Sofern der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG im Zeitpunkt der Antragstellung eine oder mehrere Anlagen in Deutschland betreibt, die demselben Referenzsystem oder – bei Vorhaben, die sich auf mehrere Referenzsysteme beziehen – denselben Referenzsystemen unterliegen wie eine oder mehrere geförderte Anlagen („konventionelle Referenzanlage“), hat der Zuwendungsempfänger die Produktion in den konventionellen Referenzanlagen während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags um insgesamt mindestens 90 % der Produktionskapazität der geförderten Anlagen zu reduzieren. Nähere Regelungen werden im Klimaschutzvertrag getroffen.



7.9 Verschiebung des operativen Beginns

- (a) Sofern der tatsächliche operative Beginn des Vorhabens von dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens abweicht, werden die nach Nummer 8.2(d) bei Antragstellung gemachten Angaben auf Antrag des Zuwendungsempfängers entsprechend der Verschiebung des operativen Beginns durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.9(c) angepasst. Der Antrag ist nach dem operativen Beginn und spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezembers des Kalenderjahres, in das der operative Beginn des Vorhabens fällt, zu stellen. Die Bewilligungsbehörde soll den Antrag nach Satz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang bescheiden.
- (b) Erfolgt eine Verschiebung des operativen Beginns um ein oder mehrere vollständige Kalenderjahre, ist im Antrag eine entsprechende Verschiebung der Angaben, die bei Antragstellung nach Nummer 8.2(d) gemacht worden sind, vorzunehmen. Falls die Verschiebung des operativen Beginns nicht um ein oder mehrere vollständige Kalenderjahre erfolgt, sind im Antrag nach Nummer 7.9(a) Satz 1 die Veränderungen der absoluten Planwerte der Treibhausgasemissionsminderung, der Produktionsmenge und der Energieträgerbedarfe jedes Energieträgers des Vorhabens sowie die daraus abgeleiteten Planwerte der spezifischen Treibhausgasemissionsminderung bezogen auf das Produkt, der relativen Treibhausgasemissionsminderung, der spezifischen Energieträgerbedarfe bezogen auf das Produkt und der relativen Energieträgerbedarfe zeitlich hinreichend bestimmt (beispielsweise monatsgenau) darzulegen. Die nach Satz 2 angegebenen Werte dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag nach Nummer 8.2(d) stehen.
- (c) Die Bewilligungsbehörde gibt dem Antrag nach Nummer 7.9(a) Satz 1 statt, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 7.9(b) Satz 3 erfüllt sind. In diesem Fall nimmt sie auf Grundlage des Antrags die Änderung der Planwerte, bezogen auf die vollständigen Kalenderjahre und bei einem unterjährigen operativen Beginn zusätzlich bezogen auf die Teiljahre innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags, vor. Die Bewilligungsbehörde passt hierfür die in Nummer 7.9(b) Satz 2 genannten absoluten Planwerte an und ermittelt die daraus abgeleiteten Planwerte, die in Nummer 7.9(b) Satz 2 genannt sind, gemäß den Vorgaben in Anhang 1 Abschnitt 5.
- (d) Erfolgt der Antrag nicht innerhalb der in Nummer 7.9(a) Satz 3 vorgesehenen Frist oder ist die Voraussetzung nach Nummer 7.9(b) Satz 3 nicht erfüllt, nimmt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Anpassung der in Nummer 7.9(b) Satz 2 genannten Werte entsprechend der Abweichung des tatsächlichen operativen Beginn des Vorhabens von dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens vor und ermittelt die daraus abgeleiteten Planwerte, die in Nummer 7.9(b) Satz 2 genannt sind, gemäß den Vorgaben in Anhang 1 Abschnitt 5. Die nach Satz 1 ermittelten Werte dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag nach Nummer 8.2(d) stehen.
- (e) In den Fällen von Nummer 7.9(c) und Nummer 7.9(d) erfolgen im Übrigen keine Anpassungen des im Klimaschutzvertrag definierten geförderten Vorhabens.
- (f) Die maximalen jährlichen Fördersummen werden im Fall von Nummer 7.9(a) Satz 1 oder im Fall von Nummer 7.9(d) nach Maßgabe von Anhang 1 Abschnitt 3 angepasst. Die im Zuwendungsbescheid nach Nummer 7.4(b) festgelegte maximale gesamte Fördersumme wird hierdurch nicht erhöht.
- (g) Nummer 4.2 bleibt unberührt.
- (h) Soweit ein Zuwendungsempfänger in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf Prozentpunkte von den nach dieser Nummer angepassten relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, ist Nummer 7.3 anzuwenden.
- (i) Sofern der operative Beginn des Vorhabens nach Nummer 7.9 verschoben wird, ist die Mindestanforderung nach Nummer 4.15(b)(i) spätestens ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags zu erfüllen; das Erfordernis der Einhaltung des Mindestpfads für die absolute Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 9.5(a)(i) bleibt hiervon unberührt.

8 Gebotsverfahren

8.1 Verfahrensablauf

- (a) Die Bewilligungsbehörde führt Gebotsverfahren durch, in denen die Antragsteller ihre Anträge für ein oder mehrere Vorhaben einreichen. Die Gebotsverfahren werden durch Förderaufrufe eingeleitet.
- (b) Die Bewilligungsbehörde kann Gebotsverfahren zur Steigerung einer effektiven Erreichung der Förderziele im Förderaufruf in Abstimmung mit der Europäischen Kommission auf bestimmte Sektoren nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²⁴ oder Technologien beschränken oder im Förderaufruf festlegen, dass das Fördervolumen mindestens einem oder mehreren Vorhaben aus einem oder mehreren Sektoren zugutekommt („begrenztes Gebotsverfahren“), wenn
 - (i) ein sektorübergreifendes Gebotsverfahren eines der folgenden, in Förderaufrufen konkretisierbaren Ziele nicht mit gleicher Wirksamkeit erreichen würde:
 - (A) ein im Unionsrecht verankertes sektor- oder technologiespezifisches Ziel,

²⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).



- (B) die spezielle Förderung von Demonstrationsvorhaben,
 - (C) die gezielte Förderung von Sektoren oder innovativen Technologien, die das Potenzial haben, langfristig einen wichtigen und kosteneffizienten Beitrag zum Klimaschutz und zu einer umfassenden Dekarbonisierung zu leisten, oder
 - (ii) davon ausgegangen werden kann, dass ein selektiverer Ansatz zu niedrigeren Klimaschutzkosten führt, oder
 - (iii) sich die Höhe der Gebote, die verschiedene Gruppen von Unternehmen voraussichtlich abgeben werden, erheblich unterscheidet (mehr als 10 %); wobei in diesem Fall Gruppen von Unternehmen mit vergleichbaren Kosten miteinander konkurrieren müssen.
- (c) Ein Gebotsverfahren, einschließlich eines begrenzten Gebotsverfahrens, darf nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass in diesem Verfahren nicht alle Antragsteller einen vollen Zuschlag erhalten, sodass nicht das Risiko einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht.
- (d) Ein begrenztes Gebotsverfahren ist nur zulässig, soweit ein hinreichender Wettbewerb und eine größtmögliche Technologieoffenheit sichergestellt sind.
- (e) Im Förderaufruf werden insbesondere die Durchführung eines Gebotsverfahrens, eine mögliche Begrenzung des Gebotsverfahrens, die Förderbedingungen, das Fördervolumen, das Bewertungsschema für die Bewertung der Gebote (siehe Nummer 8.3), die Frist zur Abgabe der Gebote, die bei der Antragstellung zu verwendenden Vordrucke und vorzulegenden Dokumente sowie die Verfahrensregelungen für das Gebotsverfahren bekanntgegeben.
- (f) Die Bewilligungsbehörde legt im Förderaufruf einen Höchstpreis für alle Gebote, für Gebote von Antragstellern eines bestimmten Sektors, für Gebote von Antragstellern, die eine bestimmte Technologie einsetzen, oder für Gebote von Antragstellern, deren Vorhaben einem bestimmten Referenzsystem zuzuordnen ist, fest. Die Höchstpreise sollen so angesetzt werden, dass auf Basis aktueller Preiserwartungen im Laufe der Förderung Überschusszahlungen erwartet werden können und die Vorhaben nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags voraussichtlich ohne staatliche Förderung weiterbetrieben werden können. Für hiervon abweichende Höchstpreise bedarf es der Zustimmung der Europäischen Kommission oder der gemeinsamen Zustimmung des Bundeskanzleramts und des BMF. Gebote mit spezifischen Förderkosten (Nummer 8.3(f), Anhang 2 Abschnitt 1 Absatz 1) oberhalb des im Förderaufruf festgelegten Höchstpreises werden von dem Gebotsverfahren ausgeschlossen.
- (g) Die Bewilligungsbehörde macht den Förderaufruf im Bundesanzeiger bekannt.

8.2 Anträge

- (a) Anträge sind unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen und vollständig ausgefüllten Vordrucke nach den im Förderaufruf genannten Vorgaben einzureichen.
- (b) Anträge unter einer Bedingung, zum Beispiel Hilfsanträge, sind nicht zulässig und werden abgelehnt.
- (c) In den Anträgen sind alle Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung, die Entscheidung über die Zuwendungsvoraussetzungen und die Wertung der Gebote erforderlich sind.
- (d) Der Antragsteller hat für jedes Kalenderjahr und bei einem unterjährigen geplanten operativen Beginn zusätzlich für die Teiljahre innerhalb der nach Nummer 4.2 zu bestimmenden Laufzeit des Klimaschutzvertrags, gerechnet ab dem vom Antragsteller geplanten operativen Beginn des Vorhabens, die jeweils geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung im Antrag anzugeben. Diese ergibt sich aus der geplanten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung bezogen auf das Produkt und der geplanten Produktionsmenge, welche der Antragsteller ebenfalls im Antrag anzugeben hat. Wenn das Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, ist die geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung für das gesamte Vorhaben anzugeben. Die auf die Produkte bezogenen spezifischen Treibhausgasemissionen sind nur anzugeben, soweit dies technisch möglich ist. Der Antragsteller hat für jedes Kalenderjahr und bei einem unterjährigen geplanten operativen Beginn zusätzlich für die Teiljahre innerhalb der nach Nummer 4.2 zu bestimmenden Laufzeit des Klimaschutzvertrags, gerechnet ab dem vom Antragsteller geplanten operativen Beginn des Vorhabens, den jeweiligen geplanten absoluten Energieträgerbedarf jedes Energieträgers des Vorhabens im Antrag anzugeben. Dieser ergibt sich aus dem jeweiligen geplanten spezifischen Energieträgerbedarf bezogen auf das Produkt und der geplanten Produktionsmenge. Den auf das Produktionsvolumen bezogenen geplanten spezifischen Energieträgerbedarf hat der Antragsteller im Antrag anzugeben. Wenn das Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, ist der geplante absolute Energieträgerbedarf für das gesamte Vorhaben anzugeben. Die auf die Produkte bezogenen spezifischen Energieträgerbedarfe sind nur anzugeben, soweit dies technisch möglich ist. Findet auf das Vorhaben ein vorgelagertes Referenzsystem Anwendung, ist im Antrag außerdem die geplante Einsatzmenge des Vorprodukts des Vorhabens anzugeben. Darüber hinaus sind im Antrag die geplanten relativen Energieträgerbedarfe anzugeben. Unter relativen Energieträgerbedarfen ist der Anteil eines Energieträgers am Gesamtenergiebedarf zu verstehen. Die eingesetzten Mengen an Sekundärenergieträgern, Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten sind im Antrag anzugeben, unabhängig davon, ob sie im Vorhaben selbst hergestellt oder von außen bezogen werden. Soweit Sekundärenergieträger oder Wasserstoff im Vorhaben selbst hergestellt werden, sind die zur Produktion von diesen Sekundärenergieträgern und Wasserstoff notwendigen Mengen von Energieträgern bei der Angabe der Energieträgerbedarfe im Antrag nicht zu berücksichtigen. Soweit Wasserstoffderivate im Vorhaben selbst hergestellt wer-



den, sind zusätzlich die zur Produktion der Wasserstoffderivate notwendigen Mengen von Energieträgern bei der Angabe der Energieträgerbedarfe im Antrag gesondert anzugeben. Im Fall eines unterjährig geplanten operativen Beginns des Vorhabens sind für das letzte vollständige Kalenderjahr und für das letzte Teiljahr nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde zeitlich hinreichend bestimmte Angaben zu machen.

(e) Es sind insbesondere folgende Angaben zu machen beziehungsweise Unterlagen einzureichen:

(i) eine Vorhabenbeschreibung, die mindestens Folgendes umfasst:

(A) eine technische Beschreibung des Vorhabens mit Angaben

(1) zur technischen Durchführbarkeit und zum technologischen Pfad zur Dekarbonisierung des Prozesses einschließlich einer konzeptionellen und quantitativen Darstellung, wie Treibhausgasemissionen eingespart und die Mindestanforderungen nach Nummer 4.15(b) erreicht werden,

(2) zur Erreichung der Mindestgröße nach Nummer 4.15(a),

(3) zum geplanten Zeitpunkt des operativen Beginns,

(4) dazu, inwieweit es sich um ein transformatives Produktionsverfahren nach Maßgabe von Nummer 2.21 handelt,

(5) zur Darstellung der Systemgrenzen und Anlagenabgrenzung unter Beachtung der hierzu in dieser Förderrichtlinie und im Förderaufruf getroffenen Bestimmungen,

(B) Angaben zu den Standorten der vom Vorhaben erfassten Produktionsanlagen und dazu, ob jede einzelne Produktionsanlage so beschaffen ist, dass ihr Referenzsystem nach ihrer Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²⁵ vom EU-ETS erfasst wäre,

(C) Darstellung der wirtschaftlichen und operativen Durchführbarkeit und der erforderlichen Expertise zur Umsetzung des zu fördernden Vorhabens,

(D) eine Meilensteinplanung bis zum operativen Beginn des Vorhabens, aus der hervorgeht, welche Meilensteine zwölf Monate und 24 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jeweils erreicht sein werden,

(E) Angaben zur Übertragbarkeit des technologischen Konzepts der zu fördernden Anlagen auf weitere Anlagen des Antragstellers und anderer Rechtsträger,

(F) eine vergleichende Darstellung des Vorhabens zu den jeweils anwendbaren besten verfügbaren Techniken im Sinne von Nummer 4.16(s),

(ii) eine quantitative Darstellung, welche Restemissionen verbleiben, gegebenenfalls inklusive spezifischer Energieträgerbedarfe und Treibhausgasemissionen unter verschiedenen Betriebsmodi der zu fördernden Anlage,

(iii) Nachweis der ausreichenden Bonität,

(iv) ein Finanzierungsplan mit Angaben zu den Eigen- und Fremdmitteln,

(v) Nachweis über eine Sicherheit (Nummer 2.17) in Höhe von 0,1 % der vom Antragsteller berechneten maximalen gesamten Fördersumme (finanzielle Präqualifikation). Durch die Sicherheit werden etwaige Forderungen des Zuwendungsgebers im Zusammenhang mit der Vertragsstrafe nach Nummer 12.2(a)(i) gesichert. Die Bewilligungsbehörde gibt die Sicherheit unverzüglich zurück,

(A) wenn der Antragsteller für sein Gebot keinen Zuschlag erhalten hat oder die im Förderaufruf genannte Bindungsfrist für das nach Nummer 8.2(e)(xv) abzugebende Angebot abgelaufen ist; oder

(B) wenn der operative Beginn des geförderten Vorhabens des Antragstellers innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgt. Sofern im Förderaufruf nach Nummer 4.2 eine abweichende Frist festgelegt worden ist oder nach Nummer 4.2 die Frist nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verlängert worden ist, gilt anstelle der 36 Monate diese Frist; oder

(C) wenn der Antragsteller eine Vertragsstrafe nach Nummer 12.2(a)(i) aufgrund einer entsprechenden Vertragsstrafenregelung im Klimaschutzvertrag geleistet hat,

(vi) eine Vereinbarung des Antragstellers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher hervorgeht, dass vom Antragsteller ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das transformative Produktionsverfahren verfolgt wird. Sofern dem Antrag keine derartige Vereinbarung beigelegt werden kann, hat der Antragsteller dies gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu begründen und dem Antrag das Konzept sowie eine Stellungnahme des Betriebsrats oder der Tarifvertragsparteien beizufügen. Besteht im Betrieb des Antragstellers kein Betriebsrat und ist der Antragsteller nicht tarifgebunden, hat der Antragsteller ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das transformative Produktionsverfahren vorzulegen,

²⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).



- (vii) Angaben über für das Vorhaben bereits bewilligte oder beantragte anderweitige Förderung,
- (viii) eine Bestätigungserklärung, dass mit dem Vorhaben im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde (Vorhabenbeginn gemäß Nummer 2.26),
- (ix) Angaben zu weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten im Sinne der Nummer 10.2(f),
- (x) die Erklärungen zur Datenverarbeitung,
- (xi) die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
- (xii) die Erklärung zum Nichtvorliegen von Gründen nach Nummer 5.4,
- (xiii) die Erklärung, dass dem Antragsteller die Vorgaben des Kartellrechts bekannt sind und weder im Zuge des betreffenden Gebotsverfahrens noch generell in Bezug auf Gebotsverfahren unter dieser Förderrichtlinie gegen diese Vorgaben verstoßen wurde oder wird; die Bewilligungsbehörde kann hierzu im Förderaufruf weitere Vorgaben treffen,
- (xiv) eine Bestätigungserklärung, dass sämtliche notwendigen außenwirtschafts- und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen für die Tätigkeit des Antragstellers oder im Fall eines Konsortiums der Konsortialmitglieder vorliegen,
- (xv) eine Erklärung, dass sich der Antragsteller mit dem Inhalt und Abschluss des nach Nummer 8.5(c) ausgefüllten und gegebenenfalls abgestimmten Klimaschutzvertrags einverstanden erklärt und mit diesem Inhalt ein Angebot auf Abschluss des Klimaschutzvertrags abgibt. Die Bindungsfrist an dieses Angebot beträgt sechs Monate, soweit im Förderaufruf nicht etwas Abweichendes geregelt ist,
- (xvi) eine Bestätigungserklärung, dass das Vorhaben nicht gemäß Nummer 4.16(o) ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Vorschriften umgesetzt werden muss,
- (xvii) eine Bestätigungserklärung, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852²⁶ führt, sowie
- (xviii) eine Bestätigungserklärung, dass das Vorhaben den geltenden Unionsnormen entspricht.

Die Bewilligungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise sowie die Prüfung und Bestätigung von Unterlagen etwa durch einen von ihr benannten Prüfer verlangen. Die Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

- (f) Das zu fördernde Vorhaben ist vom Antragsteller, im Fall eines Konsortiums vom Konsortialführer, im Antrag zu definieren. Soweit sich das nach Satz 1 definierte Vorhaben aus mehreren Produkten zusammensetzt, sind die jeweiligen Produkte im Antrag einzeln zu nennen. Das vom Antragsteller, im Fall eines Konsortiums vom Konsortium, realisierte Vorhaben darf unter Berücksichtigung der mit dem Antrag nach Nummer 8.2(e)(i) übermittelten Vorhabenbeschreibung nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von dem nach Satz 1 definierten Vorhaben abweichen. Hierbei gilt insbesondere, dass sich das im Zeitpunkt des Antrags vom Antragsteller, im Fall eines Konsortiums vom Konsortialführer, gewählte transformative Produktionsverfahren im Lauf der Realisierung des nach Satz 1 definierten Vorhabens grundsätzlich nicht mehr verändern darf. Abweichungen, die in dieser Förderrichtlinie oder im Muster-Klimaschutzvertrag zugelassen sind, bleiben unberührt.
- (g) Ein Antragsteller kann durch die Bewilligungsbehörde von der Teilnahme am Gebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn die vom Antragsteller im Antrag für die Teilnahme am Gebotsverfahren gemachten Angaben falsch sind oder in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren nach Nummer 8.6 gemacht hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, soweit die Abweichungen nicht auf den Förderaufruf oder auf Änderungen am Förderprogramm Klimaschutzverträge, insbesondere Änderungen an dieser Förderrichtlinie sowie dem Muster-Klimaschutzvertrag nach Bekanntgabe der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens im Bundesanzeiger zurückzuführen sind.
- (h) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung und Prüfung der in einem Gebotsverfahren gestellten Anträge durch die Bewilligungsbehörde ist der Ablauf der materiellen Ausschlussfrist (Nummer 8.3(c)). Soweit in dieser Förderrichtlinie auf einen anderen Zeitpunkt abgestellt wird, ist dieser maßgeblich.

8.3 Prüfung und Wertung der Gebote

- (a) Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge entsprechend den in dieser Förderrichtlinie und der im jeweiligen Förderaufruf getroffenen Bestimmungen. Den Zuschlag erhalten die Gebote in der Reihenfolge ihrer Bewertung im Rahmen des für den jeweiligen Förderaufruf geltenden Fördervolumens. Für die Bemessung des jeweiligen erforderlichen Fördervolumens wird die maximale Fördersumme der jeweiligen Vorhaben zugrunde gelegt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los, sofern nicht alle punktgleichen Anträge einen Zuschlag erhalten können. Das für den jeweiligen Förderaufruf geltende Fördervolumen kann geringfügig bis höchstens fünf Prozent überschritten werden, sofern dies haushaltsrechtlich möglich ist und ein Gebot anderenfalls nicht bezuschlagt werden könnte.

²⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), zuletzt berichtigt durch die Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Amtsblatt der Europäischen Union L 198 vom 22. Juni 2020) (ABl. L 142 vom 1.6.2023, S. 45).



- (b) Anträge, die ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet sind, sind innerhalb eines Förderaufrufs nicht zulässig. Sind mehrere Anträge ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet, geht ausschließlich der zuletzt eingereichte Antrag in die Prüfung und Wertung ein. Alle weiteren, früher eingereichten Anträge werden abgelehnt. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- (c) Anträge, die in der im Förderaufruf bestimmten Frist (materielle Ausschlussfrist) nicht in der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Form eingereicht werden oder die nicht die geforderten oder – im Fall einer Nachforderung – nachgeforderten Angaben und Unterlagen enthalten, werden abgelehnt.
- (d) Die Bewertung der Gebote erfolgt anhand der folgenden Kriterien:
- (i) Förderkosteneffizienz und
 - (ii) relative Treibhausgasemissionsminderung.
- (e) Das Kriterium der relativen Treibhausgasemissionsminderung wird entsprechend Anhang 2 gewichtet. Näheres regelt Anhang 2.
- (f) Das Kriterium der Förderkosteneffizienz beruht auf der Berechnung spezifischer Förderkosten. Die spezifischen Förderkosten ergeben sich aus der Summe des Basis-Vertragspreises und der Kosteneffizienz anderweitiger Förderung, sofern die anderweitige Förderung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligt ist.
- (i) Zur Ermittlung der Kosteneffizienz anderweitiger Förderung wird deren abgezinste Summe durch die abgezinste und nach den Vorschriften dieser Förderrichtlinie ermittelte geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags dividiert. Der für die Berechnung nach Satz 1 erforderliche Zinssatz wird von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festgelegt.
 - (ii) Zur Bewertung der Förderkosteneffizienz wird diese mit den durch die Bewilligungsbehörde festgelegten Höchstpreisen (vgl. Nummer 8.1(f)) normiert. Anhang 2 definiert die Berechnungsmethodik.
- (g) Die relative Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 8.3(d)(ii) errechnet sich als Summe der geplanten Treibhausgasemissionen des Vorhabens dividiert durch die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems für die geplante Produktionsmenge, bezogen auf den Zeitraum bis zum Ende des fünften Jahres, gerechnet ab dem operativen Beginn des Vorhabens. Damit wird der Zielsetzung nach dem Klimaschutzgesetz, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 % zu reduzieren, Rechnung getragen.
- (h) Das Kriterium der relativen Treibhausgasemissionsminderung wird durch einen im Förderaufruf von der Bewilligungsbehörde festgelegten Vergleichswert und Gewichtungsfaktor transformiert. Dieses transformierte Kriterium wird mit der Punktzahl für die Förderkosteneffizienz multipliziert. Das genaue Verfahren richtet sich nach Anhang 2. Die Bewilligungsbehörde stellt bei der Festlegung des Vergleichswerts und des Gewichtungsfaktors sicher, dass sich das transformierte Kriterium zwischen 0,8 und 1,2 bewegt.
- (i) Das Gebotsverfahren erfolgt statisch und nach dem Gebotspreisverfahren (pay-as-bid), sodass erfolgreiche Antragsteller die Zuwendung auf Grundlage des von ihnen beantragten Basis-Vertragspreises erhalten.
- (j) Bei der Prüfung der Anträge arbeitet die Bewilligungsbehörde mit der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zusammen.
- (k) Im Förderaufruf kann festgelegt werden, dass nur ein bestimmter Prozentsatz des im jeweiligen Förderaufruf festgelegten Fördervolumens Vorhaben zugutekommen kann, die demselben Sektor zuzuordnen sind. Die Sektoren und die Zuordnung eines Vorhabens zu einem Sektor ergibt sich aus dem Förderaufruf. Übersteigt die maximale gesamte Fördersumme eines Vorhabens unter Berücksichtigung der jeweiligen maximalen gesamten Fördersumme der Vorhaben, die diesem Vorhaben in der Reihenfolge nach Nummer 8.3(a) Satz 2 in dem gleichen Sektor vorgehen, den nach Satz 1 im Förderaufruf festgelegten Schwellenwert, findet dieses Vorhaben aus dem jeweiligen Sektor in der Wertung nach Nummer 8.3(a) keine Berücksichtigung. Sofern auf ein Vorhaben mehrere Referenzsysteme Anwendung finden, die nach den Bestimmungen im Förderaufruf unterschiedlichen Sektoren zuzurechnen sind, wird das Vorhaben insgesamt dem Sektor zugeordnet, der den höchsten Mittelungsfaktor nach Anhang 3 Abschnitt 1 Absatz 2 aufweist.
- (l) Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, einen Antrag abzulehnen, weil kein transformatives Produktionsverfahren vorliegt, wird sie vor einer endgültigen Entscheidung über die Förderfähigkeit des Vorhabens ein Gutachten eines sachverständigen Prüfers beauftragen. Das Gutachten muss innerhalb von zwei Wochen vorgelegt werden. Der sachverständige Prüfer muss über eine ausgewiesene fachliche Expertise in Fragen der Dekarbonisierung der Industrie verfügen und darf nicht in einem Interessenkonflikt zu einem oder mehreren potenziellen oder tatsächlichen Antragstellern oder Zuwendungsempfängern oder mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG stehen. Die Bewilligungsbehörde kann die Kosten dem Antragsteller auferlegen.

8.4 Zuwendungsbescheid

Die Bewilligungsbehörde bewilligt erfolgreichen Antragstellern die Zuwendung jeweils durch einen Zuwendungsbescheid, der gleichzeitig mit der Erteilung des Zuschlags zugunsten des erfolgreichen Gebots im Rahmen der Gebotsverfahren erlassen wird.



8.5 Klimaschutzvertrag

- (a) Der Abschluss des Klimaschutzvertrags kommt dadurch zustande, dass die Bewilligungsbehörde den Zuschlag zugunsten des Angebots des Antragstellers nach Nummer 8.2(e)(xv) erteilt und damit das Angebot annimmt. Der Klimaschutzvertrag dient der näheren Ausgestaltung des auf dem Zuwendungsbescheid beruhenden Zuwendungsverhältnisses. Der Klimaschutzvertrag enthält auch Regelungen zu den Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers.
- (b) Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht ein Muster des Klimaschutzvertrags unter Beachtung der Vorgaben dieser Förderrichtlinie mit dem Förderaufruf. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit wird der Muster-Klimaschutzvertrag nur angepasst, soweit die Besonderheiten des Zuwendungsempfängers dies zwingend erfordern.
- (c) Der Antragsteller kann der Bewilligungsbehörde innerhalb einer im Förderaufruf festgelegten Frist vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote das von ihm ausgefüllte und gegebenenfalls angepasste Muster des Klimaschutzvertrags zur unverbindlichen Prüfung übermitteln. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller ihre Einschätzung bis eine Woche vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote mit.
- (d) Der Klimaschutzvertrag enthält auch Regelungen für den Fall, dass die geförderten Anlagen auf einen Dritten übertragen werden sollen. In diesem Fall ist insbesondere sicherzustellen, dass Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber weiterhin entrichtet werden und der Erwerber die Anforderungen sowie die Pflichten des Zuwendungsempfängers aus dieser Förderrichtlinie, dem Förderaufruf und dem Klimaschutzvertrag erfüllt.

8.6 Vorbereitendes Verfahren

- (a) Die Bewilligungsbehörde kann vor dem Gebotsverfahren ein vorbereitendes Verfahren durchführen, durch das Informationen für das Gebotsverfahren gewonnen werden und in dem den Antragstellern die Möglichkeit gewährt wird, Fragen zum Gebotsverfahren zu stellen. Sie macht die Durchführung eines vorbereitenden Verfahrens einschließlich der Verfahrensregelungen im Bundesanzeiger bekannt.
- (b) Antragsteller, die am vorbereitenden Verfahren nicht teilgenommen haben oder die angeforderten Informationen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt haben, sind von der Teilnahme am nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen (materielle Ausschlussfrist).
- (c) Wenn ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt wurde, kann die Bewilligungsbehörde von der Veröffentlichung des Förderaufrufs im Bundesanzeiger gemäß Nummer 8.1(g) absehen und den Förderaufruf stattdessen nur auf der Internetseite des Förderprogramms veröffentlichen.

8.7 Informationsveranstaltungen und öffentliche Konsultationsverfahren

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend zu den Informationen zur Klärung fachlicher Fragen zum Förderprogramm Klimaschutzverträge Informationsveranstaltungen durchführen. Vor der Festlegung methodischer Regelungen zum Förderprogramm Klimaschutzverträge kann die Bewilligungsbehörde öffentliche Konsultationsverfahren durchführen.

8.8 Ausschluss

Ein Antragsteller kann von einem laufenden Gebotsverfahren und zukünftigen Gebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn er oder ein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit anderen Antragstellern im Zusammenhang mit der Beantragung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die nach einer rechtskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung nach § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Artikel 101 AEUV eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Sofern die kartellbehördliche Entscheidung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes im Wettbewerbsregister einzutragen ist, kann der Ausschluss von laufenden und zukünftigen Gebotsverfahren maximal so lange vorgesehen werden, wie die Eintragung im Wettbewerbsregister besteht. Sofern keine Eintragung der kartellbehördlichen Entscheidung im Wettbewerbsregister zu erfolgen hat, kann der Ausschluss von laufenden und zukünftigen Gebotsverfahren maximal für sechs Monate ab Rechtskraft der kartellbehördlichen Entscheidung vorgesehen werden.

9 Berechnungsverfahren, Aus- und Überschusszahlungen

9.1 Monitoringkonzept

Der Zuwendungsempfänger hat mit dem operativen Beginn des Vorhabens ein Monitoringkonzept für die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen, der Energieverbrauchsdaten und der wesentlichen Produktionsparameter des geförderten Vorhabens einzureichen. Näheres regelt der Klimaschutzvertrag.

9.2 Berechnungsverfahren

- (a) Die Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger oder die Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber werden kalenderjährlich nach Durchführung eines Berechnungsverfahrens geleistet. Bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens erstreckt sich die Laufzeit des Klimaschutzvertrags über 16 Kalenderjahre. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall weiterhin nach Kalenderjahren.
 - (b) Die Bewilligungsbehörde führt das Berechnungsverfahren durch. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen des geförderten Vorhabens (realisierte Treibhausgasemissionen), die kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS für das geförderte Vorhaben (realisierte kostenlose Zuteilung), die Energieverbrauchsdaten (real gemessene Bedarfe für die Energieträger des geförderten Vorhabens) sowie die wesentlichen Produktionsparameter (realisierte Produktionsmenge und, soweit
-



relevant, Einsatzmengen von Eingangsstoffen und Vorprodukten) in einem Emissions- und Energieeffizienzbericht abschließend bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres vorzulegen („Berechnungsangaben“). Sofern ein Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, sind die jeweiligen Produktionsmengen, die real gemessenen Bedarfe für die Energieträger des geförderten Vorhabens und die realisierten kostenlosen Zuteilungen für die erfassten Referenzsysteme separat auszuweisen. Die Berechnungsangaben beziehen sich auf das vorherige (gegebenenfalls unterjährige) Kalenderjahr; in Teiljahren beziehen sie sich nur auf den Zeitraum des Teiljahres innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags. Bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens sind Berechnungsangaben über einen Zeitraum von 16 Kalenderjahren zu machen; im Bericht für das letzte Teiljahr sind in diesem Fall zusätzlich zu den Angaben nach Satz 2 die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen und die wesentlichen Produktionsparameter der letzten zwölf Monate innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags vorzulegen.

- (c) In dem Emissions- und Energieeffizienzbericht nach Nummer 9.2(b) sind, soweit möglich, die im Vollzug des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) ermittelten, verifizierten und berichteten Daten zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger hat der Weitergabe dieser Daten durch die DEHSt an die Bewilligungsbehörde im Klimaschutzvertrag zuzustimmen. Mit den Berechnungsangaben ist ein Nachweis über die an die DEHSt erteilte Zustimmung zur Datenweitergabe vorzulegen. Soweit nach Nummer 9.2(b) über die im Vollzug des TEHG berichteten Daten hinausgehende Berechnungsangaben vorzulegen sind (z. B. zusätzliche oder unterjährige Daten) oder die geförderte Anlage nicht in den Anwendungsbereich des TEHG fällt, hat die Ermittlung und Berichterstattung in entsprechender Anwendung der Vorgaben des TEHG, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission²⁷ und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission²⁸ oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen. Soweit eine entsprechende Anwendung nach Satz 4 nicht in Betracht kommt, wird die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorgaben treffen. In den Fällen der Sätze 4 und 5 müssen die Angaben zu Treibhausgasemissionen, Energieverbräuchen und Produktionsparametern vorab durch eine von der Bewilligungsbehörde benannte sachverständige Prüfstelle (z. B. Prüfstelle nach § 21 TEHG) verifiziert worden sein. Soweit in den Fällen des Satz 1 im Einzelfall Zweifel an der Qualität der berichteten Daten bestehen, kann die Bewilligungsbehörde die Prüfung und Bestätigung bestimmter Angaben durch eine von ihr benannte sachverständige Prüfstelle verlangen.
- (d) Die Bewilligungsbehörde hat das Berechnungsverfahren spätestens drei Monate nach Zugang der vollständigen Berechnungsangaben durchzuführen und dem Zuwendungsempfänger das Ergebnis ihrer Berechnungen, insbesondere die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung, unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen, mitzuteilen. Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde den Zeitraum der Durchführung des Berechnungsverfahrens auf maximal vier Monate verlängern. Die Verlängerung der Durchführung des Berechnungsverfahrens hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gegenüber schriftlich zu begründen.
- (e) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Informationen anzufordern.
- (f) Zuwendungen und Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers sind innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ergebnisses der Berechnung fällig. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer möglichen Änderung des Ergebnisses der Berechnung nach Nummer 9.3.
- (g) Näheres zum Berechnungsverfahren kann im Muster-Klimaschutzvertrag geregelt werden.

9.3 Nachträgliche Änderungen

Sofern im Berechnungsverfahren vorgelegte Daten im Rahmen der Nachprüfung durch die DEHSt korrigiert werden, nachträgliche Änderungen bezüglich der kostenlosen Zuteilungen für das geförderte Vorhaben erfolgen oder die Preisdaten der im Förderaufruf festgelegten Preisindizes korrigiert werden, sind der Berechnung der Zuwendung oder Überschusszahlung diese Daten zugrunde zu legen. Ein bereits durchgeführtes Berechnungsverfahren ist in diesem Fall innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der geänderten Daten durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage der nach Satz 1 geänderten Daten neu durchzuführen. Das Ergebnis des neu durchgeführten Berechnungsverfahrens nach Satz 2 hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger, unter Berücksichtigung bereits erfolgter Zuwendungs- und Überschusszahlungen, mitzuteilen. Nummer 9.2(f) gilt entsprechend.

9.4 Abschlagszahlungen

- (a) Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Bewilligungsbehörde je Quartal einen Abschlag gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger für etwaige Rückerstattungen nebst Zinsen Sicherheiten leistet.
- (b) Rückforderungen zu viel geleisteter Abschlagszahlungen sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen.

²⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15).

²⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), berichtigt durch Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 31).



9.5 Ausschlüsse

(a) Eine Zuwendung wird in einem Kalenderjahr nicht gewährt,

(i) wenn die bei der Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) angegebene oder nach Nummer 7.9 angepasste geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung (Mindestpfad für die absolute Treibhausgasemissionsminderung) für dieses Kalenderjahr um mehr als 10 % unterschritten wird; oder

(ii) wenn der gemäß Nummer 8.2(d) angegebene oder nach Nummer 7.9 angepasste absolute Wasserstoffbedarf (Mindestpfad zur Verwendung von Wasserstoff) für dieses Kalenderjahr um mehr als 10 % unterschritten wird.

Falls die geringere absolute Treibhausgasemissionsminderung beziehungsweise die geringere Nutzung von Wasserstoff nicht durch den Zuwendungsempfänger zu vertreten war, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, wird die Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und des Klimaschutzvertrages weiter gewährt; oder

(iii) wenn der Zuwendungsempfänger in einem Kalenderjahr vorsätzlich oder grob fahrlässig Energieträger verwendet, deren Verwendung nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie (insbesondere Nummer 4.9, 4.10, 4.12, 4.13), des Förderaufrufs oder des Klimaschutzvertrags nicht zulässig ist; oder

(iv) wenn der Zuwendungsempfänger nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie, des Förderaufrufs oder des Klimaschutzvertrags erforderliche Nachweise bezüglich der im geförderten Vorhaben verwendeten Energieträger vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vorlegen kann.

(b) Es werden keine Zuwendungen für die übrige Laufzeit des Klimaschutzvertrages gewährt, wenn

(i) spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr nach dem operativen Beginn die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem nicht mindestens 60 % beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, der Mindestwert nicht erreicht werden konnte. Sofern die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 4.15(b)(iii) einen höheren Schwellenwert festgelegt hat, gilt für Satz 1 dieser Wert; oder

(ii) der Zuwendungsempfänger in fünf Kalenderjahren innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags, die nicht aufeinander folgen müssen, ab dem operativen Beginn des geförderten Vorhabens die im Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebene oder nach Nummer 7.9 angepasste spezifische Treibhausgasemissionsminderung unterschreitet. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass der Mindestwert aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, nicht erreicht werden konnte. Nähere Regelungen zur Berechnung der Abweichung treffen Anhang 1 Abschnitt 5 Absatz 12 und Anhang 3 Abschnitt 1 Absatz 7.

9.6 Erstattung der Zuwendung bei Stilllegung der geförderten Anlage

Grundsätzlich dürfen geförderte Anlagen innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags nicht endgültig stillgelegt werden. Sofern geförderte Anlagen vor Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrages endgültig stillgelegt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Im Fall der endgültigen Stilllegung der geförderten Anlagen, hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Die Bewilligungsbehörde kann diese Rückerstattung auf 5 % oder mehr der maximalen gesamten Fördersumme begrenzen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härte auch unter Berücksichtigung des Verkaufswerts der Anlagen und der Profitabilität des Zuwendungsempfängers zwingend erforderlich ist.

10 Evaluation, Kontrolle und Transparenz

10.1 Evaluation, Kontrolle und Überprüfung

(a) Zur Einhaltung der beihilfe-, zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Verpflichtungen und zur Erfolgskontrolle führt die Bewilligungsbehörde anhand der in Nummer 3.2 genannten Ziele sowie der dafür gewählten Indikatoren und Kriterien eine begleitende Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle dieser Förderrichtlinie gemäß den Verwaltungsvorschriften Nummer 11a zu § 44 BHO in Verbindung mit Nummer 2.2 zu § 7 BHO durch. Eine externe Evaluation kann beauftragt werden.

(b) Die Bewilligungsbehörde führt eine Erfolgskontrolle der durchgeführten Vorhaben durch.

(c) Die Förderrichtlinie wird auf Basis der durchgeführten Gebotsverfahren und Förderungen fortlaufend auf ihre Effektivität und Effizienz evaluiert.

10.2 Auskunfts- und Prüfungsrechte

(a) Dem Antragsteller und dem Zuwendungsempfänger obliegen jeweils umfassende Informations- und Mitwirkungspflichten, die sich auf alle Phasen der Antragstellung, Zuwendung und Überschusszahlung sowie deren Erfolgskontrolle und Evaluation erstrecken. Soweit ein berechtigtes Interesse der Bewilligungsbehörde gegeben ist, kann diese auch nach Beendigung des Klimaschutzvertrags Informationen und Auskünfte im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm vom Zuwendungsempfänger verlangen.



- (b) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde in jeder Phase der Antragstellung, des Bewilligungszeitraums und bis zum Erlass des Schlussbescheids unverzüglich und unaufgefordert Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen für die Zuwendung und Überschusszahlung sowie der für die Förderung relevanten Tatsachen mitzuteilen.
- (c) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde, dem Bundesrechnungshof, den Prüfororganen der Europäischen Union sowie jeweils deren Beauftragten („Informationsempfänger“) auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher, Unterlagen und Daten des Unternehmens sowie Prüfungen zu gestatten, damit die für die Auszahlung relevanten Angaben (auch aufgrund von verdachtsunabhängigen Stichprobenprüfungen) überprüft, Unregelmäßigkeiten aufgeklärt, Mitteilungspflichten erfüllt und die Förderung von Dekarbonisierungsvorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wasserstoffmarkthochlauf, für die Zukunft evaluiert und verbessert werden können („Informationszwecke“). Näheres kann im Muster-Klimaschutzvertrag geregelt werden.
- (d) Der Zuwendungsempfänger hat alle zuwendungsrelevanten und alle für die Überschusszahlung relevanten Unterlagen mindestens zehn Jahre nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags aufzubewahren und im Fall einer Überprüfung vorzulegen.
- (e) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben sich damit einverstanden zu erklären, dass
- (i) die von den Informationsempfängern dazu bestimmten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke des Zuwendungsempfängers betreten dürfen,
 - (ii) die Informationsempfänger zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen und Erkenntnisse an andere Behörden unter Hinweis auf die Vertraulichkeit dieser Informationen weiterleiten dürfen,
 - (iii) die Informationsempfänger Daten in anonymisierter oder aggregierter Form veröffentlichen dürfen, soweit dies berechnigte Interessen des Zuwendungsempfängers nicht verletzt,
 - (iv) die Informationsempfänger Informationen und Erkenntnisse zu Informationszwecken verarbeiten, mit amtlichen Daten verknüpfen und auf Datenträgern speichern dürfen,
 - (v) die Bewilligungsbehörde die Angaben mit anderen Behörden abgleichen darf,
 - (vi) andere Behörden der Bewilligungsbehörde Auskünfte erteilen und dafür auch Daten übermitteln dürfen, die der staatlichen Geheimhaltung unterliegen,
 - (vii) die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften Nummern 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank).
- (f) Die Informations- und Mitwirkungspflichten dieser Nummer 10.2, denen der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger unterliegen, erstrecken sich vorbehaltlich weitergehender Regelungen im Zuwendungsbescheid oder Klimaschutzvertrag auch auf die mit dem Antragsteller und dem Zuwendungsempfänger gesellschaftsrechtlich oder in sonstiger vertraglicher Form verbundenen Gesellschaften und Unternehmen (insbesondere verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) sowie jeweils deren wirtschaftlich Berechnigte im Sinne des § 3 des Geldwäschegesetzes und gesetzliche Vertreter,
- (i) denen Informationen vorliegen, die aus Sicht des Bundes oder der Bewilligungsbehörde für die Antragstellung, Zuwendung, Überschusszahlung oder Evaluierung der Zuwendung oder der Überschusszahlung erforderlich sind oder deren Mitwirkung hierzu erforderlich ist;
 - (ii) derer sich der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung des nach dieser Förderrichtlinie festgelegten Förderzwecks bedient;
 - (iii) denen der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger Fördermittel, sei es unmittelbar oder mittelbar, zur Verfügung stellt; oder
 - (iv) von denen der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger Energie bezieht oder Energie für den Zuwendungsempfänger von Dritten im Zusammenhang mit dem Vorhaben einkauft
- (nachfolgend „weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete“).
- (g) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben Beschäftigte, Geschäftspartner, Behörden (insbesondere die Bundesnetzagentur und die DEHSt) sowie weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete gegenüber den Informationsempfängern von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich der Unterlagen und Informationen, die für die Erfüllung der Informationszwecke erforderlich sind, freizustellen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass diese die angeforderten Informationen den Informationsempfängern unverzüglich und unmittelbar zur Verfügung stellen.
- (h) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass die weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten den Informations- und Mitwirkungspflichten aus dieser Förderrichtlinie, dem Förderauftrag und dem Klimaschutzvertrag in derselben Form nachkommen wie der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger selbst. Verstöße gelten als Verstöße des Antragstellers beziehungsweise als Verstöße des Zuwendungsempfängers.
-



- (i) Im Bewilligungszeitraum hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde unaufgefordert über für die Förderung und die Überschusszahlung relevante Änderungen auf Ebene der weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten zu unterrichten.
- (j) Das Einverständnis mit der Einhaltung der in dieser Nummer 10.2 erwähnten Verpflichtungen ist im Antrag zu erklären.

10.3 Berichterstattung

- (a) Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Abschlusses eines Klimaschutzvertrages die beihilferechtlich erforderlichen Informationen in der Beihilfentransparenzdatenbank²⁹ der Europäischen Kommission, soweit der gewährte Zuschuss 100 000 EUR übersteigt.
- (b) Die Bewilligungsbehörde erstellt Jahresberichte³⁰ zu den nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen, die die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission sowie das BMWK auf Verlangen dem Deutschen Bundestag vorlegt.

10.4 Plan zum Wissenstransfer

- (a) Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit und branchenbezogene Interessensvertreter über den Einsatz des transformativen Produktionsverfahrens im Zuge eines Wissenstransfers regelmäßig und umfassend zu informieren und so zu dessen kommerziellen Skalierung beizutragen.
- (b) Vertrauliche Informationen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers oder anderer Rechtsträger enthalten, deren Weitergabe gesetzlich untersagt ist oder deren Weitergabe die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann, dürfen nicht an die Öffentlichkeit, branchenbezogene Interessensvertreter oder sonstige Dritte weitergegeben werden. Der Bewilligungsbehörde sind diese Informationen zu melden. Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger sowie unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben kann die Bewilligungsbehörde die Informationen in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlichen oder ausgewählten branchenbezogenen Interessensvertretern zugänglich machen.
- (c) Die Bewilligungsbehörde kann weitere Informationspflichten festlegen.

11 Subventionserheblichkeit

11.1 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sowie des Subventiongesetzes (SubvG).

11.2 Die Antragsberechtigten werden vor der Antragstellung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf ihre Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG hingewiesen sowie entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Form einer abschließenden Auflistung benannt. Der Hinweis einschließlich der Auflistung der subventionserheblichen Tatsachen ist in das Antragsformular aufzunehmen und dort ist eine Bestätigung des Antragstellers über seine Kenntnisnahme der Strafbarkeit des Subventionsbetrugs sowie der für die Prüfung seines Antrags subventionserheblichen Tatsachen beizufügen.

11.3 Im Antrag und der jährlichen Übermittlung der Berechnungsangaben nach Nummer 9.2(b) bestätigen die für den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger handelnden Personen die Kenntnis bezüglich der Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und der Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG.

12 Rechtsfolgen bei Verstößen

12.1 Aufhebung des Zuwendungsbescheids und außerordentliche Kündigung des Klimaschutzvertrags

- (a) Die Aufhebung des Zuwendungsbescheids richtet sich nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (b) Ein Zuwendungsbescheid soll, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
 - (i) die Bewilligungsbehörde davon Kenntnis erlangt, dass
 - (A) der Zuwendungsempfänger in Bezug auf Zuwendungsvoraussetzungen eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln; oder
 - (B) der Zuwendungsempfänger versucht hat, Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Gebotsverfahren erlangt haben könnte; oder
 - (C) der Zuwendungsempfänger fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung der Bewilligungsbehörde erheblich beeinflusst haben könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln; oder

²⁹ Die öffentliche Suchfunktion der Beihilfentransparenzdatenbank ist abrufbar unter: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

³⁰ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) sowie Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2105 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in Bezug auf das für die Anmeldung staatlicher Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor zu verwendende Formular (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 19).



- (D) der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat.
- (ii) der operative Beginn des geförderten Vorhabens nicht spätestens 48 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgt ist. Sofern die Bewilligungsbehörde die Frist nach Nummer 4.2 nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verlängert hat, gilt anstelle der 48 Monate diese Frist; oder
- (iii) das geförderte Vorhaben aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Zuwendungsempfängers keine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem in den letzten zwölf Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht hat. Das Vertretenmüssen für die Verletzung dieser Pflicht wird vermutet. In dem Fall der Aufhebung des Zuwendungsbescheids gemäß diesem Absatz hat der Zuwendungsempfänger 10 % der dem Zuwendungsempfänger insgesamt gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Für jeden Prozentpunkt, den das Vorhaben unter der Erreichung der relativen Treibhausgasemissionsminderung von 90 % liegt, erhöht sich die Rückzahlungssumme nach Satz 3 um jeweils zwei Prozentpunkte. Für jeden weiteren Prozentpunkt, den das Vorhaben unter der Erreichung der relativen Treibhausgasemissionsminderung von 75 % liegt, erhöht sich die Rückzahlungssumme nach Satz 3 um jeweils insgesamt vier Prozentpunkte. Die Rückzahlungssumme nach Satz 3 ist begrenzt auf die insgesamt an den Zuwendungsempfänger gewährten Zuwendungen.
- (iv) der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet hat; oder
- (v) der Zuwendungsempfänger aufgrund des Zuwendungsbescheids ergangene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt hat.
- (c) Ein Zuwendungsbescheid darf – sofern die in (i) bis (v) genannten Umstände nicht bereits in Nummer 12.1(b) fallen –, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
- (i) der Zuwendungsempfänger oder ein weiterer Mitwirkungs- und Informationsverpflichteter seinen Verpflichtungen nach Nummer 10.2 dieser Förderrichtlinie nicht nachkommt; oder
- (ii) der Zuwendungsempfänger Berechnungsangaben nach Nummer 9.2(b) nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig einreicht; oder
- (iii) der Zuwendungsempfänger eine im Zeitpunkt der Antragstellung oder nach Einreichung des Antrags beantragte oder bewilligte anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht angibt; oder
- (iv) die Voraussetzungen nach Nummer 8.8 Satz 1 vorliegen; oder
- (v) feststeht, dass der operative Beginn des geförderten Vorhabens nicht spätestens 48 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgen kann. In diesem Fall kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid vor dem operativen Beginn des geförderten Vorhabens aufheben. Sofern die Bewilligungsbehörde die Frist nach Nummer 4.2 verlängert hat, gilt diese. Die Verwirkung etwaiger Vertragsstrafen durch den Zuwendungsempfänger bleibt hiervon unberührt; oder
- (vi) der Klimaschutzvertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit nichtig oder beendet wird; oder
- (vii) die geförderten Anlagen nach Nummer 9.6 mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde endgültig stillgelegt worden sind.
- (d) Die Bewilligungsbehörde hat im Rahmen ihrer Entscheidung zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids insbesondere abzuwägen, welche Nachteile mit der Aufhebung des Zuwendungsbescheids für den Zuwendungsgeber einhergehen. Auch in den Fällen der Nummer 12.1(b) kann von einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn die Nachteile für den Zuwendungsgeber überwiegen.
- (e) Der Fall einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids (Rücknahme oder Widerruf), einschließlich der in den Absätzen (b) und (c) genannten Umstände, sowie der Fall einer gerichtlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheids werden als außerordentliche Kündigungsgründe auch in den Klimaschutzvertrag aufgenommen.

12.2 Vertragsstrafe

- (a) Im Klimaschutzvertrag wird eine vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Vertragsstrafe für den Fall festgelegt, dass der Zuwendungsempfänger eine der nachfolgenden Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt. Weitere Fallgruppen der Vertragsstrafe können im Muster-Klimaschutzvertrag vorgesehen werden.
- (i) Der operative Beginn des geförderten Vorhabens erfolgt nicht spätestens 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Sofern im Förderaufruf nach Nummer 4.2 eine abweichende Frist festgelegt worden ist oder nach Nummer 4.2 die Frist nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verlängert worden ist, gilt anstelle der 36 Monate diese Frist; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Jahres, gerechnet ab Fristablauf, stellt eine Pflichtverletzung dar.
- (ii) Der Zuwendungsempfänger oder ein weiterer Informations- und Mitwirkungsverpflichteter erfüllt seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Sinne der Nummer 10.2 nach erfolgter Abmahnung nicht vollständig; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar.



- (iii) Der Zuwendungsempfänger reicht die jährlichen Berechnungsangaben nach Nummer 9.2(b) nach erfolgter Abmahnung nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig ein; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (iv) Der Zuwendungsempfänger gibt eine nach Abschluss des Klimaschutzvertrags beantragte oder bewilligte anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht an; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der Beantragung oder Bewilligung der anderweitigen Förderung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (v) Der Zuwendungsempfänger verstößt gegen eine aufgrund des Zuwendungsbescheids ergangene Auflage nach erfolgter Abmahnung; jedes weitere vorsätzliche Handeln nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (vi) Der Zuwendungsempfänger nimmt bis zum Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags die in Nummer 7.8 vorgesehene Produktionsreduzierung nach erfolgter Abmahnung nicht vor; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (vii) Der Zuwendungsempfänger weicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde in einem Kalenderjahr um mehr als fünf Prozentpunkte von den nach Nummer 8.2(d) im Antrag auf Förderung angegebenen oder den nach Nummer 7.9 angepassten relativen Energieträgerbedarfen ab.
 - (viii) Der Zuwendungsempfänger unterschreitet die bei der Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) angegebene oder nach Nummer 7.9 angepasste geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung für ein Kalenderjahr um mehr als 10 %.
- (b) Hinsichtlich Nummer 12.2(a)(viii) errechnet sich die vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Vertragsstrafe wie folgt: Es ist der Prozentwert, den das Vorhaben um mehr als 10 % von der für das jeweilige Kalenderjahr nach Nummer 8.2(d) geplanten oder der nach Nummer 7.9 angepassten absoluten Treibhausgasemissionsminderung abweicht, mit der in diesem Kalenderjahr geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung und dem jeweils aktuellen effektiven CO₂-Preis gemäß Nummer 7.1(b) zu multiplizieren. Die Höhe der Vertragsstrafe nach Satz 2 ist um den Betrag der Zuwendung für das jeweilige Kalenderjahr zu reduzieren, die nach Nummer 9.5(a)(i) nicht gewährt wird. In den übrigen in Nummer 12.2(a) genannten Fällen beträgt die vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Vertragsstrafe pro Pflichtverletzung bis zu 1 % der maximalen gesamten Fördersumme. Für eine fahrlässige Verletzung von Pflichten nach Nummer 12.2(a) kann im Muster-Klimaschutzvertrag eine niedrigere Höhe der Vertragsstrafe vorgesehen werden.
- (c) In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 handelt, gelten die vorstehenden Nummern 12.2(a) und (b) entsprechend für den Fall, dass ein oder mehrere Konsortialmitglieder die Vertragsstrafe gemäß den vorstehenden Nummern verirken. Sämtliche Konsortialmitglieder haften als Gesamtschuldner für die Zahlung der von einem oder mehreren Konsortialmitgliedern verirkten Vertragsstrafen. Weitere Einzelheiten regelt der Muster-Klimaschutzvertrag.
- 12.3 Bekanntmachung von bestandskräftigen Bußgeldbescheiden, gerichtlichen Entscheidungen und schwerwiegenden Verstößen gegen den Zuwendungsbescheid oder Klimaschutzvertrag**
- (a) Die Bewilligungsbehörde macht den Erlass bestandskräftiger Bußgeldbescheide und rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, mit denen im Zusammenhang mit einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie oder einem Klimaschutzvertrag ein Kartellrechtsverstoß festgestellt, ein Bußgeld oder eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde, sowie schwerwiegende Verstöße gegen den Zuwendungsbescheid oder den Klimaschutzvertrag für einen Zeitraum von fünf Jahren auf ihrer Internetseite bekannt. In der Bekanntmachung sind die Art des Verstoßes, der Zuwendungsempfänger und die Sanktion zu benennen.
- (b) Der Zuwendungsempfänger hat sich im Klimaschutzvertrag mit der Bekanntgabe nach Maßgabe des Absatzes (a) einverstanden zu erklären.

13 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 11. März 2024 in Kraft. Sie wird aufgehoben, wenn alle laufenden Klimaschutzverträge beendet sind, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2050, sofern die Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie nicht vorab verlängert wird.

Spätestens nach dem dritten Förderaufruf wird die Förderrichtlinie zum ersten Mal evaluiert und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem BMF angepasst. Weitere Evaluierungen und Anpassungen bleiben vorbehalten. Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten der geänderten Förderrichtlinie gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der ersetzten Richtlinie, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten der geänderten Richtlinie erfolgt.

Berlin, den 11. März 2024

Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag
Bernhard Kluttig



Anhang 1*

Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme

Anhang 2*

Bewertungskriterien

Anhang 3*

Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen

* Redaktioneller Hinweis:

Die Anhänge sind aus technischen Gründen in gesonderten PDF-Dateien dargestellt. Diese PDF-Dateien können jeweils über einen Link am rechten Seitenrand nur in der HTML-Ansicht und in der Druckversion der Bekanntmachung geöffnet werden.



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge (Förderrichtlinie Klimaschutzverträge – FRL KSV)

Vom 11. März 2024

1 Präambel

Das europäische Klimagesetz schreibt fest, dass die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral wird. Nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz müssen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber 1990 reduziert werden, bis 2045 muss Klimaneutralität erreicht werden. Mit Blick auf das nationale Klimaneutralitätsziel und die Vorgaben des Emissionshandelssystems der Europäischen Union für den Stromsektor und die emissionsintensive Industrie (EU-ETS) verbleiben nur etwas mehr als zwei Dekaden für die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität.

Die gesamtwirtschaftlichen Kosten des Klimawandels, der durch die heute vorherrschenden Produktionsverfahren mitverursacht wird, werden weltweit noch nicht vollständig in den Produktionskosten eingepreist. Dadurch sind klimaschädliche Produktionsverfahren für Unternehmen oft noch günstiger als klimafreundliche. Klimafreundliche Produktion ist häufig sogar so kostenintensiv, dass Unternehmen auf diese nicht umstellen können, weil sie andernfalls einen zu großen Kostennachteil im Wettbewerb hätten. Investitionen in klimafreundliche Produktionsverfahren sind dadurch zumindest hoch riskant und unterbleiben heute noch zu oft, gerade auch weil sie Anlagen mit einer technischen Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten betreffen.

An diesem Punkt setzen die Klimaschutzverträge nach dem Konzept der CO₂-Differenzverträge (engl. Carbon Contracts for Difference) an. Auf ihrer Grundlage sollen Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ausgeglichen werden, die diesen durch die Errichtung (Investitionsausgaben, engl. Capital Expenditures, kurz CAPEX) und den Betrieb (Betriebskosten, engl. Operational Expenditures, kurz OPEX) von klimafreundlicheren Anlagen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen entstehen. Dies ermöglicht den Unternehmen die Umstellung auf eine klimafreundlichere Produktion. Klimaschutzverträge machen somit neue Technologien marktfähig. Risiken und letztlich Kosten werden berechenbarer, wodurch auch Finanzierungen aufgrund von Eigen- und Fremdkapital in klimafreundliche Technologien ermöglicht werden. Dadurch wird der Übergang zu einer gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität im Bereich der Industrie schon jetzt in Angriff genommen und ein Beitrag dazu geleistet, dass im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris Treibhausgasemissionen nicht ins Ausland verlagert werden. Klimaschutzverträge führen somit nicht nur zu einer Emissionsreduzierung der geförderten Industrien – mit dem Förderprogramm sollen bis 2045 rund 350 Megatonnen CO₂-Äquivalente unmittelbar eingespart werden. Sie setzen auch einen Anreiz, dass die hierfür erforderlichen Technologien und Infrastrukturen schon jetzt in Deutschland entwickelt und umgesetzt werden. Das ist nicht nur ein wichtiger Schritt für den Innovationsstandort Deutschland sowie zum Erreichen der deutschen Klimaziele. Die durch die Klimaschutzverträge angestoßenen Innovationen werden auch die Dekarbonisierung der Industrie weltweit voranbringen.

Gleichzeitig achtet die Bundesregierung darauf, dass effizient gefördert und eine Überkompensation vermieden wird. Dem tragen Klimaschutzverträge durch verschiedene Regelungen in besonderer Weise Rechnung. Sofern im Laufe der Vertragslaufzeit der effektive CO₂-Preis den im Klimaschutzvertrag festgelegten Vertragspreis übersteigt, endet die staatliche Förderung nicht nur, sie kehrt sich um in eine Zahlungspflicht der Zuwendungsempfänger an den Staat. Dies senkt die Belastung des staatlichen Haushalts.

Schließlich komplettieren die Klimaschutzverträge das Maßnahmenpaket aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen (etwa Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, Energieeffizienzgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz) und der bestehenden Förderprogramme. Damit wird ein verlässlicher Rahmen für den Übergang zu einer klimaneutralen, wettbewerbsfähigen Wirtschaft geschaffen.

Insgesamt schaffen Klimaschutzverträge also sichere Investitionsrahmenbedingungen für Unternehmen und stoßen die Transformation in Deutschland frühzeitig an. Der Staat trägt aber für den gesamtgesellschaftlich notwendigen Klimaschutz nicht nur das wirtschaftliche Risiko, sondern wird auch an den wirtschaftlichen Chancen einer Umstellung auf klimafreundliche Technologien beteiligt. Dieser Mechanismus macht Klimaschutzverträge zu einem modernen und effizienten Instrument des Klimaschutzes und der Förderpolitik.



2 Definitionen

In dieser Förderrichtlinie gelten folgende Begrifflichkeiten:

2.1 Absolute Treibhausgasemissionsminderungen

Die durch den Betrieb des Produktionssystems im transformativen Produktionsverfahren gegenüber dem Referenzsystem erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalenten bei gleicher geplanter oder tatsächlich realisierter Produktionsmenge. Für die Zwecke dieser Förderrichtlinie kann zwischen geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderungen und tatsächlich realisierten absoluten Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden.

2.2 Anderweitige Förderung

Fördermittel des Zuwendungsempfängers für dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten außerhalb dieser Förderrichtlinie, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind.

2.3 Angebot

Angebot auf Abschluss des Klimaschutzvertrags.

2.4 Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist das BMWK. Das BMWK behält sich vor, mit der Administration der Fördermaßnahme einen Projektträger gemäß § 44 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu beleihen oder als Verwaltungshelfer zu beauftragen. Eine Bekanntgabe des Projektträgers erfolgt im Bundesanzeiger. Im Fall der Beleihung nimmt der Belehene die Aufgaben der Bewilligungsbehörde wahr.

2.5 Biomasse

Sämtliche organische Stoffe biologischer Herkunft, die nicht fossilen Ursprungs sind. Insbesondere umfasst dies den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, weiterer Formen der Landnutzung und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur. Darüber hinaus umfasst dies den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs, und organische Stoffe biologischer Herkunft, die durch eine technische Umwandlung bzw. eine vorhergehende Nutzung entstanden sind bzw. anfallen, sowie Rohstoffe und Energieträger, die aus Biomasse hergestellt werden.

2.6 CO₂-armer Wasserstoff

Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas oder aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der den nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission¹ geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz und zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen genügt. In Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen muss der Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 73,4 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreicht werden. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 ist diese Verringerung gegenüber einem Vergleichswert von 94 g CO₂-Äquivalent/MJ nachzuweisen. Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas stammt, muss den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001² für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe genügen; die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Methode berechnet. Für Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt, werden die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen nach der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission³ festgelegten Methode berechnet. Soweit die EU für Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt, einschlägige Anforderungen und Methoden zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen entwickelt hat, wie in Artikel 8 Absatz 5 des Vorschlags der Kommission (COM/2021/803 final/2)⁴ vorgesehen, finden diese Anwendung. Sobald auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20).

⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Neufassung) vom 23. November 2022 (COM/2021/803 final/2).



sowie Wasserstoff (Neufassung) vom 23. November 2022 (COM/2021/803 final/2) in Kraft getreten ist, sollen die Wasserstoffarten im Förderaufruf definiert werden, die nach der Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie förderfähig sind.

2.7 Energetische Nutzung von Biomasse

Jede Nutzung von Biomasse, wenn der Hauptzweck der Nutzung die Erzeugung von Energie ist und die Energie tatsächlich entweder zur Bereitstellung von Wärme, Strom oder Kraft genutzt wird.

2.8 Förderaufruf

Bekanntmachung der Bewilligungsbehörde zur wettbewerblichen Ausschreibung eines Gebotsverfahrens mit einem festgelegten Förderbudget. Je Kalenderjahr sollen in der Regel zwei Förderaufrufe veröffentlicht werden.

2.9 Gebotsverfahren

Durch einen Förderaufruf der Bewilligungsbehörde eingeleitetes wettbewerbliches Verfahren, in dessen Rahmen interessierte Unternehmen einen Antrag auf Förderung und Abschluss eines Klimaschutzvertrags stellen können.

2.10 Grüner Mehrerlös

Der Mehrerlös, den der Zuwendungsempfänger dadurch erwirtschaften kann, dass für den Absatz der mit dem geförderten klimafreundlichen Produktionsverfahren hergestellten Produkte höhere Preise als für mit konventionellen Produktionsverfahren hergestellte Produkte zu erzielen sind.

2.11 Grüner Wasserstoff

Wasserstoff, der mittels Elektrolyse aus Wasser gewonnen wird und bei dessen Herstellung der verwendete Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, wobei die Erzeugung dieses Stroms den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission⁵ genügen muss. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der durch die Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission⁶ festgelegten Methode berechnet. In Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen muss der Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 70 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreicht werden. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 ist diese Verringerung gegenüber einem Vergleichswert von 94 g CO₂-Äquivalent/MJ nachzuweisen.

2.12 Operativer Beginn

Tag der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung oder Teilnutzung der geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probebetriebs. Der Probebetrieb ist der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit vor der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der geförderten Anlagen und stellt somit nicht den operativen Beginn des Vorhabens dar.

2.13 Prozesswärme

Wärme, die für technische Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten benötigt wird und zu diesem Zweck über Dampf, Luft, Wasser, Öle oder andere Träger übertragen werden kann.

2.14 Referenzsystem

Die für das jeweilige Produkt im Zeitpunkt des Förderaufrufs dominierende Produktionstechnologie, die für die Ermittlung der Treibhausgasemissionsminderungen durch die geförderte Anlagenkonstellation und für die Dynamisierung der Energieträgerkosten herangezogen wird. Soweit ein Referenzsystem zur Anwendung kommt, das sich nicht auf ein Produkt bezieht, bestimmt sich die Auswahl des Referenzsystems durch die Produktionstechnologie des Vorhabens.

2.15 Relative Treibhausgasemissionsminderung

Die absolute Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens dividiert durch die absoluten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems. Für die Zwecke dieser Förderrichtlinie kann zwischen geplanten relativen Treibhausgasemissionsminderungen und tatsächlich realisierten relativen Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden.

2.16 Sekundärenergieträger

Strom sowie Energieträger, die aus fossilen Rohstoffen hergestellt wurden.

2.17 Sicherheiten

Bankgarantien und Bankbürgschaften.

2.18 Spezifische Treibhausgasemissionsminderung

Die Differenz zwischen den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems und den verbleibenden Restemissionen des im transformativen Produktionsverfahren betriebenen Produktionssystems gemäß Nummer 7.1(e), jeweils bezogen auf eine Tonne des hergestellten Produkts.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20).



2.19 Stoffliche Nutzung von Biomasse

Jede Nutzung von Biomasse mit Ausnahme der energetischen Nutzung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind.

2.20 Systemgrenzen

Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten durchgeführt werden.

2.21 Transformatives Produktionsverfahren

Ein Produktionsverfahren, das sich durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnet, einen erheblichen Bedarf für Investitionen in neue, bislang nicht im Markt etablierte oder den Marktpreis setzende Technologien mit sich bringt und fossile Energieträger oder Rohstoffe durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe (etwa durch Strom, Wasserstoff, Biomasse) substituiert. Ein Produktionsverfahren ist auch transformativ, wenn Technologien zur Abtrennung und langfristigen Speicherung beziehungsweise zur langfristigen Produktbindung oder Kreislaufführung von Kohlendioxid (CO₂) eingesetzt werden. Ein Produktionsverfahren, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und keinen Beitrag zur Klimaneutralität der Industrie ermöglicht, ist nicht transformativ.

2.22 Treibhausgase

Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung⁷.

2.23 Treibhausgasemissionen

Die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen, die von Nummer 7.1(e) erfasst werden, in Tonnen Kohlendioxid-äquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht; das Potenzial richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission⁸ oder nach einer aufgrund von Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung.

2.24 Überschusszahlungen

Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger nach dem Klimaschutzvertrag im Fall einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis gemäß Nummer 7.1(a)(i) oder dynamisiertem Vertragspreis gemäß Nummer 7.1(a)(ii) und effektivem CO₂-Preis an den Zuwendungsgeber zu entrichten hat.

2.25 Unionsnorm

Jede verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne Unternehmen verbindlich sind.

2.26 Vorhabenbeginn

Die erste feste Verpflichtung (z. B. Bestellung von Ausrüstung oder Beginn der Bauarbeiten), die eine Investition unumkehrbar macht, einschließlich des Abschlusses eines der Ausführung des zu fördernden Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags durch den Antragsteller oder ein Mitglied eines Konsortiums im Sinne von Nummer 5.2 sowie mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG). Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder die im Vorfeld erfolgende Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Vorhabenbeginn. Bei Übernahmen von nicht verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist der Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte. Kein Vorhabenbeginn im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn in einem der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrag ein Rücktrittsrecht oder eine auflösende Bedingung für den Fall der bestandskräftigen Ablehnung des Antrags oder eine aufschiebende Bedingung für den Fall der Bewilligung des Antrags vereinbart wird und der Liefer- oder Leistungsvertrag bis zur Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht vollzogen wird.

⁷ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission (ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 1).



2.27 Wasserstoffderivate

Auf grünem oder CO₂-armem Wasserstoff basierende, gasförmige oder flüssige Energieträger und Rohstoffe (zum Beispiel Methan, Ammoniak, Methanol und synthetische Kraftstoffe).

2.28 Zwischenprodukte

Produkte aus wesentlichen Produktionsschritten, die zur Herstellung des Produkts notwendig und für dessen Treibhausgasbilanzierung relevant sind. Prozesswärme gilt als Zwischenprodukt. Wasserstoff und Sekundärenergieträger gelten nicht als Zwischenprodukte. Wasserstoffderivate gelten nicht als Zwischenprodukte, soweit sie energetisch genutzt werden.

3 Rechtsgrundlagen, Förderziel, Zuwendungszweck, Zuständigkeit

3.1 Der Bund gewährt insbesondere nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, der §§ 23 und 44 BHO, unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe der für diese Förderrichtlinie maßgeblichen Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022⁹ und des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 16. Februar 2024, Zuwendungen für Mehrkosten transformativer Produktionsverfahren auf der Basis von Klimaschutzverträgen im Bereich der emissionsintensiven Branchen. Die Zuwendungen werden durch den Erlass eines Zuwendungsbescheids und den Abschluss eines privatrechtlichen Klimaschutzvertrags gewährt. Im Klimaschutzvertrag werden auch die möglichen Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers geregelt.

3.2 Klimaschutzverträge sollen eine schnelle und kontinuierliche Transformation der Industrie hin zur Klimaneutralität 2045 kosteneffizient ermöglichen, indem

- (a) die Errichtung und der Betrieb transformativer Produktionsverfahren besonders großer Industrieanlagen in emissionsintensiven Branchen gefördert werden, die zu einer hohen Einsparung von Treibhausgasen führen und sich dadurch im Markt etablieren,
- (b) durch die Förderung mittelbar Infrastruktur, Leitmärkte, Wissen und Expertise aufgebaut werden, die für die Dekarbonisierung insgesamt erforderlich sind, und
- (c) nur Prozesse mit einer hohen Wertschöpfungskettenintegration gefördert werden, die sich in die Industrie- und Energiestrategie der Bundesregierung einfügen und auch global betrachtet klimafreundlich sind.

3.3 Zur Erreichung der in Nummer 3.2 genannten Förderziele werden Mehrkosten aufgrund von Treibhausgasemissionsminderungen durch emissionsarme Produktionsverfahren im Vergleich zum jeweiligen Referenzsystem gefördert (Zuwendungszweck).

3.4 Zuständig für das Verfahren, die Entscheidung über die Zuwendung, den Erlass des Zuwendungsbescheids und den Abschluss des Klimaschutzvertrages ist die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen, der die Bewilligungsbehörde unbeschadet der in Satz 1 genannten Zuständigkeiten zu Fragen des Förderprogramms berät. Der wissenschaftliche Beirat darf sich ausschließlich aus Personen zusammensetzen, die nicht in einem Interessenkonflikt zu einem oder mehreren potenziellen oder tatsächlichen Antragstellern oder Zuwendungsempfängern oder mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG stehen und die über eine ausgewiesene fachliche Expertise hinsichtlich transformativer Produktionsverfahren oder der Anreizwirkung von Förderprogrammen verfügen. Die Besetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF).

3.5 Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die in dieser Förderrichtlinie in Bezug genommenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des jeweiligen Förderaufrufs geltenden Fassung maßgebend.

4 Gegenstand der Förderung

4.1 Klimaschutzverträge sollen nach dem Konzept von CO₂-Differenzverträgen die Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ausgleichen, die diesen durch die Errichtung von klimafreundlicheren Anlagen oder den Umbau von Anlagen zu klimafreundlicheren Anlagen (CAPEX) und deren Betrieb (OPEX) im Vergleich zu Anlagen mit derzeit bester verfügbarer Technik entstehen.

4.2 Jeder Klimaschutzvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Klimaschutzvertrag und beginnt mit dem operativen Beginn des Vorhabens, spätestens 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Im Förderaufruf kann eine abweichende Frist von bis zu 48 Monaten festgelegt werden. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt bei der Festlegung der Frist im Förderaufruf insbesondere die Dauer von Genehmigungsverfahren, die für die Schaffung der Infrastruktur zur Umsetzung transformativer Produktionsverfahren durchzuführen sind, sowie den Fall, dass die Infrastruktur zur Umsetzung transformativer Produktionsverfahren von den Zuwendungsempfängern voraussichtlich erst im Rahmen des geförderten Vorhabens errichtet wird. Die Bewilligungsbehörde kann die Frist nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids auf Antrag des Zuwendungsempfängers verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt, nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann.

⁹ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).



Bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens erstreckt sich die Vertragslaufzeit über 16 Kalenderjahre, das heißt, die Laufzeit des Klimaschutzvertrages umfasst in diesem Fall folgende Zeiträume: erstens den Zeitraum ab dem tatsächlichen operativen Beginn des Vorhabens bis einschließlich 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem der operative Beginn liegt („erstes Teiljahr“), zweitens 14 auf das erste Teiljahr folgende vollständige Kalenderjahre und drittens den Zeitraum, der beginnend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf den Ablauf der 14 vollständigen Kalenderjahre folgt, die Tage umfasst, die von den 15 Jahren ab operativen Beginn nach Abzug des Ersten Teiljahres sowie der 14 vollständigen Kalenderjahre verbleiben („letztes Teiljahr“; das erste Teiljahr und das letzte Teiljahr sind zusammen die „Teiljahre“).

4.3 Es werden nur diejenigen industriellen Tätigkeiten gefördert, deren Produkte eine äquivalente oder bessere Funktionalität im Vergleich zu Produkten der entsprechenden Referenzsysteme erbringen, welche von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹⁰ erfasst werden. Etwaige spätere Änderungen des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG werden nicht berücksichtigt. Vorhaben nach Nummer 4.16 werden nicht gefördert.

4.4 Zuwendungsfähig sind Mehrkosten für die Herstellung von Produkten, für die im Förderaufruf ein Referenzsystem definiert ist. Die Förderung von Mehrkosten sowie die Bestimmung der Treibhausgasemissionen erfolgt ausschließlich für die Produktionsmengen, für die der Zuwendungsempfänger sämtliche Zwischenprodukte selbst an den vom Klimaschutzvertrag umfassten Standorten herstellt. Die Bewilligungsbehörde kann Konkretisierungen dieser Regelung im Förderaufruf vornehmen.

4.5 Die Produktion von Wasserstoffderivaten ist im Rahmen der geförderten Vorhaben grundsätzlich förderfähig. Wenn Wasserstoffderivate einem Dritten zur Nutzung überlassen werden, ist durch geeignete Nachweise darzustellen, wofür der Dritte diese Wasserstoffderivate nutzen wird. Nur derjenige Anteil der Wasserstoffderivate, der auch außerhalb der geförderten Anlagen nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dient, ist förderfähig.

4.6 Ein Vorhaben kann die Herstellung mehrerer Produkte umfassen, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, wenn mit einer Anlage mehrere Produkte hergestellt werden können oder wenn ein technologischer Verbund vorliegt, auf dessen Grundlage mehrere Produkte hergestellt werden. Ein technologischer Verbund liegt vor, wenn eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt. Das Vorhaben ist im Fall von Nummer 4.6 im Gebotsverfahren als Summe seiner Bestandteile zu bewerten. Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung (Nummer 4.8) ist aus der Summe der Bestandteile des Vorhabens zu ermitteln. Näheres regelt der Anhang 3.

4.7 Jede einzelne Produktionsanlage muss so beschaffen sein, dass ihr Referenzsystem nach ihrer Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹¹ vom EU-ETS erfasst wäre.

4.8 Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung wird nach der in Nummer 7 festgelegten Methodik ermittelt.

4.9 Verwendeter Wasserstoff muss den Anforderungen an grünen oder CO₂-armen Wasserstoff genügen. Die Bewilligungsbehörde kann, soweit sie dies aus Gründen der Anreizwirkung für erforderlich hält, im Förderaufruf Vorgaben zu Standorten von Elektrolyseanlagen mit Leistung von mehr als zehn MW für den Bezug von grünem Wasserstoff machen, um einen system- und netzdienlichen Betrieb zu gewährleisten und gleichzeitig die Deckung der industriellen Wasserstoffbedarfe vor Ort, insbesondere in der Hochlaufphase der Wasserstoffversorgung, sicherzustellen. Aus Wasserstoffderivaten hergestellter Wasserstoff wird grünem oder CO₂-armem Wasserstoff gleichgestellt, sofern dieser gleichwertig mit grünem oder CO₂-armem Wasserstoff ist, den im Zeitpunkt des Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entspricht und der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dient. Alternativ zu grünem oder CO₂-armem Wasserstoff können auch Wasserstoffderivate eingesetzt werden, wenn diese gleichwertig mit grünem oder CO₂-armem Wasserstoff sind, den im Zeitpunkt des Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entsprechen und der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dienen. Im Förderaufruf soll der Einsatz von bestimmten Wasserstoffarten und Wasserstoffderivaten unter Einhaltung der Vorgaben der Nationalen Wasserstoffstrategie spätestens beschränkt werden, sobald auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Neufassung) vom 23. November 2022 (COM/2021/803 final/2) in Kraft getreten ist.

4.10 Die energetische Nutzung von Biomasse ist nur zulässig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine Nutzung von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten, die nicht aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas hergestellt werden, technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und

¹⁰ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).

¹¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).



soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf unter Berücksichtigung des Stands der Technik Vorgaben machen, wie diese Nachweise zu erbringen sind. Die energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein. Soweit der Einsatz von Biomasse zulässig ist, hat der Zuwendungsempfänger die Herkunft und die Bezugsquelle der im Rahmen der Förderung eingesetzten Biomasse nachzuweisen. Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie den Nachhaltigkeitsanforderungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001¹² und anderen Rechtsakten der EU genügen. Sämtliche Anlagen zur Nutzung von Biomasse müssen unabhängig von deren Einordnung als Großfeuerungsanlagen den Emissionsgrenzwert gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 3 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einhalten. Trifft die Nationale Biomassestrategie abweichende Grenzwerte für die Förderung von Feuerungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse oder weitergehende Förderungsmöglichkeiten, gelten diese entsprechend für diese Förderrichtlinie.

4.11 Die stoffliche Nutzung von Biomasse in einem geförderten Vorhaben ist zulässig. Die Bewilligungsbehörde trifft im Förderaufruf zusätzliche Anforderungen, soweit die Nationale Biomassestrategie dies vorsieht.

4.12 Die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der gesamten Laufzeit des Klimaschutzvertrags in einem geförderten Vorhaben ist nur zulässig, wenn und soweit dies technisch unbedingt notwendig ist. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf unter Berücksichtigung des weltweiten Stands der Technik Vorgaben machen, wie dieser Nachweis zu erbringen ist. Die Antragsteller müssen mit dem Antrag außerdem einen Plan vorlegen, der aufzeigt, wann und wie die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags reduziert wird.

4.13 Die energetische Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022¹³ wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer ist nur in den ersten zehn Jahren, gerechnet ab dem operativen Beginn des geförderten Vorhabens, zulässig und nur, soweit dies technisch notwendig ist. Nummer 4.12 bleibt hiervon unberührt.

4.14 Anlagen mit ansonsten nicht vermeidbaren Prozessemissionen, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen maßgeblich durch CCS oder CCU erzielt werden, sind förderfähig, wenn die Zertifizierung der langfristigen Speicherung beziehungsweise der langfristigen Produktbindung erfolgen kann oder die CCS- bzw. CCU-Maßnahmen im Rahmen des EU-ETS als Treibhausgasemissionsminderung anerkannt werden sowie der Anschluss an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen hinreichend gesichert ist. Für die Erfüllung der Nachweispflicht für die dauerhafte Speicherung/Bindung des Kohlendioxids gelten die Vorgaben gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission¹⁴ oder entsprechende unionsrechtliche Vorgaben. Hinsichtlich der Zertifizierung der langfristigen Speicherung beziehungsweise der langfristigen Produktbindung gelten die jeweils aktuellen unionsrechtlichen Vorgaben. Soweit auf Basis der Carbon Management Strategie definiert wird, welche Prozessemissionen nicht vermeidbar sind und welche Anlagen mit ansonsten schwer vermeidbaren Prozessemissionen darüber hinaus ebenfalls staatlich gefördert werden sollen, gilt dies entsprechend für diese Förderrichtlinie.

4.15 Die Vorhaben müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- (a) Das Vorhaben muss eine Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem aufweisen. Die Mindestgröße wird mit dem Förderaufruf von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Sie beträgt mindestens 10 kt CO₂-Äquivalente pro Kalenderjahr.
- (b) Das Vorhaben ist mit den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland und der EU vereinbar. Dies ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen der Fall:
 - (i) Spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags muss die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 60 % betragen.
 - (ii) Eine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem muss mit den verwendeten Technologien bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags technisch möglich sein und in den letzten zwölf Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht werden (Zugangskriterium Klimaneutralität).
 - (iii) Die Bewilligungsbehörde kann mit dem Förderaufruf höhere Schwellenwerte für (i) und (ii) festlegen.

¹² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

¹³ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15).



- (c) Ab dem sechsten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags darf die geplante relative Treibhausgasemissionsminderung aus dem fünften vollständigen Kalenderjahr nicht unterschritten werden.

4.16 Nicht förderfähig sind

- (a) Vorhaben, mit denen im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde (Vorhabenbeginn gemäß Nummer 2.26). Förderfähig bleiben Vorhaben, für die bereits eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission das Vorliegen des Anreizeffekts bestätigt hat oder wenn die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zugelassen und die Förderfähigkeit gemäß dieser Förderrichtlinie festgestellt hat; oder
- (b) Vorhaben, die ausschließlich der Produktion von Sekundärenergieträgern oder Wasserstoff dienen; oder
- (c) Vorhaben, bei denen die maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.4(b) 15 Mio. EUR unterschreitet; die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf einen anderen Schwellenwert festlegen; oder
- (d) Vorhaben, deren maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.4(b) die Gesamthöhe eines Förderaufrufs überschreitet; oder
- (e) Vorhaben, die ausschließlich dem Transport von Treibhausgasen dienen; oder
- (f) Vorhaben, die ausschließlich der geologischen Speicherung von Treibhausgasen dienen; oder
- (g) Vorhaben, die nicht unmittelbar der Herstellung industrieller Produkte dienen; oder
- (h) die Produktion in Anlagen, die nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden; oder
 - (i) die Produktion in Anlagen, die nicht so beschaffen sind, dass ihr Referenzsystem nach Kapazität oder Feuerungs-wärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹⁵ vom EU-ETS erfasst wäre; oder
 - (j) Vorhaben, die nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrages ohne staatliche Förderung nicht weiterbetrieben werden können; oder
 - (k) Vorhaben, die nicht in besonderem Maße dazu beitragen, dass die Ziele dieser Förderrichtlinie verwirklicht werden; oder
 - (l) Vorhaben, die bereits unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert werden; oder
- (m) Vorhaben, für die der Antragsteller bereits Fördermittel unter einem anderen Förderprogramm der Europäischen Union, des Bundes oder eines Bundeslandes beantragt hat oder die bereits unter einem anderen Förderprogramm gefördert werden, sofern der Förderaufruf dies bestimmt; die sonstigen Vorgaben zu anderweitiger Förderung im Sinne der Nummer 2.2 bleiben unberührt; oder
- (n) diejenigen Mehrkosten von Anlagen, die bereits im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge für ein anderes Vorhaben gefördert werden; oder
- (o) Vorhaben, die ganz oder teilweise aufgrund von gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden müssen; oder
- (p) Vorhaben, die die im Förderaufruf nach Nummer 7.4(e) festgelegte maximale gesamte Fördersumme je Vorhaben überschreiten; oder
- (q) Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852¹⁶ führen; oder
- (r) Vorhaben, die nicht den geltenden Unionsnormen entsprechen; oder
- (s) Vorhaben, die nicht mindestens die besten verfügbaren Techniken im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU¹⁷ („BVT“) einsetzen und bei denen nicht sichergestellt ist, dass die Emissionswerte des Vorhabens nicht über Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT in dem Vorhaben resultieren würden; soweit in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU oder in anderen verbindlichen Richtlinien mit den BVT assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke der BVT; wenn Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte durch das Vorhaben zuerst erreicht werden, anwendbar.

4.17 Eine Förderung erfolgt für denjenigen Produktionsanteil der Anlagen und Prozesse, der einem transformativen Produktionsverfahren zuzurechnen ist. Die Bewilligungsbehörde kann hierzu im Förderaufruf nähere Angaben machen. Die Bewilligungsbehörde kann zudem abweichend hiervon im Förderaufruf zusätzlich die Förderung der Betriebskosten für näher im Förderaufruf festzulegende Höchstanteile konventioneller Produktionsverfahren vorsehen, soweit dies aus technologischen Gründen zwingend erforderlich ist.

¹⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2023/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).

¹⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), zuletzt berichtigt durch die Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Amtsblatt der Europäischen Union L 198 vom 22. Juni 2020) (ABl. L 142 vom 1.6.2023, S. 45).

¹⁷ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung).



5 Zuwendungsempfänger

5.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, einschließlich Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände, soweit sie wirtschaftlich tätig sind („Antragsberechtigte“).

5.2 Mehrere Antragsberechtigte können ein Konsortium bilden, sofern sie beabsichtigen, gemeinsam ein oder mehrere förderfähige Produkte in Deutschland herzustellen, hierbei insgesamt die Mindestgröße nach Nummer 4.15(a) erreichen und ein technologischer Verbund der Herstellungsprozesse des oder der förderfähigen Produkte vorliegt („Konsortium“). Ein technologischer Verbund im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn eine technologisch bedingte Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich des oder der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt. Innerhalb des Konsortiums ist ein Mitglied des Konsortiums zu bestimmen, welches den Antrag auf Förderung stellt („Konsortialführer“) und das für das Konsortium zustellungsbevollmächtigt ist. Jedes Mitglied des Konsortiums wird Zuwendungsempfänger und Vertragspartner des Klimaschutzvertrages. Für die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und dem Klimaschutzvertrag und für etwaige Überschusszahlungen haben die Mitglieder des Konsortiums als Gesamtschuldner einzustehen. Zuwendungen werden an den Konsortialführer mit befreiender Wirkung gegenüber den Konsortialmitgliedern ausgezahlt. Für ein Konsortium werden Scope-1-Emissionen gemäß Nummer 7.1(e) aller beteiligten Konsortialmitglieder als gemeinsame Scope-1-Emissionen betrachtet und die geförderten Produkte der gesamten Wertschöpfungskette im Konsortium als gemeinsame Produkte. Soweit Zwischenprodukte innerhalb des Konsortiums weiterverwendet werden, ist auch die zwischenzeitliche Abgabe an Nichtmitglieder des Konsortiums möglich.

5.3 Antragsteller müssen in wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht fähig sein, das zu fördernde Vorhaben durchzuführen. Liegen diese Voraussetzungen unter Berücksichtigung der im Antrag gemachten Angaben und übermittelten Unterlagen nicht vor, wird der Antrag abgelehnt.

5.4 Nicht antragsberechtigt sind:

- (a) Rechtsträger, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch einen (eine Einzelbeihilfe oder eine Beihilferegulierung betreffenden) Beschluss der Kommission festgestellt wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe, einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen, vollständig zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen wurde;
- (b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁸. Dies betrifft unter anderem Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen;
- (c) Rechtsträger, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind;
- (d) Rechtsträger, gegen welche die EU Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, welche
 - (i) in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind, oder
 - (ii) im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
 - (iii) in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Zuwendungen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

6 Art der Förderung und Überschusszahlungspflicht

6.1 Art der Förderung

- (a) Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen gewährt.
- (b) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.2 Überschusszahlungspflicht

Die Höhe der Überschusszahlungspflicht legt die Bewilligungsbehörde auf Basis dieser Förderrichtlinie und des Klimaschutzvertrags fest.

7 Umfang der Förderung, Überschusszahlungen und Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen

7.1 Jährliche Berechnung

- (a) Die Höhe der Zuwendungen und die Höhe der Überschusszahlungen werden jährlich nach Kalenderjahren, auch bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens, ermittelt und berechnen sich wie folgt. Näheres ist in Anhang 1 Abschnitt 1 und 2 geregelt.

¹⁸ Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).



- (i) Der Basis-Vertragspreis bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und der Höhe der Überschusszahlungen. Der Basis-Vertragspreis ist der Betrag, den der Antragsteller zur Abdeckung von Mehrkosten im Vergleich zum Referenzsystem je Tonne vermiedener Treibhausgasemissionen veranschlagt („Basis-Vertragspreis“). Bei der Veranschlagung des Basis-Vertragspreises sollten die Antragsteller beachten, dass bereits bewilligte anderweitige Förderungen bei Berechnung der Förderkosteneffizienz gemäß Nummer 8.3(f) berücksichtigt werden.
 - (ii) Zum Basis-Vertragspreis wird nach Maßgabe von Nummer 7.2 eine Dynamisierungskomponente für die jeweilige Abrechnungsperiode addiert („Dynamisierter Vertragspreis“). Der Basis-Vertragspreis wird dadurch angepasst auf die Energieträgerbedarfe der geförderten Anlage des entsprechenden Kalenderjahres und die Energieträgerbedarfe der dynamisierten Energieträger. Die Dynamisierung federt das Preisrisiko von Energieträgern ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
 - (iii) Von dem Basis-Vertragspreis, im Fall der Dynamisierung von dem dynamisierten Vertragspreis, wird der für das transformative Produktionsverfahren im Vergleich zum Referenzsystem entstehende effektive CO₂-Preis abgezogen. Der Abzug federt das Risiko der CO₂-Kosten ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
 - (iv) Die sich daraus ergebende Differenz wird mit der im Vergleich zum Referenzsystem tatsächlich realisierten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung und der realisierten Produktionsmenge des transformativen Produktionsverfahrens multipliziert.
 - (v) Das Ergebnis bildet den Betrag, den der Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber erhält oder – im Fall einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis oder dynamisiertem Vertragspreis und effektivem CO₂-Preis – die Überschusszahlung, die der Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber entrichtet. Wird in einem Kalenderjahr keine Treibhausgasemissionsminderung erreicht, beträgt der Auszahlungsbetrag null Euro (Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 1).
 - (vi) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 7.1(a)(i) bis (v) ergibt, wird eine anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags bewilligt wird, gemäß Nummer 7.5(c) abgezogen. Soweit eine bei Antragseinreichung bereits bewilligte anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt Satz 1 entsprechend für den Betrag, um den sich die anderweitige Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Antragseinreichung erhöht hat. Sofern der Abzug absehbar dauerhaft zu einer Reduzierung der Zuwendung führt, wird auch die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale jährliche Fördersumme und die maximale gesamte Fördersumme angepasst. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.
 - (vii) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 7.1(a)(i) bis (v) ergibt, kann die Bewilligungsbehörde sektor- oder produktspezifisch im Förderaufruf festlegen, dass 60 % des vorhabenspezifischen grünen Mehrerlöses abgezogen wird, sofern der grüne Mehrerlös nach Auffassung der Bewilligungsbehörde voraussichtlich nicht ausreichend in den Geboten eingepreist wird. Die Methodik zur Bestimmung des grünen Mehrerlöses wird von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf bekannt gemacht. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.
- (b) Der effektive CO₂-Preis berechnet sich aus dem CO₂-Preis im EU-ETS, den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems nach Nummer 7.1(d) und den Treibhausgasemissionen des Vorhabens nach Nummer 7.1(e) sowie den kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS für das geförderte Vorhaben und für das Referenzsystem, und den real erzielten Treibhausgasemissionsminderungen im Vergleich zum Referenzsystem. Die Berechnung der kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS ist im Zeitpunkt der Berechnung auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtslage vorzunehmen. In Teiljahren sind die kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS, die das geförderte Vorhaben für das jeweilige Kalenderjahr erhalten hat, gemäß der Dauer des Teiljahres am Kalenderjahr anteilig zu berücksichtigen. Die genaue Berechnung des effektiven CO₂-Preises ergibt sich aus Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 2. Den Preisindex zur jährlichen Ermittlung des effektiven CO₂-Preises benennt die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf. Sie kann den bekanntgegebenen Preisindex hinsichtlich des jeweiligen Klimaschutzvertrags aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den CO₂-Preis abzubilden. Eine Änderung ist den betroffenen Zuwendungsempfängern unverzüglich mitzuteilen.
- (c) Das Referenzsystem im Sinne der Nummer 2.14 wird von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EU-ETS im Förderaufruf festgelegt. Hierzu findet Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission¹⁹ Anwendung; bei Anlagen mit Produktbenchmarks insbesondere Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²⁰. Etwaige spätere Änderungen des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG werden nicht berück-

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt berichtigt durch die Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 31).

²⁰ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).



sichtigt. Neben der Angabe der auf die Produktionsmenge bezogenen spezifischen Treibhausgasemissionen umfasst das Referenzsystem auch die Angabe der auf die Produktionsmenge bezogenen spezifischen Energieträgerbedarfe.

- (d) Die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems werden von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festgelegt und berechnen sich nach den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission²¹ angegebenen Benchmarkwerten für den Zeitraum 2021 bis 2025. Ergeben sich die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems aus einer Kombination mehrerer Benchmarks oder ist die Anwendung von Fallback-Benchmarks für Wärme- oder Brennstoffeinsatz notwendig, trifft die Bewilligungsbehörde die entsprechenden Festlegungen. Die spezifischen Energieträgerbedarfe des Referenzsystems werden in Kohärenz zu den spezifischen Treibhausgasemissionen durch die Bewilligungsbehörde ermittelt. Bei vorgelagerten Referenzsystemen, die im Förderaufruf festgelegt werden, werden die Prozessemissionen den Antragstellern mit Veröffentlichung des Förderaufrufs gesondert mitgeteilt. Die Prozessemissionen sind nach den Vorgaben des Förderaufrufs mit den Treibhausgasemissionen des vorgelagerten Referenzsystems zu addieren. Die sich hieraus ergebende Summe tritt in der Berechnung an die Stelle der Treibhausgasemissionen des Referenzsystems des zu fördernden Vorhabens.
- (e) Die Treibhausgasemissionen des Vorhabens ergeben sich aus den Treibhausgasemissionen der geförderten Anlagen (Scope-1-Emissionen), welche nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²² für die dort genannten industriellen Tätigkeiten erfasst werden, und werden auf Grundlage der im Zeitpunkt der Berechnung aktuell geltenden Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission²³ oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben berechnet. Soweit Anlagen nicht verpflichtend in das EU-ETS einbezogen werden, gilt Satz 1 entsprechend. Soweit eine entsprechende Anwendung nach Satz 2 nicht in Betracht kommt, wird die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorgaben treffen.
- (f) Die Modalitäten der Zuwendungen und Überschusszahlungen richten sich nach Nummer 9 sowie den näheren Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und des Klimaschutzvertrags.

7.2 Dynamisierung der Energieträgerkosten

- (a) Die Dynamisierung von einem oder mehreren Energieträgern dient der Verringerung des Preisrisikos. Dadurch wird der Antragsteller besser abgesichert und kann mit einem geringeren Risikoaufschlag kalkulieren; dies macht die Förderung zugleich für den Staat günstiger.
- (b) Bei der Festlegung des Referenzsystems soll die Bewilligungsbehörde einen oder mehrere Energieträger des Referenzsystems bestimmen, die ganz oder anteilig dynamisiert werden. Sie benennt dazu im Förderaufruf die spezifischen Bedarfe an den jeweiligen Energieträgern aller in Betracht kommenden Referenzsysteme. Sofern ein oder mehrere Energieträger des jeweiligen Referenzsystems dynamisiert werden und nicht sämtliche Energieträger, die beim Vorhaben zum Einsatz kommen, nach Nummer 7.2(c) dynamisiert werden, werden die im Referenzsystem dynamisierten Energieträgerbedarfe um die Mengen derjenigen Energieträger, die beim Vorhaben zum Einsatz kommen und nicht nach Nummer 7.2(c) dynamisiert werden, reduziert. Die Reduzierung erfolgt nach Maßgabe von Anhang 1 Abschnitt 2 Absatz 8.
- (c) Die Bewilligungsbehörde wird darüber hinaus unter Berücksichtigung der Bewirkung einer umweltfreundlichen Betriebsentscheidung im Förderaufruf festlegen, dass auch einer oder mehrere Energieträger, die beim Vorhaben zur Herstellung von Produkten und Zwischenprodukten eingesetzt werden, ganz oder anteilig dynamisiert werden, sofern langfristige Liefer- oder Absicherungsverträge mit Festpreisbindung für diese Energieträger nicht oder nur mit erheblichen Risikoaufschlägen im notwendigen Umfang angeboten werden. Sofern und soweit festgelegt wird, dass eine Dynamisierung für Sekundärenergieträger, Wasserstoff oder Wasserstoffderivate erfolgt, werden für diese Energieträger immer die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Basispreise und Preisindizes in Ansatz gebracht, selbst wenn der Sekundärenergieträger, der Wasserstoff oder die Wasserstoffderivate innerhalb des geförderten Vorhabens hergestellt werden. Für die notwendige Menge an Energieträgern zur Produktion des Sekundärenergieträgers, des Wasserstoffs oder der Wasserstoffderivate erfolgt in diesem Fall keine Dynamisierung.
- (d) Die Dynamisierung berücksichtigt die reale Entwicklung der Preise für die eingesetzten Energieträger sowie die Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens („Dynamisierungskomponente“). Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf je Sektor oder bei Bedarf je Referenzsystem oder je Technologie die maximale berücksichtigungsfähige Menge an Energiebedarf nennen. Diese darf der Antragsteller im Antrag nicht überschreiten. Die Bewil-

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 bis 2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29).

²² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).

²³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15).



ligungsbehörde benennt im Förderaufruf Preisindizes und die Basispreise je dynamisiertem Energieträger. Sofern für einen oder mehrere Energieträger kein geeigneter Preisindex verfügbar ist, der spezifisch die Preisbewegungen des jeweiligen Energieträgers abbildet, kann die Bewilligungsbehörde einen oder mehrere geeignete Ersatzindizes festlegen. Sofern vor dem Gebotsverfahren ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt worden ist, kann die Bewilligungsbehörde von einer Benennung der Basispreise im Förderaufruf absehen und den Basispreis den Unternehmen, die nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens zur Teilnahme am Gebotsverfahren zugelassen sind, gesondert mitteilen. Die Bewilligungsbehörde kann den bekanntgegebenen Preisindex hinsichtlich des jeweiligen Klimaschutzvertrags aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den Marktwert des indizierten Energieträgers abzubilden. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich maßgebliche methodische Änderungen in der Ermittlung des Preisindex ergeben. Eine Änderung ist den betroffenen Zuwendungsempfängern unverzüglich mitzuteilen.

- (e) Sofern und soweit für grünen Wasserstoff eine Dynamisierung vorgesehen ist, wird das sich aus dem anzuwendenden Preisindex ergebende Preisniveau um 3 % erhöht.
- (f) Sofern für grünen und CO₂-armen Wasserstoff jeweils eine gesonderte Dynamisierung vorgesehen ist, ist ab dem Jahr 2035 für CO₂-armen Wasserstoff das sich aus dem Preisindex für grünen Wasserstoff ergebende Preisniveau anzuwenden, wenn das Preisniveau für grünen Wasserstoff unter dem sich aus dem Preisindex für CO₂-armen Wasserstoff ergebenden Preisniveau liegt.
- (g) Näheres regelt der Anhang 1.

7.3 Abweichung von angegebenen Energieträgerbedarfen

- (a) Soweit ein Zuwendungsempfänger in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf Prozentpunkte von den in seinem Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebenen oder nach Nummer 7.9 angepassten relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, hat er die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Der Antrag muss die in Nummer 8.2(d) genannten Angaben umfassen, soweit sich bezüglich der dort genannten Angaben durch die geplante Änderung der relativen Energieträgerbedarfe Abweichungen gegenüber dem Antrag nach Nummer 8.2(d) oder den Anpassungen nach Nummer 7.9 ergeben. Abweichungen von den im Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebenen oder nach Nummer 7.9 angepassten relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger um bis zu fünf Prozentpunkte sind, unter Beachtung der sonstigen Anforderungen und Vorgaben dieser Förderrichtlinie und des Klimaschutzvertrags, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- (b) Die Bewilligungsbehörde darf dem Antrag nach Nummer 7.3(a) Satz 1 nur zustimmen, wenn
 - (i) die beantragte Abweichung
 - (A) auf höherer Gewalt beruht, oder
 - (B) zusätzliche Treibhausgasemissionsminderungen innerhalb des geförderten Vorhabens bewirkt, oder
 - (C) auf signifikanten technologischen Verbesserungen des geförderten Vorhabens beruht, oder
 - (D) auf unvorhergesehenen Preisentwicklungen beruht, oder
 - (E) auf eine Knappheit bei der Verfügbarkeit bestimmter Energieträger reagiert;
 - und
 - (ii) die beantragte Abweichung
 - (A) nicht gegen das Haushaltsrecht verstößt und ausreichend Haushaltsmittel verfügbar sind, und
 - (B) mit energiepolitischen Zielen im Einklang steht, und
 - (C) unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeiten keine Verschlechterung der Energieeffizienz des geförderten Vorhabens und keine Verschlechterung der Flexibilität des Stromeinsatzes innerhalb des geförderten Vorhabens, die jeweils auf einem Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers beruht, bewirkt;
 - und
 - (iii) der nach Nummer 3.4 eingesetzte wissenschaftliche Beirat der beantragten Abweichung zustimmt.
- (c) Durch die Anpassung der Energieträgerbedarfe darf der im Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebene oder nach Nummer 7.9 angepasste Pfad der absoluten Treibhausgasemissionsminderung nicht unterschritten werden. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon mit Zustimmung des nach Nummer 3.4 eingesetzten Beirats angemessene Abweichungen zulassen, soweit die beantragte Abweichung nicht auf ein Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, zurückzuführen ist und die Mindestanforderungen nach Nummer 4.15(b) gewahrt sind.
- (d) Soweit die Bewilligungsbehörde der beantragten Abweichung zustimmt, bestimmt sich die Berechnung der Zuwendung oder Überschusszahlung nach den Angaben im Antrag nach Nummer 7.3(a).
- (e) Die maximale jährliche Fördersumme sowie die maximale gesamte Fördersumme werden durch Anpassungen der Energieträgerbedarfe innerhalb des Vorhabens aufgrund dieser Nummer 7.3 nicht geändert.
- (f) Der Antrag nach Nummer 7.3(a) Satz 1 kann von einem Zuwendungsempfänger nur einmal pro Kalenderjahr gestellt werden.



7.4 Maximale Fördersumme

- (a) Der Zuwendungsbescheid legt die jeweilige maximale jährliche Fördersumme sowie die maximale gesamte Fördersumme fest.
- (b) Die maximale gesamte Fördersumme entspricht der Summe der maximalen jährlichen Fördersummen.
- (c) Die maximale jährliche Fördersumme wird auf Grundlage des Basis-Vertragspreises errechnet. Zum Basis-Vertragspreis wird ein Term addiert, welcher den potenziell zusätzlichen Budgetbedarf durch die Dynamisierung der Energieträger des Referenzsystems und des Vorhabens sowie etwaige Schwankungen des effektiven CO₂-Preises angemessen berücksichtigt.
- (d) Näheres regelt der Anhang 1.
- (e) Im Förderaufruf kann festgelegt werden, dass die maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.4(b) je Vorhaben auf einen bestimmten Prozentsatz des im Förderaufruf festgelegten Fördervolumens beschränkt ist.

7.5 Kumulierungsverbot, Anrechnung und beihilferechtliche Höchstgrenzen

- (a) Sofern der Zuwendungsempfänger für das Vorhaben eine anderweitige Förderung erhält, die einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie nicht nach Nummer 4.16(m) entgegensteht, hat die Bewilligungsbehörde im Rahmen der jährlichen Berechnung der Zuwendung und der Überschusszahlung nach Nummer 7.1 sicherzustellen, dass keine Überkompensation erfolgt. Im Übrigen gilt Nummer 7.1(a).
- (b) Die Bewilligungsbehörde macht eine Liste derjenigen Förderungen, die als anderweitige Förderungen im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten, mit dem Förderaufruf bekannt. Dies ist eine Mindestliste, die die Antragsteller nicht von einer eigenständigen Prüfung hinsichtlich des Erhalts anderweitiger Förderungen entbindet, wobei die Antragsteller die Bewilligungsbehörde um Bestätigung ihres jeweiligen Prüfergebnisses ersuchen können.
- (c) Von der nach Nummer 7.1 und Nummer 9.2 zu berechnenden Zuwendung wird jede nach Einreichung des Antrags bewilligte anderweitige Förderung abgezogen. Soweit eine bei Antragseinreichung bereits bewilligte anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt Satz 1 entsprechend für den Betrag, um den sich die Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Antragseinreichung erhöht hat. Der Abzug hat in dem Kalenderjahr zu erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die anderweitige Förderung ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt worden ist. Soweit ein Abzug nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist, da die aufgrund der anderweitigen Förderung gewährte Zuwendung die Höhe der für das jeweilige Kalenderjahr berechneten Zuwendung übersteigt oder eine Überschusszahlung durch den Zuwendungsempfänger zu erfolgen hat, hat die Bewilligungsbehörde bereits aufgrund des Klimaschutzvertrags geleistete Zuwendungen in Höhe der nicht abzugsfähigen anderweitigen Förderungen zurückzufordern, begrenzt auf den Betrag aller bisher an den Zuwendungsempfänger aufgrund des Klimaschutzvertrags geleisteten Zuwendungen. Im Übrigen sind nicht abgezogene oder zurückgeforderte Beträge in den nachfolgenden Kalenderjahren in Abzug zu bringen.
- (d) Soweit in einem Vorhaben Wasserstoff eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. AktG produziert wird, wird die hinsichtlich dieser Elektrolyseanlagen ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte anderweitige Förderung eines verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. AktG entsprechend nach Nummer 7.1(a)(vi) und Nummer 7.5(c) abgezogen. Näheres, insbesondere die Höhe des Abzugs und die erforderlichen Nachweise, kann im Förderaufruf und im Klimaschutzvertrag geregelt werden.

7.6 EU-Beihilferecht

Soweit die Europäische Kommission eine Höchstgrenze für die Förderung eines Vorhabens festgelegt hat, darf die Gesamtförderung dieses Vorhabens einschließlich der auf dieser Förderrichtlinie basierenden Förderung diese Höchstgrenze nicht überschreiten.

7.7 Aussetzung von Zahlungspflichten

Die Bewilligungsbehörde soll auf Antrag des Zuwendungsempfängers die beiderseitigen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit der Zuwendung oder Überschusszahlung für die verbleibende Laufzeit des Klimaschutzvertrags mit Wirkung zum Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger erfolgte, beenden, wenn in einem Kalenderjahr der Zuwendungsempfänger eine Überschusszahlung nach dem Klimaschutzvertrag an den Zuwendungsgeber geleistet hat. Den Antrag kann der Zuwendungsempfänger jeweils ausschließlich in einem der Überschusszahlung nachfolgenden Kalenderjahr stellen.

7.8 Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen

Sofern der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG im Zeitpunkt der Antragstellung eine oder mehrere Anlagen in Deutschland betreibt, die demselben Referenzsystem oder – bei Vorhaben, die sich auf mehrere Referenzsysteme beziehen – denselben Referenzsystemen unterliegen wie eine oder mehrere geförderte Anlagen („konventionelle Referenzanlage“), hat der Zuwendungsempfänger die Produktion in den konventionellen Referenzanlagen während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags um insgesamt mindestens 90 % der Produktionskapazität der geförderten Anlagen zu reduzieren. Nähere Regelungen werden im Klimaschutzvertrag getroffen.



7.9 Verschiebung des operativen Beginns

- (a) Sofern der tatsächliche operative Beginn des Vorhabens von dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens abweicht, werden die nach Nummer 8.2(d) bei Antragstellung gemachten Angaben auf Antrag des Zuwendungsempfängers entsprechend der Verschiebung des operativen Beginns durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.9(c) angepasst. Der Antrag ist nach dem operativen Beginn und spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezembers des Kalenderjahres, in das der operative Beginn des Vorhabens fällt, zu stellen. Die Bewilligungsbehörde soll den Antrag nach Satz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang bescheiden.
- (b) Erfolgt eine Verschiebung des operativen Beginns um ein oder mehrere vollständige Kalenderjahre, ist im Antrag eine entsprechende Verschiebung der Angaben, die bei Antragstellung nach Nummer 8.2(d) gemacht worden sind, vorzunehmen. Falls die Verschiebung des operativen Beginns nicht um ein oder mehrere vollständige Kalenderjahre erfolgt, sind im Antrag nach Nummer 7.9(a) Satz 1 die Veränderungen der absoluten Planwerte der Treibhausgasemissionsminderung, der Produktionsmenge und der Energieträgerbedarfe jedes Energieträgers des Vorhabens sowie die daraus abgeleiteten Planwerte der spezifischen Treibhausgasemissionsminderung bezogen auf das Produkt, der relativen Treibhausgasemissionsminderung, der spezifischen Energieträgerbedarfe bezogen auf das Produkt und der relativen Energieträgerbedarfe zeitlich hinreichend bestimmt (beispielsweise monatsgenau) darzulegen. Die nach Satz 2 angegebenen Werte dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag nach Nummer 8.2(d) stehen.
- (c) Die Bewilligungsbehörde gibt dem Antrag nach Nummer 7.9(a) Satz 1 statt, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 7.9(b) Satz 3 erfüllt sind. In diesem Fall nimmt sie auf Grundlage des Antrags die Änderung der Planwerte, bezogen auf die vollständigen Kalenderjahre und bei einem unterjährigen operativen Beginn zusätzlich bezogen auf die Teiljahre innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags, vor. Die Bewilligungsbehörde passt hierfür die in Nummer 7.9(b) Satz 2 genannten absoluten Planwerte an und ermittelt die daraus abgeleiteten Planwerte, die in Nummer 7.9(b) Satz 2 genannt sind, gemäß den Vorgaben in Anhang 1 Abschnitt 5.
- (d) Erfolgt der Antrag nicht innerhalb der in Nummer 7.9(a) Satz 3 vorgesehenen Frist oder ist die Voraussetzung nach Nummer 7.9(b) Satz 3 nicht erfüllt, nimmt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Anpassung der in Nummer 7.9(b) Satz 2 genannten Werte entsprechend der Abweichung des tatsächlichen operativen Beginn des Vorhabens von dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens vor und ermittelt die daraus abgeleiteten Planwerte, die in Nummer 7.9(b) Satz 2 genannt sind, gemäß den Vorgaben in Anhang 1 Abschnitt 5. Die nach Satz 1 ermittelten Werte dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag nach Nummer 8.2(d) stehen.
- (e) In den Fällen von Nummer 7.9(c) und Nummer 7.9(d) erfolgen im Übrigen keine Anpassungen des im Klimaschutzvertrag definierten geförderten Vorhabens.
- (f) Die maximalen jährlichen Fördersummen werden im Fall von Nummer 7.9(a) Satz 1 oder im Fall von Nummer 7.9(d) nach Maßgabe von Anhang 1 Abschnitt 3 angepasst. Die im Zuwendungsbescheid nach Nummer 7.4(b) festgelegte maximale gesamte Fördersumme wird hierdurch nicht erhöht.
- (g) Nummer 4.2 bleibt unberührt.
- (h) Soweit ein Zuwendungsempfänger in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf Prozentpunkte von den nach dieser Nummer angepassten relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, ist Nummer 7.3 anzuwenden.
- (i) Sofern der operative Beginn des Vorhabens nach Nummer 7.9 verschoben wird, ist die Mindestanforderung nach Nummer 4.15(b)(i) spätestens ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags zu erfüllen; das Erfordernis der Einhaltung des Mindestpfads für die absolute Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 9.5(a)(i) bleibt hiervon unberührt.

8 Gebotsverfahren

8.1 Verfahrensablauf

- (a) Die Bewilligungsbehörde führt Gebotsverfahren durch, in denen die Antragsteller ihre Anträge für ein oder mehrere Vorhaben einreichen. Die Gebotsverfahren werden durch Förderaufrufe eingeleitet.
- (b) Die Bewilligungsbehörde kann Gebotsverfahren zur Steigerung einer effektiven Erreichung der Förderziele im Förderaufruf in Abstimmung mit der Europäischen Kommission auf bestimmte Sektoren nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²⁴ oder Technologien beschränken oder im Förderaufruf festlegen, dass das Fördervolumen mindestens einem oder mehreren Vorhaben aus einem oder mehreren Sektoren zugutekommt („begrenztes Gebotsverfahren“), wenn
 - (i) ein sektorübergreifendes Gebotsverfahren eines der folgenden, in Förderaufrufen konkretisierbaren Ziele nicht mit gleicher Wirksamkeit erreichen würde:
 - (A) ein im Unionsrecht verankertes sektor- oder technologiespezifisches Ziel,

²⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).



- (B) die spezielle Förderung von Demonstrationsvorhaben,
- (C) die gezielte Förderung von Sektoren oder innovativen Technologien, die das Potenzial haben, langfristig einen wichtigen und kosteneffizienten Beitrag zum Klimaschutz und zu einer umfassenden Dekarbonisierung zu leisten, oder
 - (ii) davon ausgegangen werden kann, dass ein selektiverer Ansatz zu niedrigeren Klimaschutzkosten führt, oder
 - (iii) sich die Höhe der Gebote, die verschiedene Gruppen von Unternehmen voraussichtlich abgeben werden, erheblich unterscheidet (mehr als 10 %); wobei in diesem Fall Gruppen von Unternehmen mit vergleichbaren Kosten miteinander konkurrieren müssen.
- (c) Ein Gebotsverfahren, einschließlich eines begrenzten Gebotsverfahrens, darf nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass in diesem Verfahren nicht alle Antragsteller einen vollen Zuschlag erhalten, sodass nicht das Risiko einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht.
- (d) Ein begrenztes Gebotsverfahren ist nur zulässig, soweit ein hinreichender Wettbewerb und eine größtmögliche Technologieoffenheit sichergestellt sind.
- (e) Im Förderaufruf werden insbesondere die Durchführung eines Gebotsverfahrens, eine mögliche Begrenzung des Gebotsverfahrens, die Förderbedingungen, das Fördervolumen, das Bewertungsschema für die Bewertung der Gebote (siehe Nummer 8.3), die Frist zur Abgabe der Gebote, die bei der Antragstellung zu verwendenden Vordrucke und vorzulegenden Dokumente sowie die Verfahrensregelungen für das Gebotsverfahren bekanntgegeben.
- (f) Die Bewilligungsbehörde legt im Förderaufruf einen Höchstpreis für alle Gebote, für Gebote von Antragstellern eines bestimmten Sektors, für Gebote von Antragstellern, die eine bestimmte Technologie einsetzen, oder für Gebote von Antragstellern, deren Vorhaben einem bestimmten Referenzsystem zuzuordnen ist, fest. Die Höchstpreise sollen so angesetzt werden, dass auf Basis aktueller Preiserwartungen im Laufe der Förderung Überschusszahlungen erwartet werden können und die Vorhaben nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags voraussichtlich ohne staatliche Förderung weiterbetrieben werden können. Für hiervon abweichende Höchstpreise bedarf es der Zustimmung der Europäischen Kommission oder der gemeinsamen Zustimmung des Bundeskanzleramts und des BMF. Gebote mit spezifischen Förderkosten (Nummer 8.3(f), Anhang 2 Abschnitt 1 Absatz 1) oberhalb des im Förderaufruf festgelegten Höchstpreises werden von dem Gebotsverfahren ausgeschlossen.
- (g) Die Bewilligungsbehörde macht den Förderaufruf im Bundesanzeiger bekannt.

8.2 Anträge

- (a) Anträge sind unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen und vollständig ausgefüllten Vordrucke nach den im Förderaufruf genannten Vorgaben einzureichen.
- (b) Anträge unter einer Bedingung, zum Beispiel Hilfsanträge, sind nicht zulässig und werden abgelehnt.
- (c) In den Anträgen sind alle Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung, die Entscheidung über die Zuwendungsvoraussetzungen und die Wertung der Gebote erforderlich sind.
- (d) Der Antragsteller hat für jedes Kalenderjahr und bei einem unterjährigen geplanten operativen Beginn zusätzlich für die Teiljahre innerhalb der nach Nummer 4.2 zu bestimmenden Laufzeit des Klimaschutzvertrags, gerechnet ab dem vom Antragsteller geplanten operativen Beginn des Vorhabens, die jeweils geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung im Antrag anzugeben. Diese ergibt sich aus der geplanten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung bezogen auf das Produkt und der geplanten Produktionsmenge, welche der Antragsteller ebenfalls im Antrag anzugeben hat. Wenn das Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, ist die geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung für das gesamte Vorhaben anzugeben. Die auf die Produkte bezogenen spezifischen Treibhausgasemissionen sind nur anzugeben, soweit dies technisch möglich ist. Der Antragsteller hat für jedes Kalenderjahr und bei einem unterjährigen geplanten operativen Beginn zusätzlich für die Teiljahre innerhalb der nach Nummer 4.2 zu bestimmenden Laufzeit des Klimaschutzvertrags, gerechnet ab dem vom Antragsteller geplanten operativen Beginn des Vorhabens, den jeweiligen geplanten absoluten Energieträgerbedarf jedes Energieträgers des Vorhabens im Antrag anzugeben. Dieser ergibt sich aus dem jeweiligen geplanten spezifischen Energieträgerbedarf bezogen auf das Produkt und der geplanten Produktionsmenge. Den auf das Produktionsvolumen bezogenen geplanten spezifischen Energieträgerbedarf hat der Antragsteller im Antrag anzugeben. Wenn das Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, ist der geplante absolute Energieträgerbedarf für das gesamte Vorhaben anzugeben. Die auf die Produkte bezogenen spezifischen Energieträgerbedarfe sind nur anzugeben, soweit dies technisch möglich ist. Findet auf das Vorhaben ein vorgelagertes Referenzsystem Anwendung, ist im Antrag außerdem die geplante Einsatzmenge des Vorprodukts des Vorhabens anzugeben. Darüber hinaus sind im Antrag die geplanten relativen Energieträgerbedarfe anzugeben. Unter relativen Energieträgerbedarfen ist der Anteil eines Energieträgers am Gesamtenergiebedarf zu verstehen. Die eingesetzten Mengen an Sekundärenergieträgern, Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten sind im Antrag anzugeben, unabhängig davon, ob sie im Vorhaben selbst hergestellt oder von außen bezogen werden. Soweit Sekundärenergieträger oder Wasserstoff im Vorhaben selbst hergestellt werden, sind die zur Produktion von diesen Sekundärenergieträgern und Wasserstoff notwendigen Mengen von Energieträgern bei der Angabe der Energieträgerbedarfe im Antrag nicht zu berücksichtigen. Soweit Wasserstoffderivate im Vorhaben selbst hergestellt wer-



den, sind zusätzlich die zur Produktion der Wasserstoffderivate notwendigen Mengen von Energieträgern bei der Angabe der Energieträgerbedarfe im Antrag gesondert anzugeben. Im Fall eines unterjährig geplanten operativen Beginns des Vorhabens sind für das letzte vollständige Kalenderjahr und für das letzte Teiljahr nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde zeitlich hinreichend bestimmte Angaben zu machen.

(e) Es sind insbesondere folgende Angaben zu machen beziehungsweise Unterlagen einzureichen:

(i) eine Vorhabenbeschreibung, die mindestens Folgendes umfasst:

(A) eine technische Beschreibung des Vorhabens mit Angaben

(1) zur technischen Durchführbarkeit und zum technologischen Pfad zur Dekarbonisierung des Prozesses einschließlich einer konzeptionellen und quantitativen Darstellung, wie Treibhausgasemissionen eingespart und die Mindestanforderungen nach Nummer 4.15(b) erreicht werden,

(2) zur Erreichung der Mindestgröße nach Nummer 4.15(a),

(3) zum geplanten Zeitpunkt des operativen Beginns,

(4) dazu, inwieweit es sich um ein transformatives Produktionsverfahren nach Maßgabe von Nummer 2.21 handelt,

(5) zur Darstellung der Systemgrenzen und Anlagenabgrenzung unter Beachtung der hierzu in dieser Förderrichtlinie und im Förderaufruf getroffenen Bestimmungen,

(B) Angaben zu den Standorten der vom Vorhaben erfassten Produktionsanlagen und dazu, ob jede einzelne Produktionsanlage so beschaffen ist, dass ihr Referenzsystem nach ihrer Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²⁵ vom EU-ETS erfasst wäre,

(C) Darstellung der wirtschaftlichen und operativen Durchführbarkeit und der erforderlichen Expertise zur Umsetzung des zu fördernden Vorhabens,

(D) eine Meilensteinplanung bis zum operativen Beginn des Vorhabens, aus der hervorgeht, welche Meilensteine zwölf Monate und 24 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jeweils erreicht sein werden,

(E) Angaben zur Übertragbarkeit des technologischen Konzepts der zu fördernden Anlagen auf weitere Anlagen des Antragstellers und anderer Rechtsträger,

(F) eine vergleichende Darstellung des Vorhabens zu den jeweils anwendbaren besten verfügbaren Techniken im Sinne von Nummer 4.16(s),

(ii) eine quantitative Darstellung, welche Restemissionen verbleiben, gegebenenfalls inklusive spezifischer Energieträgerbedarfe und Treibhausgasemissionen unter verschiedenen Betriebsmodi der zu fördernden Anlage,

(iii) Nachweis der ausreichenden Bonität,

(iv) ein Finanzierungsplan mit Angaben zu den Eigen- und Fremdmitteln,

(v) Nachweis über eine Sicherheit (Nummer 2.17) in Höhe von 0,1 % der vom Antragsteller berechneten maximalen gesamten Fördersumme (finanzielle Präqualifikation). Durch die Sicherheit werden etwaige Forderungen des Zuwendungsgebers im Zusammenhang mit der Vertragsstrafe nach Nummer 12.2(a)(i) gesichert. Die Bewilligungsbehörde gibt die Sicherheit unverzüglich zurück,

(A) wenn der Antragsteller für sein Gebot keinen Zuschlag erhalten hat oder die im Förderaufruf genannte Bindungsfrist für das nach Nummer 8.2(e)(xv) abzugebende Angebot abgelaufen ist; oder

(B) wenn der operative Beginn des geförderten Vorhabens des Antragstellers innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgt. Sofern im Förderaufruf nach Nummer 4.2 eine abweichende Frist festgelegt worden ist oder nach Nummer 4.2 die Frist nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verlängert worden ist, gilt anstelle der 36 Monate diese Frist; oder

(C) wenn der Antragsteller eine Vertragsstrafe nach Nummer 12.2(a)(i) aufgrund einer entsprechenden Vertragsstrafenregelung im Klimaschutzvertrag geleistet hat,

(vi) eine Vereinbarung des Antragstellers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher hervorgeht, dass vom Antragsteller ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das transformative Produktionsverfahren verfolgt wird. Sofern dem Antrag keine derartige Vereinbarung beigelegt werden kann, hat der Antragsteller dies gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu begründen und dem Antrag das Konzept sowie eine Stellungnahme des Betriebsrats oder der Tarifvertragsparteien beizufügen. Besteht im Betrieb des Antragstellers kein Betriebsrat und ist der Antragsteller nicht tarifgebunden, hat der Antragsteller ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das transformative Produktionsverfahren vorzulegen,

²⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).



- (vii) Angaben über für das Vorhaben bereits bewilligte oder beantragte anderweitige Förderung,
- (viii) eine Bestätigungserklärung, dass mit dem Vorhaben im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde (Vorhabenbeginn gemäß Nummer 2.26),
- (ix) Angaben zu weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten im Sinne der Nummer 10.2(f),
- (x) die Erklärungen zur Datenverarbeitung,
- (xi) die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
- (xii) die Erklärung zum Nichtvorliegen von Gründen nach Nummer 5.4,
- (xiii) die Erklärung, dass dem Antragsteller die Vorgaben des Kartellrechts bekannt sind und weder im Zuge des betreffenden Gebotsverfahrens noch generell in Bezug auf Gebotsverfahren unter dieser Förderrichtlinie gegen diese Vorgaben verstoßen wurde oder wird; die Bewilligungsbehörde kann hierzu im Förderaufruf weitere Vorgaben treffen,
- (xiv) eine Bestätigungserklärung, dass sämtliche notwendigen außenwirtschafts- und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen für die Tätigkeit des Antragstellers oder im Fall eines Konsortiums der Konsortialmitglieder vorliegen,
- (xv) eine Erklärung, dass sich der Antragsteller mit dem Inhalt und Abschluss des nach Nummer 8.5(c) ausgefüllten und gegebenenfalls abgestimmten Klimaschutzvertrags einverstanden erklärt und mit diesem Inhalt ein Angebot auf Abschluss des Klimaschutzvertrags abgibt. Die Bindungsfrist an dieses Angebot beträgt sechs Monate, soweit im Förderaufruf nicht etwas Abweichendes geregelt ist,
- (xvi) eine Bestätigungserklärung, dass das Vorhaben nicht gemäß Nummer 4.16(o) ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Vorschriften umgesetzt werden muss,
- (xvii) eine Bestätigungserklärung, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852²⁶ führt, sowie
- (xviii) eine Bestätigungserklärung, dass das Vorhaben den geltenden Unionsnormen entspricht.

Die Bewilligungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise sowie die Prüfung und Bestätigung von Unterlagen etwa durch einen von ihr benannten Prüfer verlangen. Die Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

- (f) Das zu fördernde Vorhaben ist vom Antragsteller, im Fall eines Konsortiums vom Konsortialführer, im Antrag zu definieren. Soweit sich das nach Satz 1 definierte Vorhaben aus mehreren Produkten zusammensetzt, sind die jeweiligen Produkte im Antrag einzeln zu nennen. Das vom Antragsteller, im Fall eines Konsortiums vom Konsortium, realisierte Vorhaben darf unter Berücksichtigung der mit dem Antrag nach Nummer 8.2(e)(i) übermittelten Vorhabenbeschreibung nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von dem nach Satz 1 definierten Vorhaben abweichen. Hierbei gilt insbesondere, dass sich das im Zeitpunkt des Antrags vom Antragsteller, im Fall eines Konsortiums vom Konsortialführer, gewählte transformative Produktionsverfahren im Lauf der Realisierung des nach Satz 1 definierten Vorhabens grundsätzlich nicht mehr verändern darf. Abweichungen, die in dieser Förderrichtlinie oder im Muster-Klimaschutzvertrag zugelassen sind, bleiben unberührt.
- (g) Ein Antragsteller kann durch die Bewilligungsbehörde von der Teilnahme am Gebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn die vom Antragsteller im Antrag für die Teilnahme am Gebotsverfahren gemachten Angaben falsch sind oder in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren nach Nummer 8.6 gemacht hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, soweit die Abweichungen nicht auf den Förderaufruf oder auf Änderungen am Förderprogramm Klimaschutzverträge, insbesondere Änderungen an dieser Förderrichtlinie sowie dem Muster-Klimaschutzvertrag nach Bekanntgabe der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens im Bundesanzeiger zurückzuführen sind.
- (h) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung und Prüfung der in einem Gebotsverfahren gestellten Anträge durch die Bewilligungsbehörde ist der Ablauf der materiellen Ausschlussfrist (Nummer 8.3(c)). Soweit in dieser Förderrichtlinie auf einen anderen Zeitpunkt abgestellt wird, ist dieser maßgeblich.

8.3 Prüfung und Wertung der Gebote

- (a) Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge entsprechend den in dieser Förderrichtlinie und der im jeweiligen Förderaufruf getroffenen Bestimmungen. Den Zuschlag erhalten die Gebote in der Reihenfolge ihrer Bewertung im Rahmen des für den jeweiligen Förderaufruf geltenden Fördervolumens. Für die Bemessung des jeweiligen erforderlichen Fördervolumens wird die maximale Fördersumme der jeweiligen Vorhaben zugrunde gelegt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los, sofern nicht alle punktgleichen Anträge einen Zuschlag erhalten können. Das für den jeweiligen Förderaufruf geltende Fördervolumen kann geringfügig bis höchstens fünf Prozent überschritten werden, sofern dies haushaltsrechtlich möglich ist und ein Gebot anderenfalls nicht bezuschlagt werden könnte.

²⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), zuletzt berichtigt durch die Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Amtsblatt der Europäischen Union L 198 vom 22. Juni 2020) (ABl. L 142 vom 1.6.2023, S. 45).



- (b) Anträge, die ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet sind, sind innerhalb eines Förderaufrufs nicht zulässig. Sind mehrere Anträge ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet, geht ausschließlich der zuletzt eingereichte Antrag in die Prüfung und Wertung ein. Alle weiteren, früher eingereichten Anträge werden abgelehnt. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- (c) Anträge, die in der im Förderaufruf bestimmten Frist (materielle Ausschlussfrist) nicht in der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Form eingereicht werden oder die nicht die geforderten oder – im Fall einer Nachforderung – nachgeforderten Angaben und Unterlagen enthalten, werden abgelehnt.
- (d) Die Bewertung der Gebote erfolgt anhand der folgenden Kriterien:
- (i) Förderkosteneffizienz und
 - (ii) relative Treibhausgasemissionsminderung.
- (e) Das Kriterium der relativen Treibhausgasemissionsminderung wird entsprechend Anhang 2 gewichtet. Näheres regelt Anhang 2.
- (f) Das Kriterium der Förderkosteneffizienz beruht auf der Berechnung spezifischer Förderkosten. Die spezifischen Förderkosten ergeben sich aus der Summe des Basis-Vertragspreises und der Kosteneffizienz anderweitiger Förderung, sofern die anderweitige Förderung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligt ist.
- (i) Zur Ermittlung der Kosteneffizienz anderweitiger Förderung wird deren abgezinste Summe durch die abgezinste und nach den Vorschriften dieser Förderrichtlinie ermittelte geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags dividiert. Der für die Berechnung nach Satz 1 erforderliche Zinssatz wird von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festgelegt.
 - (ii) Zur Bewertung der Förderkosteneffizienz wird diese mit den durch die Bewilligungsbehörde festgelegten Höchstpreisen (vgl. Nummer 8.1(f)) normiert. Anhang 2 definiert die Berechnungsmethodik.
- (g) Die relative Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 8.3(d)(ii) errechnet sich als Summe der geplanten Treibhausgasemissionen des Vorhabens dividiert durch die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems für die geplante Produktionsmenge, bezogen auf den Zeitraum bis zum Ende des fünften Jahres, gerechnet ab dem operativen Beginn des Vorhabens. Damit wird der Zielsetzung nach dem Klimaschutzgesetz, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 % zu reduzieren, Rechnung getragen.
- (h) Das Kriterium der relativen Treibhausgasemissionsminderung wird durch einen im Förderaufruf von der Bewilligungsbehörde festgelegten Vergleichswert und Gewichtungsfaktor transformiert. Dieses transformierte Kriterium wird mit der Punktzahl für die Förderkosteneffizienz multipliziert. Das genaue Verfahren richtet sich nach Anhang 2. Die Bewilligungsbehörde stellt bei der Festlegung des Vergleichswerts und des Gewichtungsfaktors sicher, dass sich das transformierte Kriterium zwischen 0,8 und 1,2 bewegt.
- (i) Das Gebotsverfahren erfolgt statisch und nach dem Gebotspreisverfahren (pay-as-bid), sodass erfolgreiche Antragsteller die Zuwendung auf Grundlage des von ihnen beantragten Basis-Vertragspreises erhalten.
- (j) Bei der Prüfung der Anträge arbeitet die Bewilligungsbehörde mit der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zusammen.
- (k) Im Förderaufruf kann festgelegt werden, dass nur ein bestimmter Prozentsatz des im jeweiligen Förderaufruf festgelegten Fördervolumens Vorhaben zugutekommen kann, die demselben Sektor zuzuordnen sind. Die Sektoren und die Zuordnung eines Vorhabens zu einem Sektor ergibt sich aus dem Förderaufruf. Übersteigt die maximale gesamte Fördersumme eines Vorhabens unter Berücksichtigung der jeweiligen maximalen gesamten Fördersumme der Vorhaben, die diesem Vorhaben in der Reihenfolge nach Nummer 8.3(a) Satz 2 in dem gleichen Sektor vorgehen, den nach Satz 1 im Förderaufruf festgelegten Schwellenwert, findet dieses Vorhaben aus dem jeweiligen Sektor in der Wertung nach Nummer 8.3(a) keine Berücksichtigung. Sofern auf ein Vorhaben mehrere Referenzsysteme Anwendung finden, die nach den Bestimmungen im Förderaufruf unterschiedlichen Sektoren zuzurechnen sind, wird das Vorhaben insgesamt dem Sektor zugeordnet, der den höchsten Mittelungsfaktor nach Anhang 3 Abschnitt 1 Absatz 2 aufweist.
- (l) Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, einen Antrag abzulehnen, weil kein transformatives Produktionsverfahren vorliegt, wird sie vor einer endgültigen Entscheidung über die Förderfähigkeit des Vorhabens ein Gutachten eines sachverständigen Prüfers beauftragen. Das Gutachten muss innerhalb von zwei Wochen vorgelegt werden. Der sachverständige Prüfer muss über eine ausgewiesene fachliche Expertise in Fragen der Dekarbonisierung der Industrie verfügen und darf nicht in einem Interessenkonflikt zu einem oder mehreren potenziellen oder tatsächlichen Antragstellern oder Zuwendungsempfängern oder mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG stehen. Die Bewilligungsbehörde kann die Kosten dem Antragsteller auferlegen.

8.4 Zuwendungsbescheid

Die Bewilligungsbehörde bewilligt erfolgreichen Antragstellern die Zuwendung jeweils durch einen Zuwendungsbescheid, der gleichzeitig mit der Erteilung des Zuschlags zugunsten des erfolgreichen Gebots im Rahmen der Gebotsverfahren erlassen wird.



8.5 Klimaschutzvertrag

- (a) Der Abschluss des Klimaschutzvertrags kommt dadurch zustande, dass die Bewilligungsbehörde den Zuschlag zugunsten des Angebots des Antragstellers nach Nummer 8.2(e)(xv) erteilt und damit das Angebot annimmt. Der Klimaschutzvertrag dient der näheren Ausgestaltung des auf dem Zuwendungsbescheid beruhenden Zuwendungsverhältnisses. Der Klimaschutzvertrag enthält auch Regelungen zu den Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers.
- (b) Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht ein Muster des Klimaschutzvertrags unter Beachtung der Vorgaben dieser Förderrichtlinie mit dem Förderaufruf. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit wird der Muster-Klimaschutzvertrag nur angepasst, soweit die Besonderheiten des Zuwendungsempfängers dies zwingend erfordern.
- (c) Der Antragsteller kann der Bewilligungsbehörde innerhalb einer im Förderaufruf festgelegten Frist vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote das von ihm ausgefüllte und gegebenenfalls angepasste Muster des Klimaschutzvertrags zur unverbindlichen Prüfung übermitteln. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller ihre Einschätzung bis eine Woche vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote mit.
- (d) Der Klimaschutzvertrag enthält auch Regelungen für den Fall, dass die geförderten Anlagen auf einen Dritten übertragen werden sollen. In diesem Fall ist insbesondere sicherzustellen, dass Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber weiterhin entrichtet werden und der Erwerber die Anforderungen sowie die Pflichten des Zuwendungsempfängers aus dieser Förderrichtlinie, dem Förderaufruf und dem Klimaschutzvertrag erfüllt.

8.6 Vorbereitendes Verfahren

- (a) Die Bewilligungsbehörde kann vor dem Gebotsverfahren ein vorbereitendes Verfahren durchführen, durch das Informationen für das Gebotsverfahren gewonnen werden und in dem den Antragstellern die Möglichkeit gewährt wird, Fragen zum Gebotsverfahren zu stellen. Sie macht die Durchführung eines vorbereitenden Verfahrens einschließlich der Verfahrensregelungen im Bundesanzeiger bekannt.
- (b) Antragsteller, die am vorbereitenden Verfahren nicht teilgenommen haben oder die angeforderten Informationen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt haben, sind von der Teilnahme am nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen (materielle Ausschlussfrist).
- (c) Wenn ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt wurde, kann die Bewilligungsbehörde von der Veröffentlichung des Förderaufrufs im Bundesanzeiger gemäß Nummer 8.1(g) absehen und den Förderaufruf stattdessen nur auf der Internetseite des Förderprogramms veröffentlichen.

8.7 Informationsveranstaltungen und öffentliche Konsultationsverfahren

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend zu den Informationen zur Klärung fachlicher Fragen zum Förderprogramm Klimaschutzverträge Informationsveranstaltungen durchführen. Vor der Festlegung methodischer Regelungen zum Förderprogramm Klimaschutzverträge kann die Bewilligungsbehörde öffentliche Konsultationsverfahren durchführen.

8.8 Ausschluss

Ein Antragsteller kann von einem laufenden Gebotsverfahren und zukünftigen Gebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn er oder ein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit anderen Antragstellern im Zusammenhang mit der Beantragung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die nach einer rechtskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung nach § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Artikel 101 AEUV eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Sofern die kartellbehördliche Entscheidung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes im Wettbewerbsregister einzutragen ist, kann der Ausschluss von laufenden und zukünftigen Gebotsverfahren maximal so lange vorgesehen werden, wie die Eintragung im Wettbewerbsregister besteht. Sofern keine Eintragung der kartellbehördlichen Entscheidung im Wettbewerbsregister zu erfolgen hat, kann der Ausschluss von laufenden und zukünftigen Gebotsverfahren maximal für sechs Monate ab Rechtskraft der kartellbehördlichen Entscheidung vorgesehen werden.

9 Berechnungsverfahren, Aus- und Überschusszahlungen

9.1 Monitoringkonzept

Der Zuwendungsempfänger hat mit dem operativen Beginn des Vorhabens ein Monitoringkonzept für die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen, der Energieverbrauchsdaten und der wesentlichen Produktionsparameter des geförderten Vorhabens einzureichen. Näheres regelt der Klimaschutzvertrag.

9.2 Berechnungsverfahren

- (a) Die Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger oder die Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber werden kalenderjährlich nach Durchführung eines Berechnungsverfahrens geleistet. Bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens erstreckt sich die Laufzeit des Klimaschutzvertrags über 16 Kalenderjahre. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall weiterhin nach Kalenderjahren.
- (b) Die Bewilligungsbehörde führt das Berechnungsverfahren durch. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen des geförderten Vorhabens (realisierte Treibhausgasemissionen), die kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS für das geförderte Vorhaben (realisierte kostenlose Zuteilung), die Energieverbrauchsdaten (real gemessene Bedarfe für die Energieträger des geförderten Vorhabens) sowie die wesentlichen Produktionsparameter (realisierte Produktionsmenge und, soweit



relevant, Einsatzmengen von Eingangsstoffen und Vorprodukten) in einem Emissions- und Energieeffizienzbericht abschließend bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres vorzulegen („Berechnungsangaben“). Sofern ein Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, sind die jeweiligen Produktionsmengen, die real gemessenen Bedarfe für die Energieträger des geförderten Vorhabens und die realisierten kostenlosen Zuteilungen für die erfassten Referenzsysteme separat auszuweisen. Die Berechnungsangaben beziehen sich auf das vorherige (gegebenenfalls unterjährige) Kalenderjahr; in Teiljahren beziehen sie sich nur auf den Zeitraum des Teiljahres innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags. Bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens sind Berechnungsangaben über einen Zeitraum von 16 Kalenderjahren zu machen; im Bericht für das letzte Teiljahr sind in diesem Fall zusätzlich zu den Angaben nach Satz 2 die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen und die wesentlichen Produktionsparameter der letzten zwölf Monate innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags vorzulegen.

- (c) In dem Emissions- und Energieeffizienzbericht nach Nummer 9.2(b) sind, soweit möglich, die im Vollzug des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) ermittelten, verifizierten und berichteten Daten zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger hat der Weitergabe dieser Daten durch die DEHSt an die Bewilligungsbehörde im Klimaschutzvertrag zuzustimmen. Mit den Berechnungsangaben ist ein Nachweis über die an die DEHSt erteilte Zustimmung zur Datenweitergabe vorzulegen. Soweit nach Nummer 9.2(b) über die im Vollzug des TEHG berichteten Daten hinausgehende Berechnungsangaben vorzulegen sind (z. B. zusätzliche oder unterjährige Daten) oder die geförderte Anlage nicht in den Anwendungsbereich des TEHG fällt, hat die Ermittlung und Berichterstattung in entsprechender Anwendung der Vorgaben des TEHG, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission²⁷ und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission²⁸ oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen. Soweit eine entsprechende Anwendung nach Satz 4 nicht in Betracht kommt, wird die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorgaben treffen. In den Fällen der Sätze 4 und 5 müssen die Angaben zu Treibhausgasemissionen, Energieverbräuchen und Produktionsparametern vorab durch eine von der Bewilligungsbehörde benannte sachverständige Prüfstelle (z. B. Prüfstelle nach § 21 TEHG) verifiziert worden sein. Soweit in den Fällen des Satz 1 im Einzelfall Zweifel an der Qualität der berichteten Daten bestehen, kann die Bewilligungsbehörde die Prüfung und Bestätigung bestimmter Angaben durch eine von ihr benannte sachverständige Prüfstelle verlangen.
- (d) Die Bewilligungsbehörde hat das Berechnungsverfahren spätestens drei Monate nach Zugang der vollständigen Berechnungsangaben durchzuführen und dem Zuwendungsempfänger das Ergebnis ihrer Berechnungen, insbesondere die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung, unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen, mitzuteilen. Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde den Zeitraum der Durchführung des Berechnungsverfahrens auf maximal vier Monate verlängern. Die Verlängerung der Durchführung des Berechnungsverfahrens hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gegenüber schriftlich zu begründen.
- (e) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Informationen anzufordern.
- (f) Zuwendungen und Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers sind innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ergebnisses der Berechnung fällig. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer möglichen Änderung des Ergebnisses der Berechnung nach Nummer 9.3.
- (g) Näheres zum Berechnungsverfahren kann im Muster-Klimaschutzvertrag geregelt werden.

9.3 Nachträgliche Änderungen

Sofern im Berechnungsverfahren vorgelegte Daten im Rahmen der Nachprüfung durch die DEHSt korrigiert werden, nachträgliche Änderungen bezüglich der kostenlosen Zuteilungen für das geförderte Vorhaben erfolgen oder die Preisdaten der im Förderaufruf festgelegten Preisindizes korrigiert werden, sind der Berechnung der Zuwendung oder Überschusszahlung diese Daten zugrunde zu legen. Ein bereits durchgeführtes Berechnungsverfahren ist in diesem Fall innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der geänderten Daten durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage der nach Satz 1 geänderten Daten neu durchzuführen. Das Ergebnis des neu durchgeführten Berechnungsverfahrens nach Satz 2 hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger, unter Berücksichtigung bereits erfolgter Zuwendungs- und Überschusszahlungen, mitzuteilen. Nummer 9.2(f) gilt entsprechend.

9.4 Abschlagszahlungen

- (a) Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Bewilligungsbehörde je Quartal einen Abschlag gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger für etwaige Rückerstattungen nebst Zinsen Sicherheiten leistet.
- (b) Rückforderungen zu viel geleisteter Abschlagszahlungen sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen.

²⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15).

²⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), berichtigt durch Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 31).



9.5 Ausschlüsse

(a) Eine Zuwendung wird in einem Kalenderjahr nicht gewährt,

- (i) wenn die bei der Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) angegebene oder nach Nummer 7.9 angepasste geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung (Mindestpfad für die absolute Treibhausgasemissionsminderung) für dieses Kalenderjahr um mehr als 10 % unterschritten wird; oder
- (ii) wenn der gemäß Nummer 8.2(d) angegebene oder nach Nummer 7.9 angepasste absolute Wasserstoffbedarf (Mindestpfad zur Verwendung von Wasserstoff) für dieses Kalenderjahr um mehr als 10 % unterschritten wird.

Falls die geringere absolute Treibhausgasemissionsminderung beziehungsweise die geringere Nutzung von Wasserstoff nicht durch den Zuwendungsempfänger zu vertreten war, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, wird die Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und des Klimaschutzvertrages weiter gewährt; oder

- (iii) wenn der Zuwendungsempfänger in einem Kalenderjahr vorsätzlich oder grob fahrlässig Energieträger verwendet, deren Verwendung nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie (insbesondere Nummer 4.9, 4.10, 4.12, 4.13), des Förderaufrufs oder des Klimaschutzvertrags nicht zulässig ist; oder
- (iv) wenn der Zuwendungsempfänger nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie, des Förderaufrufs oder des Klimaschutzvertrags erforderliche Nachweise bezüglich der im geförderten Vorhaben verwendeten Energieträger vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vorlegen kann.

(b) Es werden keine Zuwendungen für die übrige Laufzeit des Klimaschutzvertrages gewährt, wenn

- (i) spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr nach dem operativen Beginn die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem nicht mindestens 60 % beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, der Mindestwert nicht erreicht werden konnte. Sofern die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 4.15(b)(iii) einen höheren Schwellenwert festgelegt hat, gilt für Satz 1 dieser Wert; oder
- (ii) der Zuwendungsempfänger in fünf Kalenderjahren innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags, die nicht aufeinander folgen müssen, ab dem operativen Beginn des geförderten Vorhabens die im Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebene oder nach Nummer 7.9 angepasste spezifische Treibhausgasemissionsminderung unterschreitet. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass der Mindestwert aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, nicht erreicht werden konnte. Nähere Regelungen zur Berechnung der Abweichung treffen Anhang 1 Abschnitt 5 Absatz 12 und Anhang 3 Abschnitt 1 Absatz 7.

9.6 Erstattung der Zuwendung bei Stilllegung der geförderten Anlage

Grundsätzlich dürfen geförderte Anlagen innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags nicht endgültig stillgelegt werden. Sofern geförderte Anlagen vor Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrages endgültig stillgelegt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Im Fall der endgültigen Stilllegung der geförderten Anlagen, hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Die Bewilligungsbehörde kann diese Rückerstattung auf 5 % oder mehr der maximalen gesamten Fördersumme begrenzen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härte auch unter Berücksichtigung des Verkaufswerts der Anlagen und der Profitabilität des Zuwendungsempfängers zwingend erforderlich ist.

10 Evaluation, Kontrolle und Transparenz

10.1 Evaluation, Kontrolle und Überprüfung

(a) Zur Einhaltung der beihilfe-, zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Verpflichtungen und zur Erfolgskontrolle führt die Bewilligungsbehörde anhand der in Nummer 3.2 genannten Ziele sowie der dafür gewählten Indikatoren und Kriterien eine begleitende Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle dieser Förderrichtlinie gemäß den Verwaltungsvorschriften Nummer 11a zu § 44 BHO in Verbindung mit Nummer 2.2 zu § 7 BHO durch. Eine externe Evaluation kann beauftragt werden.

(b) Die Bewilligungsbehörde führt eine Erfolgskontrolle der durchgeführten Vorhaben durch.

(c) Die Förderrichtlinie wird auf Basis der durchgeführten Gebotsverfahren und Förderungen fortlaufend auf ihre Effektivität und Effizienz evaluiert.

10.2 Auskunfts- und Prüfungsrechte

(a) Dem Antragsteller und dem Zuwendungsempfänger obliegen jeweils umfassende Informations- und Mitwirkungspflichten, die sich auf alle Phasen der Antragstellung, Zuwendung und Überschusszahlung sowie deren Erfolgskontrolle und Evaluation erstrecken. Soweit ein berechtigtes Interesse der Bewilligungsbehörde gegeben ist, kann diese auch nach Beendigung des Klimaschutzvertrags Informationen und Auskünfte im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm vom Zuwendungsempfänger verlangen.



- (b) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde in jeder Phase der Antragstellung, des Bewilligungszeitraums und bis zum Erlass des Schlussbescheids unverzüglich und unaufgefordert Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen für die Zuwendung und Überschusszahlung sowie der für die Förderung relevanten Tatsachen mitzuteilen.
- (c) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde, dem Bundesrechnungshof, den Prüfororganen der Europäischen Union sowie jeweils deren Beauftragten („Informationsempfänger“) auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher, Unterlagen und Daten des Unternehmens sowie Prüfungen zu gestatten, damit die für die Auszahlung relevanten Angaben (auch aufgrund von verdachtsunabhängigen Stichprobenprüfungen) überprüft, Unregelmäßigkeiten aufgeklärt, Mitteilungspflichten erfüllt und die Förderung von Dekarbonisierungsvorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wasserstoffmarkthochlauf, für die Zukunft evaluiert und verbessert werden können („Informationszwecke“). Näheres kann im Muster-Klimaschutzvertrag geregelt werden.
- (d) Der Zuwendungsempfänger hat alle zuwendungsrelevanten und alle für die Überschusszahlung relevanten Unterlagen mindestens zehn Jahre nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags aufzubewahren und im Fall einer Überprüfung vorzulegen.
- (e) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben sich damit einverstanden zu erklären, dass
- (i) die von den Informationsempfängern dazu bestimmten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke des Zuwendungsempfängers betreten dürfen,
 - (ii) die Informationsempfänger zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen und Erkenntnisse an andere Behörden unter Hinweis auf die Vertraulichkeit dieser Informationen weiterleiten dürfen,
 - (iii) die Informationsempfänger Daten in anonymisierter oder aggregierter Form veröffentlichen dürfen, soweit dies berechnigte Interessen des Zuwendungsempfängers nicht verletzt,
 - (iv) die Informationsempfänger Informationen und Erkenntnisse zu Informationszwecken verarbeiten, mit amtlichen Daten verknüpfen und auf Datenträgern speichern dürfen,
 - (v) die Bewilligungsbehörde die Angaben mit anderen Behörden abgleichen darf,
 - (vi) andere Behörden der Bewilligungsbehörde Auskünfte erteilen und dafür auch Daten übermitteln dürfen, die der staatlichen Geheimhaltung unterliegen,
 - (vii) die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften Nummern 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank).
- (f) Die Informations- und Mitwirkungspflichten dieser Nummer 10.2, denen der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger unterliegen, erstrecken sich vorbehaltlich weitergehender Regelungen im Zuwendungsbescheid oder Klimaschutzvertrag auch auf die mit dem Antragsteller und dem Zuwendungsempfänger gesellschaftsrechtlich oder in sonstiger vertraglicher Form verbundenen Gesellschaften und Unternehmen (insbesondere verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) sowie jeweils deren wirtschaftlich Berechnigte im Sinne des § 3 des Geldwäschegesetzes und gesetzliche Vertreter,
- (i) denen Informationen vorliegen, die aus Sicht des Bundes oder der Bewilligungsbehörde für die Antragstellung, Zuwendung, Überschusszahlung oder Evaluierung der Zuwendung oder der Überschusszahlung erforderlich sind oder deren Mitwirkung hierzu erforderlich ist;
 - (ii) derer sich der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung des nach dieser Förderrichtlinie festgelegten Förderzwecks bedient;
 - (iii) denen der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger Fördermittel, sei es unmittelbar oder mittelbar, zur Verfügung stellt; oder
 - (iv) von denen der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger Energie bezieht oder Energie für den Zuwendungsempfänger von Dritten im Zusammenhang mit dem Vorhaben einkauft
- (nachfolgend „weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete“).
- (g) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben Beschäftigte, Geschäftspartner, Behörden (insbesondere die Bundesnetzagentur und die DEHSt) sowie weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete gegenüber den Informationsempfängern von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich der Unterlagen und Informationen, die für die Erfüllung der Informationszwecke erforderlich sind, freizustellen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass diese die angeforderten Informationen den Informationsempfängern unverzüglich und unmittelbar zur Verfügung stellen.
- (h) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass die weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten den Informations- und Mitwirkungspflichten aus dieser Förderrichtlinie, dem Förderauftrag und dem Klimaschutzvertrag in derselben Form nachkommen wie der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger selbst. Verstöße gelten als Verstöße des Antragstellers beziehungsweise als Verstöße des Zuwendungsempfängers.



- (i) Im Bewilligungszeitraum hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde unaufgefordert über für die Förderung und die Überschusszahlung relevante Änderungen auf Ebene der weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten zu unterrichten.
- (j) Das Einverständnis mit der Einhaltung der in dieser Nummer 10.2 erwähnten Verpflichtungen ist im Antrag zu erklären.

10.3 Berichterstattung

- (a) Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Abschlusses eines Klimaschutzvertrages die beihilferechtlich erforderlichen Informationen in der Beihilfentransparenzdatenbank²⁹ der Europäischen Kommission, soweit der gewährte Zuschuss 100 000 EUR übersteigt.
- (b) Die Bewilligungsbehörde erstellt Jahresberichte³⁰ zu den nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen, die die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission sowie das BMWK auf Verlangen dem Deutschen Bundestag vorlegt.

10.4 Plan zum Wissenstransfer

- (a) Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit und branchenbezogene Interessensvertreter über den Einsatz des transformativen Produktionsverfahrens im Zuge eines Wissenstransfers regelmäßig und umfassend zu informieren und so zu dessen kommerziellen Skalierung beizutragen.
- (b) Vertrauliche Informationen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers oder anderer Rechtsträger enthalten, deren Weitergabe gesetzlich untersagt ist oder deren Weitergabe die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann, dürfen nicht an die Öffentlichkeit, branchenbezogene Interessensvertreter oder sonstige Dritte weitergegeben werden. Der Bewilligungsbehörde sind diese Informationen zu melden. Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger sowie unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben kann die Bewilligungsbehörde die Informationen in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlichen oder ausgewählten branchenbezogenen Interessensvertretern zugänglich machen.
- (c) Die Bewilligungsbehörde kann weitere Informationspflichten festlegen.

11 Subventionserheblichkeit

11.1 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sowie des Subventiongesetzes (SubvG).

11.2 Die Antragsberechtigten werden vor der Antragstellung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf ihre Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG hingewiesen sowie entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Form einer abschließenden Auflistung benannt. Der Hinweis einschließlich der Auflistung der subventionserheblichen Tatsachen ist in das Antragsformular aufzunehmen und dort ist eine Bestätigung des Antragstellers über seine Kenntnisnahme der Strafbarkeit des Subventionsbetrugs sowie der für die Prüfung seines Antrags subventionserheblichen Tatsachen beizufügen.

11.3 Im Antrag und der jährlichen Übermittlung der Berechnungsangaben nach Nummer 9.2(b) bestätigen die für den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger handelnden Personen die Kenntnis bezüglich der Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und der Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG.

12 Rechtsfolgen bei Verstößen

12.1 Aufhebung des Zuwendungsbescheids und außerordentliche Kündigung des Klimaschutzvertrags

- (a) Die Aufhebung des Zuwendungsbescheids richtet sich nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (b) Ein Zuwendungsbescheid soll, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
 - (i) die Bewilligungsbehörde davon Kenntnis erlangt, dass
 - (A) der Zuwendungsempfänger in Bezug auf Zuwendungsvoraussetzungen eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln; oder
 - (B) der Zuwendungsempfänger versucht hat, Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Gebotsverfahren erlangt haben könnte; oder
 - (C) der Zuwendungsempfänger fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung der Bewilligungsbehörde erheblich beeinflusst haben könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln; oder

²⁹ Die öffentliche Suchfunktion der Beihilfentransparenzdatenbank ist abrufbar unter: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

³⁰ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) sowie Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2105 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in Bezug auf das für die Anmeldung staatlicher Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor zu verwendende Formular (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 19).



- (D) der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat.
- (ii) der operative Beginn des geförderten Vorhabens nicht spätestens 48 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgt ist. Sofern die Bewilligungsbehörde die Frist nach Nummer 4.2 nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verlängert hat, gilt anstelle der 48 Monate diese Frist; oder
- (iii) das geförderte Vorhaben aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Zuwendungsempfängers keine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem in den letzten zwölf Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht hat. Das Vertretenmüssen für die Verletzung dieser Pflicht wird vermutet. In dem Fall der Aufhebung des Zuwendungsbescheids gemäß diesem Absatz hat der Zuwendungsempfänger 10 % der dem Zuwendungsempfänger insgesamt gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Für jeden Prozentpunkt, den das Vorhaben unter der Erreichung der relativen Treibhausgasemissionsminderung von 90 % liegt, erhöht sich die Rückzahlungssumme nach Satz 3 um jeweils zwei Prozentpunkte. Für jeden weiteren Prozentpunkt, den das Vorhaben unter der Erreichung der relativen Treibhausgasemissionsminderung von 75 % liegt, erhöht sich die Rückzahlungssumme nach Satz 3 um jeweils insgesamt vier Prozentpunkte. Die Rückzahlungssumme nach Satz 3 ist begrenzt auf die insgesamt an den Zuwendungsempfänger gewährten Zuwendungen.
- (iv) der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet hat; oder
- (v) der Zuwendungsempfänger aufgrund des Zuwendungsbescheids ergangene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt hat.
- (c) Ein Zuwendungsbescheid darf – sofern die in (i) bis (v) genannten Umstände nicht bereits in Nummer 12.1(b) fallen –, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
- (i) der Zuwendungsempfänger oder ein weiterer Mitwirkungs- und Informationsverpflichteter seinen Verpflichtungen nach Nummer 10.2 dieser Förderrichtlinie nicht nachkommt; oder
- (ii) der Zuwendungsempfänger Berechnungsangaben nach Nummer 9.2(b) nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig einreicht; oder
- (iii) der Zuwendungsempfänger eine im Zeitpunkt der Antragstellung oder nach Einreichung des Antrags beantragte oder bewilligte anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht angibt; oder
- (iv) die Voraussetzungen nach Nummer 8.8 Satz 1 vorliegen; oder
- (v) feststeht, dass der operative Beginn des geförderten Vorhabens nicht spätestens 48 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgen kann. In diesem Fall kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid vor dem operativen Beginn des geförderten Vorhabens aufheben. Sofern die Bewilligungsbehörde die Frist nach Nummer 4.2 verlängert hat, gilt diese. Die Verwirkung etwaiger Vertragsstrafen durch den Zuwendungsempfänger bleibt hiervon unberührt; oder
- (vi) der Klimaschutzvertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit nichtig oder beendet wird; oder
- (vii) die geförderten Anlagen nach Nummer 9.6 mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde endgültig stillgelegt worden sind.
- (d) Die Bewilligungsbehörde hat im Rahmen ihrer Entscheidung zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids insbesondere abzuwägen, welche Nachteile mit der Aufhebung des Zuwendungsbescheids für den Zuwendungsgeber einhergehen. Auch in den Fällen der Nummer 12.1(b) kann von einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn die Nachteile für den Zuwendungsgeber überwiegen.
- (e) Der Fall einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids (Rücknahme oder Widerruf), einschließlich der in den Absätzen (b) und (c) genannten Umstände, sowie der Fall einer gerichtlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheids werden als außerordentliche Kündigungsgründe auch in den Klimaschutzvertrag aufgenommen.

12.2 Vertragsstrafe

- (a) Im Klimaschutzvertrag wird eine vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Vertragsstrafe für den Fall festgelegt, dass der Zuwendungsempfänger eine der nachfolgenden Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt. Weitere Fallgruppen der Vertragsstrafe können im Muster-Klimaschutzvertrag vorgesehen werden.
- (i) Der operative Beginn des geförderten Vorhabens erfolgt nicht spätestens 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Sofern im Förderaufruf nach Nummer 4.2 eine abweichende Frist festgelegt worden ist oder nach Nummer 4.2 die Frist nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verlängert worden ist, gilt anstelle der 36 Monate diese Frist; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Jahres, gerechnet ab Fristablauf, stellt eine Pflichtverletzung dar.
- (ii) Der Zuwendungsempfänger oder ein weiterer Informations- und Mitwirkungsverpflichteter erfüllt seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Sinne der Nummer 10.2 nach erfolgter Abmahnung nicht vollständig; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar.



- (iii) Der Zuwendungsempfänger reicht die jährlichen Berechnungsangaben nach Nummer 9.2(b) nach erfolgter Abmahnung nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig ein; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (iv) Der Zuwendungsempfänger gibt eine nach Abschluss des Klimaschutzvertrags beantragte oder bewilligte anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht an; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der Beantragung oder Bewilligung der anderweitigen Förderung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (v) Der Zuwendungsempfänger verstößt gegen eine aufgrund des Zuwendungsbescheids ergangene Auflage nach erfolgter Abmahnung; jedes weitere vorsätzliche Handeln nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (vi) Der Zuwendungsempfänger nimmt bis zum Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrags die in Nummer 7.8 vorgesehene Produktionsreduzierung nach erfolgter Abmahnung nicht vor; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (vii) Der Zuwendungsempfänger weicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde in einem Kalenderjahr um mehr als fünf Prozentpunkte von den nach Nummer 8.2(d) im Antrag auf Förderung angegebenen oder den nach Nummer 7.9 angepassten relativen Energieträgerbedarfen ab.
 - (viii) Der Zuwendungsempfänger unterschreitet die bei der Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) angegebene oder nach Nummer 7.9 angepasste geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung für ein Kalenderjahr um mehr als 10 %.
- (b) Hinsichtlich Nummer 12.2(a)(viii) errechnet sich die vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Vertragsstrafe wie folgt: Es ist der Prozentwert, den das Vorhaben um mehr als 10 % von der für das jeweilige Kalenderjahr nach Nummer 8.2(d) geplanten oder der nach Nummer 7.9 angepassten absoluten Treibhausgasemissionsminderung abweicht, mit der in diesem Kalenderjahr geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung und dem jeweils aktuellen effektiven CO₂-Preis gemäß Nummer 7.1(b) zu multiplizieren. Die Höhe der Vertragsstrafe nach Satz 2 ist um den Betrag der Zuwendung für das jeweilige Kalenderjahr zu reduzieren, die nach Nummer 9.5(a)(i) nicht gewährt wird. In den übrigen in Nummer 12.2(a) genannten Fällen beträgt die vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Vertragsstrafe pro Pflichtverletzung bis zu 1 % der maximalen gesamten Fördersumme. Für eine fahrlässige Verletzung von Pflichten nach Nummer 12.2(a) kann im Muster-Klimaschutzvertrag eine niedrigere Höhe der Vertragsstrafe vorgesehen werden.
- (c) In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 handelt, gelten die vorstehenden Nummern 12.2(a) und (b) entsprechend für den Fall, dass ein oder mehrere Konsortialmitglieder die Vertragsstrafe gemäß den vorstehenden Nummern verirken. Sämtliche Konsortialmitglieder haften als Gesamtschuldner für die Zahlung der von einem oder mehreren Konsortialmitgliedern verirkten Vertragsstrafen. Weitere Einzelheiten regelt der Muster-Klimaschutzvertrag.
- 12.3 Bekanntmachung von bestandskräftigen Bußgeldbescheiden, gerichtlichen Entscheidungen und schwerwiegenden Verstößen gegen den Zuwendungsbescheid oder Klimaschutzvertrag**
- (a) Die Bewilligungsbehörde macht den Erlass bestandskräftiger Bußgeldbescheide und rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, mit denen im Zusammenhang mit einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie oder einem Klimaschutzvertrag ein Kartellrechtsverstoß festgestellt, ein Bußgeld oder eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde, sowie schwerwiegende Verstöße gegen den Zuwendungsbescheid oder den Klimaschutzvertrag für einen Zeitraum von fünf Jahren auf ihrer Internetseite bekannt. In der Bekanntmachung sind die Art des Verstoßes, der Zuwendungsempfänger und die Sanktion zu benennen.
- (b) Der Zuwendungsempfänger hat sich im Klimaschutzvertrag mit der Bekanntgabe nach Maßgabe des Absatzes (a) einverstanden zu erklären.

13 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 11. März 2024 in Kraft. Sie wird aufgehoben, wenn alle laufenden Klimaschutzverträge beendet sind, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2050, sofern die Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie nicht vorab verlängert wird.

Spätestens nach dem dritten Förderaufruf wird die Förderrichtlinie zum ersten Mal evaluiert und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem BMF angepasst. Weitere Evaluierungen und Anpassungen bleiben vorbehalten. Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten der geänderten Förderrichtlinie gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der ersetzten Richtlinie, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten der geänderten Richtlinie erfolgt.

Berlin, den 11. März 2024

Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag
Bernhard Kluttig



Anhang 1*

Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme

Anhang 2*

Bewertungskriterien

Anhang 3*

Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen

* Redaktioneller Hinweis:

Die Anhänge sind aus technischen Gründen in gesonderten PDF-Dateien dargestellt. Diese PDF-Dateien können jeweils über einen Link am rechten Seitenrand nur in der HTML-Ansicht und in der Druckversion der Bekanntmachung geöffnet werden.



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie zur Förderung von CO₂-armen Produktionsverfahren in der Industrie durch CO₂-Differenzverträge (Förderrichtlinie CO₂-Differenzverträge – FRL CCfD)

Vom 4. Mai 2026

1. Präambel

Deutschland muss attraktiver für Investitionen werden. Das gilt besonders für die energieintensiven Branchen. Ihr Kapitalstock war schon in der letzten Dekade rückläufig. Im aktuellen geopolitischen Spannungsfeld sind die Herausforderungen noch größer geworden. Hinzu kommen die Vorgaben der europäischen und nationalen Klimagesetzgebung, die eine grundlegende Umstellung der Produktionsweise erforderlich machen. Es kommt nun darauf an, die Substanz zu sichern und den Industriestandort zukunftsfähig aufzustellen.

Das Förderprogramm CO₂-Differenzverträge adressiert die energieintensiven Industrien und soll Unternehmen ermöglichen, sich heute für die Investition in zukunftsweisende und CO₂-arme Produktionsverfahren zu entscheiden. Es stärkt die Planungssicherheit in unsicherem Investitionsumfeld. So sollen erhebliche Mengen an CO₂ eingespart werden. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt in einem wettbewerblichen Auktionsverfahren, damit die Fördermittel einen möglichst großen Effekt haben.

Die vorliegende Aktualisierung der Förderrichtlinie zielt darauf ab, die Hebelwirkung des Instruments auf Zukunftsinvestitionen zu steigern. Mit Vereinfachungen und Flexibilitäten werden Freiheitsgrade geschaffen, damit Unternehmen auf die wirtschaftlichsten Ansätze setzen und neue Ideen und aktuelle Marktentwicklungen optimal einbeziehen können. Das ist gerade angesichts der langen Laufzeit der Vorhaben notwendig.

Das Förderprogramm ist technologieoffen ausgestaltet und soll neue Technologien in die Anwendung bringen. Insbesondere wird erstmals der Einsatz von CCS- und CCU-Technologien für schwer vermeidbare CO₂-Emissionen des Industriesektors förderfähig sein. So ergänzen die CO₂-Differenzverträge den gerade novellierten Rechtsrahmen des Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes.

Konzeptionell sollen die CO₂-Differenzverträge die Mehrkosten ausgleichen, die durch die Errichtung und den Betrieb von CO₂-armen Produktionsverfahren im Vergleich zu konventionellen Produktionsverfahren entstehen. Durch einen Hedging-Mechanismus werden Risiken und letztlich Kosten berechenbarer und Investitionen erleichtert. Die Höhe der Förderung hängt zudem insbesondere vom CO₂-Preis im EU-Emissionshandel ab: je höher der CO₂-Preis, desto weniger Förderung ist nötig. Das schont die öffentlichen Haushalte.

Diese Förderrichtlinie steht unter dem Vorbehalt der Erteilung einer beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission.

2. Definitionen

In dieser Förderrichtlinie gelten folgende Begrifflichkeiten:

2.1 Absoluter Energieträgereinsatz

Die im Vorhaben eingesetzte Menge eines Energieträgers in Megawattstunden (MWh). Die Umrechnung in Energieeinheiten erfolgt unter Nutzung des Heizwerts des eingesetzten Energieträgers.

2.2 Absolute Treibhausgasemissionsminderungen

Die im CCfD-Produktionsverfahren gegenüber dem Referenzsystem erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen in Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalenten (CO₂-Äquivalenten) bei gleicher geplanter oder tatsächlich realisierter Produktionsmenge.



2.3 Anderweitige Förderung

Fördermittel des Zuwendungsempfängers außerhalb dieser Förderrichtlinie für dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 2. Halbsatz sind auch Fördermittel erfasst, die nicht unmittelbar für das nach dieser Förderrichtlinie geförderte Vorhaben gewährt worden sind, sofern und soweit diese im Zusammenhang mit dem CCfD-Produktionsverfahren stehen und dieses begünstigen. Eine anderweitige Förderung liegt nicht vor, soweit es sich um Investitionen, Ausgaben und Kosten des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 1 handelt, die der Höhe nach nicht von der maximalen gesamten Förder-summe im Sinne von Nummer 7.4(b) umfasst sind, sofern und soweit sich aus unionsrechtlichen Vorgaben nicht etwas anderes ergibt.

2.4 Angebot

Angebot auf Abschluss des CO₂-Differenzvertrags.

2.5 Anlage

Eine Betriebsstätte oder sonstige ortsfeste Einrichtung.

2.6 Anlagenbetreiber

Eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über eine Anlage innehat und die dabei die wirtschaftlichen Risiken trägt. Wer im Sinne des Bundes-Immisionsschutzgesetz (BImSchG) eine genehmigungsbedürftige Anlage betreibt, ist Anlagenbetreiber nach Satz 1.

2.7 Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE). Das BMWE behält sich vor, mit der Administration der Fördermaßnahme einen Projektträger gemäß § 44 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu beleihen oder als Verwaltungshelfer zu beauftragen. Eine Bekanntgabe des Projektträgers erfolgt im Bundesanzeiger. Im Fall der Beleihung nimmt der Beliehene die Aufgaben der Bewilligungsbehörde wahr.

2.8 Bilanzieller Energieträgereinsatz

Energieträgereinsatz, dem kein physischer Einsatz der angegebenen Mengen im Vorhaben entgegensteht, sondern beispielsweise nur eine Vorlage von Zertifikaten oder Herkunftsnachweisen in einem Massenbilanzsystem.

2.9 Biomasse

Der biologisch abbaubare Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur, der biologisch abbaubare Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs, sowie Rohstoffe und Energieträger, deren Energiegehalt aus biogenen Quellen stammt, einschließlich biogenem Wasserstoff und biogener Wasserstoffderivate.

2.10 CCfD-Produktionsverfahren

Ein Produktionsverfahren, das

- (a) sich durch grundlegende technologische Änderungen am bestehenden Produktionsverfahren und damit einhergehende erhebliche Investitionen auszeichnet, und
- (b) fossile Energieträger oder Rohstoffe durch CO₂-arm bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe (etwa durch Strom, Wasserstoff, Biomasse) substituiert.

Ein CCfD-Produktionsverfahren liegt auch vor, wenn Technologien zur Abscheidung und Speicherung (CCS) beziehungsweise zur Abscheidung und Nutzung (CCU) von CO₂ gemäß Nummer 4.15 und dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik eingesetzt werden.

Ein Produktionsverfahren, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und keinen Beitrag zur Klimaneutralität der Industrie ermöglicht, ist kein CCfD-Produktionsverfahren.

Diese Definition findet auf neu zu errichtende Produktionsprozesse entsprechende Anwendung.

2.11 CO₂-armer Wasserstoff

Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den in Artikel 2 Nummer 11 der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1788¹ festgelegten Mindestschwellenwert des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreicht, der in der gemäß Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001² angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen oder entsprechenden unionsrechtlichen Vor-

¹ Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024).

² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024).



schriften in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der durch die jeweils aktuell geltende Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2359 der Kommission³ festgelegten Methode berechnet.

2.12 CO₂-Transportinfrastruktur

CO₂-Transportinfrastruktur im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission⁴ in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinie ist nach Artikel 3 Nummer 63 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission eine CO₂-Transportinfrastruktur eine Infrastruktur im Sinne von Artikel 3 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2024/1735⁵. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinie ist nach Artikel 3 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2024/1735 eine CO₂-Transportinfrastruktur das Netz von Pipelines, einschließlich der zugehörigen Verdichterstationen, für den Transport von CO₂ zur Speicherstätte sowie alle Schiffs-, Straßen oder Schienenverkehrsmittel, einschließlich Verflüssigungsvorrichtungen und vorübergehende Speicheranlagen falls erforderlich, für den Transport von CO₂ zu den Hafenanlagen und zur Speicherstätte.

2.13 Energetische Nutzung

Jede Nutzung eines Energieträgers, wenn der Hauptzweck der Nutzung der Einsatz als Energiequelle zur Bereitstellung von Wärme, Strom oder Kraft ist.

2.14 Erneuerbarer Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (kurz: Erneuerbarer Wasserstoff)

Wasserstoff mit einem aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammenden Energiegehalt, der den Anforderungen an erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001⁶ in der jeweils aktuell geltenden Fassung entspricht und bei dessen Herstellung der verwendete Strom den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission⁷ in der jeweils aktuell geltenden Fassung genügen muss. In Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen muss der in Artikel 29a der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegte Mindestschwellenwert des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreicht werden, der in der gemäß Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen oder entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der durch die jeweils aktuell geltende Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission⁸ festgelegten Methode berechnet.

2.15 Förderaufruf

Bekanntmachung der Bewilligungsbehörde zur wettbewerblichen Ausschreibung eines Gebotsverfahrens mit einem festgelegten Förderbudget.

2.16 Gebotsverfahren

Durch einen Förderaufruf der Bewilligungsbehörde eingeleitetes wettbewerbliches Verfahren, in dessen Rahmen interessierte Unternehmen einen Antrag auf Förderung und Abschluss eines CO₂-Differenzvertrags stellen können.

2.17 Grüner Mehrerlös

Der Mehrerlös, den der Zuwendungsempfänger dadurch erwirtschaften kann, dass für den Absatz der mit dem geförderten CO₂-armen Produktionsverfahren hergestellten Produkte höhere Preise als für mit konventionellen Produktionsverfahren hergestellte Produkte zu erzielen sind.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2025/2359 der Kommission vom 8. Juli 2025 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe (ABl. L, 2025/2359, 21.11.2025).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2493, 27.9.2024).

⁵ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1463 der Kommission vom 23. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ermittlung von Unterkategorien innerhalb der Netto-Null-Technologien und der Liste der für diese Technologien verwendeten spezifischen Bauteile (ABl. L, 2025/1463, 28.7.2025).

⁶ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1408 der Kommission vom 14. März 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission im Hinblick auf die Anpassung eines Fachbegriffs an die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1408, 21.5.2024).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20).



2.18 Industriedampf

Wasserdampf, der als Trägermedium für Prozesswärme zur Herstellung von industriellen Produkten im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz eingesetzt wird.

2.19 Negativemissionen

Abscheidung von Kohlenstoffdioxid (CO₂) oder anderen Treibhausgasen aus dem Einsatz von Energieträgern, die auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell geltenden Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission⁹ oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben mit dem Emissionsfaktor null bewertet werden, oder Entnahme von CO₂ oder anderen Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch geochemische oder chemische Aktivitäten und dauerhafte Speicherung oder Bindung der abgeschiedenen oder entnommenen Treibhausgase. Soweit Regelungen, die für die Emissionsbewertung im Emissionshandelssystem der Europäischen Union für den Stromsektor und die emissionsintensive Industrie (EU-ETS 1) relevant sind, eine abweichende Definition vorsehen, gilt dieser Begriff für die Zwecke dieser Förderrichtlinie entsprechend.

2.20 Nicht biogene Wasserstoffderivate

Auf erneuerbarem oder CO₂-armem Wasserstoff basierende, gasförmige oder flüssige Energieträger und Rohstoffe (zum Beispiel Methan, Ammoniak, Methanol und synthetische Kraftstoffe).

2.21 Operativer Beginn

Tag der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung oder Teilnutzung der geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probetriebs. Der Probetrieb ist der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit vor der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der geförderten Anlagen und stellt somit nicht den operativen Beginn des Vorhabens dar.

2.22 Prozessemissionen

Treibhausgasemissionen, bei denen es sich nicht um Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung handelt und die infolge einer beabsichtigten oder unbeabsichtigten Reaktion zwischen Stoffen oder ihrer Umwandlung entstehen, einschließlich der chemischen oder elektrolytischen Reduktion von Metallerzen, der thermischen Zersetzung von Stoffen und der Erzeugung von Stoffen zur Verwendung als Produkt oder Ausgangsmaterial.

2.23 Prozesswärme

Wärme, die für technische Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten benötigt wird und zu diesem Zweck über Dampf, Luft, Wasser, Öle oder andere Träger übertragen werden kann.

2.24 Referenzsystem

Die für das jeweilige Produkt zum Zeitpunkt des Förderaufrufs verfügbare effiziente und emissionsarme konventionelle Produktionstechnologie, die für die Ermittlung der Treibhausgasemissionsminderungen durch die geförderte Anlagenkonstellation und für die Dynamisierung der Energieträgerkosten herangezogen wird. Soweit ein Referenzsystem zur Anwendung kommt, das sich nicht auf ein Produkt bezieht, bestimmt sich die Auswahl des Referenzsystems durch die Produktionstechnologie des Vorhabens.

2.25 Relative Energieträgereinsätze

Der absolute Einsatz eines Energieträgers im Verhältnis zu dem absoluten Gesamtenergieträgereinsatz des Vorhabens.

2.26 Relative Treibhausgasemissionsminderung

Die absolute Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens dividiert durch die absoluten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems. Für die Zwecke dieser Förderrichtlinie kann zwischen geplanten relativen Treibhausgasemissionsminderungen und tatsächlich realisierten relativen Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden.

2.27 Schwer vermeidbare Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen, die erst auf mittlere bis lange Sicht vermeidbar sind. Dies ist der Fall, wenn die zur Vermeidung notwendige Technik noch nicht ausgereift ist oder ihr Einsatz aktuell zu unverhältnismäßig hohen Vermeidungskosten führen würde. Auch Treibhausgasemissionen, die aus der energetischen Nutzung von Abgasströmen der geförderten Anlage resultieren, werden als schwer vermeidbare Treibhausgasemissionen betrachtet.

2.28 Sekundärenergieträger

Strom sowie Energieträger, die aus fossilen Rohstoffen hergestellt wurden.

2.29 Sicherheiten

Bankgarantien und Bankbürgschaften.

2.30 Spezifischer Energieträgereinsatz

Der Einsatz eines Energieträgers bezogen auf die Mengeneinheit des Produkts eines Referenzsystems.

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2024/2493, 27.9.2024).



2.31 Spezifische Treibhausgasemissionsminderung

Die Differenz zwischen den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems und den verbleibenden Restemissionen des im CCfD-Produktionsverfahren betriebenen Produktionssystems gemäß Nummer 7.1(e), jeweils bezogen auf eine Tonne des hergestellten Produkts.

2.32 Stoffliche Nutzung

Jede Nutzung eines Energieträgers mit Ausnahme der energetischen Nutzung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel zur energetischen Nutzung bestimmt sind.

2.33 Systemgrenzen

Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom CO₂-Differenzvertrag umfassten Standorten durchgeführt werden.

2.34 Treibhausgase

CO₂, Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung¹⁰ in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

2.35 Treibhausgasemissionen

Die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen, die von Nummer 7.1(e) erfasst werden, in Tonnen CO₂-Äquivalent, wobei eine Tonne CO₂-Äquivalent eine Tonne CO₂ oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne CO₂ entspricht; das Potenzial richtet sich nach der aktuell geltenden Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission¹¹, oder nach einer aufgrund von Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

2.36 Überschusszahlungen

Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger nach dem CO₂-Differenzvertrag im Falle einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis gemäß Nummer 7.1(a)(i) oder dynamisiertem Vertragspreis gemäß Nummer 7.1(a)(ii) und effektivem CO₂-Preis an den Zuwendungsgeber zu entrichten hat.

2.37 Unionsnorm

Jede verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne Unternehmen verbindlich sind.

2.38 Vorgelagerte Referenzsysteme

Referenzsysteme, die sich nicht auf das geförderte Produkt beziehen, sondern auf ein Vorprodukt, das im Vorhaben zum geförderten Produkt weiterverarbeitet wird. Im Förderaufruf wird festgelegt, welche Referenzsysteme als vorgelagerte Referenzsysteme definiert werden.

2.39 Vorhabenbeginn

Die erste feste Verpflichtung (zum Beispiel Bestellung von Ausrüstung oder Beginn der Bauarbeiten), die eine Investition unumkehrbar macht, einschließlich des Abschlusses eines der Ausführung des zu fördernden Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags durch den Antragsteller oder ein Mitglied eines Konsortiums im Sinne von Nummer 5.2 sowie mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG). Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder die im Vorfeld erfolgende Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Vorhabenbeginn. Bei Übernahmen von nicht verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist der Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte. Kein Vorhabenbeginn im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn in einem der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrag ein Rücktrittsrecht oder eine auflösende Bedingung für den Fall der bestandskräftigen Ablehnung des Antrags oder eine aufschiebende Bedingung für den Fall der Bewilligung des Antrags vereinbart wird und der Liefer- oder Leistungsvertrag bis zur Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht vollzogen wird.

2.40 Wasserstoffderivate

Biogene und nicht biogene Wasserstoffderivate.

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission (ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 1).



2.41 Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe

Flüssige und gasförmige Brennstoffe, die aus flüssigen oder festen Abfallströmen nicht erneuerbaren Ursprungs, die für eine stoffliche Verwertung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG¹² oder entsprechender unionsrechtlicher Vorschriften in der jeweils aktuell geltenden Fassung nicht geeignet sind, hergestellt werden, sowie aus Gas aus der Abfallverarbeitung und Abgas nicht erneuerbaren Ursprungs, die zwangsläufig und unbeabsichtigt infolge der Produktionsprozesse in Industrieanlagen entstehen.

2.42 Zwischenprodukte

Produkte aus wesentlichen Produktionsschritten, die zur Herstellung des Produkts notwendig und für dessen Treibhausgasbilanzierung relevant sind. Prozesswärme gilt als Zwischenprodukt. Wasserstoff, Sekundärenergieträger, wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe und Biomasse, mit Ausnahme von stofflich genutzten biogenen Wasserstoffderivaten, gelten nicht als Zwischenprodukte. Wasserstoffderivate gelten nicht als Zwischenprodukte, soweit sie energetisch genutzt werden.

3. Rechtsgrundlagen, Förderziel, Zuwendungszweck, Zuständigkeit

3.1 Der Bund gewährt insbesondere nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, der §§ 23 und 44 BHO, unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe der für diese Förderrichtlinie maßgeblichen Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022¹³ und eines Genehmigungsbeschlusses der Europäischen Kommission, Zuwendungen für Mehrkosten von CCfD-Produktionsverfahren auf der Basis von CO₂-Differenzverträgen im Bereich der emissionsintensiven Branchen. Die Zuwendungen werden durch den Erlass eines Zuwendungsbescheids und den Abschluss eines privatrechtlichen CO₂-Differenzvertrags gewährt. Im CO₂-Differenzvertrag werden auch die möglichen Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers geregelt.

3.2 CO₂-Differenzverträge sollen Investitionen der Industrie in CO₂-arme Produktionsverfahren anreizen, indem die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen übergangsweise gefördert wird. Dies führt zu hohen Einsparungen an Treibhausgasen und fördert mittelbar Infrastruktur, Leitmärkte und Expertise, die für einen zukunftsfähigen Industriestandort erforderlich sind.

3.3 Zur Erreichung der in Nummer 3.2 genannten Förderziele werden Mehrkosten aufgrund von Treibhausgasemissionsminderungen durch emissionsarme Produktionsverfahren im Vergleich zum jeweiligen Referenzsystem gefördert (Zuwendungszweck).

3.4 Zuständig für das Verfahren, die Entscheidung über die Zuwendung, den Erlass des Zuwendungsbescheids und den Abschluss des CO₂-Differenzvertrags ist die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen, der die Bewilligungsbehörde unbeschadet der in Satz 1 genannten Zuständigkeiten zu Fragen des Förderprogramms berät. Der wissenschaftliche Beirat darf sich ausschließlich aus Personen zusammensetzen, die nicht in einem Interessenkonflikt zu einem oder mehreren potenziellen oder tatsächlichen Antragstellern oder Zuwendungsempfängern oder mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG stehen und die über eine ausgewiesene fachliche Expertise hinsichtlich von CCfD-Produktionsverfahren oder der Anreizwirkung von Förderprogrammen verfügen. Die Besetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF).

3.5 Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die in dieser Förderrichtlinie in Bezug genommenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des jeweiligen Förderaufrufs geltenden Fassung maßgebend.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 CO₂-Differenzverträge sollen nach dem Konzept von CO₂-Differenzverträgen die Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ausgleichen, die diesen durch die Errichtung von emissionsarmen oder -freien Anlagen oder den Umbau von Anlagen zu emissionsarmen oder -freien Anlagen (CAPEX) und deren Betrieb (OPEX) im Vergleich zu konventionellen Anlagenkonstellationen entstehen.

4.2 Operativer Beginn

(a) Jeder CO₂-Differenzvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem CO₂-Differenzvertrag und beginnt mit dem operativen Beginn des Vorhabens. Die Bewilligungsbehörde legt im Förderaufruf eine Frist fest, bis wann der operative Beginn spätestens erfolgen soll.

(b) Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf festlegen, dass die Frist für den operativen Beginn unter bestimmten Voraussetzungen bereits mit der Erteilung des Zuschlags verlängert werden kann, insbesondere sofern der Antragsteller bei Einreichung des Antrags auf Förderung nachvollziehbar darlegt, dass die zur Umsetzung des Vorhabens erforderliche Infrastruktur aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung steht.

¹² Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1892 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. September 2025 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L, 2025/1892, 26.9.2025).

¹³ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).



(c) Die Bewilligungsbehörde kann die Frist für den operativen Beginn nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids auf Antrag des Zuwendungsempfängers über die im Förderaufruf oder CO₂-Differenzvertrag festgelegte Frist hinaus verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, die nach Einreichung des Antrags auf Förderung entstanden sind, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt, nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann.

(d) Bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens erstreckt sich die Vertragslaufzeit über 16 Kalenderjahre, das heißt, die Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags umfasst in diesem Fall folgende Zeiträume: erstens den Zeitraum ab dem tatsächlichen operativen Beginn des Vorhabens bis einschließlich 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem der operative Beginn liegt („erstes Teiljahr“), zweitens 14 auf das erste Teiljahr folgende vollständige Kalenderjahre und drittens den Zeitraum, der beginnend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf den Ablauf der 14 vollständigen Kalenderjahre folgt, die Tage umfasst, die von den 15 Jahren ab dem operativen Beginn nach Abzug des ersten Teiljahres sowie der 14 vollständigen Kalenderjahre verbleiben („letztes Teiljahr“; das erste Teiljahr und das letzte Teiljahr sind zusammen die „Teiljahre“).

4.3 Es werden nur diejenigen industriellen Tätigkeiten gefördert, deren Produkte eine äquivalente oder bessere Funktionalität im Vergleich zu Produkten der entsprechenden Referenzsysteme erbringen, welche von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹⁴ erfasst werden. Etwaige spätere Änderungen des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG werden nicht berücksichtigt. Vorhaben nach Nummer 4.17 werden nicht gefördert.

4.4 Zuwendungsfähig sind Mehrkosten für die Herstellung von Produkten, für die im Förderaufruf ein Referenzsystem definiert ist. Die Förderung von Mehrkosten sowie die Bestimmung der Treibhausgasemissionen erfolgt ausschließlich für die Produktionsmengen, für die der Zuwendungsempfänger sämtliche Zwischenprodukte in dem vom CO₂-Differenzvertrag umfassten geförderten Vorhaben selbst herstellt. Die Bewilligungsbehörde kann Konkretisierungen dieser Regelung im Förderaufruf vornehmen.

4.5 Die Produktion von Wasserstoffderivaten ist im Rahmen der geförderten Vorhaben grundsätzlich förderfähig. Wenn diese Wasserstoffderivate einem Dritten zur Nutzung überlassen werden, ist durch geeignete Nachweise darzustellen, wofür der Dritte diese Wasserstoffderivate nutzen wird. Nur derjenige Anteil der Wasserstoffderivate, der auch außerhalb der geförderten Anlagen nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dient, ist förderfähig.

4.6 Ein Vorhaben kann die Herstellung mehrerer Produkte umfassen, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, wenn mit einer Anlage mehrere Produkte hergestellt werden können oder wenn ein technologischer Verbund vorliegt, auf dessen Grundlage mehrere Produkte hergestellt werden. Ein technologischer Verbund liegt vor, wenn eine Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt. Das Vorhaben ist im Fall von Satz 1 im Gebotsverfahren als Summe seiner Bestandteile zu bewerten. Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung (Nummer 4.8) ist aus der Summe der Bestandteile des Vorhabens zu ermitteln. Näheres regelt der Anhang 3.

4.7 Jede einzelne Produktionsanlage im Rahmen des geförderten Vorhabens muss so beschaffen sein, dass ihr Referenzsystem nach ihrer Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹⁵ vom EU-ETS 1 erfasst wäre.

4.8 Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung wird nach der in Nummer 7 festgelegten Methodik ermittelt.

4.9 Wasserstoff und nicht biogene Wasserstoffderivate

(a) Der im geförderten Vorhaben eingesetzte Wasserstoff muss den Anforderungen an erneuerbaren oder CO₂-armen Wasserstoff genügen. Wird Wasserstoff aus einer Netzinfrastruktur bezogen, die ausschließlich der physischen Versorgung mit Wasserstoff dient, hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass der über die Netzinfrastruktur bezogene Wasserstoff dem Zuwendungsempfänger als erneuerbarer oder CO₂-armer Wasserstoff zugerechnet wird und erneuerbarer oder CO₂-armer Wasserstoff in gleicher Menge in die Netzinfrastruktur eingespeist worden ist. Der dem Zuwendungsempfänger nach Satz 2 zugerechnete erneuerbare beziehungsweise CO₂-arme Wasserstoff gilt als erneuerbarer Wasserstoff im Sinne von Nummer 2.14 beziehungsweise als CO₂-armer Wasserstoff im Sinne von Nummer 2.11. Die Bewilligungsbehörde kann, soweit sie dies aus Gründen der Anreizwirkung für erforderlich hält, im Förderaufruf Vorgaben zu Standorten von Elektrolyseanlagen mit einer Leistung von mehr als zehn Megawatt (MW) für den Bezug von erneuerbarem Wasserstoff machen, um einen system- und netzdienlichen Betrieb zu gewährleisten und gleichzeitig die Deckung der industriellen Wasserstoffbedarfe vor Ort, insbesondere in der Hochlaufphase der Wasserstoffversorgung, sicherzustellen. Die Bewil-

¹⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024).

¹⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024).



ligungsbehörde kann im Förderaufruf Ausnahmen von Satz 1 und 2 für einzelne dort festgelegte Referenzsysteme regeln.

- (b) Soweit im geförderten Vorhaben nicht biogene Wasserstoffderivate eingesetzt werden, müssen diese den Anforderungen für erneuerbaren oder CO₂-armen Wasserstoff und den jeweils aktuell geltenden verbindlichen Rechtsakten für nicht biogene Wasserstoffderivate entsprechen.

4.10 Energetische Nutzung von Biomasse

- (a) Die energetische Nutzung von Biomasse ist zulässig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine physische Nutzung von erneuerbarem oder CO₂-armem Wasserstoff oder nicht biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf unter Berücksichtigung des Stands der Technik Vorgaben machen, wie diese Nachweise zu erbringen sind. Die energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein.
- (b) Die energetische Nutzung von Biomasse ist auch zulässig, soweit es sich bei der eingesetzten Biomasse um Rest- und Abfallstoffe aus den vom CO₂-Differenzvertrag umfassten Standorten des geförderten CCfD-Produktionsverfahrens handelt, oder um aus solchen Rest- und Abfallstoffen an den vom CO₂-Differenzvertrag umfassten Standorten gewonnene Rohstoffe und Energieträger.
- (c) Soweit der Einsatz von Biomasse zulässig ist, hat der Zuwendungsempfänger die Herkunft und die Bezugsquelle der im Rahmen der Förderung eingesetzten Biomasse nachzuweisen. Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, des Prinzips der Kaskadennutzung des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001¹⁶ sowie den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für die Treibhausgasemissionen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und anderen Rechtsakten der EU in den jeweils aktuell geltenden Fassungen genügen. Sämtliche Anlagen zur Nutzung von Biomasse müssen unabhängig von deren Einordnung als Großfeuerungsanlagen den Emissionsgrenzwert gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 3 der 13. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (13. BImSchV) einhalten. Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf weitere Vorgaben zur energetischen Biomassenutzung treffen.

4.11 Die stoffliche Nutzung von Biomasse in einem geförderten Vorhaben ist zulässig. Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf zusätzliche Anforderungen festlegen.

4.12 Die Nutzung von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen ist zulässig, wenn diese in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den in Artikel 29a der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001¹⁷ festgelegten Mindestschwellenwert des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreichen, der in der gemäß Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen oder entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell geltenden Fassung festgelegt ist. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der durch die jeweils aktuell geltende Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission¹⁸ festgelegten Methode berechnet.

4.13 Die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas in einem geförderten Vorhaben ist nur zulässig, wenn und soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine physische Nutzung von erneuerbarem oder CO₂-armem Wasserstoff oder nicht biogenen Wasserstoffderivaten technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf unter Berücksichtigung des weltweiten Stands der Technik Vorgaben machen, wie dieser Nachweis zu erbringen ist. Die Antragsteller müssen mit dem Antrag auf Förderung aufzeigen, wann und wie die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags reduziert wird. Die Anforderungen nach Satz 1 bis 3 gelten für jeden physischen Einsatz von Erdgas, unabhängig davon, ob eine Vorlage von Zertifikaten oder Herkunftsnachweisen für andere Energieträger erfolgt. Die Möglichkeit einer energetischen und stofflichen Nutzung von Biomasse steht der Nutzung von Erdgas nicht entgegen. Soweit in einem Vorhaben CCS- oder CCU-Technologien gemäß Nummer 4.15 eingesetzt werden, findet während dieses Einsatzes von CCS- oder CCU-Technologien diese Nummer 4.13 keine Anwendung.

4.14 Die energetische und stoffliche Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022¹⁹ wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und

¹⁶ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L 2024/1711, 26.6.2024).

¹⁷ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L 2024/1711, 26.6.2024).

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgasemissionen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20).

¹⁹ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).



Ölschiefer, ist nur in den ersten zehn Jahren, gerechnet ab dem operativen Beginn des geförderten Vorhabens, zulässig, und nur soweit dies im Rahmen der Umstellung bestehender konventioneller Produktionsverfahren auf eine CO₂-arme Produktion im zu fördernden Vorhaben technisch notwendig ist. Nummer 4.13 bleibt hiervon unberührt. Falls ein stofflicher Einsatz der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe in bestehenden Produktionsprozessen technisch zwingend erforderlich ist, ist abweichend von dieser Nummer 4.14 die Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe im geförderten Vorhaben zulässig. In diesem Fall sind Anpassungen (einschließlich Umstellungen) bestehender Produktionsprozesse zulässig, soweit diese für die Erreichung der Treibhausgasemissionsminderungsziele nach dieser Förderrichtlinie technisch notwendig sind. Falls in einem Vorhaben CCS- oder CCU-Technologien gemäß Nummer 4.15 in bestehenden Produktionsprozessen eingesetzt werden, ist abweichend von dieser Nummer 4.14 die Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe während des Einsatzes von CCS- oder CCU-Technologien im geförderten Vorhaben zulässig. Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf weitere Beschränkungen für die Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe vorsehen. Vorhaben, bei denen neue Investitionen in Produktionsprozesse auf Basis der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe erfolgen sollen, erfüllen die vorstehenden Voraussetzungen nicht.

4.15 CCS und CCU

(a) Vorhaben, in denen die Treibhausgasemissionsminderung durch Technologien zur Abscheidung und Speicherung (CCS) oder Abscheidung und Nutzung (CCU) von CO₂ erzielt wird, sind förderfähig, sofern

- (i) die Treibhausgasemissionen der Anlage ohne den Einsatz von Abscheidetechnologien zum überwiegenden Anteil aus Prozessemissionen oder schwer vermeidbaren Treibhausgasemissionen bestehen. Die Bewilligungsbehörde bestimmt im Förderaufruf, wann ein überwiegender Anteil aus Prozessemissionen oder schwer vermeidbaren Emissionen nach Satz 1 vorliegt und wie dieser erreicht werden kann. Soweit in der Anlage Biomasse eingesetzt wird, bei der es sich um an den vom CO₂-Differenzvertrag umfassten Standorten des geförderten CCfD-Produktionsverfahrens anfallende Rest- und Abfallstoffe handelt, bleiben mit null bewertete biogene Treibhausgasemissionen aus der Nutzung dieser Biomasse bei der Bestimmung des überwiegenden Anteils nach Satz 1 unberücksichtigt,

oder

- (ii) das abgeschiedene CO₂ aus einer Abfallverbrennungsanlage im Sinne der 17. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (17. BImSchV) stammt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Betrieb genommen wurde, und es bei der Erzeugung eines Zwischenprodukts, welches zur Herstellung industrieller Produkte im Sinne von Nummer 4.17(g) 1. Halbsatz im Vorhaben eingesetzt wird, oder bei der Erzeugung von Industriedampf gemäß den Vorgaben des Förderaufrufs entsteht,

und

- (iii) der Anschluss an die notwendigen CO₂-Transport- und Speicherinfrastrukturen hinreichend gesichert ist. Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf nähere Vorgaben zum Nachweis des Anschlusses an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen treffen.

Die Voraussetzungen nach (a) müssen hinsichtlich der im Antrag auf Förderung des Antragstellers geplanten Treibhausgasemissionen der Anlagen für jedes Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags, in denen CCS- oder CCU-Technologien eingesetzt werden, erfüllt sein. Die Anforderungen nach den Nummern 4.9 bis 4.14 an Energieträger, die in Vorhaben mit CCS- und CCU-Technologien eingesetzt werden, bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf weitere oder abweichende Vorgaben zu dieser Nummer 4.15 machen. Die Quellen und Mengenverhältnisse der abzuscheidenden Treibhausgasemissionen sind vom Antragsteller über Angabe der Energieträger und Roh- und Hilfsstoffe des Vorhabens zu plausibilisieren.

- (b) Treibhausgasemissionsminderungen, die durch den Einsatz von CCS- oder CCU-Technologien erzielt werden, werden bei der Berechnung der geplanten und der tatsächlich realisierten Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens nur berücksichtigt, wenn sie die jeweils aktuell geltenden Vorgaben des EU-ETS 1 für den Nachweis der dauerhaften Speicherung oder Bindung des CO₂ erfüllen, insbesondere mit der Folge, dass keine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten entsteht oder die abgeschiedenen Treibhausgasemissionen von den Treibhausgasemissionen der Anlage abzuziehen sind.
- (c) Bei Vorhaben, in denen Treibhausgasemissionsminderungen durch CCS- oder CCU-Technologien erzielt werden, sind die Systemgrenzen abweichend von Nummer 2.33 so zu bestimmen, dass auch die CO₂-Abscheidung innerhalb der Systemgrenzen des Vorhabens erfolgt. Im Fall von CCS sind sämtliche Anlagenteile, die der Weiterleitung in eine CO₂-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung dienen, zu berücksichtigen. Die CO₂-Transportinfrastruktur, in die das abgeschiedene CO₂ weitergeleitet wird, liegt außerhalb der Systemgrenzen. Soweit für die Zwecke einer CO₂-Abscheidung nach Nummer 4.15(a) eine Luftzerlegungsanlage eingesetzt werden soll, kann im Antrag auf Förderung bestimmt werden, dass der Betrieb der Luftzerlegungsanlage abweichend von Nummer 2.33 innerhalb der Systemgrenzen erfolgt.
- (d) Anlagenbetreiber von zu fördernden CO₂-Abscheidungsanlagen, die nicht zugleich Betreiber sämtlicher im Vorhaben zu fördernden Anlagen sind, müssen in den Fällen von Nummer 4.15(a) unabhängig von den Voraussetzungen nach Nummer 5.2 Satz 1 bis 2 Teil eines Konsortiums werden. Erfolgt der Betrieb einer Luftzerlegungsanlage für die Zwecke einer CO₂-Abscheidung nach Nummer 4.15(a) gemäß Nummer 4.15(c) Satz 4 innerhalb der Systemgrenzen des Vorhabens, müssen Anlagenbetreiber der zu fördernden Luftzerlegungsanlage, die nicht



zugleich Betreiber sämtlicher im Vorhaben zu fördernden Anlagen sind, unabhängig von den Voraussetzungen nach Nummer 5.2 Satz 1 bis 2 Teil eines Konsortiums werden.

4.16 Die Vorhaben müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- (a) Das Vorhaben muss eine Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem aufweisen. Die Mindestgröße wird mit dem Förderaufruf von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Sie beträgt mindestens fünf kt CO₂-Äquivalente pro Kalenderjahr.
- (b) Das Vorhaben ist mit den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland und der EU vereinbar. Dies ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen der Fall:
 - (i) Spätestens ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags muss die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 50 % betragen.
 - (ii) Eine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 85 % gegenüber dem Referenzsystem muss mit den verwendeten Technologien bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags technisch möglich sein und in den letzten zwölf Monaten der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags erreicht werden (Zugangskriterium Klimaneutralität).
 - (iii) Die Bewilligungsbehörde kann mit dem Förderaufruf höhere Schwellenwerte für (i) und (ii) festlegen.
 - (iv) Die Schwellenwerte nach (i) und (ii) müssen unabhängig von einem bilanziellen Energieträgereinsatz erreicht werden. Vom vorstehenden Satz ausgenommen ist ein bilanzieller Einsatz von Wasserstoff, soweit im Vorhaben unter den Voraussetzungen von Nummer 4.9(a) Satz 2 Wasserstoff aus einer Netzinfrastruktur, die ausschließlich der physischen Versorgung mit Wasserstoff dient, physisch eingesetzt wird, sowie ein bilanzieller Einsatz von Biomasse oder von nicht biogenen Wasserstoffderivaten.

4.17 Nicht förderfähig sind

- (a) Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurden (Vorhabenbeginn gemäß Nummer 2.39). Förderfähig bleiben Vorhaben, für die bereits eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission das Vorliegen des Anreizeffekts bestätigt hat oder wenn die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zugelassen und die Förderfähigkeit gemäß dieser Förderrichtlinie festgestellt hat; oder
- (b) Vorhaben, die ausschließlich der Produktion von Sekundärenergieträgern (insbesondere Strom), Fernwärme, wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen, Kohlenstoffdioxid, Wasserstoff, Energieträgern, deren Energiegehalt aus biogenen Quellen stammt, mit Ausnahme von biogenen Wasserstoffderivaten, oder der kombinierten Produktion von Strom und Wärme, sofern die Wärme nicht bei der Herstellung industrieller Produkte eingesetzt wird, dienen; die Förderung der Produktion von Wasserstoffderivaten bestimmt sich nach Nummer 4.5; oder
- (c) Vorhaben, bei denen die maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.4(b) 15 Millionen Euro unterschreitet; die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf einen anderen Schwellenwert festlegen; oder
- (d) Vorhaben, deren maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.4(b) die Gesamthöhe eines Förderaufrufs überschreitet; oder
- (e) Vorhaben, die ausschließlich dem Transport von Treibhausgasen dienen; oder
- (f) Vorhaben, die ausschließlich der geologischen Speicherung von Treibhausgasen dienen; oder
- (g) Vorhaben, die nicht unmittelbar der Herstellung industrieller Produkte dienen; für Vorhaben, die der Herstellung von Industriedampf dienen, kann die Bewilligungsbehörde von dieser Nummer 4.17(g) Ausnahmen und Vorgaben für die Förderfähigkeit im Förderaufruf festlegen; oder
- (h) Vorhaben, in denen die Produktion in Anlagen erfolgt, die nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden; oder
- (i) Vorhaben, in denen die Produktion in Anlagen erfolgt, die nicht so beschaffen sind, dass ihr Referenzsystem nach Kapazität oder Feuerungswärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²⁰ vom EU-ETS 1 erfasst wäre; oder
- (j) Vorhaben, die nach Ende der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags ohne staatliche Förderung nicht weiterbetrieben werden können; oder
- (k) Vorhaben, die nicht in besonderem Maße dazu beitragen, dass die Ziele dieser Förderrichtlinie verwirklicht werden; oder
- (l) Vorhaben, die bereits unter dem Förderprogramm CO₂-Differenzverträge ganz oder teilweise gefördert werden; oder
- (m) Vorhaben, für die der Antragsteller bereits Fördermittel unter einem anderen Förderprogramm der Europäischen Union, des Bundes oder eines Bundeslandes beantragt hat oder die bereits unter einem anderen Förderprogramm

²⁰ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024).



gefördert werden, sofern der Förderaufruf dies bestimmt; die sonstigen Vorgaben zu anderweitiger Förderung im Sinne der Nummer 2.3 bleiben unberührt; oder

- (n) diejenigen Mehrkosten von Anlagen, die bereits im Rahmen des Förderprogramms CO₂-Differenzverträge für ein anderes Vorhaben gefördert werden; oder
- (o) Vorhaben, die ganz oder teilweise aufgrund von gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden müssen; oder
- (p) Vorhaben, die die im Förderaufruf nach Nummer 7.4(e) festgelegte maximale gesamte Fördersumme je Vorhaben überschreiten; oder
- (q) Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852²¹ führen; oder
- (r) Vorhaben, die nicht den geltenden Unionsnormen entsprechen; oder
- (s) Vorhaben, die unter dem Förderprogramm CO₂-Differenzverträge ganz oder teilweise gefördert worden sind, sofern der dem Vorhaben zugrunde liegende geschlossene CO₂-Differenzvertrag vor dem operativen Beginn beendet worden ist; der Ausschluss der Förderfähigkeit nach dieser Nummer 4.17(s) gilt für die nächsten beiden Gebotsverfahren, deren materielle Ausschlussfrist nach der Beendigung des CO₂-Differenzvertrags endet.

4.18 Eine Förderung erfolgt für denjenigen Produktionsanteil der Anlagen und Prozesse, der einem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist. Die Bewilligungsbehörde kann hierzu im Förderaufruf nähere Angaben machen. Die Bewilligungsbehörde kann zudem abweichend hiervon im Förderaufruf zusätzlich die Förderung der Betriebskosten für näher im Förderaufruf festzulegende Höchstanteile konventioneller Produktionsverfahren vorsehen, soweit dies aus technologischen Gründen zwingend erforderlich ist.

4.19 Wenn das Vorhaben eine Anlage zur Abscheidung von CO₂ beinhaltet und in dieser Anlage auch CO₂ abgeschieden wird, das nicht in dem geförderten CCfD-Produktionsverfahren entsteht, erfolgt die Förderung von Mehrkosten sowie die Bestimmung der Treibhausgasemissionen nur für denjenigen Anteil des abgeschiedenen CO₂, der dem geförderten CCfD-Produktionsverfahren unmittelbar zuzurechnen ist.

4.20 Der Antragsteller kann in seinem Antrag auf Förderung festlegen, dass nur ein bestimmter Teil der Produktionsmenge, die einem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, gefördert werden soll. Durch eine Festlegung nach Satz 1 kommt es nicht zu einer Beschränkung der Systemgrenzen oder des zu fördernden Vorhabens nach Nummer 8.2(f). Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, beziehen sich die Vorgaben dieser Förderrichtlinie, insbesondere die Mindestanforderungen nach Nummer 4.16, oder Vorgaben aufgrund dieser Förderrichtlinie, unabhängig von einer Festlegung nach Satz 1, auf das gesamte zu fördernde Vorhaben und den gesamten Produktionsanteil der Anlagen und Prozesse, der einem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist. Die Festlegung nach Satz 1 kann während der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags nicht mehr geändert werden.

5. Zuwendungsempfänger

5.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, einschließlich Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände, soweit sie wirtschaftlich tätig sind („Antragsberechtigte“). Antragsteller müssen Anlagenbetreiber der zu fördernden Anlage oder der zu fördernden Anlagen sein.

5.2 Mehrere Antragsberechtigte können ein Konsortium bilden, sofern sie beabsichtigen, gemeinsam ein oder mehrere förderfähige Produkte in Deutschland herzustellen, hierbei insgesamt die Mindestgröße nach Nummer 4.16(a) erreichen und ein technologischer Verbund der Herstellungsprozesse des oder der förderfähigen Produkte vorliegt („Konsortium“). Ein technologischer Verbund im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn eine Weitergabe von Zwischenprodukten hinsichtlich des oder der herzustellenden Produkte erforderlich ist und tatsächlich erfolgt. Innerhalb des Konsortiums ist ein Mitglied des Konsortiums zu bestimmen, welches den Antrag auf Förderung stellt („Konsortialführer“) und das für das Konsortium zustellungsbevollmächtigt ist. Jedes Mitglied des Konsortiums wird Zuwendungsempfänger und Vertragspartner des CO₂-Differenzvertrags. Für die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und dem CO₂-Differenzvertrag und für etwaige Überschusszahlungen haben die Mitglieder des Konsortiums als Gesamtschuldner einzustehen. Zuwendungen werden an den Konsortialführer mit befreiender Wirkung gegenüber den Konsortialmitgliedern ausgezahlt. Für ein Konsortium werden Scope-1-Emissionen gemäß Nummer 7.1(e) aller beteiligten Konsortialmitglieder als gemeinsame Scope-1-Emissionen betrachtet und die geförderten Produkte der gesamten Wertschöpfungskette im Konsortium als gemeinsame Produkte. Soweit Zwischenprodukte innerhalb des Konsortiums weiterverwendet werden, ist auch die zwischenzeitliche Abgabe an Nichtmitglieder des Konsortiums möglich. Im Fall eines Konsortiums müssen alle zu fördernden Anlagen durch Konsortialmitglieder betrieben werden.

5.3 Antragsteller müssen in wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht fähig sein, das zu fördernde Vorhaben durchzuführen. Liegen diese Voraussetzungen unter Berücksichtigung der im Antrag gemachten Angaben und übermittelten Unterlagen nicht vor, wird der Antrag abgelehnt.

²¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), zuletzt berichtigt durch die Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Amtsblatt der Europäischen Union L 198 vom 22. Juni 2020) (ABl. L 142 vom 1.6.2023, S. 45).



5.4 Nicht antragsberechtigt sind:

- (a) Rechtsträger, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch einen (eine Einzelbeihilfe oder eine Beihilferegulierung betreffenden) Beschluss der Kommission festgestellt wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe, einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen, vollständig zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen wurde;
- (b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten²². Dies betrifft unter anderem Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen;
- (c) Rechtsträger, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind;
- (d) Rechtsträger, gegen welche die EU Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, welche
 - (i) in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind, oder
 - (ii) im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
 - (iii) in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Zuwendungen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

6. Art der Förderung und Überschusszahlungspflicht

6.1 Art der Förderung

- (a) Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen gewährt.
- (b) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.2 Überschusszahlungspflicht

Die Höhe der Überschusszahlungspflicht legt die Bewilligungsbehörde auf Basis dieser Förderrichtlinie und des CO₂-Differenzvertrags fest.

7. Umfang der Förderung, Überschusszahlungen und Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen

7.1 Jährliche Berechnung

- (a) Die Höhe der Zuwendungen und die Höhe der Überschusszahlungen werden jährlich nach Kalenderjahren, auch bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens, ermittelt und berechnen sich wie folgt. Näheres ist in Anhang 1 Abschnitt 1 und 2 geregelt.
 - (i) Der Basis-Vertragspreis bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und der Höhe der Überschusszahlungen. Der Basis-Vertragspreis ist der Betrag, den der Antragsteller zur Abdeckung von Mehrkosten im Vergleich zum Referenzsystem je Tonne vermiedener Treibhausgasemissionen veranschlagt („Basis-Vertragspreis“). Bei der Veranschlagung des Basis-Vertragspreises sollten die Antragsteller beachten, dass bereits bewilligte anderweitige Förderungen im Sinne von Nummer 2.3 Satz 1 bei Berechnung der Förderkosteneffizienz gemäß Nummer 8.3(f) berücksichtigt werden.
 - (ii) Zum Basis-Vertragspreis wird nach Maßgabe von Nummer 7.2 eine Dynamisierungskomponente für die jeweilige Abrechnungsperiode addiert („Dynamisierter Vertragspreis“). Der Basis-Vertragspreis wird dadurch angepasst auf die dynamisierten Energieträgereinsätze des entsprechenden Kalenderjahres und die Energieträgerpreise der dynamisierten Energieträger. Die Dynamisierung federt das Preisrisiko von Energieträgern ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
 - (iii) Von dem Basis-Vertragspreis, im Fall der Dynamisierung von dem dynamisierten Vertragspreis, wird der für das CCfD-Produktionsverfahren im Vergleich zum Referenzsystem entstehende effektive CO₂-Preis abgezogen. Der Abzug federt das Risiko der CO₂-Kosten ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
 - (iv) Die sich daraus ergebende Differenz wird mit der im Vergleich zum Referenzsystem tatsächlich realisierten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung und der realisierten Produktionsmenge des CCfD-Produktionsverfahrens multipliziert. Für Treibhausgasemissionsminderungen, die durch einen bilanziellen Energieträgereinsatz erreicht werden, wird keine Förderung gewährt. Nummer 4.16(b)(iv) Satz 2 gilt entsprechend.
 - (v) Das Ergebnis bildet den Betrag, den der Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber erhält oder – im Falle einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis oder dynamisiertem Vertragspreis und effektivem CO₂-Preis – die Überschusszahlung, die der Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber entrichtet. Die realisierte absolute Treibhausgasemissionsminderung darf die im Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebene oder nach Nummer 7.9 angepasste geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung über-

²² Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).



steigen. Bei der Berechnung der Auszahlungssumme werden jedoch maximal 130 % der geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung berücksichtigt. Wird in einem Kalenderjahr keine Treibhausgasemissionsminderung erreicht, beträgt der Auszahlungsbetrag null Euro (Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 1).

- (vi) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 7.1(a)(i) bis (v) ergibt, wird eine anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags bewilligt wird, oder die nicht bereits bei der Ermittlung der Förderkosteneffizienz nach Nummer 8.3(f) berücksichtigt wurde, gemäß Nummer 7.5(c) abgezogen. Soweit eine bei Antrags-einreichung bereits bewilligte anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt Satz 1 entsprechend für den Betrag, um den sich die anderweitige Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Antragseinreichung erhöht hat. Sofern der Abzug absehbar dauerhaft zu einer Reduzierung der Zuwendung führt, wird auch die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale jährliche Fördersumme und die maximale gesamte Fördersumme angepasst. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.
 - (vii) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 7.1(a)(i) bis (v) ergibt, kann die Bewilligungsbehörde sektor- oder produktspezifisch im Förderaufruf festlegen, dass 60 % des vorhabenspezifischen grünen Mehrerlöses abgezogen wird, sofern der grüne Mehrerlös nach Auffassung der Bewilligungsbehörde voraussichtlich nicht ausreichend in den Geboten eingepreist wird. Die Methodik zur Bestimmung des grünen Mehrerlöses wird von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf bekannt gemacht. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.
 - (viii) Soweit der Antragsteller im Antrag auf Förderung festlegt, dass gemäß Nummer 4.20 nur ein Teil der Produktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, gefördert wird, wird der jährliche Betrag, der sich nach Nummer 7.1(a)(i) bis (vii) ergibt, entsprechend dem Verhältnis der zu fördernden Produktionsmenge zur Gesamtproduktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, angepasst. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.
- (b) Der effektive CO₂-Preis berechnet sich aus dem CO₂-Preis im EU-ETS 1, den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems nach Nummer 7.1(d) und den Treibhausgasemissionen des Vorhabens nach Nummer 7.1(e) sowie den kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1 für das geförderte Vorhaben und für das Referenzsystem, und den real erzielten Treibhausgasemissionsminderungen im Vergleich zum Referenzsystem. Die Berechnung der kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1 ist zum Zeitpunkt der Berechnung auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtslage vorzunehmen. In Teiljahren sind die kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1, die das geförderte Vorhaben für das jeweilige Kalenderjahr erhalten hat, gemäß der Dauer des Teiljahres am Kalenderjahr anteilig zu berücksichtigen. Die genaue Berechnung des effektiven CO₂-Preises ergibt sich aus Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 2. Den Preisindex zur jährlichen Ermittlung des effektiven CO₂-Preises benennt die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf. Sie kann den bekanntgegebenen Preisindex hinsichtlich des jeweiligen CO₂-Differenzvertrag aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den CO₂-Preis abzubilden. Eine Änderung ist den betroffenen Zuwendungsempfängern unverzüglich mitzuteilen.
- (c) Das Referenzsystem im Sinne der Nummer 2.24 wird von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EU-ETS 1 im Förderaufruf festgelegt. Hierbei finden die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission²³ Berücksichtigung; bei Anlagen mit Produktbenchmarks auch Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²⁴. Die im Förderaufruf festgelegten Referenzsysteme gelten für die gesamte Laufzeit der in dem jeweiligen Gebotsverfahren abgeschlossenen CO₂-Differenzverträge. Etwaige spätere Änderungen des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG werden nicht berücksichtigt. Neben der Angabe der auf die Produktionsmenge bezogenen spezifischen Treibhausgasemissionen umfasst das Referenzsystem auch die Angabe der auf die Produktionsmenge bezogenen spezifischen Energieträgereinsätze.
- (d) Die spezifischen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems werden von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festgelegt und berechnen sich auf Grundlage der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission²⁵ angegebenen Benchmarkwerte für den Zeitraum 2021 bis 2025 oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben. Bei Referenzsystemen, die auf Produktbenchmarks mit Erhebung von Stromverbrauchsdaten basieren, werden die indirekten Emissionen entsprechend dem im Förderaufruf angegebenen Stromverbrauch vom Benchmarkwert abgezogen. Nähere Regelungen zur Berechnung der indirekten Emissionen trifft der Förderaufruf. Ergeben sich die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems aus einer Kombination mehrerer

²³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L 2024/873, 4.4.2024).

²⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L 2024/795, 29.2.2024).

²⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/389 der Kommission vom 23. Februar 2026 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 hinsichtlich der Festlegung eines angepassten Benchmarkwerts für Soda für das Jahr 2025 (ABl. L 2026/389, 26.2.2026).



Benchmarks oder ist die Anwendung des Fallback-Benchmarks für Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz notwendig, trifft die Bewilligungsbehörde die entsprechenden Festlegungen. Die spezifischen Energieträgereinsätze des Referenzsystems werden in Kohärenz zu den spezifischen Treibhausgasemissionen durch die Bewilligungsbehörde ermittelt. Bei vorgelagerten Referenzsystemen, die im Förderaufruf festgelegt werden, werden die Produktemissionen (siehe Anhang 1 Abschnitt 4 Absatz 3) den Antragstellern mit Veröffentlichung des Förderaufrufs gesondert mitgeteilt. Die Produktemissionen sind nach den Vorgaben von Anhang 1 Abschnitt 4 mit den Treibhausgasemissionen des vorgelagerten Referenzsystems zu addieren. Die sich hieraus ergebende Summe tritt in der Berechnung an die Stelle der Treibhausgasemissionen des Referenzsystems des zu fördernden Vorhabens.

- (e) Die Treibhausgasemissionen des Vorhabens ergeben sich aus den Treibhausgasemissionen der geförderten Anlagen (Scope-1-Emissionen), welche nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²⁶ in der jeweils aktuell geltenden Fassung für die dort genannten industriellen Tätigkeiten erfasst werden, und werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell geltenden Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission²⁷ oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben berechnet. Soweit Anlagen nicht verpflichtend in das EU-ETS 1 einbezogen werden, gilt Satz 1 entsprechend. Soweit eine entsprechende Anwendung nach Satz 2 nicht in Betracht kommt, wird die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorgaben treffen. Nummer 7.1(f) bleibt unberührt. Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen nach Satz 1 ist Nummer 7.1(a)(iv) Satz 2 und 3 entsprechend zu berücksichtigen.
- (f) Treibhausgasemissionsminderungen, die durch den Einsatz von Technologien zur Erreichung von Negativemissionen (Negativemissionstechnologien) erzielt werden, werden bei der Berechnung der geplanten und der tatsächlich realisierten Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens nicht berücksichtigt.
- (g) Die Modalitäten der Zuwendungen und Überschusszahlungen richten sich nach Nummer 9 sowie den näheren Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und des CO₂-Differenzvertrags.

7.2 Dynamisierung der Energieträgerkosten

- (a) Die Dynamisierung von einem oder mehreren Energieträgern dient der Verringerung des Preisrisikos. Dadurch wird der Antragsteller besser abgesichert und kann mit einem geringeren Risikoaufschlag kalkulieren; dies macht die Förderung zugleich für den Staat günstiger.
- (b) Bei der Festlegung des Referenzsystems kann die Bewilligungsbehörde einen oder mehrere Energieträger des Referenzsystems bestimmen, der oder die ganz oder anteilig dynamisiert werden. Sie benennt dazu im Förderaufruf die spezifischen Einsätze der jeweiligen Energieträger für alle in Betracht kommenden Referenzsysteme. Sofern ein oder mehrere Energieträger des jeweiligen Referenzsystems dynamisiert werden und nicht sämtliche Energieträger, die beim Vorhaben zum Einsatz kommen, nach Nummer 7.2(c) dynamisiert werden, werden die im Referenzsystem dynamisierten Energieträgereinsätze um die Mengen derselben Energieträger, die beim Vorhaben zum Einsatz kommen und nicht nach Nummer 7.2(c) dynamisiert werden, reduziert. Die Reduzierung erfolgt nach Maßgabe von Anhang 1 Abschnitt 2 Absatz 5.
- (c) Die Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus im Förderaufruf festlegen, dass auch einer oder mehrere Energieträger, die beim Vorhaben zur Herstellung von Produkten und Zwischenprodukten oder im Rahmen von Technologien zur Abscheidung von CO₂ und Weiterleitung in eine CO₂-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung eingesetzt werden, ganz oder anteilig dynamisiert werden, sofern langfristige Liefer- oder Absicherungsverträge mit Festpreisbindung für diese Energieträger nicht oder nur mit erheblichen Risikoaufschlägen im notwendigen Umfang angeboten werden. Sofern und soweit festgelegt wird, dass eine Dynamisierung für Sekundärenergieträger, wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe, Wasserstoff, energetisch genutzte Wasserstoffderivate oder Biomasse, mit Ausnahme von stofflich genutzten biogenen Wasserstoffderivaten, erfolgt, werden für diese Energieträger immer die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Basispreise und Preisindizes in Ansatz gebracht, selbst wenn die genannten Energieträger vom Zuwendungsempfänger hergestellt werden. Für die notwendige Menge an Energieträgern zur Produktion der in Satz 2 genannten Energieträger erfolgt in diesem Fall keine Dynamisierung.
- (d) Die Dynamisierung berücksichtigt die reale Entwicklung der Preise für die eingesetzten Energieträger sowie die Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens („Dynamisierungskomponente“). Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf je Sektor oder bei Bedarf je Referenzsystem oder je Technologie die maximale berücksichtigungsfähige Menge an Energieträgereinsatz nennen. Diese darf der Antragsteller im Antrag nicht überschreiten. Die Bewilligungsbehörde benennt im Förderaufruf Preisindizes und die Basispreise je dynamisiertem Energieträger. Sofern für einen oder mehrere Energieträger kein geeigneter Preisindex verfügbar ist, der spezifisch die Preisbe-

²⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024).

²⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2493, 27.9.2024).



wegungen des jeweiligen Energieträgers abbildet, kann die Bewilligungsbehörde einen oder mehrere geeignete Ersatzindizes festlegen. Sofern vor dem Gebotsverfahren ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt worden ist, kann die Bewilligungsbehörde von einer Benennung der Basispreise im Förderaufruf absehen und den Basispreis den Unternehmen, die nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens zur Teilnahme am Gebotsverfahren zugelassen sind, gesondert mitteilen. Die Bewilligungsbehörde kann den bekanntgegebenen Preisindex hinsichtlich des jeweiligen CO₂-Differenzvertrags aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den Marktwert des indizierten Energieträgers abzubilden. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich maßgebliche methodische Änderungen in der Ermittlung des Preisindex ergeben. Eine Änderung ist den betroffenen Zuwendungsempfängern unverzüglich mitzuteilen.

- (e) Sofern und soweit für erneuerbaren Wasserstoff eine Dynamisierung vorgesehen ist, wird das sich aus dem anzuwendenden Preisindex ergebende Preisniveau um 5 % erhöht.
- (f) Sofern für erneuerbaren und CO₂-armen Wasserstoff jeweils eine gesonderte Dynamisierung vorgesehen ist, ist ab dem Jahr 2035 für CO₂-armen Wasserstoff das sich aus dem Preisindex für erneuerbaren Wasserstoff ergebende Preisniveau anzuwenden, wenn das Preisniveau für erneuerbaren Wasserstoff unter dem sich aus dem Preisindex für CO₂-armen Wasserstoff ergebenden Preisniveau liegt.
- (g) Näheres regelt der Anhang 1.

7.3 Abweichung von angegebenen Energieträgereinsätzen

- (a) Soweit ein Zuwendungsempfänger in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf Prozentpunkte von den in seinem Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebenen oder nach Nummer 7.9 angepassten relativen Einsätzen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, hat er die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Der Antrag muss die in Nummer 8.2(d) genannten Angaben umfassen, soweit sich bezüglich der dort genannten Angaben durch die geplante Änderung der relativen Energieträgereinsätze Abweichungen gegenüber dem Antrag nach Nummer 8.2(d) oder den Anpassungen nach Nummer 7.9 ergeben. Nummer 8.2(d) Satz 8 gilt für die Angaben nach Satz 2 entsprechend. Abweichungen von den im Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebenen oder nach Nummer 7.9 angepassten relativen Einsätzen eines oder mehrerer Energieträger um bis zu fünf Prozentpunkte sind, unter Beachtung der sonstigen Anforderungen und Vorgaben dieser Förderrichtlinie und des CO₂-Differenzvertrags, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Ein Wechsel zwischen erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff bedarf abweichend von Satz 1 keiner Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- (b) Die Bewilligungsbehörde kann dem Antrag nach Nummer 7.3(a) Satz 1 zustimmen, wenn
 - (i) die beantragte Abweichung
 - (A) auf höherer Gewalt beruht, oder
 - (B) zusätzliche Treibhausgasemissionsminderungen innerhalb des geförderten Vorhabens bewirkt, oder
 - (C) auf signifikanten technologischen Verbesserungen des geförderten Vorhabens beruht, oder
 - (D) auf unvorhergesehenen Preisentwicklungen beruht, oder
 - (E) auf eine Knappheit bei der Verfügbarkeit bestimmter Energieträger reagiert, oder
 - (F) auf eine von dem Zuwendungsempfänger nicht zu vertretende verspätete Bereitstellung von Strom- oder Wasserstoffnetzinfrastruktur reagiert;

und

- (ii) die beantragte Abweichung mit energie- und klimapolitischen Zielen im Einklang steht,

und

- (iii) das Vorhaben die weiteren Anforderungen dieser Förderrichtlinie weiter erfüllt; insbesondere

- (A) darf der Ausschlussgrund nach Nummer 4.17(j) nicht verwirklicht sein; und
- (B) muss das Vorhaben weiter den Anforderungen an ein CCfD-Produktionsverfahren (Nummer 2.10) genügen; und
- (C) muss das Vorhaben die Mindestanforderungen nach Nummer 4.16(b) einhalten. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, die Mindestanforderungen nach Nummer 4.16(b) nicht erfüllt werden können.

In den Fällen nach Satz 1 (i)(A) und (i)(B) soll die Bewilligungsbehörde dem Antrag nach Nummer 7.3(a) Satz 1 grundsätzlich zustimmen.

- (c) Die Voraussetzungen für die Nutzung bestimmter Energieträger nach den Nummern 4.9 bis 4.14 bleiben unberührt.
- (d) Der im Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebene oder nach Nummer 7.9 angepasste Pfad der absoluten Treibhausgasemissionsminderung darf nicht unterschritten werden. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon Abweichungen zulassen, soweit die beantragte Abweichung nicht auf ein Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, zurückzuführen ist.



- (e) Soweit die Bewilligungsbehörde der beantragten Abweichung zustimmt, bestimmt sich die Berechnung der Zuwendung oder Überschusszahlung nach den Angaben im Antrag nach Nummer 7.3(a) und die im Antrag nach Nummer 8.2(d) angegebenen oder nach Nummer 7.9 angepassten Energieträgereinsätze werden durch diese Angaben ersetzt.
- (f) Die maximale jährliche Fördersumme sowie die maximale gesamte Fördersumme werden durch Anpassungen der Energieträgereinsätze innerhalb des Vorhabens aufgrund dieser Nummer 7.3 nicht geändert.
- (g) Der Antrag nach Nummer 7.3(a) Satz 1 kann von einem Zuwendungsempfänger auch vor dem operativen Beginn und nur einmal pro Kalenderjahr gestellt werden.

7.4 Maximale Fördersumme

- (a) Der Zuwendungsbescheid legt die jeweilige maximale jährliche Fördersumme sowie die maximale gesamte Fördersumme fest.
- (b) Die maximale gesamte Fördersumme entspricht der Summe der maximalen jährlichen Fördersummen.
- (c) Die maximale jährliche Fördersumme wird auf Grundlage des Basis-Vertragspreises errechnet. Zum Basis-Vertragspreis wird ein Term addiert, welcher den potenziell zusätzlichen Budgetbedarf durch die Dynamisierung der Energieträger des Referenzsystems und des Vorhabens sowie etwaige Schwankungen des effektiven CO₂-Preises angemessen berücksichtigt.
- (d) Näheres regelt der Anhang 1.
- (e) Im Förderaufruf kann festgelegt werden, dass die maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.4(b) je Vorhaben auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist. Die Bewilligungsbehörde kann festlegen, dass einer bestimmten Art von Vorhaben ein über Satz 1 hinausgehender Betrag zugutekommen kann.

7.5 Kumulierungsverbot, Anrechnung und beihilferechtliche Höchstgrenzen

- (a) Sofern der Zuwendungsempfänger für das Vorhaben eine anderweitige Förderung erhält, die einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie nicht nach Nummer 4.17(m) entgegensteht, hat die Bewilligungsbehörde im Rahmen der jährlichen Berechnung der Zuwendung und der Überschusszahlung nach Nummer 7.1 sicherzustellen, dass keine Überkompensation erfolgt. Im Übrigen gilt Nummer 7.1(a).
- (b) Die Bewilligungsbehörde macht eine Liste derjenigen Förderungen, die als anderweitige Förderungen im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten, mit dem Förderaufruf bekannt. Die Liste ist nicht abschließend und entbindet die Antragsteller nicht von einer eigenständigen Prüfung hinsichtlich des Erhalts anderweitiger Förderungen, wobei die Antragsteller die Bewilligungsbehörde um Bestätigung ihres jeweiligen Prüfergebnisses ersuchen können.
- (c) Von der nach den Nummern 7.1 und 9.2 zu berechnenden Zuwendung wird jede nach Einreichung des Antrags bewilligte anderweitige Förderung abgezogen. Soweit eine bei Antragseinreichung bereits bewilligte anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt Satz 1 entsprechend für den Betrag, um den sich die Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Antragseinreichung erhöht hat. Der Abzug hat in dem Kalenderjahr zu erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die anderweitige Förderung ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt worden ist. Soweit ein Abzug nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist, da die aufgrund der anderweitigen Förderung gewährte Zuwendung die Höhe der für das jeweilige Kalenderjahr berechneten Zuwendung übersteigt oder eine Überschusszahlung durch den Zuwendungsempfänger zu erfolgen hat, hat die Bewilligungsbehörde bereits aufgrund des CO₂-Differenzvertrags geleistete Zuwendungen in Höhe der nicht abzugsfähigen anderweitigen Förderungen zurückzufordern, begrenzt auf den Betrag aller bisher an den Zuwendungsempfänger aufgrund des CO₂-Differenzvertrags geleisteten Zuwendungen. Im Übrigen sind nicht abgezogene oder zurückgeforderte Beträge in den nachfolgenden Kalenderjahren in Abzug zu bringen. Diese Nummer 7.5(c) findet Anwendung auf anderweitige Förderungen, die vor der Antragstellung bewilligt, jedoch nicht bei der Ermittlung der Förderkosteneffizienz nach Nummer 8.3(f) berücksichtigt worden sind.
- (d) Soweit in einem Vorhaben Wasserstoff eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne der §§ 15 ff. AktG produziert wird, wird die hinsichtlich dieser Elektrolyseanlagen ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Förderung eines verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne der §§ 15 ff. AktG entsprechend Nummer 7.1(a)(vi) und Nummer 7.5(c) abgezogen, sofern die Fördermittel als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind. Die Höhe des Abzugs bestimmt sich nach Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 7. Im CO₂-Differenzvertrag können nähere Vorgaben zu den erforderlichen Nachweisen getroffen werden.
- (e) Die Bewilligungsbehörde kann hinsichtlich der Anrechnung von Förderungen, die einem verbundenen Unternehmen des Zuwendungsempfängers im Sinne der §§ 15 ff. AktG ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt werden, abweichende oder ergänzende Vorschriften im Förderaufruf festlegen.

7.6 EU-Beihilferecht

Soweit die Europäische Kommission eine Höchstgrenze für die Förderung eines Vorhabens festgelegt hat und der Zuwendungsempfänger einen rechtskräftigen Anspruch auf diese Förderung hat, darf die Gesamtförderung dieses Vorhabens einschließlich der auf dieser Förderrichtlinie basierenden Förderung diese Höchstgrenze nicht überschreiten.



7.7 Begrenzung und Aussetzung von Zahlungspflichten

(a) Die in einem Kalenderjahr zu leistende Überschusszahlung ist der Höhe nach begrenzt auf

- (i) die Summe sämtlicher bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung gezahlter Zuwendungen, abzüglich der bis dahin zu leistenden Überschusszahlungen;
- (ii) höchstens jedoch auf ein Fünftel der maximalen gesamten Fördersumme. Für die in Nummer 4.2(d) definierten Teiljahre bestimmt sich die Begrenzung der Überschusszahlung anteilig nach dem Verhältnis der Dauer des jeweiligen Teiljahres zur Dauer eines vollen Kalenderjahres.

(b) Die Bewilligungsbehörde soll auf Antrag des Zuwendungsempfängers die beiderseitigen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit der Zuwendung oder Überschusszahlung für die verbleibende Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags mit Wirkung zum Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger erfolgte, beenden, wenn in einem Kalenderjahr der Zuwendungsempfänger eine Überschusszahlung nach dem CO₂-Differenzvertrag an den Zuwendungsgeber geleistet hat. Den Antrag kann der Zuwendungsempfänger jeweils ausschließlich in einem der Überschusszahlung nachfolgenden Kalenderjahr stellen.

(c) Die Bewilligungsbehörde kann abweichende oder ergänzende Vorschriften im Förderaufruf festlegen.

7.8 Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen

- (a) Sofern der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zum Zeitpunkt der Antragstellung eine oder mehrere Anlagen in Deutschland betreibt, die demselben Referenzsystem oder – bei Vorhaben, die sich auf mehrere Referenzsysteme beziehen, – denselben Referenzsystemen unterliegen wie eine oder mehrere geförderte Anlagen („konventionelle Referenzanlage“), hat der Zuwendungsempfänger die Produktion in den konventionellen Referenzanlagen während der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags um insgesamt mindestens 85 % der Produktionskapazität der geförderten Anlagen zu reduzieren. Sofern im Rahmen des Vorhabens die Umstellung einer bestehenden konventionellen Produktion auf ein CCfD-Produktionsverfahren erfolgt, gelten auch die von der Umstellung erfassten Anlagen als konventionelle Referenzanlagen. Der mit der Umstellung einhergehende Abbau konventioneller Produktionskapazitäten wird auf die nach Satz 1 geforderte Produktionskapazitätsreduzierung angerechnet. Nähere Regelungen werden im CO₂-Differenzvertrag getroffen.
- (b) Soweit der Antragsteller im Antrag auf Förderung festlegt, dass gemäß Nummer 4.20 nur ein Teil der Produktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist, gefördert wird, gilt Nummer 7.8(a) hinsichtlich der Produktionskapazität der geförderten Anlagen entsprechend dem Verhältnis der zu fördernden Produktionsmenge zur Gesamtproduktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren zuzurechnen ist.

7.9 Verschiebung des operativen Beginns

- (a) Sofern der tatsächliche operative Beginn des Vorhabens von dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens abweicht, werden die nach Nummer 8.2(d) bei Antragstellung gemachten Angaben auf Antrag des Zuwendungsempfängers entsprechend der Verschiebung des operativen Beginns durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.9(c) angepasst. Der Antrag kann bereits vor dem operativen Beginn gestellt werden, ist jedoch spätestens unverzüglich zu stellen, sobald der tatsächliche operative Beginn erfolgt ist. Die Bewilligungsbehörde soll den Antrag nach Satz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang bescheiden.
- (b) Erfolgt eine Verschiebung des operativen Beginns um ein oder mehrere vollständige Kalenderjahre, ist im Antrag eine entsprechende Verschiebung der Angaben, die bei Antragstellung nach Nummer 8.2(d) gemacht worden sind, vorzunehmen. Falls die Verschiebung des operativen Beginns nicht um ein oder mehrere vollständige Kalenderjahre erfolgt, sind im Antrag nach Nummer 7.9(a) Satz 1 die Veränderungen der absoluten Planwerte der Treibhausgasemissionsminderung, der Produktionsmenge und der Energieträgereinsätze jedes Energieträgers des Vorhabens zeitlich hinreichend bestimmt (beispielsweise monatsgenau) darzulegen. Darüber hinaus sollen im Antrag die geplanten relativen Energieträgereinsätze festgelegt werden. Die nach Satz 2 und Satz 3 angegebenen Werte dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag nach Nummer 8.2(d) stehen. Nummer 8.2(d) Satz 8 gilt für die Angaben nach Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (c) Die Bewilligungsbehörde gibt dem Antrag nach Nummer 7.9(a) Satz 1 statt, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 7.9(b) Satz 4 erfüllt sind. In diesem Fall nimmt sie auf Grundlage des Antrags die Änderung der Planwerte, bezogen auf die vollständigen Kalenderjahre und bei einem unterjährigen operativen Beginn zusätzlich bezogen auf die Teiljahre innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags, vor. Die Bewilligungsbehörde passt hierfür die in Nummer 7.9(b) Satz 2 genannten absoluten Planwerte an und ermittelt die daraus abgeleiteten Planwerte gemäß den Vorgaben in Anhang 1 Abschnitt 5.
- (d) Erfolgt der Antrag nicht innerhalb der in Nummer 7.9(a) Satz 2 2. Halbsatz vorgesehenen Frist oder ist die Voraussetzung nach Nummer 7.9(b) Satz 4 nicht erfüllt, nimmt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Anpassung der in Nummer 7.9(b) Satz 2 genannten Werte entsprechend der Abweichung des tatsächlichen operativen Beginns des Vorhabens von dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens vor und ermittelt die daraus abgeleiteten Planwerte gemäß den Vorgaben in Anhang 1 Abschnitt 5. Die nach Satz 1 ermittelten Werte dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag nach Nummer 8.2(d) stehen.



- (e) In den Fällen von Nummer 7.9(c) und Nummer 7.9(d) erfolgen im Übrigen nur Anpassungen des geförderten Vorhabens, soweit diese im Rahmen der Vorschriften des CO₂-Differenzvertrags beantragt wurden und nach den Vorschriften des CO₂-Differenzvertrags durch die Bewilligungsbehörde zustimmungsfähig sind.
- (f) Die maximalen jährlichen Fördersummen werden im Fall von Nummer 7.9(a) Satz 1 oder im Fall von Nummer 7.9(d) nach Maßgabe von Anhang 1 Abschnitt 3 angepasst. Die im Zuwendungsbescheid nach Nummer 7.4(b) festgelegte maximale gesamte Fördersumme wird hierdurch nicht erhöht.
- (g) Nummer 4.2 bleibt unberührt.
- (h) Soweit ein Zuwendungsempfänger in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf Prozentpunkte von den nach dieser Nummer angepassten relativen Einsätzen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, ist Nummer 7.3 anzuwenden.
- (i) Der Antrag nach Nummer 7.9(a) Satz 1 kann von einem Zuwendungsempfänger vor dem operativen Beginn nur im Fall einer wesentlichen Verschiebung des operativen Beginns und nur einmal pro Kalenderjahr jeweils bis zum 1. April gestellt werden. Eine wesentliche Verschiebung nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn sich der geplante oder der nach dieser Nummer bereits verschobene operative Beginn um mindestens vier Monate verschiebt.

8. Gebotsverfahren

8.1 Verfahrensablauf

- (a) Die Bewilligungsbehörde führt Gebotsverfahren durch, in denen die Antragsteller ihre Anträge für ein oder mehrere Vorhaben einreichen. Die Gebotsverfahren werden durch Förderaufrufe eingeleitet. Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf den Beginn der materiellen Ausschlussfrist abweichend von dem Zeitpunkt der Einleitung des Gebotsverfahrens festlegen.
- (b) Die Bewilligungsbehörde kann Gebotsverfahren zur Steigerung einer effektiven Erreichung der Förderziele im Förderaufruf in Abstimmung mit der Europäischen Kommission auf bestimmte Produkte nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²⁸, bestimmte im Förderaufruf festgelegte Sektoren oder Technologien beschränken oder im Förderaufruf festlegen, dass das Fördervolumen mindestens einem oder mehreren Vorhaben aus einem oder mehreren Sektoren oder Technologien zugutekommt („beschränktes Gebotsverfahren“), wenn
 - (i) ein sektor- oder technologieübergreifendes Gebotsverfahren eines der folgenden, in Förderaufrufen konkretisierbaren Ziele nicht mit gleicher Wirksamkeit erreichen würde:
 - (A) ein im Unionsrecht verankertes sektor- oder technologiespezifisches Ziel,
 - (B) die spezielle Förderung von Demonstrationsvorhaben,
 - (C) die gezielte Förderung von Sektoren oder innovativen Technologien, die das Potenzial haben, langfristig einen wichtigen und kosteneffizienten Beitrag zum Klimaschutz und zu einer umfassenden Dekarbonisierung zu leisten, oder
 - (ii) davon ausgegangen werden kann, dass ein selektiverer Ansatz zu niedrigeren Klimaschutzkosten führt, oder
 - (iii) sich die Höhe der Gebote, die verschiedene Gruppen von Unternehmen voraussichtlich abgeben werden, erheblich unterscheidet (mehr als 10 %); wobei in diesem Fall Gruppen von Unternehmen mit vergleichbaren Kosten miteinander konkurrieren müssen.
- (c) Ein Gebotsverfahren, einschließlich eines beschränkten Gebotsverfahrens, darf nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass in diesem Verfahren nicht alle Antragsteller einen vollen Zuschlag erhalten, sodass nicht das Risiko einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht.
- (d) Ein beschränktes Gebotsverfahren ist nur zulässig, soweit ein hinreichender Wettbewerb und eine größtmögliche Technologieoffenheit sichergestellt sind.
- (e) Im Förderaufruf werden insbesondere die Durchführung eines Gebotsverfahrens, eine mögliche Begrenzung des Gebotsverfahrens, die Förderbedingungen, das Fördervolumen, das Bewertungsschema für die Bewertung der Gebote (siehe Nummer 8.3), die Frist zur Abgabe der Gebote, die bei der Antragstellung zu verwendenden Vordrucke und vorzulegenden Dokumente sowie die Verfahrensregelungen für das Gebotsverfahren bekanntgegeben.
- (f) Die Bewilligungsbehörde legt im Förderaufruf einen Höchstpreis für alle Gebote, für Gebote von Antragstellern eines bestimmten Sektors, für Gebote von Antragstellern, die eine bestimmte Technologie einsetzen, oder für Gebote von Antragstellern, deren Vorhaben einem bestimmten Referenzsystem zuzuordnen ist, fest. Die Höchstpreise sollen so angesetzt werden, dass auf Basis aktueller Preiserwartungen im Laufe der Förderung Überschusszahlungen erwartet werden können und die Vorhaben nach Ende der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags voraussichtlich ohne staatliche Förderung weiterbetrieben werden können. Für hiervon abweichende Höchstpreise bedarf es der Zustimmung der Europäischen Kommission oder der gemeinsamen Zustimmung des Bundeskanzleramts

²⁸ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024).



und des BMF. Gebote mit spezifischen Förderkosten (Nummer 8.3(f), Anhang 2 Absatz 1) oberhalb des im Förderaufruf festgelegten Höchstpreises werden von dem Gebotsverfahren ausgeschlossen.

- (g) Die Bewilligungsbehörde macht den Förderaufruf im Bundesanzeiger bekannt.
- (h) Der Antragsteller kann der Bewilligungsbehörde innerhalb einer im Förderaufruf festgelegten Frist vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote die von ihm vorbereiteten Antragsunterlagen und das von ihm ausgefüllte Muster des CO₂-Differenzvertrags zur unverbindlichen Prüfung übermitteln. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller ihre Einschätzung bis eine Woche vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote mit. Nähere Bestimmungen hierzu trifft der Förderaufruf.

8.2 Anträge

- (a) Anträge sind unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen und vollständig ausgefüllten Vordrucke nach den im Förderaufruf genannten Vorgaben einzureichen.
- (b) Anträge unter einer Bedingung, zum Beispiel Hilfsanträge, sind nicht zulässig und werden abgelehnt.
- (c) In den Anträgen sind alle Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung, die Entscheidung über die Zuwendungsvoraussetzungen und die Wertung der Gebote erforderlich sind.
- (d) Der Antragsteller hat für jedes Kalenderjahr und bei einem unterjährigen geplanten operativen Beginn zusätzlich für die Teiljahre innerhalb der nach Nummer 4.2(a) und Nummer 4.2(b) zu bestimmenden Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags, gerechnet ab dem vom Antragsteller geplanten operativen Beginn des Vorhabens, im Antrag Folgendes anzugeben:
- (i) die jeweils geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung und die jeweils geplante Produktionsmenge je Referenzsystem;
 - (ii) die jeweils geplanten absoluten Energieträgereinsätze jedes Energieträgers des Vorhabens;
 - (iii) findet auf das Vorhaben ein vorgelagertes Referenzsystem Anwendung, außerdem die jeweils geplante Einsatzmenge des Vorprodukts des Vorhabens.

Im Fall eines unterjährig geplanten operativen Beginns des Vorhabens sind für das letzte vollständige Kalenderjahr und für das letzte Teiljahr zeitlich hinreichend bestimmte Angaben zu machen; die Bewilligungsbehörde trifft hierzu in den Antragsunterlagen nähere Vorgaben. Die geplanten spezifischen Treibhausgasemissionen, die spezifische Treibhausgasemissionsminderung und die geplanten spezifischen Energieträgereinsätze werden von der Bewilligungsbehörde auf Grundlage der Angaben gemäß Satz 1 nach Maßgabe von Anhang 1 Abschnitt 5 berechnet. Darüber hinaus werden im Antrag die geplanten relativen Energieträgereinsätze festgelegt. Die eingesetzten Mengen an Sekundärenergieträgern, wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen, Wasserstoff, Biomasse oder nicht biogenen Wasserstoffderivaten sind im Antrag anzugeben, unabhängig davon, ob sie vom Zuwendungsempfänger selbst hergestellt oder von außen bezogen werden. Im Antrag nicht zu berücksichtigen sind Energieträger, die vom Zuwendungsempfänger zur Produktion von Sekundärenergieträgern, wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen, Wasserstoff, energetisch genutzten Wasserstoffderivaten und Biomasse, mit Ausnahme stofflich genutzter biogener Wasserstoffderivate, eingesetzt werden. Wenn Wasserstoffderivate im Vorhaben zum Einsatz kommen, die nicht energetisch genutzt werden und nach Nummer 2.42 Zwischenprodukte sind, sind zusätzlich die zur Produktion der Wasserstoffderivate notwendigen Mengen von Energieträgern im Antrag gesondert anzugeben. Sofern und soweit ein bilanzieller Einsatz von Biomasse oder nicht biogenen Wasserstoffderivaten im Vorhaben geplant ist, sind zusätzlich Angaben zu den physisch eingesetzten Energieträgern zu machen.

- (e) Es sind insbesondere folgende Angaben zu machen beziehungsweise Unterlagen einzureichen:
- (i) eine Vorhabenbeschreibung, die mindestens Folgendes umfasst:
 - (A) eine technische Beschreibung des Vorhabens mit Angaben
 - (1) zur technischen Durchführbarkeit und zum technologischen Pfad zur Dekarbonisierung des Prozesses einschließlich einer konzeptionellen und quantitativen Darstellung, wie Treibhausgasemissionen eingespart und die Mindestanforderungen nach Nummer 4.16(b) erreicht werden,
 - (2) zur Erreichung der Mindestgröße nach Nummer 4.16(a),
 - (3) zum geplanten Zeitpunkt des operativen Beginns,
 - (4) dazu, inwieweit es sich um ein CCfD-Produktionsverfahren nach Maßgabe von Nummer 2.10 handelt,
 - (5) zur Darstellung der Systemgrenzen und Anlagenabgrenzung unter Beachtung der hierzu in dieser Förderrichtlinie und im Förderaufruf getroffenen Bestimmungen,
 - (B) Angaben zu den Standorten der vom Vorhaben erfassten Produktionsanlagen und dazu, ob jede einzelne Produktionsanlage so beschaffen ist, dass ihr Referenzsystem nach ihrer Produktionskapazität oder Feuerungswärmeleistung gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG²⁹ vom EU-ETS 1 erfasst wäre,

²⁹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697, (EU) 2021/241 (ABl. L 2024/795, 29.2.2024).



- (C) Darstellung der wirtschaftlichen und operativen Durchführbarkeit und der erforderlichen Expertise zur Umsetzung des zu fördernden Vorhabens,
- (D) eine Meilensteinplanung für den Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids und dem geplanten operativen Beginn des Vorhabens, aus der hervorgeht, welche Meilensteine kalenderjährlich jeweils erreicht sein werden,
- (E) Angaben zur Übertragbarkeit des technologischen Konzepts der zu fördernden Anlagen auf weitere Anlagen des Antragstellers und anderer Rechtsträger,
- (F) Angaben zu den im Vorhaben herzustellenden Produkten,
- (ii) eine quantitative Darstellung, welche Restemissionen verbleiben, gegebenenfalls inklusive spezifischer Energieträgereinsätze und Treibhausgasemissionen unter verschiedenen Betriebsmodi der zu fördernden Anlage,
- (iii) Nachweis der ausreichenden Bonität,
- (iv) ein Finanzierungsplan mit Angaben zu den Eigen- und Fremdmitteln,
- (v) Nachweis über eine Sicherheit (Nummer 2.29) in Höhe der im Förderaufruf gemäß Nummer 12.1(f) Satz 2 von der Bewilligungsbehörde festgelegten Ausgleichszahlung (Umsetzungsgarantie oder -bürgschaft). Durch diese Umsetzungsgarantie oder -bürgschaft werden etwaige Forderungen des Zuwendungsgebers im Zusammenhang mit der Ausgleichszahlung nach Nummer 12.1(f) und der Vertragsstrafe nach Nummer 12.2(c) gesichert. Die Bewilligungsbehörde gibt die Umsetzungsgarantie oder -bürgschaft unverzüglich zurück,
 - (A) wenn der Antragsteller für sein Gebot keinen Zuschlag erhalten hat oder die im Förderaufruf genannte Bindungsfrist für das nach Nummer 8.2(e)(xiv) abzugebende Angebot abgelaufen ist; oder
 - (B) wenn der operative Beginn des geförderten Vorhabens des Antragstellers innerhalb der Frist für den operativen Beginn des Vorhabens gemäß Nummer 4.2(a) bis Nummer 4.2(c) erfolgt; oder
 - (C) wenn der Antragsteller eine Zahlung nach Nummer 12.1(f) Satz 2 oder Nummer 12.2(c) geleistet hat,
- (vi) Angaben über für das Vorhaben bereits bewilligte oder beantragte anderweitige Förderung,
- (vii) eine Bestätigungserklärung, dass mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde (Vorhabenbeginn gemäß Nummer 2.39),
- (viii) Angaben zu weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten im Sinne der Nummer 10.2(f),
 - (ix) die Erklärungen zur Datenverarbeitung,
 - (x) die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
 - (xi) die Erklärung zum Nichtvorliegen von Gründen nach Nummer 5.4,
 - (xii) die Erklärung, dass dem Antragsteller die Vorgaben des Kartellrechts bekannt sind und weder im Zuge des betreffenden Gebotsverfahrens noch generell in Bezug auf Gebotsverfahren unter dieser Förderrichtlinie gegen diese Vorgaben verstoßen wurde oder wird; die Bewilligungsbehörde kann hierzu im Förderaufruf weitere Vorgaben treffen,
- (xiii) eine Bestätigungserklärung, dass sämtliche notwendigen außenwirtschafts- und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen für die Tätigkeit des Antragstellers oder im Falle eines Konsortiums der Konsortialmitglieder vorliegen,
- (xiv) eine Erklärung, dass sich der Antragsteller mit dem Inhalt und Abschluss des nach Nummer 8.5 ausgefüllten und gegebenenfalls abgestimmten CO₂-Differenzvertrags einverstanden erklärt und mit diesem Inhalt ein Angebot auf Abschluss des CO₂-Differenzvertrags abgibt. Die Bindungsfrist an dieses Angebot beträgt sechs Monate, soweit im Förderaufruf nicht etwas Abweichendes geregelt ist,
- (xv) eine Bestätigungserklärung, dass das Vorhaben nicht gemäß Nummer 4.17(o) ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Vorschriften umgesetzt werden muss,
- (xvi) eine Bestätigungserklärung, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852³⁰ führt,
- (xvii) eine Bestätigungserklärung, dass das Vorhaben den geltenden Unionsnormen entspricht,
- (xviii) eine Verpflichtungserklärung des Eigentümers der geförderten Anlagen oder konventionellen Referenzanlagen, sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer dieser Anlagen ist. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Antragstellers von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach Satz 1 absehen, sofern das Sicherheitsbedürfnis des Zuwendungsgebers anderweitig sichergestellt werden kann. Im Fall von Satz 2 hat der Antragsteller bei Einreichung des Antrags nachvollziehbar zu begründen, warum von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abgesehen werden soll und unter Beilegung entsprechender Erklärungen oder Vereinbarungen darzulegen, auf welche Art und Weise das Sicherheitsbedürfnis des Zuwendungsgebers anderweitig sichergestellt wird,

³⁰ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), zuletzt berichtigt durch die Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Amtsblatt der Europäischen Union L 198 vom 22. Juni 2020) (ABl. L 142 vom 1.6.2023, S. 45).



- (xix) ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren, sofern im Betrieb des Zuwendungsempfängers kein Betriebsrat besteht und der Zuwendungsempfänger nicht tarifgebunden ist. Sofern im Betrieb des Zuwendungsempfängers ein Betriebsrat besteht oder der Zuwendungsempfänger tarifgebunden ist, ist anstelle von Satz 1 zu erklären, dass spätestens zum operativen Beginn des Vorhabens eine schriftliche Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien eingereicht wird, aus welcher hervorgeht, dass vom Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das CCfD-Produktionsverfahren verfolgt wird, sowie
- (xx) Angaben zum Anteil der nach Nummer 4.20 zu fördernden Produktionsmenge im Verhältnis zur Gesamtproduktionsmenge, die dem CCfD-Produktionsverfahren nach Nummer 4.18 zuzurechnen ist, sofern nach Nummer 4.20 nur ein Teil der Produktionsmenge gefördert werden soll.

Die Bewilligungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise sowie die Prüfung und Bestätigung von Unterlagen etwa durch einen von ihr benannten Prüfer verlangen. Die Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

- (f) Sofern und soweit das vom Antragsteller im Antrag auf Förderung beschriebene Vorhaben innerhalb der Systemgrenzen nach Nummer 2.33 liegt, handelt es sich um das zu fördernde Vorhaben. Sofern das vom Antragsteller realisierte Vorhaben wesentlich von dem nach Satz 1 zu fördernden Vorhaben abweicht, was insbesondere bei einem Standortwechsel der Fall ist, bedürfen diese Abweichungen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Abweichungen, die in dieser Förderrichtlinie oder im Muster-CO₂-Differenzvertrag zugelassen sind, bleiben unberührt.
- (g) Ein Vorhaben kann durch die Bewilligungsbehörde von der Teilnahme am Gebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn die vom Antragsteller im Antrag für die Teilnahme am Gebotsverfahren gemachten Angaben falsch sind oder in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren nach Nummer 8.6 gemacht hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, soweit die Abweichungen nicht auf den Förderaufruf oder auf Änderungen am Förderprogramm CO₂-Differenzverträge, insbesondere Änderungen an dieser Förderrichtlinie sowie dem Muster-CO₂-Differenzvertrag nach Bekanntgabe der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens im Bundesanzeiger zurückzuführen sind.
- (h) Maßgeblich für die Bewertung und Prüfung der in einem Gebotsverfahren gestellten Anträge durch die Bewilligungsbehörde ist die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Hinsichtlich der in dieser Förderrichtlinie in Bezug genommenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gilt der Zeitpunkt der materiellen Ausschlussfrist (Nummer 8.3(d)), sofern nicht nach Nummer 3.5 ein früherer Zeitpunkt zugrunde zu legen ist.

8.3 Prüfung und Wertung der Gebote

- (a) Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge entsprechend der in dieser Förderrichtlinie und der im jeweiligen Förderaufruf getroffenen Bestimmungen. Den Zuschlag erhalten die förderfähigen Gebote in der Reihenfolge ihrer Bewertung im Rahmen des für den jeweiligen Förderaufruf geltenden Fördervolumens. Für die Bemessung des für die Vorhaben erforderlichen Anteils des Fördervolumens wird die maximale gesamte Fördersumme der jeweiligen Vorhaben zugrunde gelegt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los, sofern nicht alle punktgleichen Anträge einen Zuschlag erhalten können. Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf Fälle bestimmen, in denen das für den jeweiligen Förderaufruf geltende Fördervolumen überschritten werden kann, und die dazu erforderlichen Regelungen treffen.
- (b) Anträge des Antragstellers, die ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet sind, sind innerhalb eines Förderaufrufs nicht zulässig. Sind mehrere Anträge des Antragstellers ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet, geht ausschließlich der zuletzt eingereichte Antrag des Antragstellers in die Prüfung und Wertung ein. Alle weiteren, früher eingereichten Anträge des Antragstellers werden abgelehnt. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- (c) Sind mehrere Anträge unterschiedlicher Antragsteller ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet, geht ausschließlich das förderfähige Gebot in die Prüfung und Wertung ein, welches die beste Förderkosteneffizienz nach Nummer 8.3(f) aufweist. Bei gleicher Höhe der Förderkosteneffizienz entscheidet das Los.
- (d) Anträge, die in der im Förderaufruf bestimmten Frist (materielle Ausschlussfrist) nicht in der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Form eingereicht werden oder die nicht die geforderten oder – im Falle einer Nachforderung – nachgeforderten Angaben und Unterlagen enthalten, werden abgelehnt.
- (e) Die Bewertung der Gebote erfolgt ausschließlich anhand des Kriteriums der Förderkosteneffizienz.
- (f) Das Kriterium der Förderkosteneffizienz beruht auf der Berechnung spezifischer Förderkosten. Die spezifischen Förderkosten ergeben sich aus der Summe des Basis-Vertragspreises und der Kosteneffizienz anderweitiger Förderung im Sinne von Nummer 2.3 Satz 1, sofern diese anderweitige Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligt ist.
- (i) Zur Ermittlung der Kosteneffizienz anderweitiger Förderung wird deren abgezinste Summe durch die abgezinste und nach den Vorschriften dieser Förderrichtlinie ermittelte geplante absolute Treibhausgasemissionsminderung während der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags dividiert. Der für die Berechnung nach Satz 1 erforderliche Zinssatz wird von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festgelegt.



- (ii) Zur Bewertung der Förderkosteneffizienz wird diese mit den durch die Bewilligungsbehörde festgelegten Höchstpreisen (vergleiche Nummer 8.1(f)) normiert. Anhang 2 definiert die Berechnungsmethodik.
- (iii) Anderweitige Förderungen, die nach den Regelungen des jeweiligen Förderprogramms nicht mit einer Förderung im Förderprogramm CO₂-Differenzverträge kumuliert werden dürfen, werden bei der Berechnung der spezifischen Förderkosten nicht berücksichtigt, sofern und soweit
 - (A) der Zuwendungsempfänger im Antrag auf Förderung erklärt, dass ein Kumulierungsverbot besteht und er die anderweitige Förderung, einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen, im Fall des Abschlusses eines CO₂-Differenzvertrags zurückzahlen oder auf diese verzichten wird, und
 - (B) zwischen der Bewilligungsbehörde und der zuständigen Stelle, die die anderweitige Förderung verwaltet, Einvernehmen über den Widerruf und, sofern die anderweitige Förderung bereits ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt wurde, die Rückforderung der anderweitigen Förderung, einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen, im Fall des Abschlusses eines CO₂-Differenzvertrags besteht.
- (g) Das Gebotsverfahren erfolgt statisch und nach dem Gebotspreisverfahren (pay-as-bid), sodass erfolgreiche Antragsteller die Zuwendung auf Grundlage des von ihnen beantragten Basis-Vertragspreises erhalten.
- (h) Bei der Prüfung der Anträge arbeitet die Bewilligungsbehörde mit der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zusammen.
- (i) Im Förderaufruf kann festgelegt werden, dass nur ein bestimmter Prozentsatz des im jeweiligen Förderaufruf festgelegten Fördervolumens Vorhaben zugutekommen kann, die demselben Sektor oder derselben Technologie zuzuordnen sind. Die Sektoren und Technologien sowie die Zuordnung eines Vorhabens zu einem Sektor oder einer Technologie ergeben sich aus dem Förderaufruf. Übersteigt die maximale gesamte Fördersumme eines Vorhabens – unter Berücksichtigung der jeweiligen maximalen gesamten Fördersumme der Vorhaben, die diesem Vorhaben in der Reihenfolge nach Nummer 8.3(a) Satz 2 in dem gleichen Sektor oder innerhalb einer Technologie vorgehen – den nach Satz 1 im Förderaufruf festgelegten Schwellenwert, findet dieses Vorhaben aus dem jeweiligen Sektor oder der jeweiligen Technologie in der Wertung nach Nummer 8.3(a) keine Berücksichtigung. Sofern auf ein Vorhaben mehrere Referenzsysteme Anwendung finden, die nach den Bestimmungen im Förderaufruf unterschiedlichen Sektoren zuzurechnen sind, wird das Vorhaben insgesamt dem Sektor zugeordnet, der den höchsten Mittelfaktor nach Anhang 3 Abschnitt 1 Absatz 2 aufweist. Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf Fälle bestimmen, in denen von den Regelungen nach dieser Nummer abgewichen werden kann, und die dazu erforderlichen Regelungen treffen.
- (j) Ist der gebotene Basis-Vertragspreis im Verhältnis zu den marktüblichen Kosten für die Vermeidung einer Tonne CO₂ unter Berücksichtigung insbesondere der eingesetzten Technologie und der geplanten Energieträgereinsätze ungewöhnlich niedrig, steht es im Ermessen der Bewilligungsbehörde, von dem Antragsteller alle erforderlichen Auskünfte anzufordern, die die Bewilligungsbehörde benötigt, um zu überprüfen, ob der Antrag oder das Angebot des Antragstellers, insbesondere der gebotene Basis-Vertragspreis, durch eine oder mehrere Maßnahmen beeinflusst wurde, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Kommt die Bewilligungsbehörde nach Abschluss der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Beeinflussung im Einzelfall als wesentlich einzustufen ist, kann die Bewilligungsbehörde den Antragsteller vom laufenden Gebotsverfahren ausschließen. Dies gilt auch, wenn wegen mangelnder Mitwirkung des Antragstellers nicht oder nicht rechtzeitig geprüft werden kann, ob eine Maßnahme vorliegt, die den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

8.4 Zuwendungsbescheid

Die Bewilligungsbehörde bewilligt erfolgreichen Antragstellern die Zuwendung jeweils durch einen Zuwendungsbescheid, der gleichzeitig mit der Erteilung des Zuschlags zugunsten des erfolgreichen Gebots im Rahmen der Gebotsverfahren erlassen wird.

8.5 CO₂-Differenzvertrag

- (a) Der Abschluss des CO₂-Differenzvertrags kommt dadurch zustande, dass die Bewilligungsbehörde den Zuschlag zugunsten des Angebots des Antragstellers nach Nummer 8.2(e)(xiv) erteilt und damit das Angebot annimmt. Der CO₂-Differenzvertrag dient der näheren Ausgestaltung des auf dem Zuwendungsbescheid beruhenden Zuwendungsverhältnisses. Der CO₂-Differenzvertrag enthält auch Regelungen zu den Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers.
- (b) Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht ein Muster des CO₂-Differenzvertrags unter Beachtung der Vorgaben dieser Förderrichtlinie. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit wird der Muster-CO₂-Differenzvertrag nur angepasst, soweit die Besonderheiten des Zuwendungsempfängers dies zwingend erfordern.
- (c) Der CO₂-Differenzvertrag enthält auch Regelungen für den Fall, dass die geförderten Anlagen auf einen Dritten übertragen werden sollen. In diesem Fall ist insbesondere sicherzustellen, dass Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber weiterhin entrichtet werden und der Erwerber die Anforderungen sowie die Pflichten des Zuwendungsempfängers aus dieser Förderrichtlinie, dem Förderaufruf und dem CO₂-Differenzvertrag erfüllt.



8.6 Vorbereitendes Verfahren

- (a) Die Bewilligungsbehörde kann vor dem Gebotsverfahren ein vorbereitendes Verfahren durchführen, durch das Informationen für das Gebotsverfahren gewonnen werden und in dem den Antragstellern die Möglichkeit gewährt wird, Fragen zum Gebotsverfahren zu stellen. Sie macht die Durchführung eines vorbereitenden Verfahrens einschließlich der Verfahrensregelungen im Bundesanzeiger bekannt.
- (b) Vorhaben, mit denen am vorbereitenden Verfahren nicht teilgenommen wurde oder zu denen die angeforderten Informationen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt wurden, sind vom nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen (materielle Ausschlussfrist). Für den Wechsel einzelner Antragsteller, die Aufnahme neuer Antragsberechtigter in ein Konsortium oder die Neubildung eines Konsortiums zwischen einem Antragsteller, dessen Vorhaben nach Teilnahme am vorbereitenden Verfahren zur Teilnahme am Gebotsverfahren zugelassen worden ist, und neuen Antragsberechtigten gilt Nummer 8.2(g).
- (c) Wenn ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt wurde, kann die Bewilligungsbehörde von der Veröffentlichung des Förderaufrufs im Bundesanzeiger gemäß Nummer 8.1(g) absehen und den Förderaufruf stattdessen nur auf der Internetseite des Förderprogramms veröffentlichen.
- (d) Die Bewilligungsbehörde kann nach Ablauf der materiellen Ausschlussfrist (Nummer 8.6(b) Satz 1) vor dem Gebotsverfahren ein weiteres vorbereitendes Verfahren durchführen. Hinsichtlich der materiellen Ausschlussfrist des weiteren vorbereitenden Verfahrens kann die Bewilligungsbehörde festlegen, dass Antragsteller, die am vorherigen vorbereitenden Verfahren teilgenommen haben, mittels einer Bestätigungserklärung am weiteren vorbereitenden Verfahren teilnehmen können. Im Fall einer Bestätigungserklärung nach Satz 2 gilt Nummer 8.6(b) Satz 1 mit der Maßgabe, dass Antragsteller, die am vorherigen vorbereitenden Verfahren teilgenommen haben und die Bestätigungserklärung im Sinne von Satz 2 nicht innerhalb der materiellen Ausschlussfrist des weiteren vorbereitenden Verfahrens übermitteln, von der Teilnahme am nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen sind. Alternativ zur Übermittlung der Bestätigungserklärung nach Satz 2 kann ein Antragsteller am weiteren vorbereitenden Verfahren dadurch teilnehmen, dass er die für das weitere vorbereitende Verfahren angeforderten Informationen vollständig und fristgerecht übermittelt. Im Fall von Satz 4 gilt Nummer 8.6(b) Satz 1. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Durchführung eines weiteren vorbereitenden Verfahrens nach Satz 1 im Bundesanzeiger ist eine Teilnahme am vorherigen vorbereitenden Verfahren ausgeschlossen. In dem Fall, dass ein Antragsteller eine Bestätigungserklärung nach Satz 2 übermittelt hat, gilt Nummer 8.2(g) Satz 2 mit der Maßgabe, dass Abweichungen zu den vom Antragsteller im vorherigen vorbereitenden Verfahren gemachten Angaben auch mit Änderungen am Förderprogramm zwischen dem vorherigen und dem weiteren vorbereitenden Verfahren begründet werden können.

8.7 Informationsveranstaltungen und öffentliche Konsultationsverfahren

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzend zu den Informationen zur Klärung fachlicher Fragen zum Förderprogramm CO₂-Differenzverträge Informationsveranstaltungen durchführen. Vor der Festlegung methodischer Regelungen zum Förderprogramm CO₂-Differenzverträge kann die Bewilligungsbehörde öffentliche Konsultationsverfahren durchführen.

8.8 Ausschluss

- (a) Ein Antragsteller kann von einem laufenden Gebotsverfahren und zukünftigen Gebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn er oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit anderen Antragstellern im Zusammenhang mit der Beantragung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die nach einer rechtskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung nach § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Artikel 101 AEUV eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Sofern die kartellbehördliche Entscheidung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes im Wettbewerbsregister einzutragen ist, kann der Ausschluss von laufenden und zukünftigen Gebotsverfahren maximal so lange vorgesehen werden, wie die Eintragung im Wettbewerbsregister besteht. Sofern keine Eintragung der kartellbehördlichen Entscheidung im Wettbewerbsregister zu erfolgen hat, kann der Ausschluss von laufenden und zukünftigen Gebotsverfahren maximal für sechs Monate ab Rechtskraft der kartellbehördlichen Entscheidung vorgesehen werden.
- (b) Die Bewilligungsbehörde kann Antragsteller auch dann von der Teilnahme an einem laufenden Gebotsverfahren ausschließen, wenn sie über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die nach § 1 GWB oder Artikel 101 AEUV eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

9. Berechnungsverfahren, Aus- und Überschusszahlungen

9.1 Monitoringkonzept

Der Zuwendungsempfänger hat mit dem operativen Beginn des Vorhabens ein Monitoringkonzept für die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen, der Energieverbrauchsdaten und der wesentlichen Produktionsparameter des geförderten Vorhabens einzureichen. Nähere Vorgaben hierzu trifft der CO₂-Differenzvertrag.



9.2 Berechnungsverfahren

- (a) Die Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger oder die Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber werden kalenderjährlich nach Durchführung eines Berechnungsverfahrens geleistet. Bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens erstreckt sich die Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags über 16 Kalenderjahre. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall weiterhin nach Kalenderjahren.
- (b) Die Bewilligungsbehörde führt das Berechnungsverfahren durch.
- (i) Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen des geförderten Vorhabens (realisierte Treibhausgasemissionen), die kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS 1 für das geförderte Vorhaben (realisierte kostenlose Zuteilung), die Energieverbrauchsdaten (real gemessene Einsätze für die Energieträger des geförderten Vorhabens) sowie die wesentlichen Produktionsparameter (realisierte Produktionsmenge und, soweit relevant, Einsatzmengen von Eingangsstoffen und Vorprodukten) in einem Emissions- und Energieeffizienzbericht abschließend bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres vorzulegen („Berechnungsangaben“). Sofern und soweit ein bilanzieller Einsatz von Biomasse oder nicht biogenen Wasserstoffderivaten im Vorhaben erfolgt, sind sowohl Angaben zu den bilanziell eingesetzten als auch zu den physisch eingesetzten Energieträgern zu machen.
 - (ii) Sofern ein Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, sind die jeweiligen Produktionsmengen, die real gemessenen Einsätze für die Energieträger des geförderten Vorhabens und die realisierten kostenlosen Zuteilungen für die erfassten Referenzsysteme separat auszuweisen.
 - (iii) Bei Vorhaben, in denen Treibhausgasemissionsminderungen durch CCS oder CCU erzielt werden, müssen die Berechnungsangaben zusätzlich folgende Angaben umfassen:
 - (A) Sofern die CO₂-Abscheidung durch eine spezielle Anlage erfolgt, an die CO₂ aus einer oder mehreren geförderten Anlagen weitergeleitet wird: Menge des aus geförderten Anlagen in eine Abscheidungsanlage weitergeleiteten CO₂,
 - (B) Zusammensetzung des abgeschiedenen CO₂ (fossil, biogen, mineralisch, atmosphärisch, Sonstige),
 - (C) bei CCS: Menge des aus dem geförderten Vorhaben in eine CO₂-Transportinfrastruktur zwecks langfristiger Speicherung weitergeleiteten CO₂,
 - (D) bei CCU: Verwendung des abgeschiedenen CO₂ und Menge des in einem Produkt dauerhaft gebundenen CO₂.Soweit möglich, sind bei CCS zudem Angaben zur Menge des in einer Speicherstätte langfristig gespeicherten CO₂ sowie zum Speicherort zu machen.
 - (c) Die Berechnungsangaben beziehen sich auf das vorherige Kalenderjahr; in Teiljahren beziehen sie sich nur auf den Zeitraum des Teiljahres innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags. Bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens sind Berechnungsangaben über einen Zeitraum von 16 Kalenderjahren zu machen; im Bericht für das letzte Teiljahr sind in diesem Fall zusätzlich zu den Angaben nach Satz 2 die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen und die wesentlichen Produktionsparameter der letzten zwölf Monate innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags vorzulegen.
 - (d) In dem Emissions- und Energieeffizienzbericht nach Nummer 9.2(b) sind, soweit möglich, die im Vollzug des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ermittelten, verifizierten und berichteten Daten zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger hat der Weitergabe dieser Daten durch die DEHSt an die Bewilligungsbehörde im CO₂-Differenzvertrag zuzustimmen. Mit den Berechnungsangaben ist ein Nachweis über die an die DEHSt erteilte Zustimmung zur Datenweitergabe vorzulegen. Soweit nach Nummer 9.2(b) über die im Vollzug des TEHG berichteten Daten hinausgehende Berechnungsangaben vorzulegen sind (zum Beispiel zusätzliche oder unterjährige Daten) oder die geförderte Anlage nicht in den Anwendungsbereich des TEHG fällt, hat die Ermittlung und Berichterstattung in entsprechender Anwendung der Vorgaben des TEHG, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission³¹ und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission³² oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen. Soweit eine entsprechende Anwendung nach Satz 4 nicht in Betracht kommt, wird die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorgaben treffen. In den Fällen der Sätze 4 und 5 müssen die Angaben zu Treibhausgasemissionen, Energieverbräuchen und Produktionsparametern vorab durch eine von der Bewilligungsbehörde benannte sachverständige Prüfstelle (zum Beispiel Prüfstelle nach § 21 TEHG) verifiziert worden sein. Soweit in den Fällen des Satz 1 im Einzelfall Zweifel an der Qualität

³¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2493 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2493, 27.9.2024).

³² Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (ABl. L, 2024/873, 4.4.2024).



der berichteten Daten bestehen, kann die Bewilligungsbehörde die Prüfung und Bestätigung bestimmter Angaben durch eine von ihr benannte sachverständige Prüfstelle verlangen.

- (e) Die Bewilligungsbehörde hat das Berechnungsverfahren spätestens drei Monate nach Zugang der vollständigen Berechnungsangaben durchzuführen und dem Zuwendungsempfänger das Ergebnis ihrer Berechnungen, insbesondere die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung, unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen, mitzuteilen. Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde den Zeitraum der Durchführung des Berechnungsverfahrens auf maximal vier Monate verlängern. Die Verlängerung der Durchführung des Berechnungsverfahrens hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gegenüber in Textform zu begründen.
- (f) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt weitere Informationen anzufordern.
- (g) Zuwendungen und Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers sind innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ergebnisses der Berechnung fällig. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer möglichen Änderung des Ergebnisses der Berechnung nach Nummer 9.3.
- (h) Näheres zum Berechnungsverfahren kann im Muster-CO₂-Differenzvertrag geregelt werden.

9.3 Nachträgliche Änderungen

Sofern im Berechnungsverfahren vorgelegte Daten im Rahmen der Nachprüfung durch die DEHSt korrigiert werden, nachträgliche Änderungen bezüglich der realisierten kostenlosen Zuteilungen für das geförderte Vorhaben erfolgen oder die Preisdaten der im Förderaufruf festgelegten Preisindizes korrigiert werden, sind der Berechnung der Zuwendung oder Überschusszahlung diese Daten zugrunde zu legen. Ein bereits durchgeführtes Berechnungsverfahren ist in diesem Fall innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der geänderten Daten durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage der nach Satz 1 geänderten Daten neu durchzuführen. Das Ergebnis des neu durchgeführten Berechnungsverfahrens nach Satz 2 hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger, unter Berücksichtigung bereits erfolgter Zuwendungs- und Überschusszahlungen, mitzuteilen. Nummer 9.2(g) gilt entsprechend.

9.4 Abschlagszahlungen

- (a) Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Bewilligungsbehörde je Quartal einen Abschlag gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger für etwaige Rückerstattungen nebst Zinsen Sicherheiten leistet.
- (b) Rückforderungen zu viel geleisteter Abschlagszahlungen sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen.

9.5 Ausschlüsse

- (a) Eine Zuwendung wird in einem Kalenderjahr nicht gewährt,
 - (i) wenn der Zuwendungsempfänger in einem Kalenderjahr vorsätzlich oder grob fahrlässig Energieträger verwendet, deren Verwendung nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie (insbesondere Nummern 4.9 bis 4.14), des Förderaufrufs oder des CO₂-Differenzvertrags nicht zulässig ist; oder
 - (ii) wenn der Zuwendungsempfänger nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie, des Förderaufrufs oder des CO₂-Differenzvertrags erforderliche Nachweise bezüglich der im geförderten Vorhaben verwendeten Energieträger vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vorlegen kann.
- (b) Es werden keine Zuwendungen für die übrige Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags gewährt, wenn spätestens ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr nach dem operativen Beginn die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem nicht mindestens 50 % beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, der Mindestwert nicht erreicht werden konnte. Sofern die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 4.16(b)(iii) einen höheren Schwellenwert festgelegt hat, gilt für Satz 1 dieser Wert.

9.6 Erstattung der Zuwendung bei Stilllegung der geförderten Anlage

Grundsätzlich dürfen geförderte Anlagen innerhalb der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags nicht endgültig stillgelegt werden. Sofern geförderte Anlagen vor Ende der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags endgültig stillgelegt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Im Fall der endgültigen Stilllegung der geförderten Anlagen hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber und die Bewilligungsbehörde bereits geleistete Überschusszahlungen an den Zuwendungsempfänger zu erstatten. Die Bewilligungsbehörde kann die Rückerstattung der gewährten Zuwendungen, die sich nach einem Abzug etwaiger Überschusszahlungen ergibt, auf 5 % oder mehr der maximalen gesamten Fördersumme begrenzen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härte auch unter Berücksichtigung des Verkaufswerts der Anlagen und der Profitabilität des Zuwendungsempfängers zwingend erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörde hat vor der Geltendmachung eines zugunsten des Zuwendungsempfängers reduzierten Rückerstattungsanspruchs nach Satz 4 das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.

10. Evaluation, Kontrolle und Transparenz

10.1 Evaluation, Kontrolle und Überprüfung

- (a) Zur Einhaltung der beihilfe-, zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Verpflichtungen und zur Erfolgskontrolle führt die Bewilligungsbehörde anhand der in Nummer 3.2 genannten Ziele sowie der dafür gewählten Indikatoren und



Kriterien eine begleitende Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle dieser Förderrichtlinie gemäß den Verwaltungsvorschriften Nummer 11a zu § 44 BHO in Verbindung mit Nummer 2.2 zu § 7 BHO durch. Eine externe Evaluation kann beauftragt werden.

(b) Die Bewilligungsbehörde führt eine Erfolgskontrolle der durchgeführten Vorhaben durch.

(c) Die Förderrichtlinie wird auf Basis der durchgeführten Gebotsverfahren und Förderungen fortlaufend auf ihre Effektivität und Effizienz evaluiert.

10.2 Auskunfts- und Prüfungsrechte

(a) Dem Antragsteller und dem Zuwendungsempfänger obliegen jeweils umfassende Informations- und Mitwirkungspflichten, die sich auf alle Phasen der Antragstellung, Zuwendung und Überschusszahlung sowie deren Erfolgskontrolle und Evaluation erstrecken. Soweit ein berechtigtes Interesse der Bewilligungsbehörde gegeben ist, kann diese auch nach Beendigung des CO₂-Differenzvertrags Informationen und Auskünfte im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm vom Zuwendungsempfänger verlangen.

(b) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde in jeder Phase der Antragstellung, des Bewilligungszeitraums und bis zum Erlass des Schlussbescheids unverzüglich und unaufgefordert Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen für die Zuwendung und Überschusszahlung sowie der für die Förderung relevanten Tatsachen mitzuteilen.

(c) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde, dem Bundesrechnungshof, den Prüforganen der Europäischen Union sowie jeweils deren Beauftragten („Informationsempfänger“) auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher, Unterlagen und Daten des Unternehmens sowie Prüfungen zu gestatten, damit die für die Auszahlung relevanten Angaben (auch aufgrund von verdachtsunabhängigen Stichprobenprüfungen) überprüft, Unregelmäßigkeiten aufgeklärt, Mitteilungspflichten erfüllt und die Förderung von Dekarbonisierungsvorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wasserstoffmarkthochlauf, für die Zukunft evaluiert und verbessert werden können („Informationszwecke“). Näheres kann im Muster-CO₂-Differenzvertrag geregelt werden.

(d) Der Zuwendungsempfänger hat alle zuwendungsrelevanten und alle für die Überschusszahlung relevanten Unterlagen mindestens zehn Jahre nach Ende der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags aufzubewahren und im Fall einer Überprüfung vorzulegen.

(e) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben sich damit einverstanden zu erklären, dass

- (i) die von den Informationsempfängern dazu bestimmten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke des Zuwendungsempfängers betreten dürfen,
- (ii) die Informationsempfänger zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen und Erkenntnisse an andere Behörden sowie jeweils deren Beauftragten unter Verpflichtung auf die Vertraulichkeit dieser Informationen weiterleiten dürfen,
- (iii) die Informationsempfänger Daten in anonymisierter oder aggregierter Form veröffentlichen dürfen, soweit dies berechnete Interessen des Zuwendungsempfängers nicht verletzt,
- (iv) die Informationsempfänger Informationen und Erkenntnisse zu Informationszwecken verarbeiten, mit amtlichen Daten verknüpfen und auf Datenträgern speichern dürfen,
- (v) die Bewilligungsbehörde die Angaben mit anderen Behörden sowie deren jeweils Beauftragten unter Verpflichtung auf die Vertraulichkeit dieser Angaben abgleichen darf,
- (vi) andere Behörden sowie deren jeweils Beauftragten der Bewilligungsbehörde Auskünfte erteilen und dafür auch Daten übermitteln dürfen, die der staatlichen Geheimhaltung unterliegen,
- (vii) die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften Nummern 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank).

(f) Die Informations- und Mitwirkungspflichten dieser Nummer 10.2, denen der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger unterliegen, erstrecken sich vorbehaltlich weitergehender Regelungen im Zuwendungsbescheid oder CO₂-Differenzvertrag auch auf die mit dem Antragsteller und dem Zuwendungsempfänger gesellschaftsrechtlich oder in sonstiger vertraglicher Form verbundenen Gesellschaften und Unternehmen (insbesondere verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) sowie jeweils deren wirtschaftlich Berechnete im Sinne des § 3 des Geldwäschegesetzes in der jeweils aktuell geltenden Fassung und gesetzliche Vertreter,

- (i) denen Informationen vorliegen, die aus Sicht des Bundes oder der Bewilligungsbehörde für die Antragstellung, Zuwendung, Überschusszahlung oder Evaluierung der Zuwendung oder der Überschusszahlung erforderlich sind oder deren Mitwirkung hierzu erforderlich ist;
- (ii) derer sich der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung des nach dieser Förderrichtlinie festgelegten Förderzwecks bedient;
- (iii) denen der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger Fördermittel, sei es unmittelbar oder mittelbar, zur Verfügung stellt; oder



(iv) von denen der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger Energie bezieht oder Energie für den Zuwendungsempfänger von Dritten im Zusammenhang mit dem Vorhaben einkauft

(nachfolgend „weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete“).

- (g) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben Beschäftigte, Geschäftspartner, Behörden (insbesondere die Bundesnetzagentur und die DEHSt) sowie weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete gegenüber den Informationsempfängern von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich der Unterlagen und Informationen, die für die Erfüllung der Informationszwecke erforderlich sind, freizustellen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass diese die angeforderten Informationen den Informationsempfängern unverzüglich und unmittelbar zur Verfügung stellen.
- (h) Der Antragsteller und der Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass die weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten den Informations- und Mitwirkungspflichten aus dieser Förderrichtlinie, dem Förderaufruf und dem CO₂-Differenzvertrag in derselben Form nachkommen wie der Antragsteller oder der Zuwendungsempfänger selbst. Verstöße gelten als Verstöße des Antragstellers beziehungsweise als Verstöße des Zuwendungsempfängers.
- (i) Im Bewilligungszeitraum hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde unaufgefordert über für die Förderung und die Überschusszahlung relevante Änderungen auf Ebene der weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten zu unterrichten.
- (j) Das Einverständnis mit der Einhaltung der in dieser Nummer 10.2 erwähnten Verpflichtungen ist im Antrag zu erklären.

10.3 Berichterstattung

- (a) Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Abschlusses eines CO₂-Differenzvertrags die beihilferechtlich erforderlichen Informationen in der Beihilfentransparenzdatenbank³³ der Europäischen Kommission, soweit der gewährte Zuschuss 100 000 Euro übersteigt.
- (b) Die Bewilligungsbehörde erstellt Jahresberichte³⁴ zu den nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen, die die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission sowie das BMWF auf Verlangen dem Deutschen Bundestag vorlegt.

10.4 Plan zum Wissenstransfer

- (a) Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit und branchenbezogene Interessensvertreter über den Einsatz des CCfD-Produktionsverfahrens im Zuge eines Wissenstransfers regelmäßig und umfassend zu informieren und so zu dessen kommerziellen Skalierung beizutragen.
- (b) Die Bewilligungsbehörde darf die im Rahmen der Beantragung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie und die im Rahmen der Förderung erlangten Daten des Antragstellers oder Zuwendungsempfängers in nicht exklusiver Weise und unter Wahrung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften an die Öffentlichkeit, branchenbezogene Interessensvertreter, öffentliche und private Forschungseinrichtungen oder sonstige Dritte („Empfänger“) weitergeben. Eine Weitergabe der Daten unterbleibt, wenn dies gesetzlich untersagt ist oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann. Sofern es sich bei den Daten um vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) oder sonstige einem geistigen Eigentumsrecht unterliegende Daten des Antragstellers oder des Zuwendungsempfängers handelt („geschützte Daten“), erfolgt eine solche Weitergabe nur in anonymisierter und aggregierter Form. Der Bewilligungsbehörde sind die in den übermittelten Daten enthaltenen geschützten Daten durch den Antragsteller oder Zuwendungsempfänger als solche kenntlich zu machen, soweit dies nicht offensichtlich erkennbar ist.
- (c) Abweichend von Nummer 10.4(b) Satz 3 darf die Weitergabe von geschützten Daten an öffentliche und private Forschungseinrichtungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auch in nicht aggregierter und nicht anonymisierter Form erfolgen, sofern der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger hierzu ausdrücklich eingewilligt hat. Der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger kann die Erteilung der Einwilligung vom Abschluss angemessener Schutzmaßnahmen (einschließlich Geheimhaltungsvereinbarungen) mit dem Empfänger der Daten abhängig machen. Eine Veröffentlichung von Daten nach Satz 1, die ein Empfänger erhält, ist nicht erlaubt. Die Bewilligungsbehörde hat den Antragsteller oder Zuwendungsempfänger über die Weitergabe von Daten nach Satz 1 an einen Empfänger zu unterrichten. Nummer 10.4(b) Satz 4 gilt entsprechend; Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen aufgrund der nach Satz 1 weitergegebenen Daten dürfen diese nur in aggregierter und anonymisierter Form enthalten.
- (d) Die Bewilligungsbehörde kann weitere Informationspflichten festlegen. Gesetzliche Vorgaben zur Weitergabe von Daten bleiben von dieser Nummer unberührt.

³³ Die öffentliche Suchfunktion der Beihilfentransparenzdatenbank ist abrufbar unter: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

³⁴ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) sowie Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/905 der Kommission vom 12. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in Bezug auf einen Mechanismus der internen Überprüfung im Hinblick auf die Berücksichtigung der Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus in der Sache ACCC/C/2015/128 und in Bezug auf andere verfahrenstechnische Aktualisierungen (ABl. L, 2025/905, 13.6.2025).



11. Subventionserheblichkeit

11.1 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sowie des Subventionsgesetzes (SubvG).

11.2 Die Antragsberechtigten werden vor der Antragstellung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf ihre Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG hingewiesen sowie entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Form einer abschließenden Auflistung benannt. Der Hinweis einschließlich der Auflistung der subventionserheblichen Tatsachen ist in das Antragsformular aufzunehmen und dort ist eine Bestätigung des Antragstellers über seine Kenntnisnahme der Strafbarkeit des Subventionsbetrugs sowie der für die Prüfung seines Antrags subventionserheblichen Tatsachen beizufügen.

11.3 Im Antrag und der jährlichen Übermittlung der Berechnungsangaben nach Nummer 9.2(b) bestätigen die für den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger handelnden Personen die Kenntnis bezüglich der Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und der Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG.

12. Rechtsfolgen bei Verstößen

12.1 Aufhebung des Zuwendungsbescheids und vorzeitige Beendigung des CO₂-Differenzvertrags

(a) Die Aufhebung des Zuwendungsbescheids richtet sich nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(b) Ein Zuwendungsbescheid soll, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

(i) die Bewilligungsbehörde davon Kenntnis erlangt, dass

(A) der Zuwendungsempfänger in Bezug auf Zuwendungsvoraussetzungen eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln; oder

(B) der Zuwendungsempfänger versucht hat, Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Gebotsverfahren erlangt haben könnte; oder

(C) der Zuwendungsempfänger fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung der Bewilligungsbehörde erheblich beeinflusst haben könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln; oder

(D) der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat; oder

(ii) das geförderte Vorhaben aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Zuwendungsempfängers keine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 85 % gegenüber dem Referenzsystem in den letzten zwölf Monaten der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags erreicht hat. Das Vertretenmüssen für die Verletzung dieser Pflicht wird vermutet. In dem Fall der Aufhebung des Zuwendungsbescheids gemäß diesem Absatz hat der Zuwendungsempfänger 10 % der insgesamt an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Für jeden Prozentpunkt, den das Vorhaben unter der Erreichung der relativen Treibhausgasemissionsminderung von 85 % liegt, erhöht sich die Rückzahlungssumme nach Satz 3 um jeweils zwei Prozentpunkte. Für jeden weiteren Prozentpunkt, den das Vorhaben unter der Erreichung der relativen Treibhausgasemissionsminderung von 70 % liegt, erhöht sich die Rückzahlungssumme nach Satz 3 um jeweils insgesamt drei Prozentpunkte. Die Rückzahlungssumme nach Satz 3 ist begrenzt auf die insgesamt an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Zuwendungen; oder

(iii) der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet hat; oder

(iv) der Zuwendungsempfänger aufgrund des Zuwendungsbescheids ergangene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt hat; oder

(v) der CO₂-Differenzvertrag nach Nummer 12.1(f) oder Nummer 12.1(g) beendet wird oder auf sonstige Weise vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit nichtig oder beendet wird.

(c) Ein Zuwendungsbescheid darf – sofern die in (i) bis (v) genannten Umstände nicht bereits in Nummer 12.1(b) fallen –, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

(i) der Zuwendungsempfänger oder ein weiterer Mitwirkungs- und Informationsverpflichteter seinen Verpflichtungen nach Nummer 10.2 dieser Förderrichtlinie nicht nachkommt; oder

(ii) der Zuwendungsempfänger Berechnungsangaben nach Nummer 9.2(b) nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig einreicht; oder

(iii) der Zuwendungsempfänger eine zum Zeitpunkt der Antragstellung oder nach Einreichung des Antrags beantragte oder bewilligte anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht angibt; oder

(iv) die Voraussetzungen nach Nummer 8.8(a) Satz 1 vorliegen; oder

(v) feststeht, dass der operative Beginn des geförderten Vorhabens nicht spätestens 18 Monate nach Ablauf der Frist für den operativen Beginn nach Nummer 4.2(a) bis Nummer 4.2(c) erfolgen kann. In diesem Fall kann die



Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid vor dem operativen Beginn des geförderten Vorhabens aufheben. Die Verwirkung etwaiger Vertragsstrafen durch den Zuwendungsempfänger bleibt hiervon unberührt; oder

- (vi) die geförderten Anlagen nach Nummer 9.6 mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde endgültig stillgelegt worden sind.
- (d) Die Bewilligungsbehörde hat im Rahmen ihrer Entscheidung zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids insbesondere abzuwägen, welche Nachteile mit der Aufhebung des Zuwendungsbescheids für den Zuwendungsgeber einhergehen. Auch in den Fällen der Nummer 12.1(b) kann von einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn die Nachteile für den Zuwendungsgeber überwiegen.
- (e) Der Fall einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids (Rücknahme oder Widerruf), einschließlich der in den Absätzen (b) und (c) genannten Umstände, sowie der Fall einer gerichtlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheids, werden als außerordentliche Kündigungsgründe auch in den CO₂-Differenzvertrag aufgenommen.
- (f) Der Zuwendungsempfänger kann den CO₂-Differenzvertrag vor dem operativen Beginn mit Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber einen von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festgelegten Betrag innerhalb der Kündigungsfrist nach Satz 1 zu zahlen (Ausgleichszahlung). Erfüllt der Zuwendungsempfänger seine Zahlungspflicht nach Satz 2 nicht innerhalb der Kündigungsfrist nach Satz 1, soll der Zuwendungsgeber zur Befriedigung seines Anspruchs die gemäß Nummer 8.2(e)(v) vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung eingereichte Umsetzungsgarantie oder -bürgschaft in Anspruch nehmen.
- (g) Erfolgt der operative Beginn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 4.2(a) bis Nummer 4.2(c), endet der CO₂-Differenzvertrag vor Beginn der Vertragslaufzeit nach Nummer 4.2(a). Die Bewilligungsbehörde kann die Frist nach Satz 1 verlängern. Eine verwirkte Vertragsstrafe nach Nummer 12.2(c) Satz 1 in Höhe der von der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 12.1(f) Satz 2 im Förderaufruf festgelegten Ausgleichszahlung bleibt für den Fall, dass der CO₂-Differenzvertrag nach Satz 1 beendet wird, unberührt.

12.2 Vertragsstrafe

- (a) Im CO₂-Differenzvertrag wird eine vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Vertragsstrafe für den Fall festgelegt, dass der Zuwendungsempfänger eine der nachfolgenden Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt. Weitere Fallgruppen der Vertragsstrafe können im Muster-CO₂-Differenzvertrag vorgesehen werden.
 - (i) Der Zuwendungsempfänger oder ein weiterer Informations- und Mitwirkungsverpflichteter erfüllt seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Sinne der Nummer 10.2 nach erfolgter Abmahnung nicht vollständig; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (ii) Der Zuwendungsempfänger reicht die jährlichen Berechnungsangaben nach Nummer 9.2(b) nach erfolgter Abmahnung nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig ein; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (iii) Der Zuwendungsempfänger gibt eine nach Abschluss des CO₂-Differenzvertrags beantragte oder bewilligte anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht an; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der Beantragung oder Bewilligung der anderweitigen Förderung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (iv) Der Zuwendungsempfänger verstößt gegen eine aufgrund des Zuwendungsbescheids ergangene Auflage nach erfolgter Abmahnung; jedes weitere vorsätzliche Handeln nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (v) Der Zuwendungsempfänger nimmt bis zum Ende der Laufzeit des CO₂-Differenzvertrags die in Nummer 7.8 vorgesehene Produktionsreduzierung nach erfolgter Abmahnung nicht vor; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar.
 - (vi) Der Zuwendungsempfänger weicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde in einem Kalenderjahr um mehr als fünf Prozentpunkte von den nach Nummer 8.2(d) im Antrag auf Förderung angegebenen oder den nach Nummer 7.9 angepassten relativen Energieträgereinsätzen ab.
 - (vii) Die Summe der in einem Kalenderjahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr realisierten absoluten Treibhausgasemissionsminderungen unterschreitet die Summe der bei der Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) angegebenen oder nach Nummer 7.9 angepassten geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderungen für dieses Kalenderjahr und das vorangegangene Kalenderjahr um mehr als 30 %.
- (b) Hinsichtlich Nummer 12.2(a)(vii) errechnet sich die vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Vertragsstrafe wie folgt: Die Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr realisierten Abweichung von der geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung, abzüglich 30 % der Summe der geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderungen in dem jeweiligen Kalenderjahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr, wird mit dem jeweils aktuellen effektiven CO₂-Preis gemäß Nummer 7.1(b) multipliziert. Maßstab ist die nach Nummer 8.2(d) geplante oder die nach Nummer 7.9 angepasste absolute Treibhausgasemissionsminderung.



In den übrigen in Nummer 12.2(a) genannten Fällen beträgt die vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Vertragsstrafe pro Pflichtverletzung bis zu 1 % der maximalen gesamten Fördersumme. Für eine fahrlässige Verletzung von Pflichten nach Nummer 12.2(a) kann im Muster-CO₂-Differenzvertrag eine niedrigere Höhe der Vertragsstrafe vorgesehen werden.

- (c) Der Zuwendungsempfänger hat an den Zuwendungsgeber die von der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 12.1(f) im Förderaufruf festgelegte Ausgleichszahlung zu zahlen, sofern der operative Beginn des Vorhabens aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens des Zuwendungsempfängers nicht innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 4.2(a) bis Nummer 4.2(c) erfolgt. Im Förderaufruf können nähere Bestimmungen zu Satz 1 getroffen sowie weitere Regelungen, insbesondere gestaffelte Vertragsstrafen vorgesehen werden, falls der operative Beginn des Vorhabens innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Nummer 4.2(a) bis Nummer 4.2(c) erfolgt.
- (d) In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 handelt, gelten die vorstehenden Nummern 12.2(a) bis (c) entsprechend für den Fall, dass ein oder mehrere Konsortialmitglieder die Vertragsstrafe gemäß den vorstehenden Nummern verwirken. Sämtliche Konsortialmitglieder haften als Gesamtschuldner für die Zahlung der von einem oder mehreren Konsortialmitgliedern verwirkten Vertragsstrafen. Weitere Einzelheiten regelt der Muster-CO₂-Differenzvertrag.

12.3 Bekanntmachung von bestandskräftigen Bußgeldbescheiden, gerichtlichen Entscheidungen und schwerwiegenden Verstößen gegen den Zuwendungsbescheid oder CO₂-Differenzvertrag

- (a) Die Bewilligungsbehörde macht den Erlass bestandskräftiger Bußgeldbescheide und rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, mit denen im Zusammenhang mit einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie oder einem CO₂-Differenzvertrag ein Kartellrechtsverstoß festgestellt, ein Bußgeld oder eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde, sowie schwerwiegende Verstöße gegen den Zuwendungsbescheid oder den CO₂-Differenzvertrag für einen Zeitraum von fünf Jahren auf ihrer Internetseite bekannt. In der Bekanntmachung sind die Art des Verstoßes, der Zuwendungsempfänger und die Sanktion zu benennen.
- (b) Der Zuwendungsempfänger hat sich im CO₂-Differenzvertrag mit der Bekanntgabe nach Maßgabe des Absatzes (a) einverstanden zu erklären.

13. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 4. Mai 2026 in Kraft. Sie wird aufgehoben, wenn alle laufenden CO₂-Differenzverträge beendet sind, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2055, sofern die Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie nicht vorab verlängert wird.

Vor der Veröffentlichung eines Förderaufrufs ist das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen. Spätestens nach dem dritten Förderaufruf wird die Förderrichtlinie zum ersten Mal evaluiert und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem BMF angepasst. Weitere Evaluierungen und Anpassungen bleiben vorbehalten. Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten der geänderten Förderrichtlinie gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der ersetzten Richtlinie, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten der geänderten Richtlinie erfolgt.

Berlin, den 4. Mai 2026

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Beate Baron



Anhänge

Anhang 1*

Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme

Anhang 2*

Bewertung

Anhang 3*

Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen

* Redaktioneller Hinweis: Die Anhänge sind in gesonderten PDF-Dateien dargestellt. Diese PDF-Dateien können über einen Link am rechten Seitenrand nur in der HTML-Ansicht und in der Druckversion der Bekanntmachung geöffnet werden.
